Rechtsfragen des organisierten Sportlebens in der Schweiz

Eine vereins- und persönlichkeitsrechtliche Untersuchung

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von
URS SCHERRER
von Fischingen TG

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. H.M. Riemer

1982

Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507207_0036

Rechtsfragen des organisierten Sportlebens in der Schweiz

Eine vereins- und persönlichkeitsrechtliche Untersuchung

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

URS SCHERRER

von Fischingen TG

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. H.M. Riemer

Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 24. Februar 1982

Der Dekan:
Prof. Dr. G. Hauser

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die gleiche Arbeit ist im Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich, erschienen als Heft 20 der Reihe

Zürcher Studien zum Privatrecht

Herausgegeben im Auftrag der Juristischen Abteilung der Universität Zürich von P. Forstmoser, C. Hegnauer, A. Heini, M. Keller, A. Meier-Hayoz, M. Rehbinder, H.M. Riemer, W.R. Schluep und E. Stark.

© Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1982

Druck: Verlag H. Schellenberg, Winterthur

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Dankeswort

Herrn Prof. Dr. H. M. Riemer danke ich für die wertvolle Unterstützung bei der Ausfertigung dieser Dissertation. Danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Daniel Trachsel, Sportjournalist, der mir bei der Materialbeschaffung behilflich war. Ein besonderer Dank gebührt schliesslich auch meinem lieben Vater, der mich bei der Niederschrift und den Korrekturarbeiten unterstützte.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis XV
Verzeichnis der benützten Zeitungen und Zeitschriften XXV
Abkürzungsverzeichnis XXVI

§ 1. Vorbemerkungen 1

§ 2. Der Sport und die von ihm ausgehende Faszination 2

§ 3. Struktur und Organisation des Schweizer Sportlebens 6

I. Die Träger des Sportes in der Schweiz 6
1. Der staatliche Bereich 7
a) Geschichtliches 7
b) Die Organisation des Sportes im staatlichen Bereich 8
c) Analyse des Ist-Zustandes und Zukunftsaussichten 9
2. Der private Bereich 10
a) Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) 10
b) Partner des SLS 14
aa) Das 1912 gegründete Schweizerische Olympische Comité (SOC) 14
bb) Das Nationale Komitee für Elitesport (NKES) 16
cc) Die Stiftung Schweizer Sporthilfe 17
c) Die Sport-Toto-Gesellschaft 17
d) Schematische Übersicht: Der SLS und seine Partner (mit Einschluss der Sport-Toto-Gesellschaft) 19
e) Die Sportverbände als zweite Säule im privaten Bereich des Schweizer Sportes 20

II. Bemerkungen zur Struktur des Schweizer Sportes 20

§ 4. Die Sportvereine und -verbände unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Zweckverfolgung, der Führung eines kaufmännischen Gewerbes und einer typologischen Betrachtungsweise 23

I. Historische Kurzübersicht: Die Entwicklung des Sportes 23
II. Der moderne Sport und seine Behandlung in der Literatur und in der Gerichtspraxis 24
III. Vereinigungen zur sportlichen Betätigung und das Problem der Vereinsform: Die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland 25
IV. Die Vereinsform für Zusammenschlüsse zur sportlichen Betätigung: Die Verhältnisse in der Schweiz 27
1. Vorbemerkungen 27

2. Der wirtschaftliche Zweck nach Gesetz und Praxis 28
a) Begriff des wirtschaftlichen Zweckes 28
b) Die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichtes 30
c) Würdigung der Problematik einer Zweckbestimmung im Vereinsrecht 32
3. Die Führung eines kaufmännischen Unternehmens nach Gesetz und Praxis 34
a) Die Mittel zur Zweckverfolgung 34
b) Begriff und Bedeutung des kaufmännischen Gewerbes 34
aa) Handelsregistereintrag und Buchführung im Vereinsrecht 34
bb) Der Gewerbebegriff im allgemeinen 35
cc) Arten von Gewerben 36
aaa) Handelsgewerbe 36
bbb) Fabrikationsgewerbe 37
ccc) Andere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe 37
c) Die Feststellung der Eintragspflicht 38
d) Namens- und Firmenrecht 39
e) Die Gerichtspraxis zum Problemkreis des kaufmännischen Gewerbes 39
aa) Die Entscheide 63 I 95ff. und 68 I 110ff. 40
bb) Der Entscheid 75 I 74ff. 41
4. Die Tätigkeit der Sportvereine und -verbände unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Zweckes 42
a) Zweckartikel der Sportvereine und -verbände 42
b) Sportvereine und -verbände unter dem Einfluss des Wirtschaftslebens 43
c) Verfolgen unsere Sportvereine und -verbände unzulässige wirtschaftliche Zwecke? 47
d) Unerlaubte wirtschaftliche Zweckverfolgung durch Vereine und Verbände 48
5. Die Tätigkeit der Sportvereine und -verbände unter dem Gesichtspunkt der Führung eines kaufmännischen Gewerbes 50
a) Die faktischen Verhältnisse 50
b) Ist der Spielereinkauf und -verkauf ein Gewerbe? 52
6. Vorläufiges Ergebnis 54
7. Sportvereine und -verbände unter dem Blickwinkel einer typologischen Betrachtungsweise 54
a) Das Wesen der Typologie 55
b) Der Erkenntniswert typologischer Ergebnisse 55
c) Das Postulat der typgerechten Auslegung 56
d) Typologie und Vereinsrecht 57
aa) Die Bedeutung der Vereine einst und jetzt 58
bb) Zur Entstehungsgeschichte der vereinsrechtlichen Normen 59
cc) Folgerungen 61
dd) Modernes Sportleben und gesetzgeberisches Leitbild 63

ee) Hätten Publizitätsvorschriften dazu beitragen können, die Verhältnisse im Vereinsleben durchsichtiger zu gestalten? 63
e) Mögliche Rechtsformen für Klubs und Verbände, die im modernen Sport mitwirken 64
aa) Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft 64
bb) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 65
cc) Genossenschaft 66
dd) Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft 66
ee) Stiftung 66
f) Zusammenfassung 67
8. Vorschläge de lege ferenda 67

V. Eine mögliche Lösung: Sportvereine und Betriebs-, beziehungsweise Finanzierungsgesellschaften, dargestellt an den Beispielen des FC Zürich und des Berner Sportclubs Young Boys 69
1. FC Zürich und FCZ-Betriebsgesellschaft 70
2. BSC Young Boys Bern und Young Boys Finanz AG 71
3. Analyse 71
4. FCZ und FCZ-Betriebsgesellschaft als Doppelgesellschaft 73
5. BSC Young Boys und Young Boys Finanz AG als Doppelgesellschaft 74
6. Folgerungen 75

VI. Zusammenfassung 76

§ 5. Die vereinsrechtliche Treuepflicht 77

I. Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes im Überblick 77
1. Mitgliedschaftsrechte 77
a) Vermögenswerte Rechte 77
b) Nichtvermögenswerte Rechte 78
2. Mitgliedschaftspflichten 78
a) Vermögensrechtliche Pflicht 78
b) Nichtvermögensrechtliche Pflichten 79
II. Der Treuegedanke im Recht 80
1. Grundlagen 80
2. Konkretisierung des Treuegedankens 82
a) Allgemeine Erläuterungen 82
III. Die Struktur des Schweizerischen Gesellschaftsrechtes 86
1. Rechtsgemeinschaften und Körperschaften 86
2. Personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften 87
IV. Gesellschaftsrecht und Treuepflicht 90
V. Die Treuepflicht in den einzelnen Gesellschaften 91
1. Die Treuepflicht in den Personengesellschaften 91
2. Die Treuepflicht in der Aktiengesellschaft 93
3. Die Treuepflicht in der Genossenschaft 94
4. Die Treuepflicht in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 97
5. Zusammenfassung 97

VI. Die Treuepflicht im Vereinsrecht 98
1. Der Bestand einer vereinsrechtlichen Treuepflicht 98
2. Begründung und Erläuterung der vereinsrechtlichen Treuepflicht 99
a) Der Verein als im wesentlichen personenbezogene Körperschaft 99
b) Die vereinsrechtliche Treuepflicht im einzelnen 102
aa) Verhältnis der Treuepflicht zu gesetzlichen und statutarischen Pflichten 102
bb) Lassen sich aus der Treuepflicht nur Unterlassungspflichten ableiten? 103
cc) Beurteilung der Treuepflicht im Einzelfall 104
c) Sanktionen bei Treuepflicht-Verletzungen 105
aa) ZGB 72 105
bb) Schadenersatz 106
cc) Klage auf Feststellung 106
d) Exkurs: ZGB 68 im Verhältnis zur vereinsrechtlichen Treuepflicht 106
3. Zwischenergebnis 106
4. Treuepflicht zwischen Mitglied und Verein, zwischen den einzelnen Mitgliedern selbst, Treuepflicht der Organe, Treuepflicht aus Arbeitsvertrag 107
a) Treuepflicht zwischen Mitglied und Verein 107
b) Treuepflicht unter den Mitgliedern eines Vereins 107
c) Treuepflicht der Organe 109
d) Treuepflicht aus Arbeitsvertrag 111
5. Treuepflicht im Sportleben 113
VII. Zusammenfassende Schlussbemerkungen 114

§ 6. Doping- "Damoklesschwert" über Athleten, Vereinen und Verbänden 116

I. Allgemeines 116
II. Das Problem der Leistungsbeeinflussung im Sport 117
1. Die sportliche Leistung 117
2. Der Begriff "Doping" 118
III. Der SLS und die unerlaubte pharmakologisch-medizinische Leistungsbeeinflussung 120
1. Allgemeines 120
a) Doping-Substanzen 121
aa) Psychomotorische Stimulantien 121
ab) Sympathomimetische Amine 121
ac) Aneleptika und andere zentralnervös stimulierende Substanzen 122
ad) Narkoanalgetika (Betäubungsmittel) 122
ae) Psychopharmaka 123
af) Anabolika 123
b) Andere unerlaubte Massnahmen 123
ba) Zufuhr von Hormonen 123
bb) Behandlung mit Beta-Blockern 123

bc) Blutentnahme und -reinfusion 123
bd) Intravenöse Vitamininjektion als direkte Startvorbereitung 123
be) Elektrostimulation im Krafttraining 123
2. Beurteilung von Doping-Verstössen 124
3. Die Folgen eines Doping-Vergehens 124
IV. Handhabung von Dopingkontrollen in den Schweizerischen Fachverbänden und im SLS 127
1. Das Problem 127
2. Verhältnis zwischen SLS und Fachverbänden bei der Dopingbekämpfung 128
3. Veröffentlichung der Namen von Athleten, die des Dopingmissbrauches überführt wurden, als Verstoss gegen die Persönlichkeitsrechte? 130
a) Zuständigkeitsfragen im Schweizer Sportleben 130
b) Der Persönlichkeitsschutz im Schweizerischen Recht 131
c) Veröffentlichung des Namens als Verletzung der persönlichen Verhältnisse 131
d) Ist die Veröffentlichung des Namens eine "unbefugte" Persönlichkeitsverletzung? 133
aa) Allgemeines 133
bb) Abklärung der Widerrechtlichkeit mittels Interessenabwägung 135
cc) Ausschluss der Widerrechtlichkeit durch Einwilligung des Verletzten 137

V. Zusammenfassung 137

§ 7. Fragen der Sportgerichtsbarkeit 139

I. Grundlagen 139
1. Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel 139
2. Die Behandlung von Spiel- und Rechtsregeln in der Gerichtspraxis 141
a) Gerichtspraxis bis 1973 141
b) Der "Fall Perroud" 141
c) Der Fall der Basler Junioren-Fussballer 141
d) Der Fall eines gesperrten Eishockey-Spielers 142
aa) Die Ausführungen des Zürcher Obergerichtes 142
bb) Kritik von Hans Hegetschweiler 142
cc) Zur Kritik von Hegetschweiler 143
dd) Der "Fall Rossetti" 146
II. Staatliche Gerichte und Schiedsgerichte 146
1. Allgemeines 146
2. Terminologisches 147
a) Schiedsklausel 148
b) Schiedsvertrag 148
3. Schiedsabreden im besonderen 148

4. Formelle Kriterien des Schiedsvertrages und der Schiedsklausel 149
5. Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit in den verschiedenen Kantonen 149
III. Schiedsgerichte im Sport 150
1. Vereinsstrafen im allgemeinen 150
2. Die Verhältnisse im Sport 152
3. Der Ausschluss als Vereins- oder Disziplinarstrafe 153
4. Die Beurteilung von Vereinsstrafen durch staatliche Gerichte und Schiedsgerichte 155
5. Hauptprobleme der Schiedsgerichtsbarkeit 155
6. Verbandsgerichte und Schiedsgerichte 156
a) Beurteilung von Ansprüchen zwischen Verband und Mitglied 157
b) Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern 158
c) Entscheidungen von Verbandsschiedsgerichten zwischen Mitgliedern und Dritten 158
d) Würdigung 159
IV. Verbandsgewalt und Mitgliedschaft 160
V. Die Sportgerichtsbarkeit in der Schweiz 161
VI. Der Schweizerische Fussball-Verband (SFV) 161
1. Struktur und Organisation der Verbandsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Fussball-Verbandes 161
2. Das Schiedsgericht des SFV 162
3. Verbandssportgerichtsbarkeit des SFV 164
VII. Schlussfolgerungen 166

Anhang 169

1. Vereinsstatuten des FC St. Gallen 171
2. Statuten des Vereins BSC Young Boys Bern und der Young Boys Finanz AG 179
2.1. Statuten des Vereins BSC Young Boys Bern 179
2.2. Statuten der Firma Young Boys Finanz AG 187
3. Statuten der FCZ-Betriebsgesellschaft 191
4. Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes 201
5. Statuten des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) 237

Literaturverzeichnis

(In Klammern die jeweilige Zitierweise; sämtliche juristische Literatur, die für diese Untersuchung benützt wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt. Die Spezialliteratur wird teilweise fortlaufend im Text zitiert.)

Badertscher Beat, Der Ausschluss aus dem Verein nach schweizerischem Zivilgesetzbuch, Diss. Zürich 1980
(Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein)

Baumann Johannes, Erb Markus, Kuhn Hans-Rudolf, Lätsch Kurt, Stähli Hansuli, Zehnder Claudio, Sport und Werbung, Gruppendiplomarbeit an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Zürich, Zürich 1977
(Baumann u.a., Sport und Werbung)

Benz Walther, Die Treuepflicht des Gesellschafters, Diss. Zürich 1947
(Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters)

Böing Günther, Herder-Lexikon, Wirtschaft, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 1974
(Herder-Lexikon, Wirtschaft)

Bucher Eugen, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, Zürich 1979
(Bucher, OR)

Büchi J. Alfred, Grundzüge des Schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, Zürich 1975
(Büchi, SchKG)

Büeler Hermann, Die Rechtsmittel gegen die Urteile der prozessrechtlichen Schiedsgerichte nach kantonalem Rechte, Diss. Zürich 1929
(Büeler, Rechtsmittel gegen die Urteile der Schiedsgerichte)

Bühler Stefan, Der Sport auf dem Weg in die Verfassung, Zürich 1970
(Bühler, Der Sport auf dem Weg in die Verfassung)

Burckhardt Walter, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Nachdruck von 1948, Zürich 1971
(Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft)

Bürgi Wolfhart, Die Aktiengesellschaft, Zürcher Kommentar, Bd. V/5b, 2. Halbband: Organisation der Aktiengesellschaft (OR 698–738), Zürich 1969
(Bürgi, ZH-Kommentar)

Bürgi Wolfhart, Ursprung und Bedeutung der Begriffe "Treu und Glauben" und "Billigkeit" im Schweizerischen Zivilrecht, Berner Habilitationsschrift, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bern 1939
(Bürgi, "Treu und Glauben")

Christoph Dieter, Olympische Sportarten in Regeln und Zahlen, Bertelsmann Ratgeberverlag, Gütersloh, Berlin, Wien 1971
(Christoph, Olympische Sportarten)

Corbat Claude, Les peines statutaires, Diss. Fribourg 1974
(Corbat, Les peines statutaires)

Curti Eugen, Die Mitgliedschaftsrechte der Vereinsmitglieder nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Diss. Zürich 1952
(Curti, Mitgliedschaftsrechte)

Deschenaux Henri, Der Einleitungstitel, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. II, Basel und Stuttgart 1967
(Deschenaux, Der Einleitungstitel)

Diem Carl, Weltgeschichte des Sports und der Leibeserziehung, Stuttgart 1960
(Diem, Weltgeschichte des Sports)

Dorn Fritz, Physik, 13. Aufl., Hannover 1973
(Dorn, Physik)

Dulckeit Gerhard/Schwarz Fritz/Waldstein Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, 6. neu bearbeitete Aufl., München 1975
(Dulckeit/Schwarz/Waldstein, Römische Rechtsgeschichte)

Egger August, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band I: Einleitung und Personenrecht, 2. Aufl., Zürich 1930
(Egger, ZH-Kommentar)

Egger August, Über das Vereins- und Parteiwesen der Gegenwart, Sonderabdruck aus "Wissen und Leben", Zürich 1975
(Egger, Über das Vereins- und Parteiwesen der Gegenwart)

Eichberg Henning, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, Baden-Baden 1973
(Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation)

Eppensteiner Friedrich, Der Sport, Wesen und Ursprung — Wert und Gestalt, München, Basel 1964
(Eppensteiner, Der Sport)

Faber Alexander, Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, Diss. Zürich 1972
(Faber, Doping)

Flury Hans Anton, Der Vereinszweck, Diss. Bern 1959
(Flury, Der Vereinszweck)

Forrer Hans R., Die Mitgliedschaft und ihre Beurkundung, Zürcher Dissertation, Aarau 1959
(Forrer, Die Mitgliedschaft)

Forstmoser Peter, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die Genossenschaft, Bd. VII, 4. Abt., erste Lieferung, Bern 1972
(Forstmoser, BE-Kommentar)

Forstmoser Peter/Meier-Hayoz Arthur, Einführung in das Schweizerische Aktienrecht, 2., bereinigte und nachgeführte Aufl., Bern 1980
(Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht)

Forstmoser Peter, Grossgenossenschaften, Diss. Bern, 1970
(Forstmoser, Grossgenossenschaften)

Forstmoser Peter, Schweizerisches Genossenschaftsrecht, Aufzeichnung einer Vorlesung, 3. nachgeführte Aufl., Zürich 1976
(Forstmoser, Schweizerisches Genossenschaftsrecht)

Forstmoser Peter, Zur Verwendung der Rechtsform der Genossenschaft, in: ZSR 90, 1971, I. Halbband, S. 339ff.
(Forstmoser, in ZSR 90, 1971)

Frank Richard, Gerichtswesen und Prozessverlauf, Zürich 1980
(Frank, Gerichtswesen und Prozessverlauf)

Frey Jakob Gustav, Mitgliedschaft und Mitgliedschaftswechsel bei der Genossenschaft, Diss. Basel 1943
(Frey, Mitgliedschaft und Mitgliedschaftswechsel bei der Genossenschaft)

Fritzsche Hans, Schuldbetreibung und Konkurs nach Schweizerischem Recht, 2. Aufl., 1. Halbband, Unveränderter Nachdruck Zürich 1975
(Fritzsche, SchKG)

Fromer Léon, Die Treuepflicht des Aktionärs, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR), Bd. 58 (1939), S. 210ff.
(Fromer, Die Treuepflicht des Aktionärs)

Gauch Peter/Schluep Walter R./Jäggi Peter, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Gemeinsames Skriptum in 2 Bänden, Nachdruck der 1. Aufl. 1977, Zürich 1978
(Gauch/Schluep/Jäggi, OR)

Gloor Max O., Der Treuegedanke im Recht der Handelsgesellschaften, Diss. Zürich 1942
(Gloor, Der Treuegedanke)

von Graffenried René, Wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Zweck im privaten Körperschaftsrecht, Diss. Bern 1948
(v. Graffenried, Zweck im privaten Körperschaftsrecht)

Grossen Jacques-Michel, La personnalité morale et ses limites en droit suisse, in: La personnalité morale et ses limites, Etudes de droit comparé et de droit international public, Paris 1960
(Grossen, La personnalité morale)

Grossen Jacques-Michel, Das Recht der Einzelpersonen, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. II, Basel und Stuttgart 1967
(Grossen, Das Recht der Einzelpersonen)

Grunsky Wolfgang, Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Heidelberg, Karlsruhe 1979
(Grunsky, Probleme der Sportregeln)

Guhl Theo/Merz Hans/Kummer Max, Das Schweizerische Obligationenrecht, 7. bereinigte Aufl., Zürich 1980
(Guhl/Merz/Kummer, OR)

Guldener Max, Die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsverbände, in: ZSR 71, 1952, S. 208aff.
(Guldener, Die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsverbände)

Guldener Max, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979
(Guldener, Zivilprozessrecht)

Gutzwiller Max, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V, Das Obligationenrecht, 6. Teil: Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung, Zürich 1972
(Gutzwiller, ZH-Kommentar)

Gutzwiller Max, Verbandspersonen, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. II, S. 425ff., Basel und Stuttgart 1962
(Gutzwiller, Verbandspersonen)

Habscheid Walther J., Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, in: Sport und Recht, Berlin, New York 1972, S. 158ff.
(Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit)

Hegetschweiler Hans, Die Transferbestimmungen des Schweiz. Eishockeyverbandes, Bemerkungen zu einem Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, in: SJZ 75, 1979, S. 190ff.
(Hegetschweiler, Die Transferbestimmungen des Schweiz. Eishockeyverbandes)

Heimann Norbert, Die Schiedsgerichtsbarkeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn-Bad Godesberg 1977
(Heimann, Schiedsgerichtsbarkeit)

Heini Anton, Die Vereine, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. II, Basel und Stuttgart 1967, S. 515ff.
(Heini, Die Vereine)

Heini Anton, Rechtsvergleichende Bemerkungen zum deutschen und schweizerischen Genossenschaftsrecht, in: ZSR 80, 1961, I. Halbband, S. 157ff.
(Heini, in: ZSR 80 I, 1961)

Heini Anton, Verein, Begriff des nichtwirtschaftlichen Zweckes, in: ZSR 83, 1964, I. Halbband, S. 427ff.
(Heini, in: ZSR 83 I, 1964)

von Hentig Hartmut, Hellas, Klassisches Griechenland, Lesewerk zur Geschichte 1, Goldmanns Gelbe Taschenbücher, Band 1812, München (ohne Erscheinungsjahr)
(Hartmut von Hentig, Hellas)

Henrici Andreas (u.a.), Recht und Gesetz, Ein Handbuch für den Schweizerischen Rechtsalltag, Dritte Aufl., Zürich 1978
(Henrici, Recht und Gesetz)

Hinderling Hans, Die Organtransplantation in der heutigen Sicht des Juristen, in: SJZ 75, 1979, S. 37ff.
(Hinderling, in: SJZ 75, 1979)

Hinderling Hans, Probleme der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, in: SJZ 75, 1979, S. 321ff.
(Hinderling, Probleme der privaten Schiedsgerichtsbarkeit)

His Eduard, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Bd. VII, 4. Abt., Bern 1940
(His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung)

Hortleder Gerd, Die Faszination des Fussballspiels, Soziologische Anmerkungen zum Sport als Freizeit und Beruf, Suhrkamp-Taschenbuch 170, Frankfurt am Main 1974
(Hortleder, Faszination des Fussballspiels)

Huber Hans, Staat und Verbände, in: Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, Ausgewählte Aufsätze 1950–1970, S. 361ff., Bern 1971
(Huber, Staat und Verbände)

Huber Eugen, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR), Bd. 40, 1921, S. 5ff.
(Huber, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft)

Huber Eugen, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Zweite, durch Verweisungen auf das Zivilgesetzbuch und etliche Beilagen ergänzte Ausgabe, Bd. I, Bern 1914
(Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf)

Hubmann Heinrich, Wertung und Abwägung im Recht, Köln, Berlin, Bonn, München 1977
(Hubmann, Wertung und Abwägung im Recht)

Hueck Alfred, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, vierte, neubearbeitete Aufl., Berlin, New York 1971
(Hueck, Das Recht der OHG)

Hueck Alfred, Der Treuegedanke im modernen Privatrecht, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, München 1947
(Hueck, Der Treuegedanke)

Imboden Max/Rhinow René, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5., neubearbeitete und erweiterte Aufl., 2 Bde., Basel und Stuttgart 1976
(Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung)

Jäggi Peter, Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, in: ZSR 79, 1960, S. 137aff.
(Jäggi, Persönlichkeitsschutz)

Jäggi Peter, Ungelöste Fragen des Aktienrechtes, in: Die schweizerische Aktiengesellschaft (SAG) 1958
(Jäggi, in SAG 31, 1958)

Jakobi Paul/Rösch Heinz-Egon, Sport — Dienst an der Gesellschaft, Topos Taschenbücher, Bd. 64, Mainz 1977
(Jakobi/Rösch, Sport)

Jeu Bernard, Le sport, la mort, la violence, encyclopédie universitaire, Paris 1972
(Jeu, Le sport)

Kaech Arnold, Gedanken und Aufsätze zum Sport, 2. Aufl., Bern 1965
(Kaech, Gedanken zum Sport)

Käfer Karl, Die kaufmännische Buchführung, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Bd. VIII, 2. Abt., Erste Lieferung: Grundlagen und Kommentar zu Art. 957 OR, Bern 1976
(Käfer, BE-Kommentar)

Kamorowski Manfred, Bibliographien zur Sportwissenschaft, Ein Überblick über ihre Entwicklung im internationalen Rahmen, München, New York 1978
(Kamorowski, Sportwissenschaft)

Kaser Max, Römisches Privatrecht, 9. Aufl., München 1976
(Kaser, Römisches Privatrecht)

Keller Andreas, Die Ausschliessung aus dem Verein, Diss. Freiburg i. Ue. 1979
(Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein)

Keller Max/Landmann Valentin N.J., Haftpflichtrecht, Ein Grundriss in Tafeln, Zürich 1979
(Keller/Landmann, Haftpflichtrecht)

Kessler Joachim, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren, "Das wissenschaftliche Taschenbuch", München 1970
(Kessler, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren)

Kind Fritz, Staatsrechtliche Aspekte der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit im Kartellwesen, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Diss. Bern 1958
(Kind, Staatsrechtliche Aspekte der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit)

Klaus Felix, Der Schutz des Vereinszweckes, Diss. Freiburg i. Ue. 1977
(Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes)

Kohler Klaus, Die moderne Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, Berlin 1967
(Kohler, Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft)

Kohlhaas Max, Das Doping aus rechtlicher Sicht, in: Sport und Recht, Berlin, New York 1972, S. 48ff.
(Kohlhaas, Doping aus rechtlicher Sicht)

Koller Arnold, Grundfragen einer Typuslehre im Gesellschaftsrecht, Diss. Freiburg 1967
(Koller, Typuslehre)

Kornblum Udo, Probleme der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit, München 1968
(Kornblum, Probleme der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit)

Koschaker Paul, Europa und das römische Recht, Vierte unveränderte Aufl., München und Berlin 1966
(Koschaker, Europa und das römische Recht)

Kummer Max, Spielregel und Rechtsregel, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 426, Bern 1973
(Kummer, Spielregel und Rechtsregel)

Lampert U./Widmer J., Wie gründe und leite ich einen Verein? Sechste neubearbeitete Aufl., Zürich 1979
(Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?)

Lanz Richard, Das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, Diss. Zürich 1971
(Lanz, Konkordat)

Larenz Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3., völlig neu bearbeitete Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1975
(Larenz, Methodenlehre)

Lüscher Alice, Unsere Vereine, rechtliche und praktische Hinweise für die Führung und die aktive Mitarbeit, SKV-Rechtshelfer 1005, Zürich 1977
(Lüscher, Unsere Vereine)

Martin Paul, Im Banne des Sportes, Zürich 1957
(Martin, Im Banne des Sportes)

Meier-Hayoz Arthur, Erläuterungen zu Art. 1 ZGB, in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Bd. I, Einleitung und Personenrecht, Bern 1962
(Meier-Hayoz, BE-Kommentar)

Meier-Hayoz Arthur, Gesellschaftszweck und Führung eines kaufmännischen Unternehmens, in: Die schweizerische Aktiengesellschaft (SAG) 1973, S. 2ff.
(Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973)

Meier-Hayoz Arthur/Forstmoser Peter, Grundriss des Schweizerischen Gesellschaftsrechts, 3. Aufl., Bern 1978
(Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht)

Meier-Hayoz Arthur/Schluep Walter R./Ott Walter, Zur Typologie im schweizerischen Gesellschaftsrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 90, 1971
(Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie)

Meyer-Cording Ulrich, Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957
(Meyer-Cording, Vereinsstrafe)

Merz Hans, Erläuterungen zu Art. 2 ZGB, in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Bd. I, Einleitung und Personenrecht, Bern 1962
(Merz, BE-Kommentar)

Mitteis Heinrich/Lieberich Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 14., ergänzte Aufl., München 1976
(Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte)

Model Otto, Funktionen und Bedeutung des Sportes in ökonomischer und soziologischer Sicht, Zürcher Diss., Winterthur 1955
(Model, Funktionen des Sportes)

Müller-Erzbach Rudolf, Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948
(Müller-Erzbach, Das private Recht der Mitgliedschaft)

Müller Jörg P., Bemerkungen zur schweizerischen Rechtsprechung des Jahres 1971: Persönliche Freiheit, in: ZSR 91, 1972, Bd. I, S. 209ff.
(Müller, Bemerkungen zur schweizerischen Rechtsprechung des Jahres 1971, in: ZSR 91, 1972)

Müller Teresa, Lexikon für Fussballfreunde, Luzern, Frankfurt/M. 1978
(Lexikon für Fussballfreunde)

Naegeli Eduard, Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform für Kartelle, Konzerne und andere Unternehmerzusammenschlüsse nach deutschem und schweizerischem Recht, 2 Bde., Zürich, Berlin 1936/41
(Naegeli, Die Doppelgesellschaft)

Nef Hans, Recht und Moral in der deutschen Rechtsphilosophie seit Kant, Diss. Zürich 1937
(Nef, Recht und Moral)

Nef Hans, Unabhängige Schiedsgerichte, in: Fragen des Verfahrens- und Kollisionsrechtes, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Fritzsche, Zürich 1952
(Nef, Unabhängige Schiedsgerichte)

Nicklisch Fritz, Verbandsmacht und einstweiliger Rechtsschutz, Berlin 1974
(Nicklisch, Verbandsmacht und einstweiliger Rechtsschutz)

Nobel Peter, Aktienrechtliche Entscheide, Praxis zum schweizerischen Aktienrecht, Bern 1976
(Nobel, Aktienrechtliche Entscheide)

Nobel Peter, Entscheide zu den Einleitungsartikeln, Bern 1977
(Nobel, Entscheide zu den Einleitungsartikeln)

Noll Peter, Strafprozessrecht, Vorlesungsskriptum, Zürich 1977
(Noll, Strafprozessrecht)

Oftinger Karl, Bundesgerichtspraxis zum Allgemeinen Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Nachdruck der 2. Aufl. 1973, Zürich 1978
(Oftinger, Bundesgerichtspraxis zum OR)

Ott Walter, Die Problematik einer Typologie im Gesellschaftsrecht, dargestellt am Beispiel des schweizerischen Aktienrechts, Bern 1972
(Ott, Problematik einer Typologie)

Patry Robert, Grundlagen des Handelsrechts, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/1, Basel und Stuttgart 1976, S. 1ff.
(Patry, Schweizerisches Privatrecht)

Pedrazzini Mario M., Gesellschaftsrechtliche Entscheide, 2. Aufl., Bern 1978
(Pedrazzini, Gesellschaftsrecht)

Pellet Marc-André, Le but non économique de l'association, Thèse Lausanne 1964
(Pellet, Le but non économique de l'association)

Peltzer Otto, Sport, Ein Weg zu Freiheit und Kultur, Stuttgart 1946
(Peltzer, Sport)

Piaget Robert, Les juridications instituées par les associations économiques, in: ZSR 71, 1952, S. 271aff.
(Piaget, Les juridications instituées par les associations économiques)

Rehbinder Manfred, Schweizerisches Arbeitsrecht, 5., neubearbeitete Aufl., Bern 1979
(Rehbinder, Arbeitsrecht)

Riemer Hans Michael, Bundesgerichtspraxis zum Personenrecht des ZGB, Bern 1979
(Riemer, Bundesgerichtspraxis)

Riemer Hans Michael, Die Stiftungen, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, 3. Abt., 3. Teilbd., Bern 1975
(Riemer, BE-Kommentar)

Riemer Hans Michael, Vereine mit widerrechtlichem Zweck, in: ZSR 97, 1978, S. 81ff.
(Riemer, Vereine mit widerrechtlichem Zweck)

Rüede Thomas/Hadenfeldt Reimer, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, Zürich 1980
(Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht)

Sauter Eugen/Schweyer Gerhard, Der eingetragene Verein, 11., neubearbeitete Aufl., München 1980
(Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein)

Schlosser Peter, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, in: "Das wissenschaftliche Taschenbuch", München 1972
(Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit)

Schluep Walter R., Schutz des Aktionärs auf neuen Wegen? (II), in: Die schweizerische Aktiengesellschaft (SAG) 1960
(Schluep, in SAG 33, 1960)

Schmidt Horst (Herausgeber), Sportliche Leistung und sportärztliche Betreuung, Beiträge verschiedener Autoren zur Sportmedizin, Bd. 2, Basel, München, Paris, London, New York, Sydney 1972
(Schmidt, Sportliche Leistung und sportärztliche Betreuung)

Schröder Bruno, Der Sport im Altertum, Berlin 1927
(Schröder, Der Sport im Altertum)

Schweingruber Edwin, Kommentar zum Arbeitsvertrag des schweizerischen Obligationenrechts, 2. Aufl., Bern 1976
(Schweingruber, Kommentar zum Arbeitsvertrag)

Seiler Karl, Die Verbände nach schweizerischem Vereins- und Genossenschaftsrecht, Diss. Zürich 1937
(Seiler, Die Verbände nach schweizerischem Vereins- und Genossenschaftsrecht)

Siegwart Alfred, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band V/4: Die Personengesellschaften, Zürich 1938
(Siegwart, ZH-Kommentar)

Spann Wolfgang, Das Doping aus medizinischer Sicht, in: Sport und Recht, Berlin, New York 1972, S. 42ff.
(Spann, Doping aus medizinischer Sicht)

von Steiger Werner, Gesellschaftsrecht, Allgemeiner Teil und Personengesellschaften, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/1. Halbband, Basel und Stuttgart 1976
(von Steiger, Gesellschaftsrecht)

von Steiger Werner, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band V/5c: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürich 1965
(von Steiger, ZH-Kommentar)

Steiner Hans, Leistungsmotivation und Wettkampfanalyse, Sportwissenschaftliche Dissertation, Bd. 10: Sportpsychologie, Hamburg 1976
(Steiner, Leistungsmotivation und Wettkampfanalyse)

Sträuli Hans/Messmer Georg, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1976
(Kommentar Sträuli/Messmer, ZPO)

Stücheli Hans-Peter, Zivilrechtliche und strafrechtliche Aspekte des Spielertransfers im bezahlten Fussballsport, Diss. Zürich 1975
(Stücheli, Spielertransfers)

Troller Alois, Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts, Basel 1973
(Troller, Immaterialgüterrecht)

Tuor Peter/Schnyder Bernhard, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 9. Aufl., Nachdruck 1979 mit Einschluss des Supplements Kindesrecht 1977, Zürich 1979
(Tuor/Schnyder, ZGB)

Valéryen Harry, Fussball 78, München 1978
(Valéryen, Fussball 78)

Walder Hans Ulrich, Der neue Zürcher Zivilprozess, 2. ergänzte und verbesserte Aufl., Zürich 1979
(Walder, Zivilprozess)

Werner Fritz, Sport und Recht, Reihe "Recht und Staat", Heft 366, Tübingen 1968
(Werner, Sport und Recht)

Westermann Harm Peter, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, in: Juristenzeitung (JZ) Tübingen 1972, S. 537ff.
(Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit)

Wiget Felix, Schiedsgerichte und Schiedsgutachten, in: Kommentar Sträuli/Messmer zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1976, S. 438ff.
(Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer)

Wohlmann Herbert, Die Treuepflicht des Aktionärs, Diss. Zürich 1968
(Wohlmann, Treuepflicht)

Zippelius Reinhold, Allgemeine Staatslehre, 7., völlig neubearbeitete Auflage, München 1980
(Zippelius, Allgemeine Staatslehre)

Zumstein Jacques, Du caractère institutionnel de la société anonyme, Diss. Lausanne 1954
(Zumstein, société anonyme)

VERZEICHNIS DER BENÜTZTEN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

Schweiz:
— "Der Bund", Tageszeitung, Bern
— "Der Zürcher Oberländer", Tageszeitung, Wetzikon
— "Die Ostschweiz", Tageszeitung, St. Gallen
— "Die Weltwoche", Wochenzeitung, Zürich
— "Neue Zürcher Zeitung", Tageszeitung, Zürich
— "Sport", Fachzeitung, Zürich
— "Sport-Information", Monatszeitschrift des SLS, Bern
— "Tages-Anzeiger", Tageszeitung, Zürich
— "Tele", Wochenmagazin, Zofingen

Ausland:
— "DER SPIEGEL", Nachrichtenmagazin, Hamburg

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
AG	Aktiengesellschaft
a.M.	andere Meinung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGB	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BSC YB	Berner Sport Club Young Boys
BJM	Basler juristische Mitteilungen
BV	Bundesverfassung
d.h.	das heisst
DFB	Deutscher Fussball-Bund
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
ETS	Eidgenössische Turn- und Sportschule (Magglingen)
ETSK	Eidgenössische Turn- und Sportkommission
f. (ff.)	und folgende
FC	Fussballclub
FCZ	Fussballclub Zürich
FCZ AG	Aktiengesellschaft für den Fussballclub Zürich
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Internationaler Fussballverband)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gl.M.	gleiche Meinung
h.L.	herrschende Lehre
HRV	Handelsregisterverordnung
HSV	Hamburger Sportverein
IOK	Internationales Olympisches Komitee
JZ	Juristenzeitung (Tübingen)

KG	Kartellgesetz vom 20. Dezember 1962
Konk.	Konkordat
KV	Kantonsverfassung
m.a.W.	mit andern Worten
m.E.	meines Erachtens
N.	Note
NKES	Nationales Komitee für Elitesport
NL	Nationalliga
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München, Frankfurt/M.)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 18. Dezember 1936
Pr.	Die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichtes, Basel
S.	Seite
SA	Société anonyme (Aktiengesellschaft)
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
SEHV	Schweizerischer Eishockey-Verband
SFV	Schweizerischer Fussball-Verband
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich
SLS	Schweizerischer Landesverband für Sport, Bern
SOC	Schweizerisches Olympisches Comité
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StenBull.	Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung
ST	Systematischer Teil
STG	Sport-Toto-Gesellschaft, Basel
T.	Tafel
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliches
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union of the European Football Associations (Europäischer Fussball-Verband)
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen

UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943
VE	Vorentwurf
vgl.	vergleiche
WR	Wettspielreglement des SFV
YB	Young Boys (Berner Sport Club)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtssprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

§ 1 Vorbemerkungen

Die Bedeutung des Sportes in der modernen Gesellschaft rechtfertigt es, dass diesem Gebiet auch seitens der Rechtswissenschaft die notwendige Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Seit der Sport — und vor allem der Spitzensport — eine wachsende Verkommerzialisierung erfahren hat, harren auch vermehrt sport-juristische Fragen einer Lösung.

In der vorliegenden Untersuchung wird der Akzent auf vereins- und persönlichkeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Sport gelegt. Weil sich — wie auch die letzten Jahre immer wieder gezeigt haben — in der publikumswirksamen Mannschaftssportart Fussball die meisten juristischen Probleme stellen, erfährt in dieser Untersuchung denn auch vorwiegend diese Sparte eine eingehende Würdigung.

Nach den Betrachtungen über die vom Sport ausgehende Faszination (§ 2), wird die Struktur des Schweizerischen Sportlebens aufgezeigt (§ 3). Von grundlegender vereinsrechtlicher Bedeutung sind die Ausführungen über die Sportvereine und -verbände unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Zweckverfolgung, der Führung eines kaufmännischen Gewerbes und einer typologischen Betrachtungsweise (§ 4). Bei der Untersuchung der Eignung der Rechtsform des Vereins für die Zusammenschlüsse zur sportlichen Betätigung ist zu bemerken, dass diese Fragen nicht nur bei den modernen Sportvereinen und -verbänden, sondern auch in andern Bereichen von besonderer Aktualität sind (erinnert sei etwa an die Wirtschaftsverbände[1] oder an die als Vereine organisierten politischen Parteien[2].

In einem weiteren Teil kommt das bis heute kaum behandelte Thema der vereinsrechtlichen Treuepflicht eingehend zur Sprache (§ 5). Auch bei diesem Problemkreis fehlt die Bezugnahme zum Sport nicht.

Die Frage der unerlaubten Leistungsbeeinflussung ("Doping") ist bei weitem nicht nur für medizinische Abhandlungen prädestiniert; vielmehr stellen sich auch hier zahlreiche Rechtsfragen, mit denen sich Sportverbände vermehrt auseinanderzusetzen haben (§ 6). Den Abschluss bilden Probleme der Sportgerichtsbarkeit (§ 7).

Selbstverständlich erhebt diese Untersuchung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Sportleben ist zu vielfältig und überdies einer ständigen Entwicklung unterworfen, als dass man es — auch aus juristischer Sicht — abschliessend behandeln könnte.

[1] Zur Behandlung der Wirtschaftsverbände: Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 104; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 20/21.

[2] Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, S. 537.

§ 2 Der Sport und die von ihm ausgehende Faszination

"Sport ist die schönste Nebensache der Welt". —

Dieses Schlagwort hat heute ohne Zweifel nur noch teilweise Berechtigung. Der Sport — und vor allem der Leistungssport — ist längst zur Hauptsache, ja zum Selbstzweck geworden[1]. Schon 1955 schrieb Otto Model in seiner Dissertation über Funktionen und Bedeutung des Sportes in ökonomischer und soziologischer Sicht, dem Sport als Selbstzweck sei eine gewisse Lebensberechtigung nicht abzusprechen[2].

Der Sport als wichtiger Bestandteil unseres Lebens, ja unserer ganzen Kultur, erfüllt die verschiedensten Aufgaben: Er ist Identifikationsphänomen für die einen, Unterhaltung für die andern, Lebensschulung für die Dritten — den Interpretationsmöglichkeiten sind kaum Grenzen gesetzt[3]. Der Stellenwert des Sportes in der heutigen Leistungsgesellschaft ist auf jeden Fall so eminent gross, dass die sportliche Betätigung beinahe als "Droge des Jahrhunderts" bezeichnet werden kann — eine Droge im positiven Sinne, wenn der Sport vernünftig und massvoll eingesetzt wird und die Athleten dem "esprit chevaleresque" wenigstens in den Grundzügen Rechnung tragen:

Die Sportregeln verpflichten die Wettkämpfer dazu, im ritterlichen Geiste zu kämpfen. Diese Regeln "sind aber äussere Form. Sie werden meistens befolgt, gelegentlich übertreten. Sanktionen und Busse folgen auf dem Fuss. Aber jenseits aller Regel gibt es das ungeschriebene Buch ritterlichen Verhaltens: Der Anstandskodex, der will, dass der Boxer nach härtestem Schlagabtausch, auch wenn er glaubt, Opfer eines Fehlurteils zu sein, den Gegner umarmt, dessen Betreuer in der Ecke gratuliert, dem Schiedsrichter dankt"[4].

Dieser ritterliche Geist muss im heutigen Spitzensport immer mehr dem Gelddenken Platz machen[5]. Günter Netzer — heute Manager beim Deutschen Fussball-Spitzenklub Hamburger Sportverein — hat es während sei-

[1] Zur überragenden Bedeutung des Sportes in unserer Gesellschaft vgl. Werner, Sport und Recht, S. 3ff. sowie Grunsky, Probleme der Sportregeln, S. 5.

[2] Model, Funktionen des Sportes, S. 1; Vgl. auch die Auszüge aus einem Referat von Andreas Blum, abgedruckt in der Tageszeitung "Der Zürcher Oberländer" vom 6. Dezember 1980.

[3] Zur Rechtfertigung des Sportes sei auf die Ausführungen von Kaech, Gedanken zum Sport, S. 15f. verwiesen; Vgl. auch Jeu, Le sport, S. 11ff. und S. 101ff. sowie Peltzer, Sport, S. 7ff. Zu den Bezugssystemen der Leistungsübungen: Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, S. 39ff.

[4] "Sport" vom 16. Oktober 1970; Kaech, Gedanken zum Sport, S. 90f.

[5] Vgl. die Ausführungen bei Model, Funktionen des Sportes, S. 95ff. sowie Jakobi/Rösch, Sport, S. 9ff.

ner aktiven Karriere noch und noch gesagt: "Im Spitzenfussball spielen nicht elf Freunde zusammen — sondern elf Geschäftsleute".

Trotz dieser teilweisen Entartung des (Spitzen-) Sportes ist diese ehemals "schönste Nebensache der Welt" zum gesellschaftskonformen Phänomen geworden. Ob diese Konformität allerdings dem Umstand zuzuschreiben ist, dass der Sport in den letzten Jahren immer mehr "verwissenschaftlicht" wurde (d.h. die Wissenschaft in den Dienst des Sportes getreten ist), ist vorderhand noch eine unbewiesene — aber dennoch interessante — These[6].

Sport — die Religion unserer Zeit?

In einem bemerkenswerten Aufsatz hat Ludwig Hasler, früher selbst Leistungssportler, versucht, eine Antwort auf diese Frage zu geben[7]. In Sportverbänden seien heute mehr Personen organisiert als in politischen Parteien, Gewerkschaften oder kulturellen Vereinen. Nur die Kirchen hätten mehr Mitglieder zu verzeichnen, doch — so Hasler —: "Aber so wörtlich will diese Mitgliedschaft ja auch nicht genommen sein". Der frühere Präsident des Internationalen Olympischen Komitees, Avery Brundage, hat die Frage nach dem Stellenwert des olympischen Sportes einmal wie folgt beantwortet: "Die olympische Bewegung ist eine dem 20. Jahrhundert angemessene Religion, eine Religion mit universalem Anspruch, die in sich alle Grundwerte anderer Religionen vereint. Eine moderne, erregende, lebendige, dynamische Religion. . . Hier gibt es keine Ungerechtigkeit der Kaste, der Rasse, der Familie, des Geldes. Auf dem Sportfeld steht und fällt jedermann nach seiner eigenen Leistung. Amateurismus, die Teilnahme höher schätzend als der Gewinn, bringt Erfolg in allen Bereichen. Körperliches Training erhält die Gesundheit. Der Grundsatz der Sportkameradschaft ist der der goldenen Regel. Freundliche Vereinigung auf den Sportfeldern führt zu gegenseitigem Verstehen und Frieden"[8].

Durch neue Trainingsformen werde die Gesundheit mehr zerstört als gefördert, kommentiert Hasler die Äusserungen von Brundage; die Ideen von Gleichheit und Gerechtigkeit erlebten durch staatliche und wirtschaftliche Einflüsse mehr Verhöhnung als Verehrung, man sehe den Sport überdies weniger Verständnis und Frieden stiften, sondern Aggressionen wecken und der Wehrtüchtigkeit dienen.

Hasler sieht den Sport als "Gegenwelt zur industriellen Welt"; er spiele die Rolle eines Entlasters im industriell belebten Leben. Der Sport sei

[6] "Sport" vom 10. November 1980; Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, S. 96.

[7] Ludwig Hasler, Sport — die Religion unserer Zeit? Abgedruckt in der Tageszeitung "Der Bund" vom 21. Juli 1980.

[8] Zitat übernommen von Ludwig Hasler, zit. oben Fussnote 7.

jedoch nicht nur Ausgleich zum Industrieleben, sondern dessen Ausdruck[9].

Doch die immer wieder aufgeworfene Frage der Faszination des Sportes ist mit diesen Feststellungen noch nicht geklärt. Faszinierend kann sowohl ein Eishockey-Spiel oder ein Tennis-Match sein; auch ein Automobilrennen oder ein Fussball-Match kann bewirken, dass Strassen menschenleer werden und Beratungen in höchsten Gremien einen Unterbruch erfahren.

"Faszination des Fussballs: Das sind die Fans mit den Fahnen, den Kuhglocken und den Hoffnungen, das sind die Pfiffe und der Beifall, die Freude und die Enttäuschung, das sind die endlosen Gespräche um das gegebene oder das nicht gegebene Tor, die leidenschaftlichen Diskussionen mit dem unbekannten Nachbarn über das Abseits oder nicht Abseits, Foul oder nicht Foul, das sind die Klubpräsidenten und Vereinsvorstände, die Ehrgeizigen und Dummen, die Eitlen und Publizitätssüchtigen, die Einsichtslosen und die Weitblickenden — das ist alles rund um den Fussball, die ganze Umgebung, die ganze Atmosphäre, das Fluidum, das von ihm ausgeht, der Zauber, der ihn umgibt, die Freunde und Bekannten, die Frauen und Bräute. Die Faszination des Fussballs, das sind wir:

Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Vorstände, Fans, Journalisten — wir alle, die den Fussball lieben —, so wie er ist". —

So sieht es der Chefredaktor der Fachzeitung "Sport", Walter Lutz, einer der grossen Kenner des nationalen und internationalen Sportgeschehens, in einem seiner Artikel[10].

Ohne Zweifel bewirken diese Faktoren die Faszination des Sportes im allgemeinen und des Fussballs im besonderen. Doch ist das Faszinierende am Sport nicht einfach das Gegenwartserlebnis, der ritualisierte Kampf mit Siegern und Besiegten? Sind es nicht die Fans, die dieses über Sieg und Niederlage entscheidende Geschehen miterleben und unter Umständen durch ihre Unterstützung mitbeeinflussen können und die sich aus diesem Grund mit den Sportlern identifizieren?

Auch Ludwig Hasler analysiert das Sportereignis in diesem Sinne: "Das Fussballspiel, der Boxmatch, das 5000-m Rennen — das ist je begrenzte Zeit, in die sich eine ganze Welt drängt. Jeder weiss, in 20, 30, 90 Minuten wird alles zu Ende sein. Dann wird es sich entschieden haben. Und jetzt, *jetzt* entscheidet es sich. In dieses Jetzt drängt sich alle Tätigkeit und Aufmerksamkeit, alle Anstrengung und Hoffnung. Zeit erfüllt sich, wird Gegenwart. Das Leben gewinnt Gegenwärtigkeit, wird Ereignis. Ich vermute, das ist es, was am Sport fasziniert. Man mag dann bedauern, dass moderne Menschen solche Gegenwärtigkeit auf der noch einigermassen künstlichen Ebene des Sports finden, nicht aber im Alltag ihrer Arbeit und Kultur. Aber offenbar ist dies eben bezeichnend für moderne Leben. Ist

[9] Vgl. auch die Bemerkungen bei Model, Funktionen des Sportes, S. 179ff.

[10] Walter Lutz, Die Faszination des Fussballs, in der Fachzeitung "Sport" vom 13. August 1980.

also Sport heute doch eine Art Religion? Nun, jedenfalls ersetzt der Sport weitgehend den alten Kult, die alte Religion. Aber ist es nicht traurig, dass, wo einst der Gott erschien, heute der Fussball erscheint? Ja, ein bisschen traurig ist das wohl. — Doch schuld daran ist eigentlich nicht der Sport"[11].

[11] Ludwig Hasler, zit. oben Fussnote 7.

§ 3 Struktur und Organisation des Schweizer Sportlebens

Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Sport lassen sich ohne Zweifel nur dann tiefgründig analysieren, wenn das gesamte Sportleben umfassend überblickt werden kann.

Von grundlegender Bedeutung ist daher die Darstellung der Struktur des Schweizer Sportes.

I. Die Träger des Sportes in der Schweiz[1]

Der gesamte Sport[2] in der Schweiz wird von vier Säulen getragen:

Im staatlichen Bereich bildet der Bund die erste, die Kantone und Gemeinden die zweite Säule.

Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) mit seinen Ressorts und Vertragspartnern bildet im privaten Bereich eine erste Säule, während die nationalen Sport-Fachverbände mit ihren Vereinen, Klubs, Sektionen und Abteilungen als zweite Säule zu erwähnen sind.

Die Säulen im Schweizer Sport: Überblick[3]

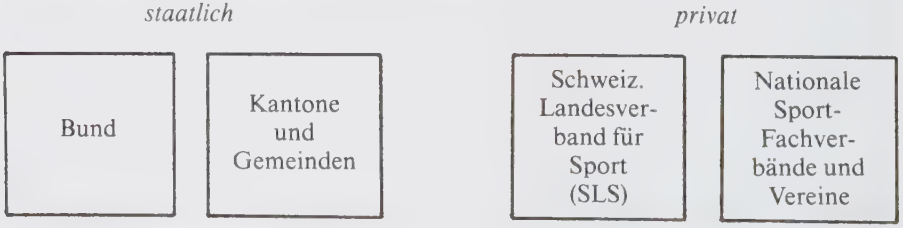

[1] Als Grundlage für den folgenden Überblick dienten die Schriften (In Klammern die Zitierweise): Das Schweizerische Sportkonzept, SLS Bern 1978 (Sportkonzept); Mitgliederverzeichnis 1979/80 des SLS, Bern 1979/80 (SLS-Mitgliederverzeichnis); Handbuch für Pressechefs, SLS, Bern 1975 (SLS-Handbuch); Jahresbericht 1980 des SLS, Bern 1980 (SLS-Jahresbericht).

[2] Darunter wird der Schul-, Jugend-, Breiten-, Leistungs- und Hochleistungssport verstanden. Vgl. auch das Schema zur Gliederung des Schweizer Sportes bei Bühler, Der Sport auf dem Weg in die Verfassung, S. 3.
Verwiesen sei auch auf den Artikel von Karl Mock, "Wer im Schatten steht, erfriert noch nicht", abgedruckt in der Tageszeitung "Tages-Anzeiger" vom 2. Dezember 1980.

[3] SLS-Handbuch, S. 27.

1. Der staatliche Bereich

a) Geschichtliches[4]

Ausgangsvorschrift ist heute Art. 27quinquies der Bundesverfassung:

Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Die verschiedensten Gründe waren dafür ausschlaggebend, dass der zitierte BV-Artikel erst im Jahre 1970 in unser Grundgesetz aufgenommen wurde[5].

Bereits bei den Diskussionen um die Revision der Bundesverfassung von 1848 wurde auch der Sport in die Auseinandersetzungen miteinbezogen, denn Vertreter politischer Parteien, militärischer Organisationen und des Bildungswesens interpretierten den Stellenwert des Sportes aus ihrer Sicht. Vor allem machten die Verantwortlichen der Armee geltend, die Jugend sei im Schulturnen auf den Militärdienst vorzubereiten.

Im Bundesgesetz über die Organisation der Schweizer Armee wurde gestützt auf die revidierte Bundesverfassung von 1874 das Schulturnen für Knaben und der turnerisch-sportliche Vorunterricht für Jünglinge bis 20 Jahre für obligatorisch erklärt. Diese Regelung bewirkte, dass bereits vor 1900 die Erziehungshoheit der Kantone durchbrochen war.

Schon bei der praktischen Ausübung des Schul- und Jünglingssportes zeigten sich zahlreiche Schwierigkeiten, weil vor allem Sportanlagen und das geeignete Lehrpersonal fehlten. Verbesserungen stellten sich erst nach einer Gesetzesrevision im Jahre 1907 ein. Nach und nach wurde das Schulturn-Wesen verbessert. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich immer mehr Turn- und Sportverbände im privaten Bereich konstituierten. In den Vierzigerjahren wurden die Sportverbände vom Bund sogar subventioniert.

Im Jahre 1940 lehnte das Volk die Obligatorischerklärung des Vorunterrichtes ab, hingegen wurde die Schaffung einer nationalen Sportschule in Magglingen bejaht.

"In den Fünfzigerjahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Beschränkung der Förderungsmassnahmen auf die männliche Jugend

[4] Bühler, Der Sport auf dem Weg in die Verfassung, S. 1ff.

[5] Die Angaben wurden im wesentlichen der Schrift "Das Schweizer Sportkonzept", SLS Bern 1978, sowie dem "Handbuch für Pressechefs", SLS Bern 1975, entnommen.

sowie die Ausrichtung von Turnen und Sport auf den Wehrdienst den Erfordernissen der Zeit nicht mehr gerecht werde. Gesellschaftliche Wandelungen und veränderte Lebensgewohnheiten rückten ernsthaft Fragen der Volksgesundheit in den Vordergrund. Alarmierendes Ausmass nahmen vor allem Haltungs- und Kreislaufschäden an. Indessen waren dies nicht die einzigen Beweggründe, der sportlichen Aktivität unseres Volkes neue Impulse zu geben. Allgemein hatte sich der Sport zu einem weltweiten Phänomen entwickelt. Turnen und Sport konnten wertvolle Beiträge im Bildungs- und Erziehungswesen leisten. Nach wie vor zeigte sich für die Landesverteidigung das Bedürfnis, die körperliche und psychische Widerstandskraft der Wehrmänner zu fördern. Ferner wies die zunehmende Freizeit dem Sport als wesentlichem Freizeitträger neue Aufgaben zu. Sportliche Aktivität war eine ausgezeichnete Gelegenheit, die arbeitsfreie Zeit sinnvoll zu gestalten. Schliesslich erwartete die Öffentlichkeit, dass unser Land im internationalen Leistungssport ehrenvoll mithalte"[6].

Diese Überlegungen gaben Anlass zu verschiedenen Vorstössen im Parlament: Die Förderung des Sportes als Mittel der Volksgesundheit sollte verfassungsrechtlich garantiert werden.

Die Verfassungsbestimmung 27^{quinquies} wurde am 27. September 1970 von allen Ständen angenommen; auch das Volk stimmte der Vorlage mit 524'132 Ja gegen 178'355 Nein zu. Das Bundesgesetz von 1972 für Turnen und Sport war ein weiterer wichtiger Schritt zur Förderung des Sportes im Sinne der Volksgesundheit.

b) Die Organisation des Sportes im staatlichen Bereich

Die Interessen von Turnen und Sport werden durch die Eidgenössische Turn- und Sportkommission (ETSK) und die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen (ETS) wahrgenommen[7].

Gemäss Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[8], ist die ETSK Fachorgan des Bundes für alle Fragen von Turnen und Sport. Sie regelt Probleme im Bereich des Sportes zwischen Bund und Kantonen einerseits, und zwischen Bund und Schweizerischem Landesverband für Sport (SLS) und den Schweizerischen Sportverbänden auf der anderen Seite.

Für die verschiedensten Bereiche sind Expertenkommissionen gebildet worden (Bsp.: Expertenkommission für Turn- und Sportunterricht in der Schule: Art. 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von

[6] Sportkonzept, S. 4.
[7] SLS-Handbuch, S. 28f.
[8] SR 415.0
AS 1972, 897

Turnen und Sport[9]; Expertenkommission für "Jugend und Sport": Art. 10 der Verordnung; Expertenkommission für sportwissenschaftliche Forschung: Art. 12 der Verordnung).

Die ETSK ist zudem Aufsichtsorgan über die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen (ETS).

Die ETS ist Ausbildungs- und Kurszentrum für höhere Kader der Turn- und Sportverbände sowie des Armeesportes. Sie ist im weiteren Turn- und Sportschule und führt selbständige Kurse und Lehrgänge durch. Wichtig ist auch die sportärztliche Tätigkeit, mit der sich "Magglingen" einen Namen in Europa und in der Welt geschaffen hat. Ferner führt die ETS einen Dokumentationsdienst, erfüllt Administrativaufgaben für die ETSK, versorgt die Armee mit Sportmaterial usw.

c) Analyse des Ist-Zustandes und Zukunftsaussichten

Im Jahre 1976 beauftragte der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD), der sportfreundliche Bundesrat Rudolf Gnägi, die ETSK, die Strukturen im staatlichen Bereich des Sportes zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Vor allem hatte die ETSK die Frage abzuklären, ob das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972[10] die angestrebten Verbesserungen bewirkt habe.

Im Bericht führte die ETSK aus:

"Die Frage, ob das Bundesgesetz für Turnen und Sport die ihm zugrundeliegende Zielsetzung erreicht, beantwortet die ETSK mit Ja unter Vorbehalt"[11].

Das Ja bezog sich auf die Gesetzesabsichten und die gemachten Erfahrungen; der Vorbehalt gründete auf der Tatsache, dass in Teilbereichen Verzögerungen eingetreten waren — nicht zuletzt der Kreditrestriktionen wegen. Das Bundesgesetz für Turnen und Sport sei in der Zielsetzung zweckmässig, im Aufwand verantwortbar und habe direkte Auswirkungen im ganzen Lande; eine ständige Überprüfung in der Zukunft sei jedoch vonnöten, meinte die ETSK[12].

Im Rahmen der Diskussion um die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde auch der Bereich des Sportes nicht ausgeklammert. Massgebende Stellen engagierten sich auf der einen Seite dafür, der Bund sollte sich mit einem Rahmengesetz begnügen und den

[9] SR 415.01
AS 1972, 1009
[10] SR 415.0
AS 1972, 897.
[11] Sportkonzept, S. 8.
[12] Sportkonzept, S. 8.

Kantonen die Ausführungsbestimmungen überlassen; auf der anderen Seite wurde grundsätzlich unterstrichen, dem Bund sei mit dem Verfassungsartikel 27quinquies eine Aufgabe zugewiesen worden, der er sich nicht entziehen dürfe[13].

"Es darf objektiv festgestellt werden, dass das geltende Sportkonzept eine typische schweizerische Lösung mit angemessener Lastenverteilung auf die drei Partner Bund, Kantone und Verbände ist. Da das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport jüngsten Datums ist, wurden moderne Grundsätze einer Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bereits berücksichtigt"[14].

2. Der private Bereich

Für die vorliegende Untersuchung von besonderer Bedeutung ist die Struktur des Schweizer Sportes im privaten Bereich.

Auf der einen Seite bildet der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) eine tragende Säule im helvetischen Sportleben, auf der andern Seite die nationalen Fachverbände mit ihren Vereinen.

a) Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS)[15]

Der 1922 gegründete SLS ist als Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern organisiert[16]. Er ist "eine Dachorganisation und bezweckt den auf Erziehung, Freizeitgestaltung und Leistung orientierten Sport zu fördern"[17].

Dem SLS sind insgesamt 71 helvetische Sport-Fachverbände angeschlossen:[18]

[13] Vgl. zu diesem Problemkreis: Sportkonzept, S. 9ff. sowie den Jahresbericht des SLS 1980, Bern 1980, S. 8.

[14] Sportkonzept, S. 12.
Das Lehrlingssport-Obligatorium ist zur Zeit nicht unbestritten: So wurde im Jahre 1981 ein parlamentarischer Vorstoss unternommen, der zum Ziel hatte, das Sport-Obligatorium für Lehrlinge wieder abzuschaffen. Bis zum Abschluss dieser Arbeit hatte das eidgenössische Parlament noch keine Gelegenheit, sich zu diesem Vorstoss zu äussern; Vgl. "Tages-Anzeiger" vom 30. Juli 1981.

[15] Die Statuten des SLS finden sich im Anhang: S. 237ff.

[16] Art. 1 der SLS-Statuten.

[17] Art. 2 der SLS-Statuten.

[18] Die Angaben sind dem SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80 entnommen (Reihenfolge nach SLS-Beitritt).
Als 72. Verband wurde im November 1981 der Schweizerische Pistengolf-Verband in den SLS aufgenommen.

Name	*Mitgliederzahl*
1. Eidgenössischer Turnverein	320'175
2. Schweizerischer Fussball-Verband	310'244
3. Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bund	53'500
4. Schweiz. Ruderverband	9'555
5. Schweizerischer Zentralverband für Pferdesport	53'000
6. Schweizerischer Ski-Verband	117'081
7. Schweizerischer Turnlehrerverein	7'000
8. Schweizerischer Schwimmverband	36'000
9. Schweizerischer Bobsleigh- und Schlittelsport-Verband	1'700
10. Schweiz. Landhockey-Verband	3'000
11. Schweizerischer Tennisverband	135'495
12. Schweiz. Eishockey-Verband	69'524
13. Schweiz. Boxverband	18'500
14. Schweizerischer Katholischer Turn- und Sportverband	49'415
15. Schweizerischer Fechtverband	2'518
16. Schweizer Eislauf-Verband	8'529
17. Schweizerischer Akademischer Sportverband	55'415
18. Schweizerischer Basketball-Verband	11'000
19. SATUS, Schweiz. Arbeiter-Turn- und Sportverband	53'495
20. Schweizerischer Kanu-Verband	4'510
21. Schweizerischer Sportkegler-Verband	7'230
22. Union Schweizerischer Yachtclubs	21'200
23. Aero-Club der Schweiz	17'226
24. Schweizerischer Nationalverband der Christlichen Vereine junger Männer (Fachausschuss Sport)	5'000
25. Verband Schweizerischer Wasserfahrvereine	4'565
26. Union Cycliste Suisse	4'000
27. Schweizerischer Pontonierfahrverein	9'000
28. Schweizerischer Unteroffiziersverband	21'813
29. Schweizerischer Bund für Jugendherbergen	82'089
30. Schweizerischer Schützenverein	562'782
31. Schweizerischer Pfadfinderbund	47'234
32. Schweiz. Judo- und Budo-Verband	13'468
33. Eidgenössischer Kadettenverband	2'625
34. Schweizerischer Tischtennis-Verband	17'000
35. Schweizerischer Orientierungslauf-Verband	4'300
36. Schweiz. Vereinigung sporttreibender Eisenbahner	8'411
37. Schweiz. Rollsport-Verband	800
38. Schweizerischer Boules-Verband	700
39. Schweiz. Golf-Verband	8'000
40. Schweizerischer Curling-Verband	9'600
41. Schweizerische Interessengemeinschaft für Militärischen Mehrkampf	610
42. Schweiz. Firmensportverband	66'000
43. Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft	16'000
44. Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband	630
45. Föderation der Motorradfahrer der Schweiz	18'000

46. Schweiz. Boccia-Vereinigung	12'844
47. Arbeiter-Touring-Bund der Schweiz	26'651
48. Schweiz. Rollhockey-Verband	1'500
49. Schweizerischer Wasserski-Verband	2'200
50. Schweizerischer Badminton-Verband	2'650
51. Schweiz. Touristen-Verein "Naturfreunde"	31'172
52. Schweizerischer Volleyball-Verband	16'629
53. Schweiz. Leichtathletik-Verband	18'000
54. Schweizer Alpen-Club	59'067
55. Schweizerischer Verband der Billard-Amateure	600
56. Schweizer Bogenschützen-Verband	2'000
57. Schweizer Unterwassersport-Verband	3'800
58. Schweizerischer Skibob-Verband	1'200
59. Schweizerischer Eisstock-Verband	590
60. Automobil-Club der Schweiz	86'000
61. Schweizerischer Casting-Verband	400
62. Schweiz. Pétanque-Vereinigung	3'200
63. Schweizer Amateur-Tanzsport-Verband	1'440
64. Schweizerischer Amateurringer-Verband	2'327
65. Schweizerischer Verband für Behindertensport	4'800
66. Schweizerischer Handball-Verband	33'000
67. Schweiz. Rugby-Verband	800
68. Schweizerischer Squash Rackets-Verband	2'500
69. Eidgenössischer Hornusserverband	8'900
70. Schweizerischer Tauzieh-Verband	400
71. Fédération Suisse Twirling Bateau Majorettes	1'400

Die Aufgaben des SLS sind vielfältig. Insbesondere stehen Fragen der Sportethik (Förderung der sportlichen Gesinnung, Verankerung der Idee des Sportes, Bekämpfung von Auswüchsen) im Vordergrund der Verbandstätigkeit; aber auch Repräsentationsfunktionen (Vertretung der Interessen des Schweizer Sportes in der Öffentlichkeit und in internationalen Institutionen) erfüllt der SLS in wirksamer Art und Weise. Im weiteren gehören Koordinationsaufgaben im Sport, die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete des Sportes, Dienstleistungen und Vermittlungsfunktionen zum Aufgabenbereich des SLS[19].

Der Schweizerische Landesverband für Sport als zivile Dachorganisation setzt sich aus nationalen Sport-Fachverbänden zusammen, die ihrerseits als Vereine nach Art. 60ff. ZGB organisiert sind und ausschliesslich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen[20].

[19] Art. 3 der SLS-Statuten.
[20] Art. 5 der SLS-Statuten.

Fachverbände mit kommerzieller Zielsetzung und Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren, können nicht Mitglied beim SLS werden[21].

Zu betonen ist, dass die Vertretung in nationalen und internationalen Fachverbänden ausschliesslich den zuständigen Mitgliederverbänden zusteht[22]. Der Schweizerische Landesverband bezweckt nur, den auf Erziehung, Freizeitgestaltung und Leistung orientierten Sport zu *fördern*[23].

Das oberste Organ des SLS ist die aus den Delegierten der Mitgliederverbände bestehende Abgeordnetenversammlung[24]. Der Zentralvorstand ist Exekutiv-Behörde des SLS[25]. Fachkommissionen und Komitees behandeln spezifische Problemkreise und unterbreiten Vorschläge zuhanden des Zentralvorstandes.

Übersicht: Der SLS und seine Mitglieder

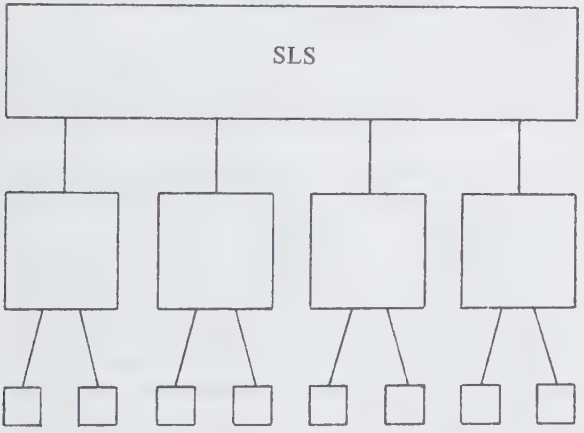

[1] Stand: 1.8.1981.

[2] Nicht alle Mitglieder der Fachverbände sind als Vereine im Sinne von ZGB 60ff. organisiert.
Auf die Frage, ob die Mitglieder der Vereine selbst auch Mitglieder des betreffenden Fachverbandes sind (oder nur die Vereine selbst), geben die jeweiligen Statuten Antwort. Auf diese Problematik wird im Zusammenhang mit Fragen der Verbandsgerichtsbarkeit noch zurückzukommen sein; Vgl. hinten, § 7.
Zur Illustration sei auf die Struktur des Schweizerischen Fussball-Verbandes aufmerksam gemacht: Stücheli, Spielertransfers, S. 13ff., insbesondere mit Hinweisen auf Seiler, Die Verbände nach schweizerischem Vereins- und Genossenschaftsrecht.

[21] Art. 5 der SLS-Statuten.
[22] Art. 3 II b) der SLS-Statuten.
[23] Art. 2 der SLS-Statuten.
[24] Art. 14 der SLS-Statuten.
[25] Art. 13 der SLS-Statuten.

b) Partner des SLS

aa) Das 1912 gegründete Schweizerische Olympische Comité (SOC)

"Das SOC ist ein autonomer und unabhängiger, politisch und religiös neutraler, körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit rechtlicher Persönlichkeit"[26].

Die Zielsetzung des SOC wird in den Statuten wie folgt umschrieben:

"a) Förderung und Verbreitung der olympischen Bewegung in der Schweiz;
b) Vertretung der schweizerischen olympischen Bewegung gegen aussen;
c) Gewährleistung der Verbindung mit dem IOC und andern nationalen olympischen Komitees und Zusammenarbeit mit diesen;
d) Schutz des Namens des SOC und des IOC, des Namens der olympischen Spiele, wie auch des Gebrauchs der olympischen Fahne und anderer olympischer Embleme auf schweizerischem Boden;
e) Mitarbeit an der Förderung der sportlichen Entwicklung des Schweizervolkes, wobei die Beziehungen des SOC zum Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) in dieser Hinsicht durch eine Vereinbarung geregelt sind;
f) Organisation, Finanzierung und Leitung der schweizerischen Vertretung an den Olympischen Spielen sowie an anderen Veranstaltungen olympischer Art, an denen die Schweiz teilnimmt;
g) Bezeichnung der schweizerischen Teilnehmer, Athleten und Offiziellen an den unter Art. 3f. bezeichneten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den interessierten nationalen Verbänden;
h) Entscheid über die grundsätzliche Frage einer schweizerischen Kandidatur für die Organisation Olympischer Spiele und Bezeichnung des Ortes, der für die Schweiz kandidiert;
i) Gewährleistung der Organisation Olympischer Spiele und anderer olympischer Veranstaltungen in der Schweiz und, soweit dies als notwendig erachtet wird, Organisation eines olympischen Tages"[27].

Über das Verhältnis zwischen SLS und SOC wurde eine Vereinbarung getroffen; diese Vereinbarung bildet integrierender Bestandteil der Statuten und Reglemente sowohl des SLS als auch des SOC[28].

In der Vereinbarung wurde statuiert, das SOC werde bei der Behandlung aller Fragen über den Olympismus, über die Beteiligung der Schweiz an den Olympischen Spielen und über die Organisation von Olympischen Spielen in der Schweiz als Organ des SLS betrachtet. Dabei habe das SOC

[26] Art. 1 der SOC-Statuten.
[27] Art. 3 der SOC-Statuten.
[28] Art. 1 der Vereinbarung zwischen SLS und SOC.

seine auf Statuten und Reglementen beruhende Rechtspersönlichkeit und Unabhängigkeit zu bewahren[29].

Seit 1949 stehen SLS und SOC in einem Vertragsverhältnis. Da die Aufgaben zwischen den beiden Körperschaften genau ausgeschieden wurden, haben sich bis heute keine Kompetenzkonflikte ergeben.

Soweit sie eine olympische Sportart vertreten, sind die nationalen Fachverbände Mitglied des SOC[30].

Die Nationalen Olympischen Komitees haben sich international in einem Verband der Nationalen Olympischen Komitees zusammengeschlossen[31].

Die Präsidenten folgender Verbände sind Mitglieder des SOC:[32]

1. Schweiz. Akademischer Sportverband
2. Schweiz. Bobsleigh- und Schlittelsport-Verband
3. Schweiz. Fussballverband
4. Schweiz. Judo- und Budo-Verband
5. Schweiz. Interessengemeinschaft für militärischen Mehrkampf
6. Schweiz. Tennis-Verband
7. Schweiz. Bogenschützen-Verband
8. National-Komitee für Radsport
9. Schweiz. Leichtathletik-Verband
10. Schweiz. Ruder-Verband
11. Schweiz. Badminton-Verband
12. Schweiz. Basketball-Verband
13. Schweiz. Boules-Verband
14. Schweiz. Box-Verband
15. Schweiz. Kanu-Verband
16. Schweiz. Fechtverband
17. Schweiz. Amateur-Gewichtheber-Verband
18. Schweiz. Handball-Verband
19. Schweiz. Amateur-Ringer-Verband
20. Schweiz. Schwimmverband
21. Schweiz. Rollhockey-Verband
22. Schweiz. Rugby-Verband
23. Schweiz. Skiverband
24. Schweiz. Wasserski-Verband
25. Schweiz. Reit- und Fahrsportverband
26. Schweiz. Tischtennis-Verband
27. Schweiz. Volleyball-Verband
28. Schweiz. Eishockey-Verband
29. Schweiz. Landhockey-Verband
30. Schweiz. Schützenverein
31. Eidg. Turnverein
32. Schweizer Eislauf-Verband
33. Union Schweiz. Yachtclubs

[29] Art. 2 der Vereinbarung zwischen SLS und SOC sowie Art. 13 der SLS-Statuten.
[30] SLS-Handbuch, S. 35.
[31] SLS-Handbuch, S. 35.
[32] Stand am 1.1.1981: SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80.

bb) Das Nationale Komitee für Elitesport (NKES)

Nach den sportlichen Misserfolgen der Schweizer Athleten an den Olympischen Winterspielen in Innsbruck 1964, wurde das Nationale Komitee für Elitesport (NKES) gegründet.

Entgegen allen Erwartungen der Sportöffentlichkeit, kehrten die Schweizer Sportler im Winter 1964 ohne Medaillen aus Österreich zurück. Die Resonanz auf diese Erfolglosigkeit liess nicht auf sich warten: In der Bevölkerung machte sich Kritik breit, und es wurde die Forderung nach Massnahmen zur Förderung des Spitzensportes laut. Die Gründung des Nationalen Komitees für Elitesport wurde gesamthaft gesehen begrüsst.

Auch die Presse hielt nach den Vorkommnissen in Innsbruck mit Kritik, Vorschlägen und Analysen nicht zurück. So zog die "Neue Zürcher Zeitung" im Jahre 1966 gründliche Bilanz und kam zum Schluss, Medaillenchancen habe die Schweiz nur noch in der Abfahrt und im Riesenslalom; es sei jedoch riskant, ausschliesslich in diesen beiden Skisport-Disziplinen auf Medaillen zu zählen.

Die Aufgaben des NKES fasste die "NZZ" wie folgt zusammen: "Solange wir alle Medaillenchancen — und um die Medaillen geht es ja seit Innsbruck! — allein auf zwei Disziplinen stützen müssen, bei denen Erfolg und Misserfolg nur um Haaresbreite getrennt sind, muss dem Zufall ein grosser Anteil am Ergebnis eingeräumt werden. Die Wirkung der neugeschaffenen Organisation im Schweizer Sport wird man darum nicht an der Zahl der Olympiamedaillen von Grenoble messen dürfen, viel eher am breiten Vorrücken mehrerer Sportarten zum internationalen Standard. Dies ist zweifellos kein Ziel, mit dem man Dank und Popularität erwirkt, denn das Publikum interessiert sich (siehe Innsbruck!) wenig für eine Serie von vierten, fünften und weiteren Plätzen unter den ersten — zwei Goldmedaillen und rundherum null sind ihm lieber"[33].

Das NKES ist ein Organ des SLS[34]. Gemäss Vertrag SLS/SOC ist das NKES eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem SLS, dem SOC, der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission (ETSK)[35], der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen (ETS)[36] und der Sport-Toto-Gesellschaft (STG)[37].

Das NKES befasst sich vor allem mit Massnahmen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Leistungssportes. Berücksichtigt werden dabei grundsätzlich nur Sportarten, die Gewähr bieten, dass Schweizer Athleten auch international reüssieren[38].

[33] Abendausgabe der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 25. März 1966.

[34] Art. 13 der SLS-Statuten.

[35]/[36] Vgl. vorne, S. 8f.

[37] Geschäftsreglement des NKES, S. 1.

[38] Geschäftsreglement des NKES, S. 1; Zur Bedeutung des NKES als Führungsinstanz im Spitzensport vgl. "Tages-Anzeiger" vom 31. Januar 1981.

cc) Die Stiftung Schweizer Sporthilfe

SLS und SOC errichteten im Jahre 1970 unter dem Namen "Schweizer Sporthilfe" eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

"Die Stiftung bezweckt die Beschaffung finanzieller Mittel und deren Verwendung auf Antrag des Nationalen Komitees für Elite-Sport nach folgender Prioritätsordnung:

a) Zur individuellen Unterstützung der am internationalen repräsentativen Wettkampfsport beteiligten Athleten und Athletinnen in der Reihenfolge
   — Inhaber von Elite-Ausweisen
   — Inhaber von Nachwuchselite-Ausweisen
   — Mitglieder von Nationalmannschaften
b) Für andere Förderungsmassnahmen, soweit die Mittel reichen,
   — zugunsten des Elite-Sportes
   — im allgemeinen Interesse des internationalen repräsentativen Wettkampfsportes.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck"[39].

Grundgedanke der Institution Schweizer Sporthilfe ist, den Schweizer Athletinnen und Athleten für die Teilnahme am repräsentativen Wettkampfsport ähnliche Voraussetzungen zu schaffen, wie sie international üblich sind[40].

Der Stiftungsrat (als oberstes Organ der Stiftung) legt die Richtlinien zur Ausschüttung der Gelder fest; der Stiftungsausschuss gewährt die Beträge im Rahmen der statutarischen Richtlinien[41]. Von der Stiftung können nur Amateur-Spitzensportler profitieren.

c) Die Sport-Toto-Gesellschaft

Die 1938 gegründete Sport-Toto-Gesellschaft ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB zur Durchführung von Wettbewerben "mit Voraussage des Ausgangs von sportlichen Wettkämpfen"[42].

Mit den Wettbewerben sollen die finanziellen Mittel "zur Förderung der Körperkultur der Jugend und des Amateursportes"[43] in der Schweiz beschafft werden.

[39] Art. 2 der Stiftungsurkunde.
[40] Art. 1 der Stiftungsurkunde.
[41] Art. 6 der Stiftungsurkunde.
[42] Art. 2 der Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft (STG).
[43] Art. 2 der STG-Statuten.

"Der Verein besteht aus 21 bis 24 Mitgliedern.

Es sollen vertreten sein:

a) Die in der Interkantonalen Landes-Lotterie (ILL) vereinigten Kantone mit 8 Mitgliedern;
der Kanton Basel-Stadt immer durch ein zusätzliches Mitglied.
b) der Kanton Bern mit 3 Mitgliedern,
c) die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis mit 4 Mitgliedern,
d) die Sportorganisationen und der Verein zur Förderung der Leibesübungen in der Schweiz mit 6 bis 8 Mitgliedern"[44].

Die Hälfte aller Spieleinsätze fliesst in Form von Gewinnen an die Teilnehmer am Sport-Toto-Wettbewerb zurück.

Nach Abzug der Verwaltungskosten wird zunächst dem Schweizerischen Fussball-Verband die statutarisch festgelegte Entschädigung ausgerichtet[45].

Nach diesen Rückstellungen werden dem SLS 25 Prozent, den Kantonen (nach besonderen Verteil-Schlüsseln) 75 Prozent vom Reingewinn ausgeschüttet. Die Kantone haben die Gelder zur Förderung des Sportes zu verwenden, "und zwar über die in den Kantons- und Gemeindeverfassungen verankerten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hinaus. Die Sport-Toto-Gelder sollen die öffentlichen Körperschaften nicht von ihren Verpflichtungen entlasten, sondern sie in die Lage versetzen, für den Sport und die körperliche Ertüchtigung der Jugend mehr zu tun, als es nach dem Buchstaben des Gesetzes ihre Pflicht wäre"[46].

Über die Verteilung der dem Schweizerischen Landesverband für Sport zufliessenden Sport-Toto-Gelder hat der SLS differenzierte Bestimmungen aufgestellt[47].

Der Sport-Toto-Ausschuss des SLS verwaltet und verteilt die erhaltenen finanziellen Mittel.

[44] Art. 4 der STG-Statuten.

[45] Art. 20 der STG-Statuten; Vgl. auch "Wage und spiele für sportliche Ziele", Sport-Toto-Gesellschaft Basel, Sonderdruck aus der "Basler Woche" vom 26. Februar 1971.

[46] Zur Quellenangabe vgl. oben, Fussnote 45.

[47] Vgl. Reglement über die Verteilung der Sport-Toto-Gelder des SLS.

d) Schematische Übersicht: Der SLS und seine Partner (mit Einschluss der Sport-Toto-Gesellschaft)

(Die Verbindungslinien verdeutlichen die personelle und organisatorische Verflechtung)

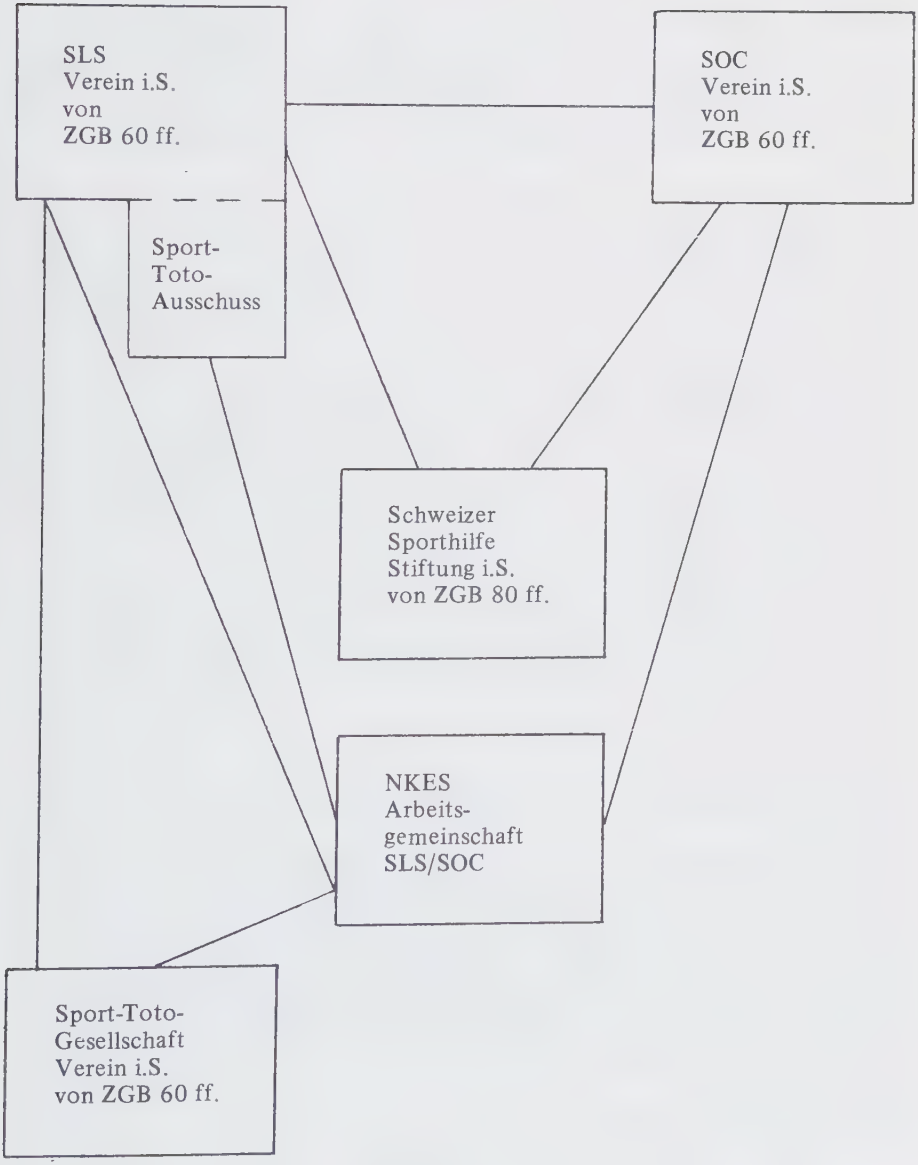

e) Die Sportverbände als zweite Säule im privaten Bereich des Schweizer Sportes

Die zweite Säule im privaten Bereiche des Schweizer Sportes wird durch die Sportverbände (mit ihren Vereinen, Klubs, Sektionen und Abteilungen) gebildet.

Tausende von Sportvereinen beleben heute die Sportszene in unserem Lande. Viele dieser Vereine sind den betreffenden eidgenössischen Fachverbänden angeschlossen, andere Vereine leben ihren Zwecken ohne Bindung an einen Verband nach. Aus diesem Grunde — und weil das ZGB an die Vereinsgründung kaum Publizitätsvorschriften knüpft — kann auch nicht gesagt werden, wieviele Sportvereine in der Schweiz überhaupt existieren.

Zahlreiche nationale Fachverbände sind dem SLS angeschlossen[48]. 4711 Vereine mit 562'782 Mitgliedern gehören beispielsweise dem grössten Schweizerischen Fachverband, dem Schweizer Schützenverein, an[49]. Dem Schweizerischen Tauzieh-Verband, der 1979 in den SLS aufgenommen wurde, gehören hingegen lediglich 17 Vereine mit 400 lizenzierten Aktiven an[50].

Die Bedeutung der Vereine im Schweizer Sportleben ist nicht zu übersehen: Dank sorgfältiger Arbeit an der Basis gelingt es immer wieder, dass Schweizer Sportler in zahlreichen Sparten international bestehen können, obschon die ausländische Konkurrenz grösstenteils von besseren Bedingungen zu profitieren in der Lage ist (soziale Absicherung, staatliche Unterstützung in jeder erdenklichen Form usw.).

Es wäre aber verfehlt, die Sportvereine und -verbände nur unter dem Blickwinkel der Spitzensport-Förderung zu betrachten: Vielmehr leisten die Sportvereine und die ihnen u.U. übergeordneten Verbände in unserem Lande Wesentliches zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit.

II. Bemerkungen zur Struktur des Schweizer Sportes

Bei der Beurteilung der Struktur des Schweizer Sportlebens fällt einerseits die starke organisatorische und personelle Verflechtung auf; andererseits ist festzustellen, dass sich die privaten Sportklubs grundsätzlich der Vereinsform (kaum der Rechtsform der Stiftung) bedienen.

Zwar sind SLS, SOC, Schweizer Sporthilfe und Sport-Toto-Gesellschaft selbständige juristische Personen; doch ihre Aufgabenbereiche hängen

[48] Vgl. vorne, S. 18ff.
[49] SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80, S. 50.
[50] SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80, Beilage zu S. 82.

innerlich derart miteinander zusammen, dass mit gutem Grunde nur noch von einer juristischen Unabhängigkeit gesprochen werden kann[51].

Dieser Umstand muss allerdings nicht unbedingt als negativer Faktor gewertet werden, zumal sich die ganze Struktur bis heute bewährt hat[52].

Doch fragt es sich, ob der Gesetzgeber mit einer solchen Entwicklung im Vereinsrecht gerechnet hat. Darauf wird im nächsten Paragraphen zurückzukommen sein.

Die bedeutenden Institutionen des Schweizer Sportes haben sich als Vereine (oder als Stiftungen) im Sinne des ZGB konstituiert. Obwohl seitens der Vereine offenbar durchwegs ideale Zwecke verfolgt werden[53], stellt sich doch die Frage der Eignung der Rechtsform des Vereins für Gross-Unternehmen im Sport. Diese Frage wird später abgeklärt[54].

[51] Vgl. dazu das Schema auf S. 19;
Die Struktur des Schweizerischen Sportlebens hat eine immense personelle Verflechtung zur Folge:
SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80, S. 7ff.

[52] Es ist indessen nicht zu verkennen, dass gewisse Sportverbände den Bedürfnissen von Einzelmitgliedern und Mitgliedergruppen während Jahren zuwenig Rechnung getragen haben. Mit der Gründung von Unterverbänden hofften die Betroffenen, die eigenen Interessen im Verband besser verfechten zu können. Zu diesem Problemkreis nahm der Journalist Karl Erb wie folgt Stellung:
"Die Strukturen des Sports haben sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt und gewandelt. Die grösseren Schweizer Verbände sind heute zwischen 50 und 100 Jahre alt und basieren nach wie vor auf veralteten, ja überholten Grundlagen. Es sind zwar Statutenänderungen und organisatorische Anpassungen vorgenommen worden, doch spielen Traditionen weiterhin mit. Um gewisse Bedürfnisse besser abdecken zu können, griff man zum Mittel der Neugründung von Unterverbänden. Ein klassisches Beispiel für diese Lösung liefert uns der Pferdesport, der bei uns unter der Obhut eines Zentralverbandes für Pferdesport steht. Die beiden wichtigsten Untergruppierungen sind der Schweizerische Reit- und Fahrsportverband, der für Concours, Dressur, Military und Fahren zuständig ist, sowie der Schweizerische Pferderennsport-Verband, in dem der Galopp- und Trabrennsport beheimatet ist. Dem Zentralverband gehören aber weitere Organisationen an, nämlich die Vereinigung der Schweiz. Kavallerie-Verbände als Überrest der in diesem Sport so bedeutsamen militärischen Vergangenheit, der Schweizerische Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer als Berufsorganisation, der Schweizerische Pferdezuchtverband, der Schweizerische Voltigeverband, die Schweizerische Vereinigung für Pferde-Tourismus, die Schweizerische Islandpferdvereinigung und die Schweizerische Distanzreiter-Vereinigung. Sie alle sind in Teilbereichen des grossen Gebildes Pferdesport tätig (. . .) Es fehlt also nicht an Untergruppierungen, die entweder eigene Interessen verfolgen oder ein Gebiet abdecken, das von der ursprünglichen Dachorganisation nicht oder ungenügend betreut wurde. Dank guten Absprachen und Vereinbarungen funktioniert das heterogene und komplizierte Gebilde recht gut, auch wenn gewisse Kollisionen nicht zu vermeiden sind."
(Zeitschrift "Sport-Information", Offizielles Organ des Schweizerischen Landesverbandes für Sport, Nr. 7, 1981).
Im selben Artikel weist Karl Erb auf die ähnlich gelagerten Verhältnisse im Schweizerischen Fussball-Verband hin.

[53] ZGB 60.

[54] Vgl. § 4.

Interessant ist ohne Zweifel der Fall der Sport-Toto-Gesellschaft:

Der Autor des SLS-Handbuchs für Pressechefs schreibt:

"Der Sport-Toto-Ausschuss ist ein Entscheidungsorgan des SLS und der Sport-Toto-Gesellschaft (STG). Letztere ist ein *kommerzielles Unternehmen,* während der Sport-Toto-Ausschuss eine Verteilungsinstanz der gesetzlich für Sportzwecke reservierten Geldmittel ist"[55].

In Art. 1 der Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft ist indessen zu lesen: "Unter dem Namen 'Sport-Toto-Gesellschaft' besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches".

Im Zweckartikel ist folgendes festgehalten:

"Der Verein führt Wettbewerbe mit Voraussage des Ausgangs von sportlichen Wettkämpfen durch. Diese dienen der Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Körperkultur der Jugend und des Amateursportes.

Der Verein hat keinen Erwerbszweck"[56].

Obwohl gemäss Statuten die STG ohne Zweifel als Verein im Sinne des ZGB konstituiert wurde, bezeichnet ein Kenner des Schweizer Sportlebens die Gesellschaft als "kommerzielles Unternehmen"...

Bei dieser Feststellung des betreffenden Autors wurden entweder Zweck und Mittel verwechselt oder die Gesellschaft bedient sich einer Rechtsform, die für sie von Gesetzes wegen unzulässig wäre.

Auf Fragenkomplexe dieser Art wird also noch genauer einzugehen sein[57].

[55] SLS-Handbuch, S. 33.
[56] Art. 2 der STG-Statuten.
[57] Vgl. § 4.

§ 4 Die Sportvereine und -verbände unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Zweckverfolgung, der Führung eines kaufmännischen Gewerbes und einer typologischen Betrachtungsweise

I. Historische Kurzübersicht: Die Entwicklung des Sportes

Schon seit langer Zeit nimmt die sportliche Betätigung im Leben der Menschen eine Sonderstellung ein.

Bereits in der Antike gehörten Sportwettkämpfe zu den gesellschaftlichen Grossereignissen[1].

Mit Sicherheit kann heute gesagt werden, dass in Griechenland im Jahre 776 v. Chr. die ersten olympischen Spiele abgehalten wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Spiele dieser Art bereits früher zur Austragung gelangten[2].

Olympia war schon damals keineswegs nur Sport, sondern — um es mit dem griechischen Komödienschreiber Menander zu sagen —: "Olympia — Menschenmasse, Verkaufsbuden, Diebe, Akrobaten, Volksbelustigung"[3].

Während mehr als tausend Jahren galten die Olympischen Spiele als Höhepunkte des gesellschaftlichen Lebens in Griechenland. Im Jahre 393 n. Chr. fanden die letzten Spiele der Antike statt: Der oströmische Kaiser Theodosius verbot danach die Abhaltung solcher Veranstaltungen[4].

Einen bedeutenden Aufschwung erlebte der Sport erst am Ende des 18. Jahrhunderts. "Im Zeitalter der Renaissance und des Klassizismus wandten sich die Menschen in vielen kulturellen und moralischen Lebensbereichen den Idealen der Antike zu und entdeckten auch den Wert des 'gesunden Körpers als Sitz der gesunden Seele' wieder"[5].

Zum eigentlichen Höhepunkt für die Geschichte des modernen Sportes wurde das Jahr 1896: Der französische Baron Pierre de Coubertin nahm die Gedanken der griechischen Sportfeste wieder auf und wurde zum Gründer der Olympischen Spiele der Neuzeit[6].

[1] Schröder, Der Sport im Altertum, S. 14ff.; Diem, Weltgeschichte des Sports, S. 129ff.; Baumann (u.a.), Sport und Werbung, S. 12ff.

[2] In zahlreichen Kulturen reichen die Wurzeln zu den Anfängen des Sportes noch weiter zurück als in Griechenland; Vgl. dazu: Model, Funktionen des Sportes, S. 17ff.; Diem, Weltgeschichte des Sports, S. 3ff.; Eppensteiner, Der Sport, S. 50ff.

[3] Hartmut von Hentig, Hellas, S. 29.

[4] Christoph, Olympische Sportarten, S. 13.

[5] Christoph, Olympische Sportarten, S. 10.

[6] Vgl. dazu Martin, Im Banne des Sportes, S. 15ff.

Nach der Wiedereinführung der Olympiade erlebte der Sport in allen Teilen der Welt einen Aufschwung sondergleichen[7].

II. Der moderne Sport und seine Behandlung in der Literatur und in der Gerichtspraxis

Mit dem Aufkommen des Sportes in der Neuzeit schlossen sich immer mehr sportbegeisterte Personen zu Vereinigungen zusammen (um die Jahrhundertwende wurden vor allem Vereinigungen für Ballsportarten und Turner-Riegen gegründet, im Laufe der Zeit traten Vereine und Klubs an ihre Stellen)[8].

Die heutige Bedeutung des Sportes hat nicht zuletzt dazu geführt, dass auch die straff organisierten und teilweise professionell geführten Sportvereine an Bedeutung gewonnen haben. Seit der Sport "gesellschaftskonform" geworden ist, haben zudem die Industrie und Werbefachleute einen neuen Markt erschlossen: Das Geschäft mit und um den Sport nimmt von Jahr zu Jahr gigantischere Formen an[9]. Millionen von Franken werden bei grossen Sportveranstaltungen umgesetzt und Spitzen-Athleten wechseln für enorme Summen die Sportvereine[10].

Nicht zuletzt weil der Sport zum Geschäft wurde, stellen sich in jüngster Zeit auch vermehrt juristische Fragen, während sich beispielsweise Mediziner (Sportverletzungen!), Soziologen und Psychologen schon längst intensiv mit Problemen im Zusammenhang mit dem Sport beschäftigen[11].

[7] Christoph, Olympische Sportarten, S. 11; Diem, Weltgeschichte des Sports, S. 581 ff.

[8] Kaech, Gedanken zum Sport, S. 42 f.

[9] Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, S. 51 ff.; Baumann (u.a.), Sport und Werbung, S. 40 ff.

[10] Zum Problemkreis der Spielertransfers im bezahlten Fussballsport sei insbesondere auf die Untersuchung von Stücheli, Spielertransfers, S. 1 ff., verwiesen.

[11] Einen sportwissenschaftlichen Überblick gibt Manfred Kamorowski in seinem Werk "Bibliographien zur Sportwissenschaft", München, New York 1978. Kamorowski ist es ausgezeichnet gelungen, die sportwissenschaftliche Literatur bibliographisch zu erfassen. Der Zugang zu diesem noch jungen Forschungsgebiet wird dadurch wesentlich erleichtert. Eine Zitatenauswahl zum Thema Sportliteratur (mit medizinischen, psychologischen und soziologischen Abhandlungen) findet sich im weiteren im Werk von Max Kummer, Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973, S. 10/11.
Ferner sei auch das Buch von Gerd Hortleder, Die Faszination des Fussballspiels, Soziologische Anmerkungen zum Sport als Freizeit und Beruf, Suhrkamp-Taschenbuch 170, Frankfurt am Main 1974, zur Lektüre empfohlen.
Im weiteren: Grunsky, Probleme der Sportregeln, S. 5; Vgl. überdies die aufschlussreiche Wettkampfanalyse von Hans Steiner in seiner Dissertation "Leistungsmotivation und Wettkampfanalyse", S. 14 ff.

Das Schweizerische Bundesgericht hat sich bis heute kaum mit Rechtsfragen aus dem Sport im allgemeinen und mit vereinsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Sport im besonderen befassen müssen.

Einen vereinsrechtlichen Entscheid fällte das Bundesgericht beispielsweise im Jahre 1928[12]: Mitglieder eines unpolitischen Turnvereins wehrten sich dabei erfolgreich gegen den Anschluss an einen Sportverband mit politischem Einschlag[13].

Weitere bemerkenswerte Fälle betreffend Sportvereine wurden bis heute durch das höchste Gericht der Schweiz nicht entschieden, sieht man von einem Urteil vom 15. Juni 1976 ab ("Perroud-Urteil")[14]. Es ging dabei jedoch hauptsächlich um arbeitsrechtliche Fragen im bezahlten Fussballsport, nicht in erster Linie um vereinsrechtliche Probleme[15].

Im Rahmen unserer Untersuchung wollen wir uns im folgenden die grundsätzlichen Fragen stellen, ob die Rechtsform des Vereins (ZGB 60ff.) den Ansprüchen der modernen Sportvereine noch zu genügen vermag und ob sich die Sportvereine überhaupt zu Recht dieser Form bedienen.

Auszugehen ist vom geltenden Rechtszustand.

III. Vereinigungen zur sportlichen Betätigung und das Problem der Vereinsform: Die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland

"Nach dem Vorverkauf würde ich sagen, dass zwischen 25'000 und 28'000 Zuschauer Beckenbauers wegen ins Stadion gekommen sind. Beckenbauer ist für uns sicherlich ein wirtschaftlicher Faktor, mit dem wir in Zukunft kalkulieren können"[16].

(Günter Netzer, Hamburger SV)

[12] BGE 52 II 175ff.

[13] Vgl. auch die Bemerkungen bei Riemer, Bundesgerichtspraxis zum Personenrecht des ZGB, S. 261 und Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 87.

[14] BGE 102 II 211ff.

[15] Im Urteil vom 10. August 1971 (BGE 97 I 488ff.) entschied das Bundesgericht ferner einen Streit zwischen der AC Bellinzona und dem Komitee der Nationalliga des Schweizerischen Fussballverbandes; zur Beurteilung standen Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit bei Sportverbänden. Auf diese besondere Problematik wird im Paragraphen 7 dieser Untersuchung ausführlich eingegangen. Zur Sprache kommen dort auch die bedeutenden sport-juristischen Urteile der letzten Jahre, so der "Fall Rossetti" (BGE 103 Ia 410ff.) und der Transfer-Fall eines weiteren Eishockey-Spielers (SJZ 75, 1979, S. 75ff.).

[16] Günter Netzer in einem Gespräch mit dem Deutschen Sportinformationsdienst (sid), abgedruckt im "Sport" vom 1. Dezember 1980.

"Fussball ist ein Geschäft. Und Geschäft ist Geschäft"[17].

(Uli Hoeness, Bayern-München)

Diese Feststellungen von Günter Netzer — Manager beim Hamburger Sportverein — und von Uli Hoeness — Manager beim Deutschen Traditionsverein FC Bayern-München —, manifestieren den Stellenwert des heutigen Mannschaftsspitzensportes wohl recht deutlich.

Auffallend ist, dass die Klubs der Deutschen Bundesliga durchwegs als nichtwirtschaftliche Vereine organisiert sind, obwohl diese Klubs wie wirtschaftliche Unternehmen geführt werden[18].

In unserem nördlichen Nachbarland werden in jüngster Zeit vermehrt Rufe laut, die verlangen, man müsse sich ernsthaft fragen, ob die Vereinsform für Bundesligaklubs noch angebracht sei. Der Manager von Borussia Mönchengladbach, Helmut Grashoff, regte in einem im Hamburger Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" erschienenen Artikel an, man müsse "nach neuen Rechtsformen, etwa Bundesligaklubs als Aktiengesellschaften" suchen[19]. Und im gleichen Artikel hält der Rechtsgelehrte Dieter Hechelmann "die Zeit für gekommen, dass 'die zuständigen Behörden verpflichtet sind, den Fussballbundesligavereinen die Rechtsfähigkeit als eingetragene Idealvereine zu entziehen'. Das wäre der Verlust der Gemeinnützigkeit und damit verbundener Steuererleichterung"[20].

[17] Hortleder, Faszination des Fussballspiels, S. 9.

[18] Lexikon für Fussballfreunde, Luzern, Frankfurt/M 1978.

[19] "DER SPIEGEL", Nr. 45, 1980, S. 222.

[20] "DER SPIEGEL", zit. Fussnote 19.

Das Deutsche Recht unterscheidet zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen:

BGB § 21 (Nichtwirtschaftlicher Verein) Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

BGB § 22 (Wirtschaftlicher Verein) Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

BGB § 43 (2) (Entziehung der Rechtsfähigkeit) Einem Verein, dessen Zweck nach den Satzungen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

*

Die Lizenzspieler der Deutschen Bundesligavereine sind grundsätzlich nicht Mitglieder der Vereine, sondern Arbeitnehmer der Klubs. Mit dieser Regelung glaubt man, die Gemeinnützigkeit der Sportvereine aufrecht erhalten zu können.

Vgl. dazu Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 164.

Dieser "Kunstgriff" stösst indessen mehr und mehr auf Kritik, wie Hechelmanns Ausführungen belegen. Siehe dazu auch Grunsky, Probleme der Sportregeln, S. 5.

IV. Die Vereinsform für Zusammenschlüsse zur sportlichen Betätigung: Die Verhältnisse in der Schweiz

1. Vorbemerkungen

Auch in der Schweiz macht man sich neuerdings vermehrt Gedanken, ob es (noch) angebracht sei, dass sich gewisse Sportklubs und Verbände der Vereinsform bedienen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind vor allem die nach wirtschaftlichen Kriterien geführten Spitzenklubs im Fussball und im Eishockey, während kleinere Amateur-Sportvereine kaum von dieser Problematik berührt werden, da sie die vereinsrechtlichen Erfordernisse ohne Zweifel erfüllen[21]. Auch die Sportverbände werden in die folgende Analyse miteinbezogen.

In seinem Art. 60 statuiert das ZGB die Voraussetzungen zur Gründung eines Vereins. Verlangt wird einmal, dass der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Vereinsstatuten ersichtlich ist und andererseits, dass sich nur der Vereinsform bedienen kann, wer keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt[22]. Das Erfordernis der Nichtwirtschaftlichkeit bei Vereinen ist für die vorliegende Untersuchung grundlegend. Wir werden uns deshalb im folgenden intensiv mit diesem Aspekt auseinanderzusetzen haben.

Gemäss ZGB 61 II hat sich ferner ein Verein, der "für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe" betreibt, ins Handelsregister eintragen zu lassen. Auch dieser Bestimmung kommt für die vorliegende Untersuchung zentrale Bedeutung zu, denn Sportvereine und -verbände sind teilweise verunsichert, ob für sie u.U. aus noch darzustellenden Gründen eine Eintragungspflicht nach ZGB 61 II besteht oder nicht.

[21] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 334.
Es geht bei dieser Analyse in keiner Weise darum, einzelne Vereine oder Verbände etwa als negative Beispiele darzustellen; vielmehr soll anhand der Verhältnisse in der Schweiz untersucht werden, ob die Vereinsform für die erwähnten Gebilde zulässig und geeignet ist.
Das Schwergewicht wird deshalb auf die Sparten Fussball und Eishockey gelegt, weil Veranstaltungen in diesen Mannschaftssportarten naturgemäss "wirtschaftsbezogen" angekündigt und durchgeführt werden. Diese Sparten gelten daher als sehr publikumswirksam. Vor allem im Fussball und im Eishockey stellen sich dann auch die interessanten vereinsrechtlichen Probleme, während bei Einzelsportarten solche Fragen weniger aktuell werden.

[22] Der Verein "wurde als Organisationsform zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher, sogenannter idealer Zwecke ausgestaltet. In ihm sollten sich wissenschaftliche, kulturelle, politische, wohltätige, gesellige und ähnliche Verbindungen organisieren können, für wirtschaftliche Ziele sollte er dagegen nicht zur Verfügung stehen" (Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 334); Vgl. auch Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 18/19.
Die Definition in ZGB 60 I unterstreicht deutlich, dass es in der Schweiz Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken nicht geben sollte. Das Element der nichtwirtschaftlichen Zweckverfolgung unterscheidet den Verein von den juristischen Personen des Handelsrechtes: Tuor/Schnyder, ZGB, S. 117; Egger, ZH-Kommentar, N. 3ff. zu ZGB 60.

Ein Verein gemäss Zivilgesetzbuch hat sich also nur idealen (nichtwirtschaftlichen) Zwecken zu widmen, kann aber ein kaufmännisches Gewerbe betreiben[23].

Die Bestimmungen von ZGB I und 61 II haben in der Vergangenheit zu verschiedenen Interpretationen in Lehre und Rechtsprechung geführt[24].

2. Der wirtschaftliche Zweck nach Gesetz und Praxis[25]

a) Begriff des wirtschaftlichen Zweckes:

Der Konkretisierung von ZGB 60 I haftet die Schwierigkeit an, dass es ein äusserst heikles Unterfangen darstellt, den Begriff der "wirtschaftlichen Aufgabe" zu umschreiben.

[23] Neben dem Merkmal des "Zweckes" kommt im Gesellschaftsrecht dem Kriterium des "kaufmännischen Unternehmens" (als Mittel zur Zweckverfolgung) besondere Bedeutung zu. Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit wirtschaftlichen/nicht-wirtschaftlichen Zwekken sowie kaufmännischen/nicht-kaufmännischen Unternehmen vgl. Riemer, BE-Kommentar, ST N. 386. Im weiteren sei auf Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 2ff., verwiesen.

[24] Vgl. dazu den Überblick zur Entstehungsgeschichte des Vereinszweckes bei Flury, Der Vereinszweck, S. 5ff., sowie StenBull. aus dem Jahre 1905, S. 478ff.
Ferner sei auf die Darstellung bei Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 2ff. und auf Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 2ff. verwiesen.
Im Verein können ideale Zwecke mit wirtschaftlichen Mitteln angestrebt werden. Die wirtschaftlichen Mittel müssen aber dem idealen Zweck untergeordnet sein. Nach Flury sind die wirtschaftlichen Mittel dem idealen Zweck immer dann untergeordnet, "wenn ihre Erträgnisse, gleichgültig auf welche Art und Weise, für die Verfolgung des idealen Zweckes verwendet werden". (Flury, Der Vereinszweck, S. 68).
Der Fussballverein, der ein Klub-Restaurant betreibt und den Gewinn zum Kauf von Spitzenspielern verwendet, die ihrerseits für besseren Sport Garantie bieten, würde also die (finanziellen) Mittel in zulässiger Weise zur Erreichung des Vereinszweckes einsetzen. Anders aber der Sportverein, der den Erlös aus dem Klub-Restaurant anderweitig (zweckfremd) verwendet als zur Förderung des Vereinszweckes, z.B. zur unberechtigten und unbegründeten finanziellen Besserstellung der Vereinsmitglieder.
Verfolgt ein Verein mehrere ideale und wirtschaftliche Hauptzwecke, muss für die wirtschaftliche Zweckverfolgung eine Gesellschaftsform des OR gewählt werden (vgl. auch die Bemerkungen bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 105f. sowie die Urteilsbegründung in BGE 90 II 333). Tolerierbar sind aber wirtschaftliche Nebenzwecke bei bestehendem idealem Hauptzweck. Selbstverständlich darf die Gewährung von materiellen Werten an die Mitglieder nicht zum Hauptzweck werden: Flury, Der Vereinszweck, S. 71; Heini, Die Vereine, S. 523ff.
Gewisse ökonomische Vorteile dürfen den Vereinsmitgliedern aber gewährt werden, wenn der Vereinszweck selbst ein idealer bleibt: Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 19. Im erwähnten Beispiel des Klub-Restaurants dürften den Vereinsmitgliedern also ohne weiteres Getränke zu verbilligten Preisen abgegeben werden.

[25] Vgl. dazu insbesondere auch Pellet, Le but non économique de l'association, S. 106ff.

Bis heute ist es m.E. keinem Interpreten gelungen, den Begriff des "wirtschaftlichen Zweckes" unmissverständlich klar zu definieren[26].

So schreibt Egger[27] in seinem Kommentar, wirtschaftliche Zwecke verfolge eine Personenvereinigung, wenn ihr Zusammenschluss unmittelbar auf wirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sei. Heini stellt ebenfalls fest, dass dem Zweck eine fundamentale, nämlich typenunterscheidende Bedeutung zukomme, "wobei das Kriterium, ob der korporative Zusammenschluss mit dem Ziele der Geldvermehrung erfolgt oder nicht, den obersten Einteilungsgrund in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Verbandspersonen bildet und damit Kapitalgesellschaft und Genossenschaft vom Verein entscheidend abhebt"[28].

Die Tätigkeit dürfe nicht darauf ausgerichtet sein, den Mitgliedern Vermögensvorteile zu verschaffen, meinen Meier-Hayoz/Forstmoser[29]; wo es darum gehe, ökonomische, geldwerte Interessen der Mitglieder zu befriedigen, da müsse eine der im OR geregelten Organisationsformen gewählt werden[30].

Wenn von wirtschaftlichen, bzw. nichtwirtschaftlichen Zwecken gesprochen wird, ist der Begriff der "Wirtschaftlichkeit" zuerst zu erläutern.

Wirtschaft ist "derjenige Lebensbereich des Menschen, der der Deckung des Bedarfs an Sachgütern und Dienstleistungen für Zwecke der Lebenshaltung und Entfaltung der Kultur (Schaffung der materiellen Voraussetzungen) dient"[31]. Es geht also beim Begriff der "Wirtschaft" um materielle, äussere Bereiche. Mittels zahlreichen Beispielen versuchten die Verfasser wissenschaftlicher Abhandlungen immer wieder, wirtschaftliche Zwecke von nichtwirtschaftlichen abzugrenzen[32].

"Wirtschaftlicher Erfolg"[33], "Ziele der Geldvermehrung"[34], "Beschaffung von Vermögensvorteilen und Befriedigung geldwerter Interessen der Mitglieder"[35] — so willkommen und dienlich diese Definitionen zur Eruierung und Klärung des Problems des wirtschaftlichen, bzw. nichtwirtschaft-

[26] Gl. M. Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 93; Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 107.

[27] Egger, ZH-Kommentar, N. 4ff. zu ZGB 60.

[28] Heini, Die Vereine, S. 523.

[29] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 335.

[30] Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.O., S. 335f.
Als wirtschaftlichen Zweck bezeichnet Käfer, BE-Kommentar, N. 101 zu Art. 957 OR, die "Erzielung ökonomischer Vorteile für die Mitglieder". Vgl. zur ganzen Problematik auch Pellet, Le but non économique de l'association, S. 203ff.

[31] Herder-Lexikon Wirtschaft, S. 246.

[32] Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 106ff.; Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 70ff.; Pellet, Le but non économique de l'association, S. 247.

[33] Egger, ZH-Kommentar, N. 4 zu ZGB 60.

[34] Heini, Die Vereine, S. 523.

[35] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 335.

lichen Zweckes im Vereinsrecht sind, lassen sich dennoch Unsicherheiten in Grenzfällen nicht ausräumen.

Auch der Vorschlag von Flury zur Bestimmung des Vereinszweckes vermag nicht alle Unsicherheitsfaktoren zu beseitigen: "Der Verein hat einen nichtwirtschaftlichen Zweck:

1. wenn er nichtwirtschaftliche Bedürfnisse der Mitglieder durch Vermittlung egoistischer immaterieller oder altruistischer immaterieller und materieller Werte befriedigt, wobei jene Werte gleichzeitig auch die Voraussetzungen der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile bilden können;

2. wenn er wirtschaftliche Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt, sofern durch die hierfür verwendeten Mittel keine wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Körperschaft begründet und keine wirtschaftlichen Interessen Dritter gefährdet werden"[36].

Entscheidend bei der Zweckbestimmung ist ohne Zweifel, dass materielle Vorteile beim idealen Verein höchstens Dritten zukommen dürfen, hingegen nicht den Vereinsmitgliedern. Vereine, welche die wirtschaftliche Besserstellung von Dritten anstreben, verfolgen also keinen wirtschaftlichen Zweck im Sinne des ZGB[37].

Fazit: In den meisten Fällen kann leicht festgestellt werden, ob ein Verein einen wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgt. Doch in Grenzfällen ist es unter Umständen nicht mehr eindeutig, ob sich ein Verein effektiv einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet oder nicht. Die dehnbaren Begriffe der "Wirtschaftlichkeit" und der "wirtschaftlichen Zweckverfolgung" lassen jedenfalls Raum für verschiedene Ansichten und Interpretationsmöglichkeiten[38].

b) Die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichtes:

Auch das Bundesgericht hatte sich in seiner Praxis mehrfach mit der Frage des wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Zweckes bei Vereinen zu befassen[39].

[36] Flury, Der Vereinszweck, S. 107; Vgl. auch Pellet, Le but non économique de l'association, S. 133.

[37] Heini, Die Vereine, S. 523; Vgl. insbesondere seine Kritik an Entscheidungen des Bundesgerichtes.
Zum Problem wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Zwecke im Stiftungsrecht vgl. Riemer, BE-Kommentar, ST N. 392.
Vgl. ferner die Ausführungen vorne, S. 28, Fussnote 24.

[38] Beispiele zu schwierigen Abgrenzungsfragen werden unter der nun folgenden lit. b) angeführt.

[39] Vgl. die Beispiele und die Kritik bei Heini, Die Vereine, S. 523. Im übrigen sei auf Flury, Der Vereinszweck, S. 65ff. und auf Pellet, Le but non économique de l'association, S. 175ff., verwiesen.

Zu einer gewissen Rechtsunsicherheit trug das höchste Gericht der Schweiz bei, als es die Begriffe "Zweck" (ZGB 60 I) und "Mittel" (ZGB 61 II) zu wenig genau auseinanderhielt.

Grundlegend sind die beiden Kartellentscheide 88 II 209ff. und 90 II 333ff.[40], die in der Literatur ausreichend besprochen und kritisiert wurden[41].

Im folgenden kurz zusammengefasst das Problem[42]:

Die Vereine haben (gemäss ZGB 60 I) ideale Zwecke zu verfolgen; doch können sie zur Zweckverfolgung ein kaufmännisches Gewerbe betreiben (ZGB 61 II)[43]. Zweck und Mittel sind also streng auseinanderzuhalten.

Das Bundesgericht hat im Entscheid 88 II 209ff. ausgeführt, es komme bei der Zweckbestimmung nicht darauf an, ob die Personenverbindung ein Gewerbe betreibe; andererseits könne eine Personenverbindung einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Das Wesentliche in den Augen des Gesetzgebers sei der wirtschaftliche Zweck[44].

Wörtlich führte das Bundesgericht im betreffenden Entscheid aus: "Eine Personenverbindung kann nur dann dem Vereinsrecht unterstehen, wenn sie einen idealen Zweck verfolgt; für Personenverbindungen mit wirtschaftlichem Zweck gelten die Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften". Weiter führte das Bundesgericht aus, dass Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen ohne ein kaufmännisches Unternehmen zu betreiben, sich als einfache Gesellschaft, als AG, als Kommandit-AG, als GmbH und als Genossenschaft konstituieren müssten. Namentlich könnten sich also Kartelle — auch wenn diese kein kaufmännisches Unternehmen betreiben — nicht der Vereinsform bedienen, weil Kartelle eben wirtschaftliche Zwecke verfolgten.

Schon zwei Jahre nach diesem an sich richtigen Entscheid, welcher der eigentlich rechtswidrigen Praxis vor 1962 ein Ende setzte, vollzog das Bundesgericht eine erneute Praxisänderung.

Im bereits erwähnten Entscheid 90 II 333ff. kam das höchste Gericht der Schweiz zum Schlusse, die Rechtssicherheit und die Geschlossenheit der

[40] Die deutsche Übersetzung des Entscheides 90 II 333 findet sich bei Pedrazzini, Gesellschaftsrecht, S. 344ff. und in Pr. 54, 1965, Nr. 35.

[41] Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 103ff. und S. 337f.
Im weiteren Heini, Die Vereine, S. 525ff.; Egger, ZH-Kommentar, N. 6 zu ZGB 60; Riemer, Bundesgerichtspraxis zum Personenrecht des ZGB, Kritik S. 250; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 233f.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 93; Käfer, BE-Kommentar, N. 101 zu Art. 957 OR; Pellet, Le but non économique de l'association, S. 178ff.; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 4ff.

[42] Vgl. auch Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 71f.

[43] Vgl. auch vorne, S. 27ff.
Der Begriff des "kaufmännischen Gewerbes" wird unter der folgenden Ziff. 3 erläutert.

[44] Vgl. den Wortlaut des Entscheides 88 II 209ff., wo auch auf die Entstehungsgeschichte der zur Beurteilung stehenden Artikel des ZGB eingegangen wird (E. 1. c).

Rechtsordnung machten eine Wiederherstellung der früheren Rechtsprechung notwendig, welche das gesetzliche Kriterium des Zweckes durch dasjenige der angewendeten Mittel ersetzt habe. Demnach verfolge ein Verein einen wirtschaftlichen Zweck, der ihm die Erlangung der Rechtspersönlichkeit verwehre, nur dann, wenn er selbst ein kaufmännisches Gewerbe betreibe. Die Vereinigungen dagegen, welche allgemein geartete wirtschaftliche Zwecke anstrebten, ohne eine Tätigkeit im oben genannten Sinne zu entfalten, könnten sich auch weiterhin der Vereinsform bedienen[45].

Dieses in der Literatur heftig kritisierte Urteil verdeutlicht die Wichtigkeit einer sauberen Abgrenzung von Zweck und Mittel bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vereinsform[46].

Das Bundesgericht setzte sich in der Urteilsbegründung insbesondere mit den verschiedenen Möglichkeiten bei der Zweckbestimmung auseinander. Der gleiche Zweck könne zugleich ein idealer oder ein wirtschaftlicher sein, oder ein Verband könne mehrere Zwecke verfolgen, von denen die einen wirtschaftlicher, die andern idealer Natur seien; ebenso sei es schwierig, die Rechtsnatur des halb idealen, halb wirtschaftlichen Zweckverbandes zu bestimmen[47].

Mit Recht stellen Meier-Hayoz/Forstmoser fest, dass es bei "gemischter Zielsetzung" nicht immer leicht sei, den Gesellschaftszweck als wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich zu bestimmen[48].

c) Würdigung der Problematik einer Zweckbestimmung im Vereinsrecht:

Der Vereinszweck muss ein nichtwirtschaftlicher, idealer sein[49], d.h., es dürfen nur Bedürfnisse der Mitglieder befriedigt werden, die an subjektiven Massstäben gemessen werden können, gewissermassen also das Innenleben des Menschen berühren, während die wirtschaftlichen Werte gleichsam als äussere Faktoren in Erscheinung treten[50].

[45] BGE 90 II 333, E. 7.
Wie später noch zu zeigen sein wird, hat diese Inkonsequenz des Bundesgerichtes insbesondere Auswirkungen bei der Frage der Rechtssprechungsautonomie im Vereinsrecht: § 7.

[46] Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 106ff. Ferner sei auf die Erläuterung bei Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 20/21 verwiesen.

[47] BGE 90 II 333ff., E. 3. a), b), c).

[48] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 105.

[49] Vgl. vorne, S. 28ff.

Diese Abgrenzungsversuche von Flury zeigen wiederum die Schwierigkeiten auf, die sich bei der Überprüfung der idealen, bzw. wirtschaftlichen Zielsetzung ergeben können[51].

M.E. hilft die gesetzliche Formulierung noch am weitesten: ZGB 60 I gibt zumindest Anhaltspunkte konkreter Natur, was der Gesetzgeber unter nichtwirtschaftlichen Aufgaben verstanden hat. Erwähnt werden politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige und gesellige Zwecke. Diese Aufzählung wird durch die Generalklausel andere "nicht wirtschaftliche Aufgaben" vervollständigt.

Die Befriedigung egoistischer immaterieller Bedürfnisse ist nach Flury[52] Erfüllung des Erfordernisses der nichtwirtschaftlichen Zweckverfolgung bei Vereinen:

"In den Dienst der immateriellen Eigennützigkeit können alle beliebigen Arten von idealen Bestrebungen der Vereine gestellt werden, die je nach Vereinscharakter unterteilt werden können in solche, die den rein physischen Zustand der Beteiligten betreffen, Aussenstehende unberührt lassen und keinen materiellen, geldwerten Nutzen der Mitglieder darstellen. Als Beispiele seien genannt: wissenschaftliche, berufliche und künstlerische Ausbildung, sportliche Betätigung, politische und konfessionelle Schulung, Wahrung gemeinsamer politischer und konfessioneller Interessen, Pflege der Geselligkeit, Liebhaberei; ferner die körperliche Ertüchtigung, Gesundheits- und Schönheitspflege und dergleichen"[53].

Der moderne Sport — insbesondere der Spitzensport — als Befriedigung egoistischer immaterieller Bedürfnisse? Es wird später noch zu untersuchen sein, ob sich das Bild des Sportes im Laufe der Zeit nicht doch ein wenig gewandelt haben könnte.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Der Verein ist vom Gesetzgeber zur Verfolgung idealer Zwecke zur Verfügung gestellt worden. Nach bundesgerichtlicher Praxis können sich indessen auch Wirtschaftsverbände — vor allem Kartelle — der Vereinsform bedienen. "Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass diese Vereinigungen ideale Zwecke verfolgen. Vielmehr stehen wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel"[54].

[50] Flury, Der Vereinszweck, S. 51. Flury konkretisiert diese subjektiven Massstäbe — in Anlehnung an von Graffenried, Wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Zweck im privaten Körperschaftsrecht, Diss. Bern 1948 — folgendermassen: Zu berücksichtigen seien geistige, moralische, ethische und ästhetische Wertvorstellungen.
Gewisse ökonomische Vorteile dürfen den Mitgliedern eines Vereins aber gewährt werden, wenn der Verein die ideale Zweckverfolgung beibehält: Vgl. vorne, S. 28, Fussnote 24.

[51] Vgl. die Bemerkungen vorne, S. 28ff.

[52] Flury, Der Vereinszweck, S. 53.

[53] Flury, Der Vereinszweck, S. 53. Vgl. auch Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 18f.

[54] Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 72.

3. Die Führung eines kaufmännischen Unternehmens nach Gesetz und Praxis

a) Die Mittel zur Zweckverfolgung:

Bei der Beurteilung des Vereinszweckes haben wir gesehen, dass die Zweckverfolgung mit Hilfe eines kaufmännischen Gewerbes verwirklicht werden kann[55].

Es muss demnach noch umfassender auf die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes eingegangen werden. Diese Mittel können wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Natur sein[56]. Während die nichtwirtschaftlichen Mittel vor allem die Haupttätigkeit des Vereines bilden (beispielsweise Veranstaltungen)[57], geben die wirtschaftlichen Mittel eher zu Fragen Anlass.

Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung von ZGB 61 II.

b) Begriff und Bedeutung des kaufmännischen Gewerbes:

aa) Handelsregistereintrag und Buchführung im Vereinsrecht:

Art. 61 II ZGB verpflichtet den Verein, der ein kaufmännisches Gewerbe betreibt, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen[58]. Besteht eine Verpflichtung zum Eintrag ins Handelsregister, wird von einem Verein auch kaufmännische Buchführung verlangt[59]. Ferner unterliegt ein eingetragener Verein dem Konkursrecht und der Wechselbetreibung[60].

[55] Vgl. vorne, S. 27ff.

[56] Flury, Der Vereinszweck, S. 59.

[57] Flury, Der Vereinszweck, S. 59f.

[58] Die Eintragungspflicht ist bereits generell in OR 934 vorgeschrieben; Vgl. auch Heini, Die Vereine, S. 536.

[59] Käfer, BE-Kommentar, N. 5.7. (Grundlagen). Vgl. auch OR 957 bis 964, OR 934 I und HRV 52ff. Die freiwillige Eintragung eines Vereins gemäss ZGB 61 I zieht keine Buchführungspflicht nach sich: Heini, Die Vereine, S. 536 mit Verweis auf BGE 79 I 58ff.; Käfer, BE-Kommentar, N. 99 zu OR 957.
Zu den Fragen der kaufmännischen Buchführung sei auf die Darstellung bei Käfer, BE-Kommentar, S. 1ff. verwiesen.

[60] Heini, Die Vereine, S. 536.

bb) Der Gewerbebegriff im allgemeinen:

Wenn wir die Frage beantworten wollen, ob u.U. ein Verein gemäss ZGB 61 II zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet ist, muss vorerst abgeklärt werden, was unter einem "nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe" zu verstehen ist.

Sowohl ZGB 61 II als auch OR 934 I sprechen von einem "Gewerbe". Der Gewerbebegriff ist — gestützt auf OR 936 — in der Handelsregisterverordnung vom 7.6.1937 konkretisiert worden[61]. In unserer Zivilrechtskodifikation finden sich neben dem Ausdruck "Gewerbe"[62] auch die Termini "Geschäft"[63] und "Unternehmen"[64]. Die Bezeichnung "Gewerbe" findet sich dabei am häufigsten im Gesetz. In HRV 52 III wird das "Gewerbe" wie folgt definiert:

"Als Gewerbe im Sinne dieser Verordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten".

Unter dem Begriff "Gewerbe" ist also eine (wirtschaftliche) Tätigkeit, und nicht etwa eine Berufsgruppe zu verstehen[65].

Mit der Umschreibung der "wirtschaftlichen Tätigkeit" in HRV 52 III wird nicht etwa auf die Wirtschaftlichkeit hingewiesen, "sondern auf das Gebiet der Tätigkeit. . .: Gewinnung, Erzeugung, Veredelung, Vermittlung, Verwendung von Gütern und Leistungen"[66].

Das Erfordernis der "wirtschaftlichen Tätigkeit" ist relativ rasch erfüllt[67].

Diese Tätigkeit muss im weiteren "auf dauernden Erwerb" gerichtet sein[68]. Nach BGE 80 I 384 setzt ein auf gewisse Dauer angelegter Betrieb eine planmässige Organisation voraus[69].

Unter "Erwerb" wird die "Beschaffung von Gütern (inkl. Geld, Leistungen) durch wirtschaftliche Tätigkeit verstanden[70].

In der Literatur und auch in der Judikatur stösst man durchwegs auf die Meinung, dass Gewinnabsicht nicht unerlässliches Merkmal des Gewerbes

[61] HRV 52 bis 56; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 6ff.
[62] Vgl. etwa ZGB 61 II; OR 934 I.
[63] Vgl. dazu etwa OR 934 II; OR 938.
[64] Vgl. etwa OR 641 Ziff. 3; OR 781 Ziff. 3.
Im übrigen sei auf Käfer, BE-Kommentar, N. 45 zu OR 957 verwiesen.
[65] Käfer, BE-Kommentar, N. 46 zu OR 957: Mit dem Ausdruck "Gewerbe" ist "eine Tätigkeit (activité) bezeichnet, die ausgeübt wird von den einzutragenden Wirtschafts- und gleichzeitig Rechtsgebilden".
[66] Käfer, BE-Kommentar, N. 49 zu OR 957. In OR 934 werden — neben den anderen Gewerben — die Handels- und Fabrikationsgewerbe besonders erwähnt. Vgl. auch HRV 53.
[67] Vgl. etwa BGE 80 I 383, 68 I 107, 63 I 95 sowie Käfer, BE-Kommentar, N. 49 zu OR 957; Riemer, BE-Kommentar, ST N. 388; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 6.
[68] HRV 52 III.
[69] Käfer, BE-Kommentar, N. 52 zu OR 957.
[70] Käfer, BE-Kommentar, N. 50 zu OR 957.

darstelle[71]. Der Nettoertrag aus gewerblicher Tätigkeit wird als "Gewinn" bezeichnet. "Er wird aber, statt als Gewinn für den oder die Inhaber ("wirtschaftlicher" Zweck), in besonderen Unternehmen für einen engern oder weiteren Kreis anderer Personen oder Institutionen erstrebt, für ideelle, z.B. gemeinnützige Zwecke (Art. 92 Abs. 2 HRegV). Neben den verschiedenartigen Tätigkeiten kann in allen diesen Fällen das Mittel zur Zweckerreichung die Führung eines kaufmännischen Unternehmens sein (BGE 68 I 110)"[72].

Die wirtschaftliche Tätigkeit muss ferner eine selbständige sein, d.h., "ein 'Gewerbe' wird von einem den Geschäftsablauf anordnenden, leitenden und kontrollierenden Inhaber in weitgehender juristischer und/oder ökonomischer Unabhängigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben"[73].

cc) Arten von Gewerben:

In OR 934 I und in HRV 52 I ist von Handels-, Fabrikations- und anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerben die Rede.

aaa) Handelsgewerbe:

Exemplifikatorisch[74] wird in HRV 53 A erläutert, welche Unternehmen zu den Handelsgewerben zu zählen sind[75].

Die in HRV 53 A unter den Ziffern 2., 3., 4., 6. und 7. aufgeführten Unternehmen sind in jedem Fall register- und buchführungspflichtig, während die unter den Ziffern 1., 5. und 8. erwähnten Gewerbebetriebe nicht eingetragen werden müssen, "wenn ihre jährliche Roheinnahme die Summe von Fr. 100'000 nicht erreicht"[76].

[71] Käfer, BE-Kommentar, N. 50 zu OR 957; Riemer, BE-Kommentar, ST N. 388; BGE 80 I 384.
[72] Käfer, BE-Kommentar, N. 51 zu OR 957.
[73] Käfer, BE-Kommentar, N. 53 zu OR 957.
[74] BGE 70 I 105.
[75] Käfer, BE-Kommentar, N. 55 zu OR 957; His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, N. 25ff. zu OR 934.
[76] HRV 54; Vgl. auch Käfer, BE-Kommentar, N. 55 bis 57 zu OR 957 und Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 7/8.

bbb) Fabrikationsgewerbe:

Neben den Handelsgewerben sind gemäss HRV 53 B auch Fabrikationsgewerbe, "die durch Bearbeitung von Rohstoffen und andern Waren mit Hilfe von Maschinen oder andern technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen" zum Eintrag verpflichtet. Zu beachten sind auch hier die Ausnahmen von der Eintragungspflicht[77].

ccc) Andere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe:

Zur dritten Art von "Gewerben" gehören die nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe, "die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern"[78]. Im Gesetz finden sich keine Beispiele zur zitierten Bestimmung.

"Die besondere Begriffsumschreibung des Art. 53 C wiederholt aus der allgemeinen von Art. 934 OR das Merkmal der kaufmännischen Betriebsführung und hebt eines ihrer Hilfsmittel hervor, die geordnete Buchführung. Neu ist jedoch, dass die beiden Merkmale aufgrund von Natur und Umfang ("importanza") dieser Gewerbe Erfordernisse ihres Betriebs sein müssen"[79].

Die in HRV 53 C verlangten Merkmale müssen kumulativ erfüllt sein[80]. Zu beachten sind ebenfalls die Ausnahmen von der Eintragungspflicht[81].

Unter dem in HRV 53 verlangten "kaufmännischen Betrieb" versteht die Lehre "eine Art der Geschäftsführung, bei der nach Wirtschaftlichkeit, nach Rentabilität gestrebt wird"[82].

Die geordnete Buchführung bildet einen Teil der kaufmännischen Geschäftsführung: "Zu ihren Merkmalen gehören, als Mindestforderungen, laufende Aufzeichnungen über die Geldbestände und jährliche Inventare, gewöhnlich auch die Führung von Hilfsbüchern entsprechend den Verhältnissen: Lohnlisten, Lieferantenkarteien usw."[83].

[77] HRV 54; Vgl. auch Käfer, BE-Kommentar, N. 60 zu OR 957; His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, N. 30ff. zu OR 934; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 7/8.

[78] HRV 53 C. Die alte HRV enthielt noch eine längere Aufzählung von Beispielen: Käfer, BE-Kommentar, N. 61 zu OR 957. Vgl. aber die heute z. T. noch Gültigkeit besitzende Aufzählung bei His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, N. 39 bis 55 zu OR 934.

[79] Käfer, BE-Kommentar, N. 62 zu OR 957.

[80] BGE 75 I 79; Käfer, BE-Kommentar, N. 62 zu OR 957.

[81] HRV 54; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 7/8.

[82] Käfer, BE-Kommentar, N. 63 zu OR 957.

[83] Käfer, BE-Kommentar, N. 63 zu OR 957.

Praktische Anwendung:

Um ein Gewerbe unter 53 C HRV subsumieren zu können, ist zuerst der Nachweis notwendig, dass die *Art* und der *Umfang* des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb mit geordneter Buchhaltung verlangt. Eine solche Art ist nach His[84] etwa dann anzunehmen, "wenn das Geschäft einem Handels- oder Fabrikationsunternehmen an wirtschaftlicher Bedeutung gleichkommt"[85]. Ferner wird in HRV 53 C verlangt, dass die Gewerbe aufgrund ihres Umfanges einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

Dabei ist nicht nur der Umfang der jährlichen Roheinnahme massgebend, sondern "auch der Umfang des Geschäftsbetriebs, des Geschäftspersonals, der Kundschaft u. dgl. kann ausschlaggebend sein für die Eintragungsbedürftigkeit, doch nur, wenn die Roheinnahme gemäss HRegV Art. 54 erreicht ist und auch die Art des Unternehmens die kaufmännische Betriebsart erfordert"[86]. Mit dem Erfordernis eines bestimmten Umfanges wird also die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens berührt[87].

Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gemäss HRV 53 C gehören nach der Praxis vor allem Handwerksbetriebe und Unternehmungen der Urproduktion[88].

c) Die Feststellung der Eintragspflicht:

Unternehmen, die sich nach Art. 934 OR und Art. 52 bis 56 HRV ins Handelsregister eintragen lassen müssten, diese Pflicht aber nicht erfüllen, werden vom Registerführer aufgefordert, die Eintragung anzumelden oder die Weigerung zu begründen[89].

Unter Umständen hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde mit der Frage der Eintragungspflicht zu befassen[90]: Gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden (oder gegen Entscheide des Eidg. Amtes für das Handelsregister) kann ferner beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt werden[91].

[84] His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, N. 41 zu OR 934.

[85] Als Beispiele erwähnt His, a.a.O., Hotels, Kursaalbetriebe, Heil- und Kuranstalten, Sanatorien, Theaterbetriebe, Erziehungsanstalten mit kaufmännischem Betrieb (nach altem OR).

[86] His, Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, N. 42 zu OR 934. Auf die Gerichtspraxis wird noch zurückzukommen sein.

[87] Käfer, BE-Kommentar, N. 65 zu OR 957.

[88] Käfer, BE-Kommentar, N. 66/67 zu OR 957; Zu den nicht zum Eintrag und zu kaufmännischer Buchführung verpflichteten Gewerben vgl. Käfer, BE-Kommentar, N. 70 zu OR 957.

[89] HRV 57; Vgl. auch die Vorschriften von OR 942/43.

[90] HRV 58 I.

[91] HRV 58 II.

In der Regel werden Fälle betreffend einer Eintragungspflicht nicht auf dem Verwaltungswege, sondern vorfrageweise in Steuer- und Strafverfahren beurteilt[92].

d) Namens- und Firmenrecht:

Unternehmen, die aufgrund der vorgängig dargestellten Kriterien verpflichtet sind, ihre *Firma* ins Handelsregister einzutragen, haben die Bücher ordnungsgemäss zu führen[93].

OR 934 und OR 957 verlangen unmissverständlich den Eintrag der "Firma". Der Verein erfüllt diese Bedingung jedoch nicht, denn er führt lediglich einen Namen, hingegen keine "Firma"[94].

Nach HRV 97 b) wird der Name eines Vereins ins Handelsregister eingetragen.

Sinn und Zweck des Buchführungsrechtes, das die kaufmännischen Gewerbe der Vereine nicht von der Buchführungspflicht ausnehmen wolle, verlangen nach Käfer[95] eine ausdehnende Interpretation der Vorschriften von OR 934 und OR 957.

e) Die Gerichtspraxis zum Problemkreis des kaufmännischen Gewerbes:

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesgericht versucht, den Begriff des kaufmännischen Gewerbes zu verdeutlichen. In den meisten Fällen, die das höchste Gericht der Schweiz zu beurteilen hatte, ging es um die Frage einer eventuell bestehenden Eintragungspflicht. Im folgenden soll auf einige Gerichtsentscheide, die für unsere Untersuchung von Bedeutung sein können, hingewiesen werden. Insbesondere sollen die Gerichtsurteile,

[92] Käfer, BE-Kommentar, N. 36 zu OR 957.

[93] OR 957; Käfer, BE-Kommentar, N. 1ff. zu OR 957.

[94] Der Vereinsname geniesst Namensschutz nach ZGB 29, hingegen keinen Firmenschutz (Zum Firmenrecht: OR 944 bis 956; HRV 38ff.). Heini, Die Vereine, S. 533; Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 477, Fussnote 29; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 87f.; BGE 95 II 486; 90 II 461; 83 II 254; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 132ff., insbesondere S. 134 (mit Hinweis auf BGE 99 Ib 36ff.) und S. 339.
Nach Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 134 und S. 339, wäre es angebracht, beim Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens — ungeachtet der Rechtsform — Firmenrecht zum Zuge kommen zu lassen. Ein Verein, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt sollte nach Auffassung der genannten Autoren vom weiterreichenden Firmenschutz profitieren können (a.a.O., S. 339). Vgl. auch die Kritik von Heini, Die Vereine, S. 533/34.

[95] Käfer, BE-Kommentar, N. 102 zu OR 957 und dort zit. Literatur und Judikatur.

die sich ausführlich mit den Artikeln 934 OR, 957 OR, HRV 52 und HRV 53 befassen, zur Sprache kommen[96].

aa) Die Entscheide 63 I 95ff. und 68 I 110ff.:

Schon im Jahre 1937 hatte sich das Bundesgericht zum Begriff des Gewerbebetriebes ausführlich geäussert[97]. Es ging im genannten Falle um die Eintragungspflicht eines von Ordensschwestern geführten Erziehungsheims[98].

Das Bundesgericht hatte vorerst die Frage abzuklären, ob objektiv ein Gewerbebetrieb vorlag. In Berücksichtigung eines früher ergangenen Urteils stellte das Bundesgericht fest:

"Im vorliegenden Fall verfolgen die 'Frauen vom Guten Hirten' in ihrem Erziehungsheim im Endzweck auch ausschliesslich erzieherische, charitative und religiöse Aufgaben. Damit ist aber der Betrieb einer ausgedehnten Landwirtschaft, im wesentlichen in Vieh- und Milchwirtschaft bestehend, verbunden.

Mit den Einkünften daraus, mit Kostgeldern, soweit sie von den Zöglingen bezogen werden, mit deren Verdienst aus der im Rahmen der Anstalt geleisteten Arbeit, mit den Zinsen aus dem Vermögen des Vereins vom Guten Hirten und mit Liebesgaben wird der Betrieb des Fürsorgeheims aufrecht erhalten".

Weil das Erziehungsheim Produkte absetzte, Einkäufe tätigte und Verbindlichkeiten grösseren Umfangs einging, entschied das Bundesgericht, es liege ein nach kaufmännischer Art betriebenes Gewerbe vor. Bei der Beurteilung müsse nicht die interne Organisation eines Unternehmens beachtet werden, "sondern massgebend muss sein, wie es sich nach aussen für jedermann, insbesondere für den Vertragsgegner darbietet. Von hier aus gesehen muss, da nach dem Gesagten die Frage der Gewinnabsicht ausscheidet, beim Fürsorge- und Erziehungsheim vom Guten Hirten zweifellos von einem nach kaufmännischer Art betriebenen Gewerbe... gesprochen werden"[99].

Im heute noch oft herangezogenen Fall aus dem Jahre 1942[100] ging es um die Eintragungspflicht eines von einem Verein geführten Altersasyls mit angegliedertem landwirtschaftlichem Betrieb. Auch hier hatte das Bundes-

[96] Diese Abklärung ist für die spätere Beurteilung der Sportvereine und -verbände unerlässlich. Vgl. auch vorne, S. 35ff.

[97] BGE 63 I 95ff. (mit Verweisen auf frühere Urteile).

[98] Zur Eintragungspflicht eines Spitals mit öffentlichrechtlichem Charakter: BGE 80 I 383ff. Zur Eintragungspflicht einer Baumschule: BGE 81 I 78ff.

[99] BGE 63 I 99; Zum Problemkreis der Gewinnabsicht bei der Beurteilung von kaufmännischen Unternehmen vgl. vorne, S. 35f.

[100] BGE 68 I 107ff.

gericht zu entscheiden, ob das Asyl ein Gewerbe sei. Dies wurde bejaht. "Das Asyl ist dem Verein dauernd Erwerbsquelle zur Erfüllung seines idealen Zweckes, und zwar erzielt er den Erwerb im Austausch gegen wirtschaftliche Güter (Kost und Unterkunft, Verkauf landwirtschaftlicher Produkte)".

Im weiteren musste beurteilt werden, ob das Gewerbe nach kaufmännischer Art geführt werde[101]. Dazu ist — wie gesehen —[102] erforderlich, dass das Gewerbe (nach Art und Umfang des Unternehmens) einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert. Was die Art anbelangte, wurde das Erfordernis des kaufmännischen Betriebes bejaht, denn das in concreto zu beurteilende Unternehmen glich einem Kurhaus (mit Beherbergung, Pflege und Verköstigung von Personen gegen Entgelt).

Auch der Umfang des Unternehmens erforderte nach Auffassung des Gerichtes einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung.

bb) Der Entscheid 75 I 74ff.:

Im Entscheid 75 I 74ff. stellte das Bundesgericht fest, Handwerksbetriebe gehörten nicht zu den Fabrikationsgewerben gemäss HRV 53 B, sondern zu den "andern Gewerben" nach lit. C. Im konkreten Fall wurde die Eintragungspflicht eines Käsereibetriebes verneint, weil Art und Umfang des Unternehmens weder einen kaufmännischen Betrieb, noch eine geordnete Buchführung erforderten. Die Art des Betriebes sei denkbar einfach, führte das Bundesgericht aus, und weiter stellte es fest:

"Die Tätigkeit Schnyders beschränkt sich auf die Abnahme der von den Genossenschaftsmitgliedern produzierten Milch zu festgesetzten Preisen, die Verarbeitung der Milch zu Butter, Rahm und Käse, und die Ablieferung der Produkte an zwei Abnehmer, wiederum zu festen Preisen".

Eine Eintragungspflicht würde den ausgesprochen handwerklichen Kleinbetrieb unnötig belasten, führte das Bundesgericht aus.

[101] OR 934; HRV 52 I.
[102] HRV 53 C; Vgl. vorne, S. 37ff.

4. Die Tätigkeit der Sportvereine und -verbände unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Zweckes

a) Zweckartikel der Sportvereine und -verbände:

Typisches Wesensmerkmal beim Verein ist — wie vorne gesehen —[103] die ideale Zweckverfolgung[104].

In Erinnerung gerufen sei vorgängig die gesetzliche Formulierung, wonach nur "Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen", die Rechtspersönlichkeit erlangen können[105].

Die Statuten der Grossvereine zeigen, dass die Schweizer Spitzenklubs — zumindest auf dem Papier — diesem gesetzlichen Erfordernis durchwegs Rechnung tragen[106].

Zur Illustration die Zweckartikel einiger Sportvereine im Wortlaut:

Der älteste Fussballklub der Schweiz überhaupt, der FC St. Gallen, umschreibt seinen Zweck wie folgt:

"Der FC SG pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Lizenz- und Amateur-Mannschaften.

Er führt im weiteren je eine Junioren-, Senioren- und Damen-Fussball-Abteilung. Für deren Organisationen erlässt die Geschäftsleitung entsprechende Reglemente.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral"[107].

Aus den Statuten des FC Zürich:

"Der Fussballclub Zürich bezweckt die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit"[108].

Der Berner Sport Club Young Boys statuiert ebenfalls die Verfolgung idealer Zwecke:

"Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes. Seine Mitglieder betreiben und fördern insbesondere den Fussballsport"[109].

[103] Vgl. S. 28ff.

[104] Hingewiesen sei auf die Problematik einer Unterscheidung der Begriffe "Zweck" und "Mittel"; Vgl. vorne, S. 27ff.

[105] ZGB 60 I.

[106] Die Zweckartikel der Schweizer Fussball- und Eishockeyklubs weisen durchwegs eine gewisse Identität auf; die im folgenden zit. Vereine können daher als repräsentativ angesehen werden. Berücksichtigt wurden die drei grossen Sportmetropolen St. Gallen, Zürich und Bern.

[107] Art. 2 der Statuten des FC St. Gallen; Vgl. auch S. 171ff. im Anhang.

[108] Art. 1 der Statuten des FC Zürich.

[109] Art. 2 der Statuten des BSC Young Boys; Vgl. auch S. 179ff. im Anhang.

In der Sparte Eishockey haben sich die Klubs sämtlicher Stärkeklassen durchwegs als Vereine konstituiert. Als Beispiel der Zweckartikel des SC Bern (Schlittschuhclub Bern):

"Unter dem Namen SCB, Eishockey-Sektion, besteht seit 1931 in Bern ein Verein zur Pflege und Förderung des Eishockeysportes, verbunden mit Kameradschaft und Geselligkeit"[110].

Exkurs: Die Sportverbände

Auch der Schweizerische Fussball-Verband (SFV) ist als Verein im Sinne der Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches organisiert:

"Der SFV setzt sich die körperliche Ertüchtigung der Jugend, der Frauen und Männer und die Verbreitung des Fussballsports zum Ziel"[111].

Der Zweckartikel des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) lautet wie folgt:

"Der SEHV bezweckt, den Eishockeysport in der Schweiz zu verbreiten, zu fördern und zu organisieren"[112].

b) Sportvereine und -verbände unter dem Einfluss des Wirtschaftslebens:

"Da der Sport in den letzten Jahrzehnten zum populärsten 'Kulturfaktor' geworden ist — nicht zuletzt durch das Fernsehen — kam es nicht von ungefähr, dass Wirtschaft, Industrie und mit ihnen die Reklamebranche den Werbewert des Sportes zu erkennen und für ihre eigenen Zwecke einzuspannen begannen".

(Martin Furgler, Sportchef des Schweizer Fernsehens[113]).

[110] Art. 1 der Statuten des Schlittschuhklubs Bern (SCB). Der SCB ist der grösste Sportverein der Schweiz überhaupt und gehört zu den populärsten Eishockeyklubs. Die Heimspiele des SCB werden in der Regel von mehr als 16'000 Zuschauern verfolgt — eine für helvetische Verhältnisse enorme Zahl. Aus diesem Grunde soll der SCB in diesem Überblick stellvertretend für alle anderen Eishockeyklubs der Spitzenklasse behandelt werden.

[111] Art. 2 der Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes; Vgl. auch S. 201ff. im Anhang. Stücheli, Spielertransfers, S. 13ff.

[112] Art. 3 der Statuten des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV).

[113] Zeitschrift "Sport-Information", Offizielles Organ des Schweizerischen Landesverbandes für Sport, Nr. 8, 1981.

Das Schweizer Sportleben ist einerseits geprägt durch personelle Verflechtung auf höchster Ebene[114], andererseits ist — wie Martin Furgler mit Recht feststellt — der Einfluss der Wirtschaft im Sport sichtbar[115].

Grosse Wirtschaftsunternehmen verhelfen den Sportvereinen vermehrt zu bedeutenden finanziellen Mitteln, dies vor allem in den werbewirksamen Sportarten Fussball und Eishockey[116]. Im weiteren können insbeson-

[114] Vgl. SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80 und vorne, S. 20ff.

[115] So sitzen beispielsweise im 23köpfigen Stiftungsrat der Schweizer Sporthilfe 15 Wirtschaftsvertreter: "Sport" vom 20. Februar 1981.
Vgl. auch Baumann (u.a.), Sport und Werbung, S. 7ff. und S. 119f., für die Werbung im Fussballsport insbesondere S. 169ff.
Vgl. im weiteren den Artikel in der Tageszeitung "Der Bund" vom 24. Februar 1981.
In der deutschen Fussball-Bundesliga erhalten die Vereine von zahlungskräftigen Unternehmen für Trikot-Werbung jährlich zwischen 175'000 Mark (Darmstadt) und 900'000 Mark (Köln).
Die Werbepartner der Bundesligavereine (gemäss Angaben im Fachblatt "Sport" vom 1. Juli 1981):

Köln	Pioneer (HiFi-Konzern)	900'000
Hamburg	BP (Mineralölkonzern)	800'000
Frankfurt	Höchst (Chemiekonzern)	750'000
Stuttgart	Canon (Fotokonzern)	650'000
Bayern-München	Magirus (Lkw-Fabrik)	600'000
Mönchengladbach	Datsun (Japan-Automobil)	600'000
Bremen	Olympia (Schreibmaschinen)	500'000
Dortmund	Uhu (Alleskleber)	450'000
Karlsruhe	Bic (Feuerzeugfabrikant)	440'000
Braunschweig	Jägermeister (Likörfirma)	400'000
Duisburg	Doppeldusch (Körperpflege)	400'000
Nürnberg	Grundig (Elektrokonzern)	400'000
Düsseldorf	Arag (Versicherung)	350'000
Bielefeld	Seidensticker (Textilfirma)	350'000
Bochum	Porst (Fotokonzern)	300'000
Kaiserslautern	Portas (Türenfabrikant)	250'000
Darmstadt	Dugena (Uhrenfabrikant)	175'000
Leverkusen	Bayer-Werke (Chemiekonzern)	?

[116] So haben auch Schweizerische Fussball- und Eishockeyklubs nach deutschem Vorbild damit begonnen, mittels Trikot-Werbung die Vereinsfinanzen aufzubessern.
Auch in den meisten übrigen Sportarten sind Veranstaltungen ohne Werbe-Gelder kaum mehr denkbar: Baumann (u.a.), Sport und Werbung, S. 118ff.
Vgl. auch die empirische Untersuchung "Sport und Werbung" von Robert Spieser in Zusammenarbeit mit dem SLS, Rebstein 1981.
In der vorliegenden Untersuchung möchte ich mich auf die besonders werbewirksamen Zuschauersportarten Fussball und Eishockey beschränken, weil in diesen Sparten zweifellos die grössten Umsätze zu verzeichnen sind, wie mir Fachleute bestätigten; es ist jedoch nicht möglich, mit zuverlässigen Zahlen aufzuwarten, denn sowohl Sportvereine als auch an der Werbung mit Sportklubs interessierte Unternehmen behandeln solche Angaben grundsätzlich vertraulich.
Vgl. aber etwa: Erwin R. Müller, Sport im Marketing-Mix, abgedruckt in der Wochenzeitung "Die Weltwoche" vom 10. Dezember 1980. Ferner sei auf einen aufschlussreichen Artikel über die Kommerzialisierung des alpinen Skirennsportes verwiesen, abgedruckt im Deutschen Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL", Nr. 9, 1981, S. 158ff.

dere Grosssportvereine meistens auf die Unterstützung zahlungskräftiger Gönner zählen[117].

Seit geraumer Zeit blüht im Sport zudem ein eigentlicher "Menschenhandel": Der sogenannte "Spielermarkt" erlaubt es zahlungskräftigen Vereinen, (nach finanziellen Möglichkeiten) Athleten einzukaufen oder — bei schlechter Wirtschaftslage des Klubs — Sportler gegen teilweise bedeutende Geldsummen zu verkaufen[118].

Im Sport wird heute nach ökonomischen Gesichtspunkten kalkuliert und spekuliert. Die Preise für Sportler bestimmen sich nach den Regeln von Angebot und Nachfrage[119].

Sportvereine und -verbände sind im allgemeinen gezwungen, nach den Sitten und Gebräuchen des Geschäftslebens zu verfahren[120].

Die Sportvereine gehören — vor allem in den grossen Industriestaaten — zu den bedeutenden Arbeitgebern. Sportler (mit Ausnahme der Amateure) schliessen in der Regel mit den Sportvereinen schriftliche Arbeitsverträge ab. Die Teilnahme am bezahlten Sport ist nach den Ausführungen von Stücheli als Beruf anzusehen[121].

[117] In einer überraschenden Erklärung kündigte der Präsident des Genfer Grossklubs Servette FC an, die Zeit des Mäzenentums sei in Genf abgelaufen: "Wir nehmen von dieser Art der Finanzierung Abstand. Es ist eine ungesunde und zu unsichere Sache, als Politik auf lange Sicht taugt Mäzenentum nicht. Der neue Vorstand sieht die Zukunft in der ausgeklügelten Vermarktung des Namens 'Servette' zu publizistischen Zwecken", erklärte Präsident Carlo Lavizzari in einem Interview (abgedruckt in der Fachzeitung "Sport" vom 18. Februar 1981).
Über die Verhältnisse in der deutschen Bundesliga vgl. den Artikel von Karl Schlatter: "Mäzene und Makler halten sich Sklaven" im "Tages-Anzeiger" vom 20. Februar 1981.

[118] Der "Spielermarkt" hat vor allem im Fussballsport Bedeutung erhalten. Vgl. dazu Stücheli, Spielertransfers, S. 1ff., sowie "Sport" vom 6. Mai 1981. Auf die Problematik der Spielertransfers wird im Paragraphen 7 ausführlicher eingegangen.
Illustrativ ist das Beispiel des deutschen Traditionsvereins Schalke 04: Nachdem Schalke 04 aus Gelsenkirchen dem Abstieg nicht mehr entrinnen konnte, wurden die Star-Spieler zum Verkaufe angeboten; diese Massnahme diente dazu, die Klub-Finanzen zu sanieren: "Sport" vom 8. Dezember 1980.

[119] "Sport" vom 20. Februar 1981.

[120] Auch in der Gerichtspraxis wird die Auffassung vertreten, dass das Profitdenken bei der Behandlung von Rechtsfragen berücksichtigt werden müsse. Es sei von grundsätzlicher Bedeutung, führte das Zürcher Obergericht aus (SJZ 75, 1979, S. 75f.), dass die Grundfrage beantwortet werde, unter welchen Gesichtspunkten und Voraussetzungen staatliche Gerichte in den Bereich des Sportes eingreifen könnten. Dies gelte vor allem "für den modernen Hochleistungssport, der seit einigen Jahren in der Schweiz nicht nur von ideellen, sondern in zunehmendem Masse auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt wird, sei es auf seiten der Sportler selbst, sei es auf seiten der Vereine oder geschäftstüchtiger Dritter".
Das wirtschaftliche Denken im Sport hat auch Auswirkungen bei der Klärung der Frage einer Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel: vgl. hinten § 7.

[121] Stücheli, Spielertransfers, S. 33ff.; Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, S. 51ff.: "Sport als Beruf und Schaugeschäft". Zum Problem der Gemeinnützigkeit der Sportvereine in der Bundesrepublik Deutschland vgl. vorne, S. 25f.
Eine Juristenkommission des Schweizerischen Fussball-Verbandes hat im Herbst 1981

Der Berufssportler stellt dem Verein sein sportliches Können zur Verfügung, der Verein hingegen hat dem Sportler den vertraglich vereinbarten Lohn auszuzahlen[122]. Überdies kommen bei Vertragsspielern sämtliche arbeitsvertraglichen Normen zur Anwendung. "Längst ist im Fussballsport der reine Amateur dem Vertragsspieler gewichen"[123]. Diese Feststellung von Stücheli belegt, dass der heutige Spitzensport mit Freizeitbeschäftigung nichts mehr zu tun hat[124].

Die Macht der Sportvereine und -verbände ist heute wohl unbestritten. Es fragt sich deshalb auch, ob die Sportverbände nicht wie Wirtschaftsverbände zu behandeln wären.

"Ähnlich wie die Wirtschaftsverbände entwickelten sich die Sportverbände. Viele unter ihnen sind in Machtstellungen hinaufgewachsen, die der Gesetzgeber so wenig geahnt hat wie jene der Wirtschaftsverbände; Machtstellungen, die ihnen erlauben, eine bestimmte "Branche" (Sportart) umfassend zu beherrschen und zu lenken"[125].

In einem Urteil vom 10. August 1971 hat das Bundesgericht zwar ausgeführt, die Nationalliga des Schweizerischen Fussball-Verbandes sei ein Sport- und kein Wirtschaftsverband; das höchste Gericht der Schweiz begründete diese Feststellung im Urteil jedoch nicht[126].

Die Entwicklung im Sport in den letzten Jahren hat aber deutlich gezeigt, dass Parallelen zwischen Wirtschafts- und Sportverbänden gezogen werden können[127]. Solange ideale Zwecke mitverfolgt werden, sind m.E. Sportverbände den Wirtschaftsverbänden nicht gleichzusetzen.

Es steht indessen fest, dass Grossvereine und Sportverbände zu unübersichtlichen Gebilden herangewachsen sind[128].

damit begonnen, einen Gesamtarbeitsvertrag für Fussballer auszuarbeiten. Darin wird insbesondere das Verhältnis der Spieler zu ihren Klubs geregelt. Die Juristenkommission arbeitet mit der Spielergewerkschaft der Fussballer eng zusammen: "Sport" vom 14. August 1981.

[122] OR 319.

[123] Stücheli, Spielertransfers, S. 35.

[124] Der professionelle Sport wird von gewissen Autoren — weil dem Wesen des Sportes widersprechend — gar aus der Sportsphäre ausgeschlossen: Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, S. 158.

[125] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 55. Die Macht der Sportverbände, die teilweise eine Monopolstellung innehaben, hat aber Auswirkungen bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Verband und Verbandsmitglied: Vgl. hinten, § 7.

[126] BGE 97 I 488ff.

[127] Zu den Wirtschaftsverbänden: Heini, Die Vereine, S. 525ff. und dort zit. Literatur und Judikatur.

[128] Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 46ff. Auf die Frage der Behandlung der unübersichtlichen Sportvereine und -verbände wird noch eingegangen.

c) Verfolgen unsere Sportvereine und -verbände unzulässige wirtschaftliche Zwecke?

Wir haben gesehen[129], dass Sportvereine und -verbände teilweise intensiv am Wirtschaftsleben teilnehmen[130]. Hinter den statuierten idealen Zwecken lassen sich — dank ausgeprägter Vereinsfreiheit —[131] wirtschaftliche Aktivitäten problemlos verbergen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Sportvereine und -verbände mitunter unzulässige wirtschaftliche Zwecke mitverfolgen[132]. Auch wenn die Klubs und Verbände gemäss ihren Statuten ideale Zwecke verfolgen (Pflege der Kameradschaft, Förderung der betreffenden Sportart), treffen diese Formulierungen auf die faktischen Verhältnisse nicht immer zu.

In den meisten Fällen verfolgen Sportvereine und -verbände m.E. jedoch keine unzulässigen wirtschaftlichen Zwecke. Wie dargelegt wurde[133], liegt wirtschaftliche Zweckverfolgung dann vor, wenn ökonomische Vorteile für die Mitglieder angestrebt werden. Gerade bei den Sportvereinen kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die eingenommenen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt, nicht aber zur Besserstellung der Mitglieder verwendet werden. Insbesondere die Mitgliederbeiträge stellen für die Klubs eine wichtige Einnahmequelle dar[134].

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass aufgrund der Tatsache, dass Sportler, die mit einem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, für ihre Dienste entschädigt werden, nicht mit vernünftigen Gründen auf generelle wirtschaftliche Zweckverfolgung des Vereins geschlossen werden kann; dies gilt auch dann, wenn Berufssportler gleichzeitig Vereinsmitglieder sind.

Auch wenn das Geschäftsdenken im Sport immer ausgeprägter wird, bedeutet das noch nicht, dass Sportvereine und -verbände unzulässige wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Trotz Einflüssen seitens der Wirtschaft hat der Sport selbst seinen Unterhaltungs- und Kulturwert nicht verloren: Der Sport weist m.E. begriffsnotwendig immer ideellen Charakter auf[135]. Es

[129] Vgl. S. 43ff.

[130] Die Teilnahme am Wirtschaftsleben wird bei der Beurteilung der eventuellen Notwendigkeit eines Handelsregister-Eintrages besondere Bedeutung haben. Darauf wird zurückzukommen sein.

[131] Auf diese Problematik wird noch speziell eingegangen.

[132] Vgl. vorne, S. 28ff.
Auch die Behandlung von Vereinen, die sich von ihrer idealen Zielsetzung entfernt haben, wird noch Gegenstand dieser Untersuchung sein.

[133] Vgl. vorne, S. 28ff.

[134] Der Grasshopper-Klub Zürich nahm beispielsweise 1980 244'000 Franken an Mitgliederbeiträgen ein: "Sport" vom 7. August 1981.

[135] Vgl. vorne, S. 46, Fussnote 124.
U.U. ist es aber denkbar, dass die wirtschaftliche Zweckverfolgung eines Sportvereins Priorität erlangt und unter diesem Gesichtspunkt die Vereinsform nicht mehr zulässig wäre:

fragt sich allerdings, ob die Vereinsform als solche für Sportklubs und Verbände moderner Prägung noch geeignet ist und ob allenfalls die Teilnahme am Wirtschaftsleben eine Eintragungspflicht gemäss ZGB 61 II begründet. Auf diese Problemkreise wird zurückzukommen sein.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Geschäftsdenken im Sport noch ausgeprägter, als dies in der Schweiz der Fall ist. Dort wird seit einiger Zeit gefordert, man müsse den Sportklubs die Rechtsfähigkeit als Idealvereine entziehen[136].

d) Unerlaubte wirtschaftliche Zweckverfolgung durch Vereine und Verbände:

Wie erwähnt, müssen wir uns noch die Frage stellen, wie ein Verein zu behandeln ist, der sich von seiner idealen Zielsetzung entfernt und nun unerlaubte wirtschaftliche Zwecke verfolgt[137]. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass keine ursprüngliche Widerrechtlichkeit vorlag[138].

Unser ZGB statuiert, dass ein Verein durch den Zivilrichter aufgelöst werden kann[139], "wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist"[140]. Klageberechtigt ist die "zuständige Behörde"[141] oder ein Beteiligter[142]. Art. 78 kommt nur bei nachträglicher Widerrechtlichkeit oder

ZGB 78 (Vgl. auch die nachfolgende lit. d).). Diese Fälle dürften bei der schlechten Finanzlage der meisten Spitzenklubs jedoch selten Tatsache werden.

[136] Vgl. vorne, S. 25f. Gegen diesen Vorwurf wehrte sich der Geschäftsführer des Hamburger Sportvereins (HSV), Günter Netzer, in einem persönlichen Gespräch. Trotz Millionenumsätzen sei der HSV ein Idealverein geblieben, weil sämtliche verfügbaren Mittel zur Förderung des Vereinszweckes investiert würden. Mit den finanziellen Mitteln, die grösstenteils dank den sportlichen Leistungen der ersten Mannschaft des HSV eingenommen würden, könnten — nach Netzer — die übrigen Sektionen des HSV (vorwiegend Amateurklubs) unterstützt werden. Auch wenn im heutigen Spitzenfussball nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt werde, habe dieser Umstand nicht zwangsläufig wirtschaftliche Zweckverfolgung eines Vereins zur Folge. Dieser Feststellung von Günter Netzer ist zuzustimmen. In der Schweiz sind gleiche Überlegungen vorherrschend. Insbesondere den Grossvereinen sind meistens mehrere Klubs oder Sektionen, die jeweils von den Erfolgen der ersten Mannschaften profitieren, angeschlossen.

[137] Vgl. vorne, S. 28ff.

[138] Riemer, Vereine mit widerrechtlichem Zweck, S. 84.

[139] Riemer, Vereine mit widerrechtlichem Zweck, S. 95.

[140] ZGB 78; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 114; Egger, ZH-Kommentar, N. 1f. zu ZGB 78.

[141] Im Kanton Zürich ist der Gemeinderat oder die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde zur Anhebung der Klage auf Auflösung gemäss ZGB 78: Vgl. ZH-EG zum ZGB § 34 Ziff. 1, § 36 und § 43 Ziff. 2.

[142] "Beteiligter" ist nach Heini, Die Vereine, S. 539, jedermann, der ein schützenswertes Interesse an der Auflösung des Vereins hat. Eine Drittperson, die an einem Verein Anstoss nimmt, "kann bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten".

Unsittlichkeit zur Anwendung, wobei tatsächliche Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit genügt[143].

An dieser Stelle interessiert vor allem der Begriff der Widerrechtlichkeit. Zu Recht postuliert Heini[144] m.E., dass ein Zweck auch dann als widerrechtlich im Sinne von ZGB 78 anzusehen sei, wenn sich der Verein von seiner ursprünglichen Verfolgung idealer Zwecke abwendet und wirtschaftliche Ziele verfolgt. Allerdings könne eine richterliche Auflösung dadurch abgewendet werden, dass sich der Verein als Genossenschaft ins Handelsregister eintragen lässt[145]. Auch Riemer nimmt Widerrechtlichkeit an, wenn ein wirtschaftlicher Endzweck in der Rechtsform des Vereins betrieben wird[146].

Demgemäss könnten also Sportvereine der Spitzenklasse, die tatsächlich unzulässige wirtschaftliche Zwecke verfolgen, auf diese Art aufgelöst werden.

Dazu ist zu sagen:

— ZGB 78 muss in systematischem Zusammenhang gesehen werden, d.h., zur Zeit der Entstehung dieser Norm hat der Gesetzgeber nicht mit der heute feststellbaren Entwicklung im Vereinsrecht gerechnet[147]. Die Feststellung, ob ein ursprünglich idealer Verein nun tatsächlich widerrechtliche oder unsittliche Zwecke verfolgt, lässt sich bei Vereinen herkömmlicher Prägung eher machen[148] als bei unübersichtlichen Körperschaften, wie dies die heutigen Sportvereine zum Teil ohne Zweifel darstellen.

— Die liberale Ausgestaltung unseres Vereinsrechtes würde u.U. eine Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall erschweren. Zudem ist mit der gesetzlichen Regelung (ZGB 78) dem Denunziantentum Tür und Tor geöffnet, wenn Drittpersonen, die lediglich an einem Verein Anstoss nehmen, der zuständigen Behörde Anzeige erstatten können[149].

[143] Heini, Die Vereine, S. 539; Riemer, Vereine mit widerrechtlichem Zweck, S. 90; Zur anfänglichen Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit: ZGB 52 III.

[144] Heini, Die Vereine, S. 539.

[145] Vgl. zu den diesbezüglichen Einzelfragen Heini, Die Vereine, S. 539 und derselbe, in ZSR 80 I, 1961, S. 161f.

[146] Riemer, Vereine mit widerrechtlichem Zweck, S. 83.

[147] Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 44.

[148] Diese Fälle dürfte Heini, Die Vereine, S. 539, im Auge gehabt haben, wenn er beispielsweise vom Filmklub mit unsittlicher Zweckverfolgung spricht.

[149] Es lässt sich m.E. wohl kaum befriedigend erklären — und steht zudem mit unserem liberalen Verständnis offensichtlich im Widerspruch —, dass ein Dritter, der beispielsweise an der geänderten Zielsetzung eines als Verein organisierten Filmklubs Anstoss nimmt, bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten kann. Grotesk würde auch etwa folgender Fall anmuten: Ein Bürger, der sich daran stösst, dass der Fussballverein X offenbar wirtschaftliche Zwecke verfolgt, verlangt bei der zuständigen Behörde die Auflösung des Vereins.

Diese m.E. unbefriedigende Regelung sollte im Zuge einer eventuellen Revision des Vereinsrechtes neu überdacht werden.

5. Die Tätigkeit der Sportvereine und -verbände unter dem Gesichtspunkt der Führung eines kaufmännischen Gewerbes

"Ein Bundesligaverein ist ein Unternehmen, das nach den Gesichtspunkten der Volkswirtschaft, des Dienstleistungsgewerbes, der nationalen Produktion, also: des Bruttosozialproduktes — nichts erzeugt"[150].

"Der FC Zürich stellt weiterhin den Spitzensport in den Mittelpunkt, doch ist dieser heutzutage zu einem Problem finanzieller Natur geworden"[151].

a) Die faktischen Verhältnisse:

Wie wir bereits festgestellt haben[152], steht vor allem der Spitzensport unter dem Einfluss der Wirtschaft. Besonders im bezahlten Fussballsport ist es von grosser Bedeutung, dass Vereine ihre Finanzpolitik nach wirtschaftlichen Überlegungen führen, um nicht plötzlich mit Millionenverlusten konfrontiert zu werden, wie dies in den letzten Jahren immer wieder festgestellt werden musste.

Für eine kluge Finanzpolitik ist beispielsweise der Zürcher Grasshopper-Club bekannt: In der Saison 1980/81 standen Einnahmen von Fr. 2'685'342.— Ausgaben von Fr. 2'642'736.— gegenüber[153].

Diese Zahlen veranschaulichen ferner, mit welchen Beträgen im professionellen Spitzensport gerechnet wird.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung sind die Transfergeschäfte[154], die im modernen Sport nicht mehr wegzudenken sind,

[150] Horst Vetten, in der Zeitschrift "Tele", Nr. 14/1980.

[151] Alfred Zweidler, Präsident des FC Zürich, im "Sport" vom 12. August 1981.

[152] Vgl. vorne, S. 44ff. Erinnert sei an die Sportvereine und -verbände, die mit Industrieunternehmen Werbeverträge abschliessen, als Arbeitgeber auftreten und sich von Gönnern unterstützen lassen.

[153] "Sport" vom 7. August 1981. Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus dem Wettspielbetrieb, Reklameeinnahmen, Beitrag des "Donnerstagsklubs", Souvenirverkauf usw.
Ausgaben waren erforderlich für Gehälter (1'673'000 Franken), Beiträge für die Nachwuchsförderung, Reisespesen, Transferausgaben, Unterhalt des Stadions. Weitere Ausgabeposten im Detail: Soziale Absicherung (143'000 Franken), Sekretariat, Büro, Post (40'000 Franken), Material Spielbetrieb (52'000 Franken), Reklame (99'000 Franken), Kluborgan (5'000 Franken).

[154] Vgl. vorne, S. 45.

obwohl dieses Institut bei Sportinteressierten und Juristen mehr denn je Unbehagen verursacht[155]. Es geht an dieser Stelle nicht darum, die Rechtmässigkeit von Athletentransfers zu beurteilen; wir haben die Transfergeschäfte als gegebene Fakten zu berücksichtigen.

Nicht nur im Ausland werden Sportler von ihren Vereinen für enorme Summen an neue Arbeitgeber verkauft; auch in der Schweiz bewegen sich Übertrittsummen für Spitzenfussballer zwischen 150'000 Franken und 300'000 Franken. So hatte im Jahre 1977 der FC Lausanne-Sports dem Zürcher Grasshopper-Club für die Übernahme des Spielers Marcel Cornioley 310'000 Franken zu bezahlen. Diese Übertrittsumme ist bis heute auf dem Binnenmarkt nicht mehr erreicht worden[156]. Auf dem internationalen Markt liegen die Preise — je nach Qualität eines Spielers — zum Teil wesentlich höher. Der Bundesligaverein FC Köln hatte dem FC Zürich für den Schweizer Internationalen René Botteron beispielsweise eine Ablösesumme von 800'000 Franken zu bezahlen[157], und für den Starspieler Harald Nickel vom Bundesligisten Borussia Mönchengladbach musste der FC Basel 650'000 Franken investieren[158].

Während der Transferzeit werden in der Regel alle im Spitzensport mitwirkenden Vereine aktiv, um sich entweder für eine bevorstehende Saison personell zu verstärken, oder aber um eigene Spieler, die künftig in einem anderen Klub spielen wollen (oder mit deren Leistungen man nicht mehr zufrieden ist), anzubieten.

Gezielte Spielereinkäufe während der Transferzeit bieten für die betreffenden Klubs meistens auch Gewähr für eine sportlich erfolgreiche Saison[159].

Transfergeschäfte werden nur von Sportvereinen, nicht aber von Sportverbänden getätigt, da letztere im Sportleben vorwiegend Koordinations- und Administrativ-Aufgaben wahrnehmen[160].

[155] Stücheli, Spielertransfers, S. 1ff.; derselbe im "Sport" vom 6. Mai 1981; Vgl. auch "Sport" vom 14. August 1981.

[156] "Die Weltwoche" vom 27. Mai 1981.

[157] "Die Weltwoche" vom 27. Mai 1981.

[158] "Tages-Anzeiger" vom 7. August 1981.

[159] Sämtliche 16 Mannschaften der Schweizer Fussball-Nationalliga A haben sich im Hinblick auf die Saison 1981/82 an Transfergeschäften beteiligt. Der A-Liga gehörten in der Saison 81/82 folgende Vereine an: FC Zürich, Lausanne-Sports, FC Xamax-Neuenburg, FC St. Gallen, FC Basel, FC Vevey, FC Chiasso, BSC Young Boys Bern, AC Bellinzona, FC Aarau, FC Nordstern-Basel, FC Luzern, Grasshopper-Club Zürich, FC Bulle, FC Sion und der FC Servette-Genf.
Der FC Servette-Genf hat bezüglich Transfersummen einen neuen Weg eingeschlagen: Transfersummen sollen beim Vereinswechsel eines Spielers künftig nicht mehr gefordert werden: Vgl. "Sport" vom 6. Mai 1981 und vorne, S. 45.

[160] Vgl. vorne, S. 10ff. und im Anhang, S. 201ff. (Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes) und S. 237ff. (Statuten des Schweizerischen Landesverbandes für Sport).

b) Ist der Spielereinkauf und -verkauf ein Gewerbe?

Aufgrund der vorgängig gewonnenen Erkenntnisse drängt sich die Beantwortung der Frage auf, ob der Spielereinkauf und -verkauf als Gewerbe im Rechtssinne zu betrachten sei und ob sich eventuell Vereine deswegen gemäss ZGB 61 II ins Handelsregister eintragen lassen müssten.

Die selbständige und auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ist ein Gewerbe[161].

Die Tätigkeit (Verkauf oder Einkauf von Spielern) beschlägt m.E. unbestritten das Gebiet der Wirtschaft; durch Transfergeschäfte sollen den Vereinen die Mittel zur Verfolgung der idealen Vereinszwecke verschafft werden. Diese wirtschaftliche Tätigkeit ist zweifellos auf Erwerb ausgerichtet, denn das Ziel der Transfergeschäfte ist nicht zuletzt die Wahrung eines günstigen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses[162].

Ist diese Tätigkeit nun auf "dauernden Erwerb" gerichtet?

Transfergeschäfte bilden permanente Erwerbsquellen zur Erfüllung der Vereinszwecke[163]; dank planmässiger Organisation dieser Geschäftstätigkeit ist das Erfordernis der dauernden Tätigkeit m.E. ebenfalls gegeben.

Die Tätigkeit wird von den Vereinen auch selbständig betrieben: Die Klubs nehmen auf eigene Rechnung und Gefahr sowie in juristischer und ökonomischer Unabhängigkeit am Transfermarkt teil.

Diese Feststellungen lassen den Schluss zu, dass Transfergeschäfte als "Gewerbe" im Sinne von HRV 52 III angesehen werden können.

Als nächstes ist die Frage zu klären, ob Transfergeschäfte zu den Handels-, Fabrikations- oder den andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerben[164] zu zählen sind.

Der Spielereinkauf und -verkauf ist selbstverständlich kein Fabrikationsgewerbe[165]. Auch zu den Handelsgewerben gehört diese Tätigkeit m.E. nicht[166]; insbesondere geht es beim Spielereinkauf und -verkauf nicht um unbewegliche oder bewegliche Sachen "irgendwelcher Art und die Wiederveräusserung derselben in unveränderter oder veränderter Form"[167]. Auch unter die andern Ziffern von HRV 53 lit. A lässt sich die Transfertätigkeit nicht mit vernünftigen Gründen subsumieren.

Es bleibt zu prüfen, ob der zur Beurteilung stehende Fall durch die Generalklausel von HRV 53 C abgedeckt wird. Wir haben uns also zu fra-

[161] HRV 52 III; Vgl. dazu vorne, S. 35ff.
[162] Vgl. dazu vorne, S. 45, Fussnote 118.
[163] OR 934; HRV 52; Vgl. vorne, S. 35.
[164] Vgl. vorne, S. 36ff.
[165] HRV 53 B; Vgl. vorne, S. 37.
[166] HRV 53 A; Vgl. vorne, S. 36.
[167] HRV 53 A Ziff. 1.
Diese Feststellung drängt sich auf, weil Sportler heute oft wie gewöhnliche "Waren" behandelt werden.

gen, ob das Gewerbe (Einkauf und Verkauf von Spielern) nach kaufmännischer Art geführt wird; macht mit andern Worten der Einkauf und Verkauf von Spielern nach Art und Umfang des Gewerbes einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung notwendig? In Anbetracht der langwierigen und komplizierten Abwicklung von Transfergeschäften ist diese Frage m.E. zu bejahen[168]. Der Verkauf und Einkauf von Spielern gilt im heutigen Spitzensport als wesentlicher Faktor jeder Vereinspolitik. Die faktischen Verhältnisse zeigen, dass in einigen Sportvereinen durchorganisierte kaufmännische Betriebe bereits geführt werden. Dieser Umstand beweist klar, dass die geschilderten Geschäfte im Spitzensport kaufmännische Betriebe erfordern.

Im weiteren wird vom Gesetz verlangt, dass auch der Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung verlangt. Gemäss HRV 54 muss ein Gewerbe im Sinne von HRV 53 lit. C mindestens eine Roheinnahme (Umsatz) von 100'000 Franken erreichen, damit eine Eintragungspflicht besteht. Dieses Erfordernis ist im Einzelfall zu beurteilen. In den meisten Fällen wird der geforderte Minimalumsatz von den Spitzenklubs erreicht[169].

Fazit: Der Spielerhandel ist ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Der Verkauf und Kauf von Sportlern muss als eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete, wirtschaftliche Tätigkeit, die einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert, angesehen werden.

Dieses Ergebnis bedeutet, dass sich die meisten Vereine, die im bezahlten Sport mitwirken und sich am Transfergeschäft beteiligen, ins Handelsregi-

[168] Die Teilnahme am Transfergeschäft erfordert seitens der Vereine grossen organisatorischen und personellen Aufwand. Erfahrungsgemäss sind Übertrittsverhandlungen zeitraubend und anspruchsvoll. In den Klubs sind nicht selten Vorstandsmitglieder, Trainer und weitere Personen mit der Ausarbeitung aller Modalitäten beschäftigt, bis schliesslich ein Transfer definitiv zustande kommt. Oft scheitern aber mögliche Transfers schon während Sondiergesprächen, und zwar meistens deshalb, weil die verschiedenen finanziellen Vorstellungen nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können.

[169] Vgl. die vorgängig (S. 51) erwähnten Beispiele; In der Jahresabrechnung 1980/81 verbuchte beispielsweise der FC Basel einen Transferertrag von Fr. 306'800: "Sport" vom 14. August 1981.

[170] ZGB 61 II. Zur Bedeutung dieser Vorschrift sei an dieser Stelle auf BGE 88 II 219ff. und BGE 100 III 25ff. verwiesen. Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des Vereinsrechtes wird noch auf diese Problematik eingegangen.
Zur Zeit sind nicht alle Fussballklubs der Nationalliga A im Handelsregister eingetragen, obwohl diese Vereine teilweise intensiv auf dem Spielermarkt einkaufen und verkaufen: Vgl. S. 51, Fussnote 159 (Verzeichnis der Vereine, die in der Saison 1981/82 in der obersten Spielklasse vertreten waren).
Zu beachten ist im Einzelfall immer die Vorschrift von HRV 54.

ster eintragen lassen müssten[170]. Wird dies unterlassen, kommt das zwangsweise Eintragungsverfahren in Betracht[171].

6. Vorläufiges Ergebnis

Die Betrachtung der Sportvereine und -verbände unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Zweckverfolgung[172] und der Führung kaufmännischer Gewerbe[173] hat ergeben, dass die als Vereine organisierten Sportklubs und Verbände in der Regel keine unzulässigen wirtschaftlichen Zwecke verfolgen[174]. Hingegen ist der von Spitzenvereinen gepflegte Einkauf und Verkauf von Athleten grundsätzlich als ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu werten; in diesen Fällen besteht eine Eintragungspflicht gemäss ZGB 61 II[175]. Da sich die Sportverbände nicht direkt am Spielerhandel beteiligen, trifft für sie diese Feststellung nicht zu.

7. Sportvereine und -verbände unter dem Blickwinkel einer typologischen Betrachtungsweise

Vorgängig haben wir bei der Darstellung der faktischen Verhältnisse im Sport[176] gesehen, dass Sportvereine und -verbände teilweise zu unübersichtlichen Gebilden herangewachsen sind. Klubs mit Hunderten oder Tausenden, und Verbände mit Zehntausenden oder Hunderttausenden von Mitgliedern sind heute keine Seltenheit mehr[177]. Diese Klubs und Verbände sind durchwegs als Vereine organisiert[178]. Es drängt sich jetzt zweifellos die Klärung der Frage auf, ob der Gesetzgeber tatsächlich die Ver-

[171] HRV 57/58; Vgl. auch vorne, S. 38.
[172] S. 42ff.
[173] S. 50ff.
[174] S. 47.
[175] S. 53; Es sei an dieser Stelle nochmals speziell auf die Ausnahme von der Eintragungspflicht hingewiesen: HRV 54.
[176] Vgl. S. 46.
[177] Dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) sind beispielsweise 1399 Vereine (mit 310'244 Mitgliedern) angeschlossen: SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80, S. 21. Dem Schweizerischen Eishockey-Verband (SEHV) gehören 278 Klubs (mit 69'524 Mitgliedern) an: SLS-Mitgliederverzeichnis 1979/80, S. 34.
Es ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass die publikumswirksamen Mannschaftssportarten Fussball und Eishockey vorwiegend Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind, weil sich in diesen Sparten in den letzten Jahren die meisten Rechtsfragen herauskristallisiert haben.
[178] Vgl. vorne, S. 10ff.

einsform für die Sportklubs und Verbände heutiger Prägung zur Verfügung stellen wollte, ob mit andern Worten unsere Gross-Sportvereine und Verbände den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprechen.

Zur begrifflichen Erfassung des Vereins tritt eine typologische Analyse hinzu.

a) Das Wesen der Typologie:

Beim Erlass generell-abstrakter Normen schwebt dem Gesetzgeber in der Regel ein Leitbild bezüglich der zu regelnden Materie vor. Die Typologie unterstellt, dass der Gesetzgeber beim Erlass der Rechtsnormen ein Modell — in unserem Zusammenhang dasjenige des Vereins — vor Augen hatte[179]. Bevor wir dieses Leitbild für den Verein zu ergründen suchen, ist vorerst auf einige typologische Grundfragen hinzuweisen.

b) Der Erkenntniswert typologischer Ergebnisse:

Mit Recht stellt Riemer[180] fest, dass die Meinungen über die Bedeutung der typologischen Betrachtungsweise divergieren.

Ohne Zweifel dienen typologische Erkenntnisse dazu, das Verständnis für ein Rechtsinstitut zu fördern. In der Lehre trifft man auch die einhellige Meinung an, dass die Typologie als taugliche Auslegungshilfe in Anspruch genommen werden kann. An dieser Stelle ist bereits auf das noch darzustellende Problem der typgerechten Auslegung hinzuweisen[181].

Meier-Hayoz, Schluep und Ott kamen nach ihrer Untersuchung zur Typologie im Schweizerischen Gesellschaftsrecht zum Schluss: "Die Hilfen, die man im Gesellschaftsrecht von der Typologie in ihrer heutigen Form für die Rechtspraxis, d.h. für die Lösung konkreter Fälle erwarten darf, sind auf Grund unserer Untersuchungen eher bescheiden"[182].

Auch Forstmoser und Meier-Hayoz gelangen an anderer Stelle zum gleichen Ergebnis: Zwar erfahre das Gesellschaftsrecht von der Typologie eine Förderung, doch für die Rechtspraxis sei die Typenlehre noch von unter-

[179] Koller, Typuslehre, S. 53; Ott, Problematik einer Typologie, S. 22; Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 295; Riemer, BE-Kommentar, N. 43 ST; Wohlmann, Treuepflicht, S. 78; Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 49ff.; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 301ff.

[180] Riemer, BE-Kommentar, N. 43 ST.

[181] Vgl. dazu etwa: Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 51f.; Koller, Typuslehre, S. 147ff.; Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 323ff.; Wohlmann, Treuepflicht, S. 86ff.

[182] Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 334.

geordneter Bedeutung. Nicht bei der Rechtsanwendung, sondern bei der Rechtssetzung sei "eine entscheidende Fruktifizierung" zu erwarten[183].

Für die wissenschaftliche Durchdringung der einzelnen Gesellschaftsformen habe die Typologie grössere Bedeutung als in der Rechtsanwendung. Denn der Typus sei in der Regel reicher als der ihm entsprechende Begriff, stellt Ott fest[184].

c) Das Postulat der typgerechten Auslegung:

Wie unter b) erwähnt wurde, kann die Typologie als taugliche Auslegungshilfe herangezogen werden. In der Lehre hat sich dabei eine Kontroverse entwickelt, ob bei der Rechtsanwendung "typgerecht" ausgelegt werden soll oder nicht. Die vor allem von Jäggi[185] postulierte Lösung einer "typgerechten Auslegung" besagt, dass auf atypische Entwicklungen keine Rücksicht zu nehmen sei; eine andere Auffassung wird beispielsweise von Schluep[186] vertreten.

Jäggis Theorie einer "typgerechten Auslegung" im Gesellschaftsrecht sei an einem Beispiel verdeutlicht: Mit der Aktiengesellschaft wollte der Gesetzgeber eine Rechtsform zur Verfügung stellen, "die als Träger von bedeutenden, auf die Dauer angelegten wirtschaftlichen Unternehmen dienen sollte, eine Gesellschaft, bei der grosse Kapitalien — die die Finanzkraft von Einzelpersonen übersteigen — zusammenfliessen können"[187]. Dem Gesetzgeber schwebte also das Bild einer grossen Gesellschaft mit einer Vielzahl von Aktionären vor[188].

Die sogenannte "Einmann-Aktiengesellschaft", die nur einen einzigen Gesellschafter hat, ist zweifellos ein atypischer Fall einer Aktiengesellschaft. Nach der Theorie von Jäggi muss diese AG aber gleich behandelt werden wie eine (typische) AG mit mehreren Gesellschaftern, obwohl bei der Einmann-AG keine Personenmehrheit vorhanden ist. Solange eine Einmann-Aktiengesellschaft in der Form der AG am Rechtsleben teilnimmt, kommt — nach Jäggi — auf sie auch das Aktienrecht voll zur Anwendung; auf die Atypizität wird keine Rücksicht genommen[189].

[183] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 55.
[184] Ott, Problematik einer Typologie, S. 146.
[185] Jäggi, in SAG 31, 1958, S. 70.
[186] Schluep, in SAG 33, 1960, S. 177.
[187] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 245.
[188] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 246/47.
[189] Vgl. aber auch Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 248/49.

Die h.L. folgt heute der Theorie der "typgerechten Auslegung"[190]. Während diese Lösung beim zwingenden Recht mehrheitlich auf Zustimmung stösst, kann man sich fragen, ob auch bei der Auslegung des dispositiven Rechts typgerecht ausgelegt werden soll. Hier liesse sich m.E. die Forderung einer nicht-typgerechten Auslegung eher vertreten als bei zwingenden Rechtsnormen. Mehrheitlich wird aber auch hier die Auffassung vertreten, dass dispositives Recht ebenfalls typgerecht ausgelegt werden sollte[191].

Es würde zu weit führen, wollte man an dieser Stelle auf alle Aspekte dieser Problematik eingehen[192].

Festgehalten sei, dass — im Einklang mit der herrschenden Lehre — bei der Anwendung zwingender Normen atypische — aber nicht begriffswidrige — Erscheinungen akzeptiert werden können und müssen[193].

Eine Schranke bildet erst Art. 2 II ZGB: "Die Regel, dass das auf den Typus zugeschnittene Gesetzesrecht unmittelbar und vollumfänglich auch auf atypische Gebilde anzuwenden sei, findet ihre Grenze erst im Grundsatz von ZGB 2 II: Es darf die Anwendung der typischen Norm nicht zu einem derart unerträglichen Ergebnis führen, dass man von einem offenen Rechtsmissbrauch sprechen müsste"[194].

Das Problem stellt sich in der Praxis vor allem bei der Behandlung von bereits erwähnten (atypischen) Einmann-Aktiengesellschaften. Durch den "Schleier" der juristischen Person kann nur dann gegriffen werden, wenn ein offenbarer Rechtsmissbrauch vorliegt[195].

d) Typologie und Vereinsrecht:

Unter b) haben wir gesehen, dass die Typuslehre vor allem auf die Rechtssetzung befruchtend wirken kann. Nachdem die begrifflichen Wesensmerkmale beim Verein eingehend zur Sprache gekommen sind, soll im folgenden das den Verein betreffende gesetzgeberische Leitbild erarbeitet werden.

Es wird sich dann zeigen, ob das Modell, das der Gesetzgeber beim Erlass der vereinsrechtlichen Normen vor Augen hatte, mit den Verhältnissen im heutigen Sportleben zu vereinbaren ist oder ob sich eventuell Reformvorschläge aufdrängen.

[190] Vgl. zur Auslegung des Aktienrechts und zur Auslegung atypischer Aktiengesellschaften: Wohlmann, Treuepflicht, S. 86ff.

[191] Vgl. Koller, Typuslehre, S. 147ff.; Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 323ff.

[192] Verwiesen sei auf Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 323ff. und auf Koller, Typuslehre, S. 147ff.

[193] Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 321ff.; Koller, Typuslehre, S. 138f.; Koller unterstreicht die Schwierigkeiten einer scharfen Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Typabweichung; diese Übergänge seien fliessend. "Grenzziehung ist nicht die Stärke der Typusbegriffe" (S. 138).

[194] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 55.

[195] Vgl. zum Problem des "Durchgriffs": Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 51.

aa) Die Bedeutung der Vereine einst und jetzt:

"Art. 56 der Bundesverfassung, der die Vereinsfreiheit des einzelnen Bürgers garantiert, hat eminent politische Bedeutung und muss deshalb auch heute noch als das gewertet werden, was er von Anfang an sein wollte: Eine Möglichkeit für den Bürger, sich eine eigene Meinung zu bilden, sich in der Diskussion mit anderen auseinanderzusetzen, die Anliegen des Gemeinwesens in grösserem oder kleinerem Kreis verwirklichen zu lernen und sich nicht zuletzt auch allgemein die Fähigkeit im Umgang mit den demokratischen Spielregeln anzueignen. Kurz gesagt: Der Verein war und ist eine Schule der Demokratie. Nach den Intentionen der Verfassungsschöpfer sollte er das sein und ist es — richtig verstanden — auch heute noch und muss es bleiben"[196].

"Es dürfte wohl kein zweites Land geben, in welchem das Vereinswesen die gleiche Bedeutung besitzt, wie dies bei uns der Fall ist. Es ist ja auch schon viel von Vereinsmeierei gesprochen worden, und dies bis zu einem gewissen Grade nicht mit Unrecht; können wir uns doch kaum einen Eidgenossen denken, der nicht einem oder mehreren Vereinen angehörte. (. . .) Wenn wir kein so ausgebildetes Vereinswesen hätten, wie dies tatsächlich der Fall ist, so würde zweifellos auf patriotischem, religiösem, politischem, gemeinnützigem, wissenschaftlichem, künstlerischem und auch auf berechtigtem geselligem Gebiete bei weitem nicht dasjenige geleistet, was wirklich geschieht"[197].

Diese Zitate verdeutlichen die wichtige Stellung der Vereine in unserem Lande. Interessant ist dabei die Feststellung, dass auch heute noch die verschiedensten Vereine tatsächlich auf den damals von Referent Wirz aufgezählten Gebieten sehr aktiv sind und auch aus unserem modernen Leben nicht wegzudenken wären.

Daneben hat der wenig schmeichelhafte Ausdruck der "Vereinsmeierei" seit den Beratungen um die Jahrhundertwende bis zum heutigen Tage nichts an Aktualität eingebüsst![198]

Wie Alice Lüscher mit Recht bemerkt, können die (politischen) Vereine aber auch als bedeutende Faktoren der staatsbürgerlichen Meinungsbildung bezeichnet werden.

[196] Lüscher, Unsere Vereine, S. 13.
Wortlaut von Art. 56 der Bundesverfassung: "Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen".

[197] Referent Wirz bei den Beratungen für ein einheitliches Schweizerisches Zivilgesetzbuch, StenBull. 1905, S. 943.

[198] Bemerkenswert sind auch die kritischen Bemerkungen von August Egger aus dem Jahre 1915:
"Vereinswesen — Vereinsunwesen. Haben wir nicht zu viele Vereine und Vereinsgetue auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens? Bedeuten sie nicht nachgerade eine Beein-

bb) Zur Entstehungsgeschichte der vereinsrechtlichen Normen:

Um die Frage abklären zu können, ob die Ausgestaltung der modernen Sportvereine und -verbände dem gesetzgeberischen Leitbild entspricht, muss im folgenden noch genauer auf die Entstehungsgeschichte der betreffenden Normen zurückgeblendet werden[199].

Bei der Durchsicht der Materialien fällt auf, dass die Frage der Entstehung der Vereine ein zentrales Problem in den parlamentarischen Beratungen bildete. Der heutige Art. 60 unseres Zivilgesetzbuches statuiert klar, dass Vereine mit nichtwirtschaftlicher Zielsetzung die Persönlichkeit erlangen, sobald ihr Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist[200].

Vereine, die für ihren Zweck kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, entstehen dementsprechend ohne jede Publizität. Diese Regelung war bei den Beratungen keineswegs unbestritten.

Schon Berichterstatter Huber führte in der politischen Debatte aus, bei den Vereinen könne man sich fragen, ob für ihre Entstehung nicht ein Eintrag im Handelsregister gefordert werden solle[201]. Die "Kommission Huber" entschied sich jedoch dann klar gegen das Erfordernis des Eintrages. Huber gab zu bedenken, dass eine Eintragungspflicht für Vereine in einem Missverhältnis zum Nutzen stünde, dies besonders bei Vereinen ohne jegliche wirtschaftliche Aktivität; sodann wäre es problematisch, wie Vereine zu behandeln wären, die einer Eintragungspflicht nicht nachkämen, faktisch aber dennoch als Vereine existierten[202].

Für Publizitätsvorschriften trat hingegen Referent Brosi ein: Es sei zu betonen — so Brosi —, dass Vereine mit idealen Zwecken auch Vereine mit grossem Geschäftsverkehr sein könnten und mit bedeutenden ökonomischen Mitteln arbeiteten. Als Beispiele erwähnte Brosi den Kunstverein, der mit wertvollen Bildern Geschäfte tätigt oder eine Schützengesellschaft, die für Schiessveranstaltungen Verträge abschliessen muss und überhaupt

trächtigung des privaten Lebens und der persönlichen Freiheit, und bringen sie nicht in unser öffentliches und staatliches Leben ein allzu starkes Element der Beunruhigung, einseitiger Interessenlosigkeit und destruktiver, gemeinschaftswidriger Machtentfaltung? Das entspricht einer weitverbreiteten, besonders im Kreise der Intellektuellen liebevoll gepflegten Auffassung, und es fehlt ganz neuerdings auch nicht an einer wissenschaftlichen Literatur, welche ihr weitern Vorschub leistet. In der Tat fordert das moderne Verbandswesen unsere Kritik nach beiden Seiten hin, der psychologischen und der soziologischen heraus. Sowohl die seelischen Voraussetzungen und Wirkungen des Vereins- und Parteilebens, als auch die gesellschaftlichen Funktionen desselben erwecken in uns Bedenken und Zweifel". (August Egger, Über das Vereins- und Parteiwesen der Gegenwart, Sonderabdruck aus "Wissen und Leben", Zürich 1915, S. 3).

[199] Vgl. auch Pellet, Le but non économique de l'association, S. 21ff.

[200] ZGB 60 I.

[201] StenBull. 1905, insbesondere S. 475f.

[202] StenBull. 1905, S. 481.

Vermögen besitzt. Dritte, die mit solchen Vereinen in Kontakt kämen, müssten wissen, ob sie es mit einfachen Gesellschaften zu tun hätten oder ob sie mit einer juristischen Person verkehrten. Es sei kaum eine grosse Komplikation, wenn man verlange, dass jemand, der juristische Person sein wolle, Dritten durch Publizität davon Kenntnis gebe. Brosi schlug zur Erleichterung der Sache vor, die Publikation nicht im Handelsregister, sondern in den Amtsblättern vorzunehmen[203].

In einer weiteren Stellungnahme bemerkte Bühlmann, die Erfahrungen auf kantonaler Ebene hätten gezeigt, dass die Vereine die Eintragung jeweils für die Fälle aufsparten, wo eine zwingende Notwendigkeit eintrat, vor allem dann, wenn der Gegenkontrahent es verlangte. Der Grund, warum grundsätzlich eine Eintragung nicht erfolgt sei, habe darin gelegen, dass die betreffenden Vereinsvorstände und Vereine die "Plackereien" mit dem Handelsregister vermeiden wollten[204].

In den Beratungen gab Hofmann zu bedenken, dass eine Publizitätsvorschrift in Form eines Eintrages nicht zur gewünschten Rechtssicherheit führen würde, weil sich gewisse Vereine einfach nicht eintragen lassen würden. Man dürfe auch nicht vergessen, "dass der Zwang zur Eintragung im höchsten Grade unpopulär wäre. Alle die unzähligen Vereine, die wir in unserem Lande haben, können sich allenfalls noch dazu entschliessen, Statuten aufzustellen; aber vor der Öffentlichkeit, vor einer gewissen Publizität, haben sie eine ganz merkwürdige Furcht und Abneigung. Das ist namentlich auch in landwirtschaftlichen Kreisen der Fall. Der Zwang zur Eintragung hätte sodann im weiteren nur einen Sinn, wenn gleichzeitig die jeweilen berechtigten Vertreter des Vereins namentlich publiziert werden müssten. Das würde aber grosse Komplikationen und, man darf das schon zugeben, auch grosse Plackereien für die Vereine zur Folge haben; denn in den Vertretungen besteht ja ein ausserordentlicher Wechsel, alle Augenblicke wird ein Vorstandsmitglied durch ein anderes ersetzt, diese oder jene Kommission neu gewählt, irgend eine 'Palast-Revolution' inszeniert usw."[205].

Weiter meinte Hofmann, es genüge, wenn die idealen Vereine mit der Annahme der Statuten zu juristischen Personen würden. Ein Eintrag mit deklaratorischer Wirkung sei nur in jenen Fällen angebracht, wo ein Verein zur Verfolgung des idealen Zweckes wirtschaftlich tätig sei[206].

[203] StenBull. 1905, S. 483f.

[204] StenBull. 1905, S. 484.

[205] StenBull. 1905, S. 942.

[206] Vgl. ZGB 61 II. Wird ein kaufmännisches Gewerbe geführt, ist ein Verein zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet. Sanktionen bei Unterlassung: OR 942/43.
Vgl. auch Tuor/Schnyder, ZGB, S. 117f. sowie Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 105 und S. 336f.; Meier-Hayoz, in: SAG 45, 1973, S. 9. Verwiesen sei auch auf die beiden illustrativen Urteile: BGE 88 II 219ff. und BGE 100 III 25ff.
Nach Heini, Die Vereine, S. 535/36 liegt der Sinn der Vorschrift von ZGB 61 II "eher in der

Die ganze Frage der Publizität wurde insofern zu einer Grundsatzdebatte über das Vereinsrecht, weil einerseits die Meinung vertreten wurde, der Staat müsse im Interesse Dritter Bestimmungen erlassen; andererseits traten zahlreiche Redner — so zum Beispiel Wirz — dafür ein, dem Vereinswesen müsse ein möglichst grosser Spielraum belassen werden[207]. Dass die Vertreter der liberalen Richtung schliesslich obsiegten, geht aus dem redigierten Gesetzestext hervor[208].

Wir haben bei der Erläuterung der idealen Zweckverfolgung im Vereinsrecht die Abgrenzungsschwierigkeiten kennengelernt[209].

Aufschlussreich sind die Ausführungen von Eugen Huber zu diesem Problemkreis[210]: Der ideale Verein dürfe nicht einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Allerdings könne es Vereine geben, die zur idealen Zweckverfolgung wirtschaftliche Mittel einsetzten, beispielsweise der Hilfsverein mit Speiseanstalten. "Die unmittelbare Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke gehört, auch wenn der Betrieb Ziele der Wohltätigkeit im Auge hat, stets unter das OR, so bei Sparvereinen, Wohnungsvereinen, Konsumvereinen (. . .) Sache der Würdigung des einzelnen Falles muss es sein, alsdann zu entscheiden, ob der ideale oder der wirtschaftliche Zweck unmittelbar gegeben sei"[211].

Mit diesem Postulat, dem Einzelfall gerecht zu werden, ist — wie schon gesehen — der Nachteil der Rechtsunsicherheit verbunden. Allerdings muss gesagt werden, und das geht aus den Ratsberichten deutlich hervor, dass es äusserst schwierig war, die doch teilweise stark divergierenden Ansichten und unterschiedlichen kantonalen Gepflogenheiten auf einen einheitlichen Nenner zu bringen.

cc) Folgerungen:

Wie zur Zeit der Beratungen für ein einheitliches Zivilgesetzbuch, erfreuen sich die helvetischen Vereine immer noch grösster Beliebtheit. Unter Vereinen stellte man sich damals Zusammenschlüsse in kleinem Rahmen zur Verfolgung idealer Zwecke vor[212]; dementsprechend tendierte der Gesetz-

ausdrücklichen Statuierung der Zulässigkeit eines solchen wirtschaftlichen Mittels zur Erreichung des idealen Zweckes als in der Anordnung der Eintragungspflicht, die ja schon allgemein in Art. 934 OR vorgeschrieben ist".
An dieser Stelle ist auch auf die Erläuterungen zur Problematik der Führung eines kaufmännischen Gewerbes im Verein zu verweisen: Vgl. vorne, S. 34ff.

207 StenBull. 1905, S. 943ff.

208 Vgl. dazu Heini, Die Vereine, S. 519ff. und dort zit. Literatur.

209 Vgl. vorne, S. 27ff.

210 Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf, S. 85ff.

211 Huber, a.a.O., S. 85ff.

212 Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 25ff.

geber dahin, Vereine vom Wirtschaftsleben auszuschliessen und sie deshalb auch von Publizitätsvorschriften zu befreien[213]. Vereine wurden insbesondere als atypische Rechtsformen zur Führung eines kaufmännischen Unternehmens betrachtet.

Einengende Publizitätsvorschriften hätten den Volkssitten widersprochen und wären demnach äusserst unpopulär gewesen. Zudem hätten Vorschriften dieser Art zu "Pläckereien" mit den Registerbehörden geführt, wie dies von mehreren Rednern unterstrichen wurde. Von einer möglichen Eintragungspflicht hat man sich zudem keine erhöhte Rechtssicherheit versprochen.

Die damalige Furcht des Volkes vor Publizität ist ohne Zweifel auch heute noch in breiten Kreisen anzutreffen: Man ist allgemein bestrebt, die Kontaktnahme mit den Behörden und Ämtern auf ein Minimum zu beschränken. Diese Umstände bewirken natürlich, dass sich die Bürger — auch heute noch — vor Publizitätsvorschriften scheuen.

Nicht zuletzt um die Entfaltung des Vereinswesens nicht zu gefährden, hat man sich in den Beratungen dazu entschlossen, am Erfordernis des Eintrages nur für diejenigen Vereine, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben, festzuhalten. Auch wenn damals Referent Brosi mit seinem Antrag, Vereine müssten zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit in den Amtsblättern publiziert werden, unterlegen ist, zeugen seine Überlegungen m.E. von einer erstaunlichen Weitsichtigkeit. Weil auch Vereine am Geschäftsleben teilnehmen würden, forderte er einen Eintrag im Interesse allfälliger Vertragspartner und aus Gründen der Rechtssicherheit. Wie die späteren Jahre zeigten, hat Brosi gewisse Entwicklungen im Vereinsleben vorausgeahnt[214].

Erstaunlicherweise hat sich das Verhältnis des Schweizers der Institution "Verein" gegenüber bis in die heutige Zeit kaum geändert. Beim Stichwort "Verein" versteht der Volksmund primär gesellige Zusammenschlüsse, wie Jodelchöre, Hilfsvereine, Turnerriegen usw. Der Verein gilt in der heutigen Zeit unbestritten immer noch als Inbegriff der Geselligkeit in kleinem, übersichtlichen Rahmen, so wie dies der Gesetzgeber zu Beginn des 20. Jahrhunderts verstanden hat.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Vereinsrechts war eindeutig diese, eine Organisationsform für kleinere Zusammenschlüsse zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke zur Verfügung zu stellen[215]. "Da die Rechtsform des Vereins grundsätzlich vom Wirtschaftsleben ausgeschlossen sein sollte, konnte der Gesetzgeber eine äusserst frei-

[213] Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Flury, Der Vereinszweck, S. 14ff.

[214] Vgl. auch die Ausführungen in: BBl. 1913 II, S. 288.

[215] Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 25 (mit Hinweis auf Heini, Bemerkungen zur Schweizerischen Rechtssprechung der Jahre 1962–1964, in ZSR 83, 1964, S. 450).

heitliche Ordnung vorsehen. Besondere Schutzmassnahmen zugunsten von Gläubigern und Beteiligten schienen hier nicht notwendig"[216].

dd) Modernes Sportleben und gesetzgeberisches Leitbild:

Nach Würdigung der vorgängigen Überlegungen gelangt man zweifellos zum Schlusse, dass sich Spitzenklubs und mächtige Sportverbände[217] unter dem Blickwinkel einer typologischen Betrachtungsweise zu Unrecht als Vereine konstituieren[218]. Ein Widerspruch zum gesetzgeberischen Leitbild ist unverkennbar.

Der Gesetzgeber hat die Vereinsform für übersichtliche Gebilde geschaffen, Grossklubs mit Hunderten und Verbände mit Tausenden von Mitgliedern fallen ganz klar nicht mehr in diese Kategorie. Bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes hat man der möglichen Entwicklung eindeutig zu wenig Rechnung getragen. Zwar versuchten in den Beratungen einzelne Referenten, auf die Gefahren eines (zu) freiheitlichen Vereinsrechtes hinzuweisen, doch unterlagen dementsprechende Anträge im Parlament[219].

ee) Hätten Publizitätsvorschriften dazu beitragen können, die Verhältnisse im Vereinsleben durchsichtiger zu gestalten?

Dass die Vereine herkömmlicher Prägung ohne grossen administrativen Aufwand die Rechtspersönlichkeit erlangen können, ist m.E. absolut gerechtfertigt; doch bei Grossvereinen und Verbänden, die zwar in ihren Statuten ideale Zweckverfolgung angeben[220], wären gewisse Publizitätsvorschriften zur Erhöhung der Transparenz wünschenswert und notwendig.

Wir haben festgestellt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins relativ intensiv sein muss, damit überhaupt eine Eintragungspflicht gemäss ZGB 61 II gegeben ist[221]. Viele Vereine und Verbände nehmen zwar am Wirtschaftsleben teil, doch erfüllen sie die Bedingungen von ZGB 61 II nicht. Diese Situation führt zu undurchsichtigen Verhältnissen.

M.E. hätten restriktive Publizitätsvorschriften diesen Missstand verhindern können.

[216] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 334.
[217] Vgl. vorne, S. 17ff. und S. 43ff.
[218] Zu allgemeinen Fragen einer typologischen Betrachtungsweise vgl. vorne, S. 54ff.
[219] Siehe vorne, S. 59ff.
[220] Vgl. vorne, S. 42f.
[221] Vgl. vorne, S. 34ff.

Wie vorne bei der Erläuterung der Entstehungsgeschichte des Vereinsrechts erwähnt wurde[222], hat man sich um die Jahrhundertwende mit dem Problem der Publizität intensiv auseinandergesetzt. Die liberalen Kräfte, die sich in den Debatten mit allen Mitteln gegen zuviel staatliche Kontrolle im Vereinsrecht gewehrt hatten, drangen schliesslich mit ihren Standpunkten durch.

Die freie Ausgestaltung "verschafft dem Verein des ZGB einen sowohl gegenüber ausländischen Parallelen wie auch den Körperschaften des Obligationenrechts besonders hervorstechenden Charakterzug"[223].

Eine Minderheit führte damals allerdings gewichtige Argumente *für* Publizitätsvorschriften ins Feld[224]. Die von Brosi verlangten Publizitätsvorschriften hätten m.E. zur Offenlegung der Verhältnisse beigetragen. Andererseits wäre der Entwicklung des Vereinswesens in der damaligen Zeit wahrscheinlich ein Hindernis in den Weg gestellt worden.

e) Mögliche Rechtsformen für Klubs und Verbände, die im modernen Sport mitwirken

Im folgenden soll noch kurz aufgezeigt werden, welche Rechtsformen nach gesetzgeberischer Vorstellung für Sportklubs und -verbände, die im bezahlten Sport mitwirken, geeignet wären.

aa) Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft

In erster Linie drängt sich die Form der Aktiengesellschaft auf[225]. Die AG steht sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche (ideale) Ziele zur Verfügung[226], wobei die Aktiengesellschaft mit nichtwirtschaftlichem Zweck als Ausnahmefall angesehen wird[227].

Die AG ist in der Literatur zu Recht als "herrschende Gesellschaftsform" bezeichnet worden: "Und sie ist so geschmeidig, sich einerseits bis

[222] Vgl. vorne, S. 59ff.

[223] Heini, Die Vereine, S. 518.
Dass in der Praxis das Fehlen formaler Kriterien bei der Körperschaftsbildung Nachteile haben kann, wird auch von Heini, Die Vereine, S. 518 und dort zit. Literatur, anerkannt. Vgl. insbesondere auch Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 468ff.; Egger, ZH-Kommentar, N. 2 zu ZGB 60.

[224] Vgl. S. 60.

[225] OR 620ff.

[226] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 246; Meier-Hayoz, in SAG 45, 1973, S. 4.

[227] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 43.

zur 'Einmanngesellschaft' und andererseits bis zur Gesellschaft mit Zehntausenden von Gesellschaftern formen zu lassen"[228]. Die AG wurde zwar für wirtschaftliche Verhältnisse vorgesehen, doch der Kleinsparer erhält hier dennoch die Möglichkeit, als Gesellschafter gewisse Mitwirkungsrechte wahrzunehmen[229].

Diese Gesellschaftsform wäre zweifellos von den Vereinen im bezahlten Sport als geeignete Rechtsform zu wählen: Einerseits würde damit dem gesetzgeberischen Leitbild Rechnung getragen, andererseits würde eine grössere Zahl von Sportfreunden unter Umständen die Gelegenheit erhalten, sich an einem Grossklub zu beteiligen, ohne finanzielle Risiken eingehen zu müssen, weil der Aktionär lediglich die Liberierungspflicht zu erfüllen hat[230].

Nachteilig für die einzelnen Aktionäre eines Sportklubs wäre u.U. die grundsätzlich starke Kapitalbezogenheit, während der Verein als personenbezogene Körperschaft[231] in der Regel persönlich ausgestaltet ist; allerdings ist von dieser wünschenswerten Personenbezogenheit bei den grossen Sportvereinen zum Teil nicht mehr viel zu merken. Im übrigen können auch gewisse Aktiengesellschaften personalistische Züge aufweisen[232].

Als für Sportvereine und -verbände ungeeignet muss die Kommanditaktiengesellschaft[233] gewertet werden. Weil einzelne Gesellschafter eine Stellung ähnlich wie Kollektivgesellschafter einnehmen, würde eine solche Rechtsform kaum zu klaren Verhältnissen beitragen.

bb) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Während die Aktiengesellschaft auch nichtwirtschaftliche Ziele verfolgen kann, ist die Zielsetzung der GmbH[234] immer wirtschaftlicher Art[235].

Da der Sport begriffsnotwendig immer eine ideale Komponente aufweist, ist die Rechtsform der GmbH für Sportvereine und -verbände ungeeignet.

[228] Guhl/Merz/Kummer, OR, S. 601.
[229] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 245.
[230] OR 680.
[231] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 334.
[232] So beispielsweise die Familien-AG; Vgl. dazu Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 78; Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 270 und S. 305.
[233] OR 772ff.
Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 287ff.
[234] OR 772ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 295ff.
[235] OR 772 III.

cc) Genossenschaft

Auch bei der Genossenschaft[236] geht es um die Förderung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder, und zwar in gemeinsamer Selbsthilfe. Auch diese Rechtsform wäre für Sportvereine und -verbände ungeeignet.

dd) Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft

Als Gesamthandsgemeinschaften sind Kollektiv-[237] und Kommanditgesellschaften[238] als Rechtsformen für Sportklubs und -verbände ungeeignet.

Die einfache Gesellschaft[239] ist lediglich Grund- und Subsidiärform im Gesellschaftsrecht.

ee) Stiftung

Zu prüfen bleibt noch, ob allenfalls eine Stiftung in Frage käme.

"Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck"[240]. Grundsätzlich muss ein selbständiges, einem besonderen Zweck dienendes Vermögen ausgesondert werden, damit ein Rechtssubjekt überhaupt entsteht[241]. Bei der chronischen Finanzknappheit unserer Sportklubs wäre diese Rechtsform wohl eher als ungeeignet zu taxieren. Zudem würde die öffentlichrechtliche Aufsicht ohne Zweifel vielfach als unerwünscht empfunden[242].

Theoretisch liesse sich ein Sportklub aber ohne weiteres als Stiftung organisieren, wie das Beispiel des niederländischen Klubs FC Den Haag zeigt. Dieser Klub wird seit 1978 als Stiftung geführt und beschäftigte im Juli 1980 insgesamt 38 bezahlte Spieler. Mit der Stiftung bezweckt man, guten Fussball in der Region Den Haag zu bieten. Die Stadt und Gemeinde Den Haag schiesst der Stiftung jährlich rund 650'000 Franken zu! Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens überweisen überdies etliche zahlungskräftige Supporter dem FC Den Haag jährlich je 20'000 Franken[243].

[236] OR 828ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 312ff.
[237] OR 552ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 206ff.
[238] OR 594ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 222ff.
[239] OR 530ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 189ff.
[240] ZGB 80ff.; Vgl. zu den Stiftungen die Ausführungen bei Riemer, BE-Kommentar, S. 363ff.
[241] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 123f.
[242] ZGB 84; Egger, ZH-Kommentar, N. 1ff. zu ZGB 84; Riemer, BE-Kommentar, N. 4ff. zu ZGB 84.
[243] Tageszeitung "Die Ostschweiz" vom 17. Juli 1980.

f) Zusammenfassung

Unter typologischen Gesichtspunkten sollten sich Grosssportvereine und -verbände als Aktiengesellschaften konstituieren. Der Gesetzgeber hat die Vereinsform nämlich nur für kleinere Zusammenschlüsse vorgesehen. Mangelnde Publizitätsvorschriften haben dazu geführt, dass im heutigen Vereinsleben teilweise unklare Verhältnisse herrschen.

Sportvereine und -verbände können mitunter intensiv am Wirtschaftsleben teilnehmen, ohne dass sie gemäss ZGB 61 II zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet wären. Nicht zuletzt aus Gründen des Gläubigerschutzes sind m.E. im Vereinsrecht strengere Vorschriften notwendig.

Mit möglichen Reformvorschlägen wollen wir uns im folgenden befassen.

Danach werden noch die Organisationsstrukturen der beiden Fussballklubs FC Zürich und BSC Young Boys Bern analysiert.

8. Vorschläge de lege ferenda

Der Gesetzgeber wollte die Vereinsform nur für überschaubare Zusammenschlüsse zur Verfügung stellen. Die Materialien und die Formulierung in ZGB 60 I unterstreichen diese Absicht. Weil zur Verfolgung des idealen Zweckes wirtschaftliche Mittel eingesetzt werden können, hat diese Abgrenzung vor allem in der Judikatur zu inkonsequenten Entscheidungen geführt, die dann in der Literatur auch heftig kritisiert wurden[244].

Der geltende Rechtszustand ermöglicht es den unterschiedlichsten Zusammenschlüssen, ihre Aktivitäten hinter der Vereinsform, die sich wegen fehlender Publizitätsvorschriften grosser Beliebtheit erfreut, zu verbergen.

Folgende Feststellung lässt sich machen:

Nach typologischer Betrachtungsweise bedienen sich Sportklubs konventioneller Prägung zu Recht der Vereinsform (Bsp.: Dorfturnvereine, Kegelklubs, Alpenklubs).

Andere Rechtsformen[245] müssten hingegen von Sportvereinen gewählt werden, die im bezahlten Sport mitwirken. Vom bezahlten Sport spricht man dann, wenn Sportler mit einem Verein in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen, d.h., wenn die Sportler nach den Reglementen der betreffenden Fachverbände nicht mehr dem Amateurstatut unterstehen. Sportklubs, die Athleten vertraglich verpflichten, müssten m.E. — auf-

[244] Vgl. vorne, S. 30ff.
[245] Vgl. vorne, S. 64ff.

grund der typologischen Betrachtungsweise — für ihre Organisation eine Gesellschaftsform des OR, am ehesten diejenige der AG, wählen.

Weil nach geltendem Recht eine Durchsetzung dieser Lösung nicht denkbar ist, sind im jetzigen Moment Verbesserungsvorschläge für eine Behebung dieser doch unbefriedigenden Situation am Platz[246].

Bemerkenswert ist die deutsche Regelung, die zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinen unterscheidet[247]. Idealvereine erlangen Rechtspersönlichkeit durch Eintrag in ein spezielles Vereinsregister, wirtschaftlichen Vereinen wird die Rechtsfähigkeit hingegen vom Staate verliehen[248]. Einem eingetragenen Idealverein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er ideale Satzungen aufweist, effektiv aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Eine Regelung könnte für die Schweiz etwa so aussehen:

a) Ein Verein, der keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und nicht am Wirtschaftsleben teilnimmt, insbesondere kein kaufmännisches Unternehmen betreibt, erlangt die Rechtsfähigkeit mit dem Eintrag ins Vereinsregister[249].
b) Ein Verein, der keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, jedoch am Wirtschaftsleben teilnimmt, insbesondere ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, erlangt die Rechtsfähigkeit mit dem Eintrag ins Handelsregister.
c) Einem unter a) eingetragenen Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er am Wirtschaftsleben teilnimmt, insbesondere ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und es nach einmaliger Aufforderung unterlässt, sich im Handelsregister eintragen zu lassen.

Ohne Zweifel wäre besonders die Umschreibung "Teilnahme am Wirtschaftsleben" auslegungsbedürftig. Es wäre Aufgabe der Praxis, eine solche Formulierung zu konkretisieren.

Mit der gewählten Umschreibung "Teilnahme am Wirtschaftsleben, insbesondere Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens" soll exemplifikatorisch verdeutlicht werden, was unter dem Begriff "Teilnahme am Wirtschaftsleben" zu verstehen ist. Ins Handelsregister müsste sich einmal jeder

[246] Eine ähnliche Forderung wird auch von Heini, Die Vereine, S. 528, aufgestellt.

[247] BGB §§ 21, 22 und 43;
Vgl. den Wortlaut dieser Bestimmungen vorne, S. 26, Fussnote 20. Die Effizienz dieser Regelung ist allerdings nicht durchschlagend: Vgl. vorne, S. 25f.

[248] Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit: Tuor/Schnyder, ZGB, S. 112ff.; Lüscher, Unsere Vereine, S. 23f.; Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 468ff.

[249] Über die Ausgestaltung eines solchen Vereinsregisters und über die einzutragenden Angaben liesse sich diskutieren; das Vereinsregister könnte beispielsweise von den Handelsregisterbehörden geführt werden. Ein Eintrag (zum Beispiel nur die Bezeichnung des Vereins) könnte etwa nach Vorweisung der Statuten erfolgen. Der "gemilderte Registerzwang" wäre m.E. aus Gründen der Rechtssicherheit — und um eine gewisse Übersichtlichkeit zu gewährleisten — angebracht.

Verein, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, eintragen lassen. Eintragungspflichtig wären aber auch Vereine und Verbände, die *intensive wirtschaftliche Tätigkeit* entfalten, deren Aktivitäten aber — aus welchen Gründen auch immer — nicht alle Erfordernisse der kaufmännischen Gewerbetätigkeit erfüllen (und daher nach geltendem Recht nicht eintragungspflichtig sind, obwohl sie grosse wirtschaftliche Aktivitäten entfalten)[250].

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll verdeutlicht werden, dass beispielsweise die gelegentliche Geschäftstätigkeit eines Vereins (Engagement einer Tanzkapelle für den Unterhaltungsabend des Turnvereins) keine "Teilnahme am Wirtschaftsleben" im Sinne des Vorschlages darstellt. Die gewählte Formulierung würde es der Rechtsprechung erlauben, dem Einzelfall gerecht zu werden.

Zu betonen ist, dass die vorgeschlagene Lösung nur für Vereine mit ideeller Zielsetzung gedacht ist; Zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke wären — wie nach geltendem Recht — die Rechtsformen des OR zu wählen.

V. Eine mögliche Lösung: Sportvereine und Betriebs-, beziehungsweise Finanzierungsgesellschaften, dargestellt an den Beispielen des FC Zürich und des Berner Sportclubs Young Boys[251]

"Zum Teil grenzen die Sportvereine an moderne Unternehmungen der Dienstleistungsbranche oder sie haben ihre Rechtsform bereits den geänderten Verhältnissen angepasst"[252].

Im Jahre 1971 wartete der Fussballclub Zürich mit einer vielbeachteten Neuerung auf: Der Verein beschloss mit grosser Mehrheit, eine Betriebsaktiengesellschaft zu gründen. "Die Gesellschaft bezweckt die Organisation und Durchführung von Fussballveranstaltungen im Rahmen der Schweizerischen Verbandsordnung für den Fussballclub Zürich (FCZ), die Bereitstellung von Spielerkontingenten hiefür sowie die Tätigkeit aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben oder sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen"[253].

[250] Vgl. vorne, S. 34ff.
[251] Vgl. auch S. 179ff. im Anhang.
[252] Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 40.
[253] Art. 2 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.

Während der Verein Fussballclub Zürich also weiterhin seine idealen Zwecke verfolgt[254], sorgt die Betriebs-AG für die Organisation und Durchführung von Fussballveranstaltungen zugunsten des Vereins und tätigt die mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Geschäfte.

Sechs Jahre nach der Neuerung in Zürich, entschloss sich auch der Berner Sportclub Young Boys zu einer Umstrukturierung seiner Organisationsform; unter der Firma "Young Boys Finanz AG" wurde — wie in Zürich — eine Aktiengesellschaft gegründet, welche die Finanzierung des Vereins Berner Sportclub Young Boys bezweckt[255].

Zuerst nun ein Blick auf die beiden Aktiengesellschaften, die mit dem jeweiligen Verein eng verknüpft sind.

1. FC Zürich und FCZ-Betriebsgesellschaft

Wie vorne[256] gesehen, existiert in Zürich ein Verein zur Förderung des Fussballs und zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Der Klub ist seit über 20 Jahren ununterbrochen in der höchsten Liga (Nationalliga A) des Schweizerischen Fussball-Verbandes vertreten.

Die Betriebsgesellschaft FCZ AG wurde 1971 gegründet mit dem Hauptzweck, Fussballveranstaltungen für den Fussballclub Zürich zu organisieren und durchzuführen sowie alle mit dem Verein zusammenhängenden Geschäfte zu tätigen.

Aktionäre der Betriebsgesellschaft können nur Mitglieder des Vereins FC Zürich oder der Verein selbst werden[257]. Als Aktionär wird im Verhältnis zur Gesellschaft nur betrachtet, wer im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung im Aktienbuch ohne Angabe von Gründen verweigern[258].

Der Verein FCZ ist gehalten, die Aktien derjenigen Aktionäre, welche die Mitgliedschaft beim Fussballclub Zürich verloren haben, zurückzukaufen[259]. Dem Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft müssen mindestens drei Mitglieder des FCZ-Vorstandes angehören[260].

Die FCZ-Betriebsgesellschaft hat seit ihrer Gründung ausgezeichnete Abschlüsse verzeichnen können: Den Gesellschaftern wurden regelmässig Dividenden in der Grössenordnung von 7% ausbezahlt.

[254] Art. 1 der FCZ-Vereins-Statuten.
[255] Art. 2 der Young Boys Finanz AG-Statuten.
[256] Siehe S. 42.
[257] Art. 4 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.
[258] Art. 5 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.
[259] Art. 6 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.
[260] Art. 15 der Betriebsgesellschafts-Statuten.

2. BSC Young Boys Bern und Young Boys Finanz AG

Der Verein BSC Young Boys Bern gibt in seinem Zweckartikel Pflege und Förderung des Sportes an[261]. Die Young Boys Finanz AG bezweckt die Finanzierung des Vereins BSC Young Boys.

Anders als bei der FCZ AG kann grundsätzlich jedermann (also auch Personen, die sich über keine Mitgliedschaft beim Verein BSC Young Boys ausweisen können) Aktionär der Finanz AG werden. Die ausgegebenen Aktien lauten auf den Inhaber[262].

Drei Mitglieder des Finanz AG-Verwaltungsrates müssen dem Vorstand des BSC Young Boys angehören[263].

Im Gegensatz zur FCZ-Betriebsgesellschaft will sich bei der Young Boys Finanz AG die Rentabilität nicht in erwartetem Masse einstellen: So musste der Präsident der Finanz AG nach Abnahme der Jahresrechnung 1979 zugeben: "Der AG ist es bisher nur zu einem kleinen Teil gelungen, den vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Eine Erfüllung des AG-Ziels liegt in ferner Zukunft"[264].

Dass die YB-Finanz AG bisher nicht florierte, dürfte primär der längeren Erfolglosigkeit der YB-Fussballer zuzuschreiben sein.

3. Analyse

Beide Aktiengesellschaften (die Betriebsgesellschaft in Zürich und die Finanzierungsgesellschaft in Bern) haben zum Ziel, die Belange eines idealen Vereins zu unterstützen.

Interessant bei der FCZ AG ist sicher die Regelung, dass nur Vereinsmitglieder Aktionäre werden können oder der Verein selbst, während die Aktionärsstellung bei der YB Finanz AG nicht von der Vereinsmitgliedschaft beim BSC Young Boys abhängig ist.

Es fragt sich zunächst, ob man bei diesen Strukturen von sogenannten "Doppelgesellschaften" sprechen muss. In den obigen Fällen liegt eine Kombination eines Vereins mit einer Rechtsform des OR vor; es handelt sich demnach unbestritten um ein enges Verhältnis zwischen zwei Gesellschaften.

Von einer Doppelgesellschaft im Rechtssinne kann dann gesprochen werden, "wenn zwei oder mehrere Personen zwei Gesellschaften bilden und diese zu einem wirtschaftlich einheitlichen Gebilde verschweissen,

[261] Vgl. vorne, S. 42.
[262] Art. 4 der Young Boys Finanz AG-Statuten.
[263] Art. 14 der Young Boys Finanz AG-Statuten.
[264] "Sport" vom 30. April 1980.

wobei die eine Gesellschaft als abhängiges geschäftsführendes Organ der andern tätig ist"[265]. In Doppelgesellschaften ist die Grundgesellschaft in der Regel eine einfache Gesellschaft[266], während die sogenannte "Organgesellschaft" eine juristische Person ist. Der juristischen Person kommt dann die Aufgabe zu, der einfachen Gesellschaft (als nichtrechtsfähige Personenverbindung) "als Rechtsträger und geschäftsführendes Organ zu dienen"[267].

Während der Verein kaum als Organgesellschaft benützt wird[268], fragt es sich, ob die Variante Verein als Grundgesellschaft und Körperschaft des OR als Organgesellschaft wahrscheinlicher und realistischer wäre. Das ist zu bejahen.

Nach den herrschenden Ansichten in der Literatur, wird es jedoch selten vorkommen, dass eine Gesellschaft des OR als Organgesellschaft, ein Verein hingegen als Grundgesellschaft auftritt[269].

Denkbar sind Fälle, in denen Vereine (mit bekanntlich idealer Zielsetzung) allmählich wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die nach den vorgängigen Ausführungen nicht mehr tolerierbar sind, und dementsprechend ihren Geschäftsbetrieb in eine Rechtsform des OR kleiden (dies u.U. auch zur Erhöhung der Kreditfähigkeit im Rechtsverkehr)[270].

Schon im Werk von Eduard Naegeli wird die Doppelgesellschaft ausserhalb des Gebietes der Unternehmerzusammenschlüsse ausführlich behandelt[271].

"Als weitere Zusammenschlüsse von Privatleuten kommt für Doppelgesellschaftsbildungen etwa noch in Betracht: Geselligkeits- und Sportvereine, die ein Vereinshaus, Kunstpflegegesellschaften, die ein Theater oder ein Konzerthaus in der Form einer besonderen jur. Person betreiben"[272].

Es ist somit festzustellen:

a) Bei Doppelgesellschaften ist die Grundgesellschaft meistens eine einfache Gesellschaft, während die Organgesellschaft als juristische Person strukturiert ist.
b) Die Grundgesellschaft kann aber ohne weiteres als Verein gemäss ZGB 60ff. organisiert sein; dies steht mit dem Begriff der Doppelgesellschaft in keinem Widerspruch[273].

[265] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 9.
[266] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 205.
[267] Flury, Der Vereinszweck, S. 162.
[268] Vgl. die Begründung bei Flury, Der Vereinszweck, S. 162.
[269] Flury, Der Vereinszweck, S. 163; Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 269f.
[270] Flury, Der Vereinszweck, S. 163.
[271] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 269ff.
[272] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 270.
[273] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 5.

c) Grundgesellschaft und Organgesellschaft bilden zusammen eine wirtschaftliche Einheit; die beiden Gebilde werden aber gesellschaftsrechtlich getrennt behandelt. Die Doppelgesellschaft begründet somit "keine rechtliche Einheit schlechthin"[274]. Die Rechtsverhältnisse sind als nebeneinander bestehend zu betrachten.

4. FCZ und FCZ-Betriebsgesellschaft als Doppelgesellschaft

Nach den vorgängigen Ausführungen stellt sich jetzt die Frage, ob der Verein FC Zürich und die FCZ-Betriebsgesellschaft zusammen eine sogenannte "Doppelgesellschaft" bilden.

Diese Frage ist m.E. mit einem klaren "Ja" zu beantworten.

Der Verein FCZ bildet die Grundgesellschaft, die FCZ AG die Organgesellschaft. Die beiden selbständigen Rechtssubjekte bilden eine wirtschaftliche Einheit, was vor allem aus dem Zweckartikel der FCZ AG ersichtlich ist[275]. Da nur Mitglieder des Vereins Aktionäre der AG werden können, ist die Verknüpfung der beiden Subjekte unverkennbar. Bemerkenswert ist dabei, dass auch der Verein selbst in eine Aktionärsstellung bei der FCZ AG treten kann[276]. Die Zusammengehörigkeit zeigt sich auch in der Bestimmung, dass wenigstens drei Verwaltungsrats-Mitglieder dem Vorstand des Vereins FCZ angehören müssen[277].

Diese Bestimmungen verdeutlichen die wirtschaftliche Einheit zwischen Verein und Betriebsgesellschaft.

Die Bestimmung, der Verein selbst könne Aktionär der Betriebsgesellschaft werden, bedarf hier noch einer Ergänzung:

In diesem Fall ist die Grundgesellschaft gleichsam (Mit-) Inhaberin der Organgesellschaft.

Naegeli[278] bezeichnet eine solche Konstellation als "abnormal"; trotzdem liegt natürlich eine Doppelgesellschaft im Rechtssinne vor.

Der FC Zürich ist in der Praxis bemüht, die Aktien der Betriebsgesellschaft unter den Mitgliedern des Vereins breit zu streuen. Eine Vergrösserung der Zahl der Aktionäre[279] im Jahre 1979 verdeutlicht diese Tatsache und erlaubt den Schluss, dass der Verein unter solchen Umständen keine Veranlassung sieht, die Aktien der Betriebsgesellschaft selbst zu übernehmen.

[274] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 6.
[275] Art. 2 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten: Wortlaut siehe vorne, S. 69.
[276] Art. 4 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.
[277] Art. 15 der FCZ-Betriebsgesellschafts-Statuten.
[278] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 8.
[279] Gründeraktionäre traten einen Teil ihrer Aktien an Neukäufer ab.

Die Betriebsgesellschaft tätigt gemäss Statuten die Geschäfte, die sich mit der Führung des Vereins FCZ aufdrängen. Der Verein hat somit den Geschäftsbetrieb in eine Aktiengesellschaft gekleidet. Diese Lösung ermöglicht es natürlich auch, wirtschaftliche Zwecke mitzuverfolgen, während der Verein — wie bereits dargelegt — neben dem idealen Zweck höchstens wirtschaftliche Nebenzwecke, die dem idealen Zweck des Vereins untergeordnet sein müssen, mitverfolgen darf[280].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verein Fussballclub Zürich und die FCZ-Betriebsgesellschaft eine Doppelgesellschaft bilden. Die beiden juristischen Personen sind in intensivster Art miteinander verschweisst[281].

5. BSC Young Boys und Young Boys Finanz AG als Doppelgesellschaft

Während die Verhältnisse beim FC Zürich und bei der Betriebsgesellschaft deutlich auf der Hand liegen, wollen wir nun zum Vergleich noch einen Blick auf die Organisation des BSC Young Boys werfen.

Der Verein BSC Young Boys wird durch die Young Boys Finanz AG unterstützt. Liegt auch hier eine "Doppelgesellschaft" vor?

Es fällt — im Gegensatz zum FCZ — auf, dass jedermann Aktionär bei der Finanz AG werden kann (also die Beteiligung an der AG unabhängig von der Mitgliedschaft beim Verein ist). Widerspricht es nicht dem Wesen der Doppelgesellschaft, wenn eine Mitgliedschaft bei der Grundgesellschaft für die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht gefordert wird? Dies ist zu verneinen. Im Normalfall (d.h. bei der Doppelgesellschaft mit einfacher Gesellschaft als Grundgesellschaft und einer juristischen Person als Organgesellschaft) besitzen die Beteiligten in der Regel die Doppelmitgliedschaft. "Es ist nicht gesagt, dass jeder an der Doppelgesellschaft Beteiligte durchaus die doppelte Mitgliedschaft besitzen muss. Es kann sich in der Praxis leicht ergeben, dass aus irgendwelchen Gründen einzelne Mitglieder entweder ihre Zugehörigkeit zur Grundgesellschaft oder ihre Beteiligung an der Organgesellschaft verlieren. Oder es kann sein, dass nach der Gründung der Organgesellschaft noch einige Nachzügler der Gemeinschaft beitreten, ohne auch sofort Beteiligte der Organgesellschaft zu werden. Dadurch büsst selbstverständlich das Ganze den Charakter einer Doppelgesellschaft nicht ein"[282].

[280] Flury, Der Vereinszweck, S. 163; Bei dieser Lösung sind die Interessen von Drittpersonen, die mit der AG in Geschäftsverkehr treten, genügend geschützt.

[281] So ist der Präsident des Vereins FCZ zugleich Verwaltungsrats-Präsident der Betriebsgesellschaft FCZ AG: Schweizerisches Ragionenbuch 79/80, Bd. 4, S. 417.

[282] Naegeli, Die Doppelgesellschaft, S. 7f.

Auch in Bern dürften die meisten Aktionäre der Finanzierungsgesellschaft zugleich auch Vereinsmitglieder sein. Dem Verwaltungsrat müssen jedenfalls drei Vorstandsmitglieder des BSC Young Boys angehören.

Der BSC Young Boys Bern und die Young Boys Finanz AG bilden demnach — wie der FCZ und die FCZ-Betriebsgesellschaft — eine Doppelgesellschaft; allerdings ist es hier möglich, dass Personen, die nicht Mitglied beim Verein BSC Young Boys sind, Gesellschafter bei der Finanz AG werden können[283]. Die "doppelte Mitgliedschaft" ist jedoch — wie gesehen — nicht unbedingt ausschlaggebend für die Bildung einer Doppelgesellschaft.

6. Folgerungen

Wir haben an den Beispielen des FC Zürich und des BSC Young Boys Bern gesehen, dass Vereine gemäss ZGB 60ff. ihren Geschäftsbereich in Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft organisieren können. "Doppelgesellschaften" in dieser Form sind indessen relativ selten.

Finanzierungs- oder Betriebsgesellschaften neben idealen Vereinen haben den Vorteil, dass Dritte bei der Abwicklung von Geschäften in ihren Interessen wirksam geschützt werden; daneben kann der Verein seine nichtwirtschaftlichen Zwecke weiterverfolgen und geniesst die mit der Rechtsform des Vereins zusammenhängenden Vorteile. So muss sich ein Verein, der kein kaufmännisches Gewerbe betreibt, nicht im Handelsregister eintragen lassen[284].

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Doppelgesellschaften im Sport keineswegs zur Vereinfachung der rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse beitragen. Weil zwangsläufig teilweise die gleichen Personen sowohl im Vorstand der Grundgesellschaft als auch im Verwaltungsrat der Organgesellschaft Einsitz nehmen (müssen), fragt es sich, ob sich dieser zeitliche und administrative Mehraufwand effektiv lohnt.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass der Gesetzgeber mit der AG eine Organisationsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen wollte[285].

Beim heutigen Stellenwert des Spitzensportes wäre es — wie bereits dargestellt — angebracht, dass sich moderne Sportvereine als Aktiengesellschaften konstituierten.

[283] Vgl. zu den beiden jur. Personen BSC Young Boys Bern und Young Boys Finanz AG: Schweizerisches Ragionenbuch 79/80, Bd. 1, S. 721 und S. 854.

[284] ZGB 61 II;
Vgl. vorne, S. 34ff.

[285] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 245; Vgl. auch vorne, S. 64ff.

VI. Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland mehren sich seit einiger Zeit die Stimmen, die verlangen, man solle den Sportvereinen der Spitzenklasse die Rechtsfähigkeit als Idealvereine entziehen.

Die Prüfung der Verhältnisse in der Schweiz hat ergeben, dass die grossen Sportvereine und -verbände grundsätzlich keine unzulässigen wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und sich unter diesem Gesichtspunkt als Vereine gemäss ZGB 60ff. konstituieren können.

Der Einkauf und Verkauf von Athleten ist im weiteren als nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sinne des OR und der HRV zu werten. Eine Eintragungspflicht (ZGB 61 II) hängt im konkreten Fall im wesentlichen von HRV 54 ab.

Die Betrachtung des gesetzgeberischen Leitbildes hat klar gezeigt, dass die modernen Grosssportvereine und -verbände als atypische Erscheinungen angesehen werden müssen. Unter dem Gesichtspunkt einer typologischen Betrachtungsweise sollten sich Sportklubs der Spitzenklasse und Verbände eher der Rechtsform der Aktiengesellschaft bedienen, da der Gesetzgeber die Vereinsform lediglich für kleinere Zusammenschlüsse vorgesehen hat; besonders für die gleichzeitige Verfolgung von idealen und wirtschaftlichen Zwecken wäre die AG die geeignete Rechtsform.

Der gesamthaft gesehen unbefriedigenden Situation kann m.E. nur durch eine Reform des Vereinsrechtes abgeholfen werden, wobei mit verstärkten Publizitätsvorschriften durchsichtigere Verhältnisse geschaffen werden könnten; zudem liessen sich durch verstärkte Publizitätsvorschriften die Interessen Dritter besser schützen.

Die von den Vereinen FC Zürich und BSC Young Boys Bern eingeschlagenen Wege, für ihre Geschäftsbereiche Aktiengesellschaften zu gründen, sind mit Nachteilen behaftet. Zwar kann ein Grossklub mit einer solchen Organisationsstruktur als Verein bestehen (und muss sich wegen des fehlenden Gewerbes auch nicht ins Handelsregister eintragen lassen), doch erfordern solche "Doppelgesellschaften" einen beträchtlichen Mehraufwand.

Diese Lösung kann insbesondere nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur eine Teilrevision des Vereinsrechtes übersichtliche und allgemein befriedigende Verhältnisse auf dem Gebiete der Sportvereine und -verbände schaffen kann.

§ 5 Die vereinsrechtliche Treuepflicht

I. Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes im Überblick

Das aus Rechten und Pflichten zusammengesetzte Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied wird als Mitgliedschaft bezeichnet[1]. Die Mitgliedschaft wird entweder durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder (nachher) durch Beitritt zum Verein erworben[2].

1. Mitgliedschaftsrechte[3]

a) Vermögenswerte Rechte:

Solche Rechte sind im Gesetz nicht vorgesehen[4]. Hingegen hat ein Vereinsmitglied "in der Praxis häufig ein Recht auf Gebrauch der Einrichtungen des Vereins (auf Benützung des vereinseigenen Bootshauses, seines Tennisplatzes, seiner Dunkelkammer) oder auf Vergünstigungen bei Veranstaltungen (unentgeltlicher Zutritt zu den vom Verein veranstalteten Vorträgen)"[5].

Nicht in Betracht — oder nur in Grenzen — kommt bei Vereinen die Ausschüttung von Reinerträgen in Form von Dividenden. Eine solche Tätigkeit eines Vereins würde Aufgabe der idealen Zweckverfolgung bedeuten[6].

[1] Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 1; Heini, Die Vereine, S. 541; Curti, Mitgliedschaftsrechte, S. 14; Forrer, Die Mitgliedschaft, S. 40; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 42ff.; Vgl. auch BGE 80 II 75.

[2] Heini, Die Vereine, S. 543.
ZGB 70 I: "Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen".

[3] Die folgende Darstellung erfolgt in Anlehnung an die Gliederung der Rechte und Pflichten nach Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 340/41. Vgl. im weiteren auch Curti, Mitgliedschaftsrechte, S. 18ff., insbesondere die auf S. 19ff. aufgeführten Hinweise auf weitere Einteilungsvorschläge anderer Autoren. Im übrigen: Heini, Die Vereine, S. 544ff.; Müller-Erzbach, Das private Recht der Mitgliedschaft, S. 207ff.

[4] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341.

[5] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341. Vgl. auch Heini, Die Vereine, S. 546, der zwischen "reinen" Benutzungsrechten und Rechten, die "durch Ausübung in individuelle Gläubigerrechte verwandelt werden", unterscheidet. Vgl. dazu auch das Beispiel bei Heini, a.a.O., S. 546.

[6] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341; Vgl. auch vorne, S. 28ff.

b) Nichtvermögenswerte Rechte:

Als Mitwirkungsrecht erwähnt ZGB 67 ausdrücklich das Stimmrecht[7]. Das Vereinsmitglied hat ferner von Gesetzes wegen das Recht, "Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen" anzufechten[8]. Das Anfechtungsrecht ist auch im Falle einer "missfälligen Umwandlung"[9] des Vereinszweckes gegeben[10]. Neben diesen beiden Schutzrechten hat jedes Vereinsmitglied das Recht, (mit einem Fünftel der Mitglieder) die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen[11], und kann ferner unter Beachtung der halbjährigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten[12]. Im übrigen besteht "das Recht auf gleiche Behandlung, wie sie den andern Vereinsgenossen der nämlichen Mitgliederklasse zukommt"[13].

Allfällige weitere Rechte können statutarisch festgelegt werden.

2. Mitgliedschaftspflichten[14]

a) Vermögensrechtliche Pflicht:

Nach dispositiver Regelung besteht nur eine einzige vermögensrechtliche Pflicht: Solange in den Statuten keine Mitgliederbeiträge festgesetzt sind[15], "haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten"[16]. Die Regelung von ZGB 71 verdeutlicht die Wichtigkeit einer Festsetzung der Mitgliederbeiträge in den Statuten (ZGB 71 I). "Sind jedoch diese Beiträge nicht statutarisch bestimmt, so bleibt doch die gesetzliche Verpflichtung der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen, jene Beiträge

[7] Abweichung vom Kopfstimmprinzip ist möglich: Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341; Heini, Die Vereine, S. 545; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 63/64. Vgl. auch ZGB 68 (Ausschliessung vom Stimmrecht; dazu: Heini, Die Vereine, S. 546).

[8] ZGB 75. Vgl. Heini, Die Vereine, S. 548ff.; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 261ff.; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 64.

[9] Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 64.

[10] ZGB 74. Heini, Die Vereine, S. 548; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 255ff. und vorne, S. 25; Vgl. auch Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 40/41; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341.

[11] ZGB 64 III: Heini, Die Vereine, S. 559.

[12] ZGB 70 II: Heini, Die Vereine, S. 552/53.

[13] Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 64; ZGB 11 II.

[14] Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 64.

[15] ZGB 71 I.

[16] ZGB 71 II.

zu leisten, welche auf Grund der Vereinsbeschlüsse erforderlich sind zur statutarischen Verfolgung des Vereinszweckes und zur Tilgung der Vereinsschulden"[17].

b) Nichtvermögensrechtliche Pflichten:

Solche Pflichten sind im Gesetz nicht vorgesehen, doch werden sie von den Vereinen statutarisch meist in grossem Umfange aufgestellt[18]. Allfällige persönliche Mitwirkungspflichten "müssen, soweit sie sich nicht eindeutig aus der statutarischen Zweckumschreibung ergeben, in den Statuten eigens verankert werden: die Pflicht zur Teilnahme an den Proben des Gesangsvereins, zur Annahme eines Vorstandsmandates etc."[19].

An dieser Stelle ist nun auch auf die allfällige vereinsrechtliche Treuepflicht hinzuweisen. Zu den Pflichten des Vereinsmitgliedes schreiben Lampert/Widmer[20]: "Die Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt. Grundsätzlich hat ein Mitglied keine andern Verpflichtungen gegen den Verein als jene, die durch die Statuten aufgestellt sind. Unausgesprochen liegt aber jeder Vereinsverfassung zugrunde, dass die Mitglieder zu einem Verhalten verpflichtet sind, durch das die statutenmässige Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt, sondern der Zweck des Vereins gefördert werde". — Damit wird offenbar der Bestand einer Treuepflicht im Vereinsrecht anerkannt[21].

Vorauszuschicken ist, dass im Schweizerischen Gesellschaftsrecht durchwegs Normen, die eine Treuepflicht ausdrücklich statuieren, fehlen. Mit einer Ausnahme: "Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren"[22].

Um das Phänomen einer eventuellen Treuepflicht im Vereinsrecht beurteilen zu können, müssen zahlreiche Vorabklärungen getroffen werden. Es ist notwendig, den Treuegedanken im Privatrecht herauszuarbeiten; im weiteren wird es unerlässlich sein, einen Blick auf das Schweizerische Gesellschaftsrecht zu werfen.

[17] Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 62; Vgl. auch Heini, Die Vereine, S. 551 und Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 340 (mit Hinweis auf HRV 99).

[18] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 340; Heini, Die Vereine, S. 551; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 60/61.

[19] Heini, Die Vereine, S. 552; Vgl. auch die Beispiele bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 340.

[20] Lampert/Widmer, a.a.O., S. 60.

[21] Vgl. auch Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341.

[22] OR 866.

II. Der Treuegedanke im Recht[23]

1. Grundlagen

"Einer der bezeichnendsten Züge der rechtswissenschaftlichen Literatur im Zeitalter des Nationalsozialismus war die starke Vorliebe für hochtrabende Worte und tönende Phrasen"[24].

Diese Feststellung ist keineswegs als übertrieben zu werten, war doch zur Zeit des Faschismus' in Deutschland noch und noch die Rede von "deutscher Ehre", vom "Wohl des Volkes", von "Hingabe an das Vaterland", von "Aufopferung für die Nation", von "Treue gegenüber dem Führer" usw. Diese Tendenzen schlugen sich auch in der Gesetzgebung nieder: Die Zeit der "tönenden Phrasen" — wie sie von Hueck genannt wurde —, war zugleich "die grosse Zeit der Generalklauseln"[25]. Die Vorliebe für Generalklauseln brachte zwangsläufig eine Verwässerung der Rechtsbegriffe.

Schon vor der Machtübernahme durch Hitler warnten Rechtsphilosophen vor der Gefahr von Generalklauseln: "Wenn es so weitergeht, wenn insbesondere der jeweilige Träger der Macht auch das Zivil- und Strafrecht mit allzu weit gefassten Generalklauseln seiner Willkür unterstellt, dann 'steigt Byzanz empor und die Zeichen weisen auf Niedergang', ein nur zu prophetisches Wort"[26].

Nach den Erfahrungen im "Dritten Reich" machte sich in Deutschland die Forderung breit, man müsse wieder zu klaren Rechtsbegriffen zurückkehren, allerdings ohne in eine neue Art der Begriffsjurisprudenz zu verfallen[27].

Auch Schlagwörter wie "Treue" und "Treuepflicht" gehörten — wie bereits angetönt — zur Zeit des Nationalsozialismus' zu den beliebten Parolen. Hingewiesen wurde dabei nicht selten auf die Bedeutung der Treue im altdeutschen Gefolgschaftsverhältnis, in der Vasallität, im mittelalterlichen Arbeitsvertrag und im Genossenschaftswesen[28].

[23] Die in der Literatur feststellbare Uneinigkeit über das Verhältnis von "Treu und Glauben" und "Treuepflicht" hat mich dazu bewogen, den Versuch zu wagen, den Treuegedanken von Grund auf zu entwickeln. Die Überlegungen von Alfred Hueck dienten mir als besondere Stützen.

[24] Hueck, Der Treuegedanke, S. 3.

[25] Hueck, Der Treuegedanke, S. 3.

[26] Hueck, Der Treuegedanke, S. 3f.; Teilzitat von Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln, 1933, übernommen von Hueck, Der Treuegedanke, S. 3/4.

[27] Larenz, Methodenlehre, S. 20ff.

[28] Hueck, Der Treuegedanke, S. 4 und dort zit. Literatur; Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 27f.; Koschaker, Europa und das römische Recht, S. 311ff.

Diesem deutschen Treuegedanken wurde die bona fides des römischen Rechts gegenübergestellt, "ohne zu beachten, welche Rolle die bona fides gerade in der Entwicklung des römischen Rechts gespielt hat"[29].

Bei der Untersuchung des Treuegedankens im Recht dürfen philosophische Grundfragen nicht unberücksichtigt bleiben. In der Literatur trifft man auf die einhellige Meinung, dass gerade die Treue als hoher sittlicher Wert für das Recht von grosser Bedeutung sei[30]. Vor allem in den Krisen- und Kriegsjahren äusserten sich Kommentatoren eindeutig in dem Sinne, das sittliche Moment der Treue als Grundlage der Wirtschaft sei wieder vermehrt zur Geltung zu bringen[31] und jede echte Gemeinschaft sei vom Grundsatz der Treue beherrscht[32].

Gegen eine übermässige Verwendung des Treuebegriffes hat sich vor allem Hueck gewehrt: "Gerade weil ich den Wert der Treue und der Treuepflicht auch für das Recht sehr hoch einschätze, wehre ich mich gegen eine übermässige Verwendung des Treuebegriffes"[33].

Eine wirkliche Treuepflicht sei jedoch nur beim Vorliegen eines Gemeinschaftsverhältnisses angebracht. Vorausgeschickt sei die Feststellung, dass die Anwendungsbereiche von "Treu und Glauben" und der "Treuepflicht" nicht identisch sind.

"Treue" ist ein Begriff der Ethik. Während sich die Ethik an die subjektive Einstellung des Individuums wendet, ordnet das Recht das äussere, erzwingbare Verhalten des Menschen[34].

Über die Frage des Verhältnisses zwischen Recht und Moral sind Dutzende von Abhandlungen verfasst worden. Nef[35] führte aus, man könne zwar Recht und Sittlichkeit als etwas Zusammengehörendes beurteilen, doch eine begriffliche Scheidung müsse den sachlichen Zusammenhang nicht ausschliessen. Allerdings — und auf dieses Postulat weist Nef hin — dürfe nicht verkannt werden, dass sich die Moral im Recht widerspiegeln soll[36].

Indessen existieren aber sogenannte "Sachordnungsnormen", Normen also, die aus technischen oder praktischen Gründen in Kodifikationen auf-

[29] Hueck, Der Treuegedanke, S. 4; Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben vor allem die Ausführungen von Hans Merz, BE-Kommentar, N. 9 bis 16 zu ZGB 2.
Ferner: Kaser, Römisches Privatrecht, S. 136; Dulckeit/Schwarz/Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, S. 129f.

[30] Hueck, Der Treuegedanke, S. 4.

[31] Gloor, Der Treuegedanke, S. 1.

[32] Hueck, Der Treuegedanke, S. 5.

[33] Hueck, Der Treuegedanke, S. 5.

[34] Gloor, Der Treuegedanke, S. 1.

[35] Nef, Recht und Moral, S. 116.

[36] Vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen bei Nef, Recht und Moral, S. 1ff.

genommen werden, ohne dass diese ethisch relevante Fakten beinhalten[37]; dies trifft beispielsweise bei registerrechtlichen Vorschriften zu.

Die inhaltliche Übereinstimmung von Recht und Moral ist auch nach Hueck ein anzustrebendes Ideal[38]. Die Angleichung zwischen Rechtsnormen und ethischen Geboten kann folgendermassen geschehen:

a) Die Rechtsnormen sind so auszugestalten, dass sie den ethischen Vorstellungen entsprechen;

oder

b) Die Rechtsordnung statuiert Normen, die auf die Ethik verweisen, d.h., man macht ethische Begriffe zu rechtlichen[39].

Wenden wir uns einem konkreten Beispiel zu:

Art. 2 I unseres Zivilgesetzbuches ist als "Blankettverweisung" zu betrachten[40]: Jedermann ist verpflichtet, in der Erfüllung seiner Pflichten und in der Ausübung seiner Rechte nach Treu und Glauben zu handeln. Die der Ethik angehörenden Begriffe "Treu und Glauben" sind demnach zu Rechtsbegriffen geworden; man hat ethische Begriffe zu rechtlichen gemacht[41].

2. Konkretisierung des Treuegedankens

a) Allgemeine Erläuterungen:

Die Begriffe "Treu und Glauben" und "Treuepflicht" sind zwar ethischer Natur, haben aber durch Aufnahme in unsere Zivilrechtskodifikation rechtliche Bedeutung erhalten. Es lassen sich aber allgemein sogar drei verschiedene Anwendungsfälle des ethischen Gebotes der "Sittlichkeit" unterscheiden[42]:

aa) Allgemeiner Massstab des menschlichen Verhaltens ist die Befolgung der "guten Sitten". In unserer Rechtsordnung hat dieses sittliche Gebot

[37] Hueck, Der Treuegedanke, S. 7.
[38] Hueck, Der Treuegedanke, S. 8.
[39] Hueck, Der Treuegedanke, S. 8.
[40] Egger, ZH-Kommentar, N. 2 zu ZGB 2; Zur Notwendigkeit einer Konkretisierung von ZGB 2: Merz, BE-Kommentar, N. 29ff. zu ZGB 2.
[41] Vgl. zum Ursprung und zur Bedeutung von "Treu und Glauben" auch die Ausführungen in der Habilitationsschrift von Wolfhart Bürgi, "Ursprung und Bedeutung der Begriffe 'Treu und Glauben' und 'Billigkeit' im Schweizerischen Zivilrecht", Bern 1939, insbesondere S. 98ff.
[42] Hueck, Der Treuegedanke, S. 9ff.; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 292ff.

beispielsweise in OR 20 (Nichtigkeit von Verträgen, die gegen die "guten Sitten" verstossen) und ZGB 52 III (Personenverbindungen und Anstalten zu "unsittlichen Zwecken" können die Rechtspersönlichkeit nicht erlangen) seinen Niederschlag gefunden[43]. In diesen Fällen werden keine besonderen Rechtsbeziehungen vorausgesetzt; die guten Sitten "sind von jedermann zu beachten"[44]. Es werden also keine positiven Pflichten statuiert.

Verlangt wird also nicht etwa ein Tätigwerden, sondern es ergeben sich aus diesem Gebot höchstens Unterlassungspflichten. "Die Rechtsordnung missbilligt alle unsittlichen Handlungen, aber sie verlangt nicht positive Erfüllung aller sittlichen Pflichten, sondern überlässt sie in vielen Fällen dem for de la conscience, dem Gewissen des einzelnen"[45].

bb) Anders gelagert ist das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Wenn Art. 2 I unseres ZGB festlegt, jedermann habe in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach "Treu und Glauben" zu handeln, geht aus der gesetzlichen Formulierung klar hervor, dass sich diese Bestimmung an alle an einem bestehenden Rechtsverhältnis Beteiligten richtet. Der Natur nach ist die Wurzel dieser Bestimmung im OR zu suchen. Das Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln, gilt grundsätzlich in der ganzen Rechtsordnung[46].

Unter aa) haben wir festgestellt, dass "die guten Sitten" keine positiven Pflichten beinhalten. Aus dem Grundsatz von "Treu und Glauben" sind indessen Nebenpflichten u.U. ableitbar[47].

Während also die "guten Sitten" höchstens verlangen, dass man eine gegen die guten Sitten verstossende Schädigung unterlässt, verlangt das Gebot von "Treu und Glauben", "dass man gegenüber Personen, zu denen man in einer besonderen Rechtsbeziehung steht, sein gesamtes Verhalten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausrichtet, also u.U. auch positiv das tut, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die besondere Natur der konkreten Rechtsbeziehung erfordern"[48].

[43] Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 502ff.

[44] Von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 292.

[45] Hueck, Der Treuegedanke, S. 10.

[46] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 45; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 292f.; Wohlmann, Treuepflicht, S. 5; Deschenaux, Der Einleitungstitel, S. 143ff.; Merz, BE-Kommentar, N. 63ff. zu ZGB 2; Bürgi, Treu und Glauben, S. 98ff.; Egger, ZH-Kommentar, N. 1 bis 7 zu ZGB 2; Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf, S. 28.
Zum weiten Anwendungsbereich von ZGB 2 vgl. Nobel, Entscheide zu den Einleitungsartikeln, S. 137ff. sowie zur Illustration etwa folgende Ausführungen des Bundesgerichtes aus neuerer Zeit: BGE 104 II 101 E. 2. b.; 102 II 16 E. 2. b.; 104 IV 94 E. 3. a.; 102 Ib 67 E. 2. a.

[47] Wohlmann, Treuepflicht, S. 9; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 292f.; Merz, BE-Kommentar, N. 260ff. zu ZGB 2; Deschenaux, Der Einleitungstitel, S. 175ff.

[48] Hueck, Der Treuegedanke, S. 11.

cc) Im Vergleich zum Gebot von "Treu und Glauben" handelt es sich bei der "Treuepflicht" um eine Interessenwahrungs- und -förderungspflicht gegenüber Personen, mit denen man durch ein personenbezogenes Rechtsverhältnis (Gemeinschaftsverhältnis) verbunden ist. Ausschlaggebend ist also eine enge persönliche Beziehung. Gegenüber dem Grundsatz von "Treu und Glauben" ist der Anwendungsbereich der "Treuepflicht" somit wesentlich eingeschränkt. Bei der "Treuepflicht" handelt es sich um eine "gesteigerte Pflichtbindung"[49].

Eine "Treuepflicht" kann bei "natürlich gewachsenen Gemeinschaften"[50] in Frage kommen (beispielsweise im Familienrecht) oder durch besondere Verträge begründet werden: Im Vordergrund stehen Gesellschaftsverträge und Arbeitsverträge[51].

Das enge Gemeinschaftsverhältnis verlangt in solchen Fällen also eine Treuepflicht. Jeder Beteiligte an diesem Verhältnis ist demnach verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Gemeinschaftszweck gefährden könnte und alles zu tun, was diesem Zwecke förderlich ist. Die Treuepflicht verlangt auch positiven Einsatz[52].

Umfang und Inhalt der Treuepflicht hängen im konkreten Falle vom jeweiligen Gemeinschaftsverhältnis ab. Die Treuepflicht bei Verlobten ist zweifellos eine andere als die Treuepflicht im Genossenschaftsrecht[53].

Nach dieser allgemeinen Betrachtung ist noch auf ein besonderes Problem hinzuweisen: Es herrscht in der Lehre keine Einigkeit darüber, ob die Treuepflicht lediglich Ausfluss und Weiterentwicklung von ZGB 2 I sei, oder ob ihr selbständige Bedeutung zukommt. Mit guten Gründen lassen sich beide Ansichten vertreten, wobei natürlich nicht übersehen werden kann, dass es die dogmatische Durchdringung des Treuegedankens im Recht im allgemeinen und die Analyse des Grundsatzes von Treu und Glauben im besonderen erst ermöglichte, das Phänomen der Treuepflicht zu erklären. Die Kontroverse hat vor allem im Aktienrecht eine gewisse praktische Bedeutung[54]. Darauf wird an gegebener Stelle zurückzukommen sein.

[49] Wohlmann, Treuepflicht, S. 10f.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 84.
[50] Hueck, Der Treuegedanke, S. 12.
[51] Weitere Anwendungsfälle bei Hueck, Der Treuegedanke, S. 13.
[52] Hueck, Der Treuegedanke, S. 16.
[53] Vgl. dazu die Darstellung der Treuepflicht in den einzelnen Rechtsinstituten bei Wohlmann, Treuepflicht, S. 12ff. sowie Hueck, Der Treuegedanke, S. 16f.
[54] Verwiesen sei auf von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 294f.; Wohlmann, Treuepflicht, S. 9; Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 20ff.; Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 254.

b) Der Treuegedanke im Recht — Darstellung der Stufenfolge

Befolgung der "guten Sitten"

1 2 3

1. Keine besonderen Rechtsbeziehungen zu anderen als Voraussetzung

2. Keine Statuierung positiver Pflichten

3. Lediglich Missbilligung unsittlicher Handlungen durch die Rechtsordnung

Grundsatz von "Treu und Glauben"

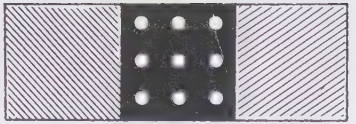

1 2 3

1. Es bestehen Rechtsbeziehungen

2. Grundsatz: Keine Statuierung positiver Pflichten (Ausnahmen sind möglich)

3. Verhalten nach "Treu und Glauben"

"Treuepflicht"

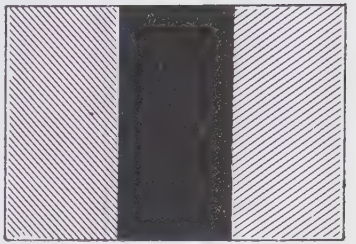

1 2 3

1. Es besteht ein Gemeinschaftsverhältnis

2. Statuierung positiver Pflichten

3. Wahrung und Förderung der Interessen anderer Personen

III. Die Struktur des Schweizerischen Gesellschaftsrechtes

Während wir vorne[55] versucht haben, den Treuegedanken im Recht allgemein darzustellen, gilt es nun, einen Blick auf das Schweizerische Gesellschaftsrecht zu werfen, um schliesslich das Problem einer allfälligen vereinsrechtlichen Treuepflicht analysieren zu können. Wir haben gesehen, dass eine Treuepflicht bei sogenannten "natürlich gewachsenen Gemeinschaften"[56] gegeben ist; diese Pflicht kann aber auch durch Gesellschafts- oder Arbeitsvertrag entstehen.

In unserem Zusammenhang interessiert vor allem der Bestand einer Treuepflicht im Gesellschaftsrecht. Der Grundsatz der geschlossenen Zahl von Gesellschaftsformen ("numerus clausus")[57] im Schweizerischen Recht ermöglicht es, eine klare Gliederung der gesellschaftlichen Rechtsinstitute vorzunehmen.

1. Rechtsgemeinschaften und Körperschaften

Als erstes sind die sogenannten "Rechtsgemeinschaften" zu erwähnen; diesen Gebilden kommt keine juristische Persönlichkeit zu, d.h., die Gesellschafter selbst sind die Rechtsträger. Rechtsgemeinschaften im Schweizerischen Gesellschaftsrecht sind:

die einfache Gesellschaft[58], die Kollektivgesellschaft[59] und die Kommanditgesellschaft[60].

Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden — im Gegensatz zu den Rechtsgemeinschaften — als "Körperschaften" bezeichnet. Die juristischen Personen sind selbst Trägerinnen von Rechten und Pflichten; die Organe geben dem Willen der juristischen Person Ausdruck und verpflichten sie[61].

Das Schweizerische Gesellschaftsrecht kennt folgende Körperschaften: die Aktiengesellschaft[62], die Kommanditaktiengesellschaft[63], die Gesell-

[55] Vgl. S. 80ff.
[56] Hueck, Der Treuegedanke, S. 12; Vgl. auch vorne, S. 84.
[57] Zum "numerus clausus" im Gesellschaftsrecht: Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 49 und S. 185ff.; Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 429ff.; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 239ff.
[58] OR 530ff.
[59] OR 552ff.
[60] OR 594ff.
[61] ZGB 55 I/II; Vgl. zur Rechtsnatur der jur. Person Tuor/Schnyder, ZGB, S. 100ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 50ff.
[62] OR 620ff.
[63] OR 764ff.

schaft mit beschränkter Haftung[64], die Genossenschaft[65] und den Verein[66].

Während die Rechtsgemeinschaften grundsätzlich vom Ausscheiden der Mitglieder abhängig sind, vermag der Austritt eines Mitgliedes den Bestand der juristischen Person nicht zu berühren.

Die Unterschiede zwischen Rechtsgemeinschaften und Körperschaften werden vor allem bei der Frage der Geschäftsführung deutlich: Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter einer Rechtsgemeinschaft zur Geschäftsführung berechtigt[67]; diese Regelung wird als "Selbstorganschaft" bezeichnet[68].

Anders verhält es sich bei den Körperschaften: Die Mitgliedschaft alleine berechtigt und verpflichtet noch nicht zur Geschäftsführung. Die juristischen Personen werden — wie gesehen — durch die Organe verpflichtet; diese Organe werden in einem besonderen Verfahren bestellt: Es herrscht der Grundsatz der "Drittorganschaft" vor[69].

Trotz der beträchtlichen Unterschiede zwischen Rechtsgemeinschaften und Körperschaften ist zu unterstreichen, dass gerade Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (als Rechtsgemeinschaften) im Rechtsleben oft wie juristische Personen behandelt werden[70].

2. Personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften

Unter III. 1. haben wir zwischen Rechtsgemeinschaften einerseits und Körperschaften andererseits unterschieden. Die Gesellschaftsformen unseres

[64] OR 772ff.

[65] OR 828ff.

[66] ZGB 60ff.

[67] OR 535: "Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist".

[68] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 72.

[69] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 73; Der Grundsatz der "Drittorganschaft" bei jur. Personen ist zum Teil durchbrochen: Bei der (relativ selten vorkommenden) Kommanditaktiengesellschaft steht den unbeschränkt haftenden Mitgliedern die Geschäftsführung und die Vertretung zu (OR 765); bei der GmbH gilt (ausnahmsweise) der Grundsatz der "Selbstorganschaft". Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam (OR 811).

[70] Vgl. beispielsweise für das Prozessrecht die Regelung in Zürich: Parteifähigkeit im Zivilprozess kommt grundsätzlich nur natürlichen und juristischen Personen zu. Kraft besonderer gesetzlicher Regelung können aber auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (OR 562 und 602) vor Gericht klagen und beklagt werden, obwohl diesen Gesellschaften die Rechtspersönlichkeit fehlt (Kommentar Sträuli/Messmer, ZPO, N. 2 zu § 27 ZPO-ZH; Walder, Zivilprozess, S. 123). Zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: Büchi, SchKG, S. 30f.; Fritzsche, SchKG, S. 52. Vgl. auch Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 63ff.

Rechtes lassen sich aber auch nach personen- und kapitalbezogenen Kriterien gliedern[71].

Bei einer Gesellschaft kann entweder die Person oder die Kapitalbeteiligung im Vordergrund stehen. Während ein als Verein konstituierter Fussballklub primär an guten Spielern interessiert ist (die bestimmte Person also für das Erreichen des Vereinszweckes von Wichtigkeit ist), hat bei der Aktiengesellschaft der talentierte Sportler, der aber von der Fürsorge lebt, keine Bedeutung: In diesem Falle sind finanzkräftige Geldgeber willkommen, weil die AG als gewinnstrebiges Unternehmen auf Kapitalien angewiesen ist, während beim Fussballklub gute Spieler mehr zur Förderung des Vereinszieles beitragen können als finanzstarke Mitglieder, die jedoch zum Fussballsport keine Beziehung haben.

Wie vorne[72] dargelegt, bewirkt aber das zunehmende wirtschaftliche Denken im modernen Spitzensport immer mehr, dass auch dem finanziellen Faktor im Vereinsleben besondere Bedeutung zukommt.

Diese Beispiele vermögen die Zusammenhänge genügend aufzuzeigen: Bei gewissen Gesellschaftstypen zählt alleine die Person des Gesellschafters, bei anderen Zusammenschlüssen ist die Kapitalbeteiligung der Gesellschafter vordergründig; die Grenze zwischen "personalistischen" und "kapitalistischen" Gesellschaften lässt sich indessen nicht in allen Fällen eindeutig ziehen: So existieren im Schweizerischen Recht sogenannte "Mischformen", d.h. Gesellschaften, die teils kapitalbezogen, teils personenbezogen strukturiert sind.

Folgende Einteilung kann im Schweizerischen Gesellschaftsrecht vorgenommen werden[73]:

a) Bei den Rechtsgemeinschaften (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft) steht ohne Zweifel die Persönlichkeit des Gesellschafters im Vordergrund. Die gesetzliche Ausgestaltung der erwähnten Rechtsinstitute vermag diese These am besten zu stützen (persönliche Haftung der Gesellschafter, Geschäftsführung: Selbstorganschaft, Auflösung der Gesellschaft aus persönlichen Gründen usw.).

Neben den Rechtsgemeinschaften sind zwei Körperschaften personenbezogen ausgestaltet: Die Genossenschaft und der Verein.

Bei der Genossenschaft geht es um die "Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen" in gemeinsamer Selbsthilfe[74]. "Die

[71] Verwiesen sei auf den ausgezeichneten Überblick bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 81ff.; Vgl. überdies die weiteren Gliederungsmöglichkeiten bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 98ff.

[72] Vgl. S. 43ff.

[73] Vgl. die Übersicht bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 81ff.

[74] OR 828.
Forstmoser, Schweizerisches Genossenschaftsrecht, S. 1ff.

Aktiengesellschaft ist Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft Personenvereinigung"[75]. Nach dem gesetzgeberischen Leitbild sollte die Genossenschaft eindeutig personenbezogen konzipiert sein[76]. Diese Grundauffassung des Gesetzgebers hat seine Berechtigung: Einer landwirtschaftlichen Genossenschaft nützen Intellektuelle, Künstler und Schriftsteller eher wenig; hingegen erreicht eine landwirtschaftliche Genossenschaft dann ihre grösste Effizienz, wenn sich möglichst viele Landwirte dieser Genossenschaft anschliessen.

Ausgeprägt ist die Personenbezogenheit auch im Verein: Die Aufzählung in ZGB 60 I verdeutlicht, dass zur Erreichung der im Gesetz aufgezählten möglichen Zwecke die Person von grösster Wichtigkeit ist. Der Atheist, der einem religiösen Verein beitreten möchte, könnte wohl kaum zur Erfüllung des Vereinszweckes etwas Nützliches beitragen, wenn man ihn überhaupt — wegen seiner atheistischen Gesinnung — in den Verein aufnehmen würde. Gerade die Möglichkeit, missbeliebige Personen nicht aufnehmen zu müssen, verdeutlicht die personenbezogene Struktur des Vereins.

b) Gegenüber den Rechtsgemeinschaften und den beiden Körperschaften Genossenschaft und Verein ist die Aktiengesellschaft vorwiegend kapitalbezogen ausgestaltet. Der Aktionär hat lediglich eine einzige Gesellschafterpflicht: Die Liberierungspflicht[77]. Die Persönlichkeit des Kapitalgebers ist daher nicht von primärer Bedeutung. Neben der allgemeingebräuchlichen und bekannten Form der Aktiengesellschaft, sind bei gewissen Nebenarten personalistische Einschläge festzustellen:

"Personalistisch sind solche Aktiengesellschaften, bei denen sich die Aktien im Eigentum eines überschaubaren Kreises von durch persönliche Bande miteinander verbundenen Personen befinden"[78].

Aktiengesellschaften mit personalistischer Ausgestaltung sind beispielsweise Gesellschaften, welche die Übertragung der Aktien durch strenge Vinkulierung entweder erschweren oder gar verunmöglichen. In die Kategorie der personalistisch ausgestalteten Aktiengesellschaften fallen auch die häufig auftretenden Familienaktiengesellschaften[79].

Die an dieser Stelle angetönte Möglichkeit von einerseits rein kapitalistischer und andererseits von intensiver personalistischer Ausgestaltung im Recht der Aktiengesellschaft hat zu zahlreichen Kontroversen geführt.

[75] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 312.

[76] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 312; Vgl. im allgemeinen zum Genossenschaftsrecht: Forstmoser, Die Genossenschaft, in: Berner Kommentar, Bd. VII, 4. Abteilung, Bern 1972.

[77] OR 680;
Vgl. auch Wohlmann, Treuepflicht, S. 92ff.

[78] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 305.

[79] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 305.

Erwähnt sei hier vor allem das Problem der Behandlung von Einmann-Aktiengesellschaften[80] und anderen atypischen Aktiengesellschaften[81].

c) Neben den personenbezogen-strukturierten Gesellschaften und der (mehrheitlich) kapitalistischen Aktiengesellschaft bleiben zwei Mischformen: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditaktiengesellschaft: Beide Gesellschaftsformen weisen sowohl kapitalistische als auch personalistische Elemente auf[82].

IV. Gesellschaftsrecht und Treuepflicht

Wir haben uns bis jetzt sowohl mit dem Treuegedanken im Recht[83] als auch mit den Grundstrukturen des Schweizerischen Gesellschaftsrechtes befasst[84].

Es wird im folgenden aufgrund der vorgängigen Ausführungen kurz aufzuzeigen sein, in welchen Gesellschaften eine Treuepflicht zu bejahen ist, und in welchen Fällen eine solche eher zu verneinen wäre[85]. Intensiv wollen wir uns dann mit einer allfälligen vereinsrechtlichen Treuepflicht befassen.

[80] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 307.

[81] Vorne, S. 57.
Vgl. auch die Arbeiten zur Typologie, insbesondere Meier-Hayoz/Schluep/Ott, Typologie, S. 295ff.; Wohlmann, Treuepflicht, S. 81ff. Vgl. auch vorne, S. 54ff.

[82] Wegen der geringen Bedeutung dieser beiden Gesellschaftsformen sei vor allem auf das Gesetz verwiesen (OR 772ff. und OR 764ff.); Vgl. auch die Darstellung bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 295ff. und S. 287ff.
Hervorgehoben seien lediglich einige augenfällige Regelungen im Recht beider Gesellschaften:
Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) herrscht das Prinzip der Selbstorganschaft vor, obwohl es sich bei der GmbH um eine jur. Person handelt (OR 811). Die Gesellschafter haften wie Kollektivgesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, allerdings nur bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals (OR 802). Zwar ist die GmbH für wirtschaftliche Zweckverfolgung konzipiert worden, die Übertragung der Mitgliedschaft ist jedoch nur unter erschwerten Bedingungen möglich (OR 791).
Bei der Kommanditaktiengesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft mit personalistischem Einschlag. Auch hier herrscht das Prinzip der Selbstorganschaft vor (OR 765).

[83] S. 80ff.

[84] S. 86ff.

[85] Die früheren Arbeiten einiger Autoren zur Treuepflicht in den verschiedenen Rechtsinstituten haben zum Teil gezeigt, dass eine isolierte Betrachtungsweise kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen kann. Soll das Wesen einer eventuellen Treuepflicht im Vereinsrecht umfassend herausgearbeitet werden, drängt sich eine Betrachtung der Verhältnisse im gesamten Gesellschaftsrecht auf. Nach Möglichkeit wird — um unnötige Wiederholungen zu vermeiden — auf Arbeiten zu diesem Thema verwiesen.

V. Die Treuepflicht in den einzelnen Gesellschaften

Die Treuepflicht im Aktienrecht hat durch Wohlmann[86] eine eingehende Behandlung erfahren. Der Autor der aktienrechtlichen Untersuchung bediente sich — um die Frage einer allfälligen Treuepflicht im Aktienrecht beantworten zu können — der sogenannten "induktiven Methode"[87], d.h., es wurde versucht, aufgrund einer Betrachtung der Treuepflicht in den verschiedenen Rechtsinstituten, einen gemeinsamen Kern herauszuarbeiten; der nach dieser Methode gefundene allgemeine Rechtsgrundsatz wurde danach auf das Aktienrecht angewendet.

Auch in dieser Arbeit ist es unumgänglich, auf die Behandlung der Treuepflicht in den verschiedenen Gesellschaftsformen einzugehen, weil eine isolierte Prüfung der Frage einer allfälligen vereinsrechtlichen Treuepflicht kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen könnte.

Wir werden uns im folgenden diesem gesellschaftsrechtlichen Überblick widmen, ohne allerdings die durch Wohlmann gewonnenen Erkenntnisse in den Einzelheiten darzulegen.

1. Die Treuepflicht in den Personengesellschaften

In der Lehre herrscht die einhellige Meinung vor, dass in den Personengesellschaften[88] das Handeln der Gesellschafter unter dem Gebot der Treuepflicht stehe[89], obwohl eine solche Pflicht nirgends gesetzlich statuiert ist.

Die Erklärung für diese Auffassung ist in der Rechtsnatur der Personengesellschaften zu suchen:

[86] Wohlmann, Treuepflicht, insbesondere S. 73ff.

[87] Wohlmann, Treuepflicht, S. 3;
Larenz, Methodenlehre, S. 369ff.

[88] Zu den Personengesellschaften zählt man:
Die einfache Gesellschaft (OR 530ff.), die Kollektivgesellschaft (OR 552ff.) und die Kommanditgesellschaft (OR 594ff.); Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 60; Hueck, Das Recht der OHG, S. 50ff.

[89] Von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 295; Patry, Schweizerisches Privatrecht, S. 201: Patry befürwortet den Bestand einer Treuepflicht auch für die nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft; allerdings kritisiert er die wenig klare Ausgestaltung. Dieser Nachteil lasse sich durch das konkrete Konkurrenzverbot der unbeschränkt haftenden Gesellschafter (OR 561) wettmachen.
Vgl. in diesem Zusammenhang das Konkurrenzverbot im Rahmen der einfachen Gesellschaft: OR 536. Siehe auch Siegwart, ZH-Kommentar, N. 1ff. zu OR 536; Gloor, Der Treuegedanke, S. 11ff.; Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 8; Wohlmann, Treuepflicht, S. 28ff.

Zum einen handelt es sich um vertraglich begründete Rechts- und Zweckgemeinschaften[90], zum andern kommt der Person des Gesellschafters grundlegende Bedeutung zu. Die personenbezogen-strukturierte Ausgestaltung äussert sich beispielsweise in der Geschäftsführung: OR 535, 557, 599[91].

In der Dissertation von Gloor[92] wird die überragende Bedeutung des Gesellschafters in der Kollektivgesellschaft unterstrichen; die Tatsache, dass nur natürliche Personen Kollektivgesellschafter werden könnten, führe dazu, dass "die Gesellschafter miteinander auf Gedeih und Verderben in einer überaus engen Lebens- und Schicksalsgemeinschaft" verbunden seien. "Die gesellschaftliche Treuepflicht erreicht daher im Recht der Kollektivgesellschaft sowohl ihrem Umfang als dem Grade ihrer Intensität nach eine im Vergleich zu andern Handelsgesellschaften maximale Bedeutung"[93].

Benz[94] vertritt die Ansicht, unter Würdigung der Gesamtstruktur der einzelnen Gesellschaftsformen könne das Fazit gezogen werden, eine Treuepflicht unter den Gesellschaftern sei nur bei den Personalgesellschaften möglich, während sich bei den Kapitalgesellschaften die Treuepflicht nur auf das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft beschränke, eine Treuepflicht unter den Gesellschaftern hingegen abzulehnen sei. "In den Personalgesellschaften ist das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft ein persönliches. Ihre Leistung ist eine persönliche, die nicht wie bei den Kapitalgesellschaften in blosse Teilsummen (OR 620) zerfällt"[95].

Die Wichtigkeit des persönlichen Verhältnisses unter den Mitgliedern bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften hat bereits Eugen Huber dargelegt: Neben der Beziehung der Individuen zur Gesamtheit sei ein Verhältnis auch unter den Mitgliedern nicht wegzudenken[96].

Über die Intensität der Treuepflicht bei den Personengesellschaften lässt sich im Rahmen dieser Untersuchung nur Grundsätzliches feststellen: Ohne Zweifel können die unbeschränkt haftenden Kollektivgesellschafter zu einer intensiveren Befolgung der Treuepflicht angehalten werden als beispielsweise die nur mit ihrer Kommanditsumme haftenden Kommanditäre[97]. Die Intensität der Treuepflicht unter den Gesellschaftern einer

[90] Vgl. den gesetzlichen Wortlaut von OR 530.
[91] Verwiesen sei auf Wohlmann, Treuepflicht, S. 28ff.
[92] Gloor, Der Treuegedanke, S. 11f.
[93] Gloor, Der Treuegedanke, S. 12.
[94] Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 8.
[95] Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 8.
[96] Huber, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft, S. 9.
[97] OR 594.

Kommanditgesellschaft kann also unter Umständen beträchtlich variieren[98].

2. Die Treuepflicht in der Aktiengesellschaft

Während bei den rechtsgemeinschaftlich ausgestalteten Personengesellschaften eine Treuepflicht durchwegs anerkannt wird, divergieren diesbezüglich die Meinungen bei den Körperschaften beträchtlich[99]. Die Kontroverse ist vor allem im Aktienrecht entbrannt[100]:

Verschiedene Autoren bejahen eine Treuepflicht in der AG — auch unter den Aktionären — mit der Begründung, eine Aktiengesellschaft stelle ebenfalls eine Zweckgemeinschaft dar[101]. So vertritt Gloor[102] die Ansicht, auch die Aktionäre wollten einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln. Fromer[103] betont ebenfalls, die AG sei eine Gesellschaft; jedes Mitglied der Gesellschaft habe ganz allgemein das Recht auf Erfüllung des gesellschaftlichen Zweckes.

Die eine Treuepflicht im Aktienrecht ablehnenden Autoren führen das Argument ins Feld, eine Treuepflicht sei wegen der kapitalistischen Struktur der AG abzulehnen. Es sei überdies missverständlich und ungenau, auch bei den Kapitalgesellschaften eine den Personengesellschaften analoge Treuepflicht anzunehmen, meint Benz[104]: Wohl bestünde auch bei diesen Gesellschaften eine Treuepflicht, aber der Aktionär schulde sie nur der Gesellschaft als selbständigem Rechtssubjekt und nicht den Mitaktionären.

Die ablehnenden Auffassungen stützen sich durchwegs auf OR 680 ab, wonach der Aktionär nicht zu mehr verpflichtet werden kann "als zur Zahlung des bei der Ausgabe der Aktie festgesetzten Zeichnungsbetrages"

[98] Zur Abgrenzung zwischen positiven und negativen Pflichten: Wohlmann, Treuepflicht, S. 30.

[99] Eindeutig ist die Situation im Genossenschaftsrecht geregelt: OR 866.

[100] So fragte man sich, ob ein Verstoss gegen das Gebot der Treuepflicht u.U. als Auflösungsgrund gemäss OR 736 Ziff. 4 angesehen werden könne.

[101] Patry, Schweizerisches Privatrecht, S. 202; Patry vertritt die Auffassung, auch die Aktionäre seien zu einer Treuepflicht der Gesellschaft gegenüber gehalten; unter sich hätten die Aktionäre jedoch kein Konkurrenzverbot zu beachten.

[102] Gloor, Der Treuegedanke, S. 108f.

[103] Fromer, Die Treuepflicht des Aktionärs, S. 211; Auf S. 228 schreibt Fromer: "Durch Zulassung einer Klage auf Auflösung der AG aus wichtigem Grund hat somit die Treuepflicht des Aktionärs auf indirektem Wege ihre gesetzliche Anerkennung gefunden". Vgl. auch den vom Bundesgericht entschiedenen Fall: 105 II 114ff.

[104] Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 9.

(Liberierungspflicht)[105]; demnach seien weitere Leistungspflichten jeder Art auszuschliessen[106].

Grundsätzlich — so von Steiger — sei bei der Berufung auf OR 680 zu bemerken, dass jedenfalls das Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln (ZGB 2 I), als oberstes Prinzip auch das Verhalten der Aktionäre umfasse[107].

Eine Treuepflicht des Aktionärs wird von Forstmoser/Meier-Hayoz[108] entschieden abgelehnt: Eine Schranke für das Verhalten des Aktionärs bilde lediglich ZGB 2; hingegen sei eine Treuepflicht der an einer AG aktiv mitwirkenden Aktionäre anzunehmen. Diese Treuepflicht leite sich aber aus der besonderen Organstellung oder auch u.U. aus Arbeitsvertrag her, jedoch nicht aus der Aktionärseigenschaft als solcher.

Mit dieser Darstellung des Grundproblems soll es im Rahmen dieser Untersuchung sein Bewenden haben[109].

3. Die Treuepflicht in der Genossenschaft

Wir haben vorgängig sowohl einen kurzen Blick auf die personenbezogenen Rechtsgemeinschaften als auch auf die kapitalbezogene Aktiengesellschaft geworfen.

Wenden wir uns jetzt noch einem "unproblematischen Fall", der Treuepflicht im Genossenschaftsrecht, zu:

Unmissverständlich regelt das Gesetz die Treuepflicht in OR 866: "Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren". Es fragt sich, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, die Treuepflicht in der Genossenschaft ausdrücklich zu statuieren.

Die Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe mit dem Ziel, die Genossenschafter unmittelbar zu begünstigen[110].

[105] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 254.
[106] Von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 297.
[107] Von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 297f.
[108] Forstmoser/Meier-Hayoz, Aktienrecht, S. 254f.
[109] Verwiesen sei vor allem auf die Untersuchung von Wohlmann, Treuepflicht, insbesondere S. 73ff. Wohlmann gelangt zum Schluss: "Die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung herausgearbeiteten Pflichten zur Interessenwahrung sind Treuepflichten. Besondere in der personalistischen Aktiengesellschaft aus dem engen Vertrauensverhältnis unter den Aktionären entstehende Pflichten sind ebenfalls Treuepflichten. Die Pflicht zur Wahrung des Interesses des typischen Aktionärs als allgemeine gesellschaftsinterne Pflicht des Aktionärs ist die aktienrechtliche Konkretisierung des Prinzips von Treu und Glauben". (S. 146).
[110] OR 828; Die Aktiengesellschaft erzielt demgegenüber nur indirekte Gewinne (Dividenden).

Es verwundert einerseits, dass der Gesetzgeber im Genossenschaftsrecht ausdrücklich eine Treuepflicht festgelegt hat, obwohl die Genossenschaft körperschaftlich organisiert ist und andererseits, dass die Mitgliedschaft personenbezogen ausgestaltet ist, obwohl unmittelbar wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

Nur die Entstehungsgeschichte des Genossenschaftsrechts hilft uns, diese auf den ersten Blick offensichtlich scheinenden Widersprüche aufzuklären[111].

Trotz körperschaftlicher Ausgestaltung wollte der Gesetzgeber bei der Genossenschaft die Person des einzelnen Gesellschafters in den Vordergrund stellen[112]. Während den Gesetzgebungsarbeiten wurde immer wieder auf die Gegensätze zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft aufmerksam gemacht: Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte die AG Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft hingegen Personenvereinigung sein.

In der Genossenschaft sollten die Mitglieder nicht nur Träger von Vermögensrechten sein, "sondern das persönliche Substrat der Genossenschaft bilden"[113]. Die Personenbezogenheit im Genossenschaftsrecht lässt sich also dadurch erklären, dass der Gesellschaftszweck vorwiegend durch persönlichen Einsatz der Mitglieder erreicht werden soll[114].

Art. 866 wurde nach der Auffassung von Forstmoser nur deshalb ins Gesetz aufgenommen, "weil in einem Selbsthilfeverband der persönlichen Mitwirkung des Einzelnen eine entscheidende Rolle zukommt"[115]. Nur weil es als unmöglich erachtet wurde, im Genossenschaftsrecht ausdrücklich ein allgemeines Konkurrenzverbot zu statuieren, habe man die Treuepflicht gesetzlich festgelegt, führt Benz[116] aus. Ein Konkurrenzverbot hätte nach Benz zu weit geführt; man habe deshalb zur Treuepflicht, aus der ein Konkurrenzverbot abgeleitet werden kann, gegriffen, um auf diesem Wege dem Genossenschafter unter Umständen eine Konkurrenzierung der Genossenschaft untersagen zu können.

Unterzieht man die Bestimmungen von ZGB 2 und von OR 866 einem Vergleich, kommt man zum Schluss, dass der obligationenrechtlichen Bestimmung selbständiger Charakter zukommt: Es wird allgemein anerkannt, dass aufgrund von OR 866 auch eine positive Leistungspflicht geboten sein kann, während ZGB 2 grundsätzlich lediglich ein Verhalten nach

[111] Vgl. auch Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 183ff.
[112] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 312.
[113] Aus der bundesrätlichen Botschaft, übernommen von Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 313.
[114] OR 828; Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 183.
[115] Forstmoser, Schweizerisches Genossenschaftsrecht, S. 78.
[116] Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 26; BGE 74 II 165: "Die Treuepflicht ist keine unbeschränkte und sklavische im Sinne einer absoluten Verbandshörigkeit".

Treu und Glauben verlangt[117]. Auch Forstmoser[118] ist der Ansicht, dass OR 866 mehr verlange als ZGB 2: Die Norm stelle eine Ausnahme zum Grundsatz der statutarischen Verankerung der Beitrags- und Leistungspflichten in OR 832 Ziff. 3 dar; es könne demnach eine Leistung durch die Treuepflicht geboten sein, ohne dass eine statutarische Leistungspflicht vorausgesetzt werden müsse.

Weil die Genossenschaft körperschaftlich strukturiert ist, sah sich der Gesetzgeber zudem gezwungen, die Treuepflicht im Gesetz besonders zu erwähnen[119].

Die Intensität der genossenschaftlichen Treuepflicht variiert je nach Art und Zweck der Genossenschaft: Diese in der Literatur[120] anzutreffende Meinung wird auch vom Bundesgericht anerkannt: Das höchste Gericht der Schweiz führte aus, die Treuepflicht beurteile sich in erster Linie nach dem von der Genossenschaft angestrebten Zweck und den dafür von den Statuten vorgesehenen Mitteln[121].

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass aufgrund von OR 866 von den Genossenschaftern positive Leistungen gefordert werden können, ohne dass sie jedoch durch diese Pflicht wesentlich in ihrer aussergenossenschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt wären, wie dies bei einem ausdrücklichen Konkurrenzverbot der Fall wäre. Allerdings ist anzuerkennen, dass sich das Konkurrenzverbot aus der Treuepflicht ableiten lässt. Daher kann dem Genossenschafter unter Umständen eine Konkurrenzierung der Genossenschaft verboten werden. Dieses Problem und die Frage der Intensität der Treuepflicht sind grundsätzlich im Einzelfall zu regeln.

Auch bei der Treuepflicht in der Genossenschaft konnte nur summarisch auf die Grundproblematik aufmerksam gemacht werden. Für eine gründliche Auseinandersetzung mit Einzelfragen sei auf die Literatur und die Judikatur verwiesen[122].

[117] Vgl. vorne, S. 82ff.

[118] Forstmoser, Schweizerisches Genossenschaftsrecht, S. 78; derselbe, Grossgenossenschaften, S. 184.

[119] Gutzwiller, ZH-Kommentar, N. 4 zu OR 866 und dort zit. Hinweise; Wohlmann, Treuepflicht, S. 33f.

[120] Gutzwiller, ZH-Kommentar, N. 4 zu OR 866.

[121] Guhl/Merz/Kummer, OR, S. 752, vertreten die Auffassung, die Bedeutung des Grundsatzes der Treuepflicht im Genossenschaftsrecht dürfe nicht überschätzt werden. Ihm komme eher richtungsweisenden Charakter zu.
In einem neueren Entscheid (BGE 101 II 125ff.) führte das Bundesgericht aus, die Statuten seien einerseits Grundlage und andererseits Schranke der Treuepflicht des Genossenschafters.
Vgl. auch die präzisierenden Bemerkungen bei Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 85.

[122] Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 183ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 312ff.; Forstmoser, Schweizerisches Genossenschaftsrecht, S. 1ff.; Forstmoser, in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die Genossenschaft, Bern 1972; Gutz-

4. Die Treuepflicht in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch kurz auf das Problem der Treuepflicht in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eingegangen:

In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung[123] als Mischform ("juridisches Maultier"[124]) liegt eine Verbindung von personen- und kapitalbezogenen Elementen vor. Die herrschende Lehre spricht von einem "Mischtypus zwischen Kollektivgesellschaft und Aktiengesellschaft"[125].

OR 818 statuiert ausdrücklich ein Konkurrenzverbot, das mit demjenigen bei der Kollektivgesellschaft identisch ist[126].

Eine Treuepflicht der Mitglieder einer GmbH wird, gestützt auf die relativ starke Personenbezogenheit, in der Lehre grundsätzlich bejaht[127]. Die Frage der Intensität richtet sich nach der jeweils mehr kapitalistischen oder personalistischen Ausgestaltung der Gesellschaft[128].

5. Zusammenfassung

Man lässt "es im Recht der Mitgliedschaft damit bewenden, das Ausüben mitgliedschaftlicher Rechte einem nebelhaften 'Treuegedanken' zu unterstellen, und man glaubt schon damit einem Missbrauch mitgliedschaftlicher Rechte begegnen zu können"[129].

Mit der Betrachtung der Treuepflicht in den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Instituten haben wir versucht, diesen "nebelhaften Treuegedanken" zu entmystifizieren.

Folgende Schlüsse lassen sich nach Beendigung unserer Betrachtungen ziehen:

willer, ZH-Kommentar, Das Obligationenrecht, Bd. V, 6. Teil: Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung, Zürich 1972, insbesondere N. 1ff. zu OR 866; Guhl/Merz/Kummer, OR, S. 736ff., insbesondere S. 752; Patry, Schweizerisches Privatrecht, S. 201ff.; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 296; Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 26f.; Wohlmann, Treuepflicht, S. 32ff.
Vgl. auch BGE 89 II 138 (insbesondere S. 155); BGE 93 II 22 (insbesondere S. 30).

[123] OR 772ff.

[124] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 295; Wohlmann, Treuepflicht, S. 146f.; Gloor, Der Treuegedanke, S. 67ff.; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 296.

[125] Wohlmann, Treuepflicht, S. 146.

[126] OR 561.

[127] Wohlmann, Treuepflicht, S. 148; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 302; Gloor, Der Treuegedanke, S. 67; von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 296.

[128] Von Steiger, Gesellschaftsrecht, S. 296.

[129] Müller-Erzbach, Das private Recht der Mitgliedschaft, S. 313.

— Die Personengesellschafter sind zur Treue verpflichtet.
— Bei der Aktiengesellschaft gehen die Meinungen auseinander:
Gewisse Autoren bejahen eine Treuepflicht auch zwischen den Aktionären (aufgrund des Gesellschaftscharakters der AG), andere lehnen eine solche Pflicht auch zwischen Aktionär und Gesellschaft mit der Begründung ab, die AG sei kapitalistisch ausgestaltet; zudem berufen sich diese Lehrmeinungen auf OR 680.
Unbestritten ist indessen, dass ZGB 2 eine Schranke für das Verhalten der Aktionäre bildet.
— Unumstritten ist der Bestand einer Treuepflicht im Genossenschaftsrecht: OR 866.
Die Treuepflicht wurde deshalb ausdrücklich im Gesetz verankert, weil der Gesetzgeber ein starres Konkurrenzverbot für die Genossenschaft als ungeeignet einstufte. Da das Konkurrenzverbot als Anwendungsfall der Treuepflicht angesehen werden kann, ist es möglich, das Verbot dennoch unter Umständen zur Anwendung zu bringen.
— Gestützt auf die relativ starke Personenbezogenheit, wird eine Treuepflicht in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich bejaht.

VI. Die Treuepflicht im Vereinsrecht

1. Der Bestand einer vereinsrechtlichen Treuepflicht

Wir haben vorne[130] gesehen, dass im Schweizerischen Gesellschaftsrecht nur die Genossenschafter ausdrücklich verpflichtet sind, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren[131]. Während eine Treuepflicht unter den Gesellschaftern bei den rechtsgemeinschaftlich konzipierten Personengesellschaften durchwegs anerkannt wird, divergieren die Meinungen bei der Frage des Bestandes einer Treuepflicht im Recht der körperschaftlichen Handelsgesellschaften. Vor allem im Recht der Aktiengesellschaft ist der Bestand einer Treuepflicht umstritten[132].

Bis jetzt haben wir das Vereinsrecht bei der Abklärung der Treuepflicht ausgeklammert. Nach der Betrachtung der Gesellschaften des Schweizerischen Handelsrechtes sei nun der Versuch gewagt, die Frage nach der Treuepflicht im Vereinsrecht zu beantworten.

[130] S. 94ff.
[131] OR 866.
[132] Vgl. vorne, S. 93ff.

Auch im Recht der Vereine[133] fehlt jeder Hinweis auf den Bestand einer Treuepflicht oder auf das Vorliegen eines Konkurrenzverbotes[134]. Wir sind daher gezwungen, den eventuellen Bestand einer Treuepflicht im Verein aufgrund allgemeiner gesellschaftsrechtlicher Betrachtungen abzuklären[135].

Zutreffend stellt Wohlmann[136] fest, dass der Treuepflicht im Verein kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird[137].

Dass man der Treuepflicht in diesem Rechtsinstitut nicht allzu grosse Bedeutung beimisst, wird nicht zuletzt dem Umstand zugeschrieben, dass bei der idealen Zweckverfolgung kaum wirtschaftliche Interessen vorhanden seien, die es zu berücksichtigen gelte[138].

Die — teilweise atypische — Entwicklung im Vereinsrecht[139] rechtfertigt es aber zweifellos, eine eventuell bestehende vereinsrechtliche Treuepflicht einer intensiveren Betrachtung zu unterziehen.

Die Stellung des Vereins in unserer Privatrechtskodifikation, seine personenbezogene Ausgestaltung und die Vereinsverhältnisse in unserem Lande im allgemeinen berechtigen m.E. zur Schlussfolgerung, dass die Treuepflicht im Verein als nichtvermögensrechtliche Pflicht anzuerkennen ist[140].

2. Begründung und Erläuterung der vereinsrechtlichen Treuepflicht

a) Der Verein als im wesentlichen personenbezogene Körperschaft:

Der herkömmliche Verein ist im wesentlichen personenbezogene Körperschaft mit grundsätzlich starker persönlicher Bindung zwischen den Mitgliedern[141].

[133] ZGB 60ff.

[134] Die Frage eines Konkurrenzverbotes dürfte im Vereinsrecht schon deshalb ausser Betracht fallen, weil Vereine zur Verfolgung *idealer* Zwecke ins Leben gerufen werden. Allerdings könnte das Problem dann aktuell werden, wenn sich ein Verein (zur Verfolgung des idealen Hauptzweckes) eines Geschäftsbetriebes bedient; auch bei der Verfolgung (erlaubter) wirtschaftlicher Nebenzwecke könnten diesbezügliche Probleme auftreten.

[135] Allerdings ohne Begründung vertritt Forrer, Die Mitgliedschaft, S. 49, die Auffassung, eine Treuepflicht des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber sei in allen Fällen zu bejahen.

[136] Wohlmann, Treuepflicht, S. 36.

[137] So stellen Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341, lediglich fest: "Die Doktrin anerkennt sodann — obwohl eine Gesetzesnorm fehlt — eine allgemeine Treuepflicht. . .".

[138] Wohlmann, Treuepflicht, S. 36.

[139] Vgl. vorne, S. 54ff.

[140] Eine vereinsrechtliche Treuepflicht wird auch von andern Autoren anerkannt, so in neuerer Zeit von Wohlmann, Treuepflicht, S. 37, und von Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 341. Meier-Hayoz und Forstmoser sprechen in diesem Zusammenhang lediglich von Unterlassungspflichten. Auf diese Frage wird noch zurückzukommen sein; Vgl. vorläufig Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 85 und dort zit. Literatur.

[141] Vgl. vorne, S. 87ff.; Die folgenden Erläuterungen haben teilweise nur Gültigkeit für Vereine mit natürlichen Personen als Mitglieder.

Die überragende Bedeutung des Individuums in einem Verein soll im folgenden kurz aufgezeigt werden. Es muss vor allem analysiert werden, aus welchen Gründen sich eine natürliche Person dazu entschliesst, in einem bestimmten Verein mitzuwirken.

Wie gesehen[142], entsteht durch Teilnahme an einer Vereinsgründung oder danach durch Beitritt zum Verein ein Rechtsverhältnis, das sogenannte Mitgliedschaftsverhältnis. Zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern existiert dieses Rechtsverhältnis nicht[143].

Der Verein zur Verfolgung idealer Ziele ist in höchstem Masse von den ihm angehörenden Mitgliedern abhängig. Ohne Zweifel bestimmt dabei der anzustrebende Vereinszweck den Grad der Bedeutung des einzelnen Mitgliedes[144]. Beim Verein mit natürlichen Personen als Mitglieder ist die Persönlichkeit des einzelnen Mitgliedes vordergründig, jedoch weniger der Bestand der juristischen Person als solche: "Die Gebundenheit an den Verein tritt hier gegenüber der persönlichen Existenz des Mitgliedes in den Hintergrund"[145].

Unbestritten verfolgt das Mitglied in einem Verein Einzelinteressen, die sich aber meist nur auf kollektiver Ebene realisieren lassen. Der Fussballspieler bezweckt beim Eintritt in den Sportverein eine persönliche Besserstellung, er will als Sportler mit ihm genehmen Sportskollegen ein bestimmtes Ziel erreichen und vor allem individuell davon profitieren; dies geschieht beispielsweise dann, wenn er durch gute Leistungen der ganzen Mannschaft seinen eigenen "Marktwert" erhöhen kann und sich ihm dadurch eventuell bessere Aufstiegsmöglichkeiten anbieten. Wohl nie wird ein Sportler einem Verein beitreten, dessen übrige Mitglieder ihm keine Gewähr für das eigene Vorwärtskommen bieten[146]. Mit dem Eintritt in einen Verein erhofft sich zweifellos jedes Mitglied die Förderung von Individualinteressen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass im Kollektiv erreicht werden kann, was individuell u.U. nicht erreichbar wäre; doch die gemeinsame Zweckförderung ist — wie auch Huber betont — nichts anderes als Mittel zur Pflege individueller Interessen, ein "Mittel, womit er (der Einzelne) seine Individualexistenz zu pflegen und zu hegen vermag"[147].

[142] Vgl. vorne, S. 77.

[143] Heini, Die Vereine, S. 541; Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 1; Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 32.

[144] Huber, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft, S. 13.

[145] Huber, a.a.O., S. 16; Huber spricht in seiner Abhandlung vom "Prävalieren des Individualmoments bei persönlicher Bindung des Mitgliedes". (S. 15).

[146] Auch Wohlmann, Treuepflicht, S. 37, nimmt zur Frage der Vereinswahl Stellung: "Wie wählt denn jemand, der einen idealen Zweck wie Chorgesang, Sport oder Geselligkeit zusammen mit anderen Leuten verfolgen will, unter den vielen Vereinen, die sich ihm als geeignet anbieten, den seinigen aus? Doch so, dass er dem Verein beitritt, wo ihm die Mitglieder am sympathischsten bzw. am vertrauenswürdigsten erscheinen".

[147] Huber, a.a.O., S. 16.

Trotz Betonung des individuellen Elementes im Vereinsrecht ist nicht von der Hand zu weisen, dass Interessengegensätze zwischen Individuum und der Körperschaft entstehen können. So ist es möglich, dass Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden[148], oder Mitglieder gar vom Stimmrecht ausgeschlossen werden[149]. Weitere Interessenkollisionen liessen sich zuhauf anführen[150].

Die Bedeutung des Individuums im Verein zeigt sich auch darin, dass der Gesetzgeber das Vereinsrecht in aller Kürze geregelt hat, um der immer wieder postulierten Vereinsfreiheit keine Schranken setzen zu müssen[151].

Dass die ausgeprägte Vereinsfreiheit mit der nichtwirtschaftlichen Zweckverfolgung zusammenhängt, liegt auf der Hand.

Wo die Gemeinschaft eine stärkere Betonung erfährt (z.B. bei den Handelsgesellschaften des OR oder bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts), ist der Gesetzgeber grundsätzlich zu einer differenzierteren Regelung der Verhältnisse aufgerufen, als dies bei Gemeinschaften, in denen das Kollektiv hinter die Interessen der Individuen zurücktritt, der Fall ist[152].

Der Eintritt in einen Verein ist grundsätzlich frei[153]. Ebenso kann kein Mitglied daran gehindert werden, aus dem Verein wieder auszutreten[154].

Die starke persönliche Stellung des einzelnen Mitgliedes äussert sich auch darin, dass sich kein Vereinsmitglied die Umwandlung des Vereinszweckes gefallen lassen muss[155]: Beim Eintritt in den Verein hegt das Neumitglied zudem ganz bestimmte Erwartungen. Diesen Erwartungen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Aufgrund dieser allgemeinen Betrachtungen ist es m.E. zu vertreten, eine Treuepflicht im Vereinsrecht anzuerkennen[156]; sie ist im folgenden noch zu konkretisieren.

[148] ZGB 67 II.

[149] ZGB 68.

[150] Vgl. dazu die Ausführungen bei Heini, Die Vereine, S. 542 und dort zit. Literatur.

[151] Heini, Die Vereine, S. 518.

[152] Huber, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft, S. 15: "Wo das Kollektivmoment prävaliert, besteht nach der Natur der Sache eine Neigung zur Ordnung der Gemeinschaft durch das öffentliche Recht. Und umgekehrt wird, wo das Individualmoment vorwaltet, eine Ordnung durch das Privatrecht in der Regel als genügend betrachtet".
Vgl. ferner Huber, a.a.O., S. 16f. und S. 22ff.

[153] Vgl. aber KG 6 II.

[154] ZGB 70 II als zwingende Vorschrift; Vgl. vorne, S. 79.

[155] ZGB 74; Klaus, Der Schutz des Vereinszweckes, S. 179ff.

[156] Diese Meinung wird auch in der Literatur durchwegs vertreten, allerdings oft ohne Begründung.
Vgl. statt vieler: Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 85.

b) Die vereinsrechtliche Treuepflicht im einzelnen:

aa) Verhältnis der Treuepflicht zu gesetzlichen und statutarischen Pflichten:

Aus der personenbezogenen Struktur des Vereins lässt sich der Bestand einer Treuepflicht ableiten[157]. Es drängt sich an dieser Stelle auf, das Verhältnis zwischen statutarisch und gesetzlich verankerten Pflichten und der Treuepflicht zu klären.

Die vereinsrechtliche Treuepflicht ist zweifellos eine selbständige Pflichtenquelle. Insbesondere ist die Auffassung abzulehnen, eine Treuepflicht sei nur dann gegeben, wenn sie auch in den Statuten verankert sei[158].

Grundsätzlich sind Pflichten, die das Vereinsmitglied dem Verein gegenüber zu erbringen hat, in den Statuten zu verankern[159]. Die Treuepflicht bildet indessen die Ausnahme; in Anlehnung an die genossenschaftliche Treuepflicht kann gesagt werden, dass der Verein aufgrund der Treuepflicht die Möglichkeit erhält, von den Mitgliedern ein Tun, Dulden oder Unterlassen, das in den Statuten nicht normiert ist, zu verlangen, wenn dies zur Zweckerfüllung notwendig erscheinen sollte[160]. Die Annahme einer Treuepflicht wäre sinnlos, wollte man für jede Pflicht zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen eine ausdrückliche statutarische Verankerung verlangen[161].

Mit Forstmoser[162] kann gesagt werden: "Wenn eine Leistung durch die Treuepflicht geboten ist, besteht eine Verpflichtung hierzu auch ohne statutarische Grundlage".

In den Statuten der Sportvereine finden sich kaum Bestimmungen, die ausdrücklich eine Treuepflicht verlangen. Vielfach laufen jedoch Statutenbestimmungen auf Treuepflichtnormierungen hinaus[163]. In diesen Fällen bleibt für den Anwendungsbereich der allgemeinen Treuepflicht kaum mehr Raum; darauf wird zurückzukommen sein.

Keller[164] ist zuzustimmen, "dass die Ausschliessungsbestimmungen vielfach Formulierungen verwenden, die derjenigen des Art. 866 OR ähnlich sind".

[157] Vgl. vorne, S. 99ff.

[158] So auch Forstmoser, in: Grossgenossenschaften, S. 185, und derselbe im BE-Kommentar, N. 116 zu OR 832 und 833.

[159] Vgl. zu den vereinsrechtlichen Pflichten vorne, S. 79.

[160] Vgl. Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 185 mit Hinweis auf Frey, Mitgliedschaft und Mitgliedschaftswechsel bei der Genossenschaft.

[161] So auch Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 185.

[162] Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 185.
Vgl. auch Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 85.

[163] Vgl. insbesondere die Ausschlussbestimmungen. Bsp.: Art. 20 der Statuten des BSC Young Boys (Anhang, S. 179ff.). Vgl. auch Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 86.

[164] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 86.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle also grundsätzlich, dass aufgrund der Treuepflicht von den Mitgliedern ein Verhalten, das in den Statuten nicht verankert ist, verlangt werden kann.

bb) Lassen sich aus der Treuepflicht nur Unterlassungspflichten ableiten?

Heini[165] vertritt die Auffassung, positive Pflichten liessen sich aus der Treuepflicht schwerlich ableiten; "solche müssten im Interesse der Mitglieder in den Statuten verankert werden".

Wenn wir bis jetzt davon ausgegangen sind, dass aus der Treuepflicht u.U. auch positive Leistungen abgeleitet werden können, ist diese Auffassung zumindest nicht unbestritten. Wir müssen uns daher mit dieser Problematik ebenfalls auseinandersetzen.

In seiner Untersuchung zum Genossenschaftsrecht stellt Forstmoser[166] fest, dass die Lehre aus OR 866 Tun-, Duldungs- und Unterlassungspflichten ableitet.

Kritisch bemerkt er, dass "der Kreis, in dem die genossenschaftliche Treuepflicht zur Anwendung kommen soll, häufig zu weit gezogen wird"[167]. Auch im Vereinsrecht wird nach h.L. aus der Treuepflicht eine Pflicht zu einem Tun abgeleitet: So schreibt Keller, es sei nicht einzusehen, weshalb mit dem Argument des Legalitätsprinzips Unterlassungspflichten keiner, Tunpflichten jedoch einer statutarischen Grundlage bedürfen[168].

Weiter führt Keller aus: "Ob sich Pflichten zu einem Tun aus der allgemeinen Treuepflicht ableiten lassen, ist letztlich eine Frage der Auslegung des Begriffs der Treuepflicht und hat nichts mit dem Fehlen oder Vorhandensein von statutarischen Bestimmungen zu tun"[169]. Die dogmatische

[165] Heini, Die Vereine, S. 551, Anm. 55; Vgl. auch Müller-Erzbach, Das private Recht der Mitgliedschaft, S. 314: "Die Verpflichtung der Mitglieder rechtsfähiger Verbände, deren Belange durch positive Leistungen zu fördern, ist bei den einzelnen Verbandsarten verschieden. Sie ist namentlich abhängig von der Bereitwilligkeit der Beteiligten. Daher wird sie durchgehends erst durch die Satzung begründet oder durch besondere Vereinbarungen. Dahingegen entspringt die Verpflichtung der Mitglieder zu unterlassen, was die gemeinschaftlichen Belange bedroht und verletzt, unmittelbar der sie verbindenden Zweckgemeinschaft, und nach ihr und nach dem Grade der Geschlossenheit des Verbandes richtet sich der Umfang dieser Verpflichtung".

[166] Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 187/88.

[167] Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 187.

[168] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 87. Vgl. auch Benz, Die Treuepflicht des Gesellschafters, S. 149: "Dem Grundsatz, der Gesellschafter habe den Gesellschaftszweck zu fördern, kommt überragende Bedeutung zu. Aus ihm ergeben sich im Einzelfalle Pflichten zu positivem Tätigwerden".

[169] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 87/88; Vgl. insbesondere auch den Hinweis auf das öffentliche Recht: Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, S. 1082.

Erläuterung des Treuegedankens im Privatrecht[170] hat gezeigt, dass aus der Treuepflicht selbst u.U. ein Tun abgeleitet werden kann. Allerdings dürften Fälle, die eine positive Pflicht aufgrund der allgemeinen Treuepflicht erfordern, die seltene Ausnahme bilden.

Im Verein ist das Mitglied nämlich meistens schon aufgrund des Zweckartikels und weiterer statutarischer Normen gehalten, Leistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes zu erbringen[171]. Aufgrund der Treuepflicht kann in diesen Fällen von einem Mitglied höchstens noch verlangt werden, dass durch sein Verhalten das Erreichen des Vereinszweckes nicht beeinträchtigt wird.

cc) Beurteilung der Treuepflicht im Einzelfall:

Nach dem vorgängig Gesagten kann die Treuepflicht als rechtserhebliche Pflicht[172] des Vereinsmitgliedes, alles zu tun, was dem Verein nützen, und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte, umschrieben werden.

Wie ist nun aber die Treuepflicht im konkreten Falle zu beurteilen?

In einem genossenschaftsrechtlichen Entscheid hat das Bundesgericht ausgeführt: "Die Treuepflicht beurteilt sich in erster Linie nach dem von der Genossenschaft angestrebten Zweck und den dafür in den Statuten vorgesehenen Mitteln (. . .) Die Statuten sind somit einerseits Grundlage und andererseits Schranke der Treuepflicht des Genossenschafters"[173]. M.E. zu Recht führt Keller[174] aus, die Formulierung des Bundesgerichtes sei "leicht missverständlich". Weil — wie gesehen —[175] die Treuepflicht eine gesetzliche Pflicht sei und unabhängig von Statuten bestehe, müsse es heissen: "Die Statuten sind Grundlage und Schranke für die inhaltliche Ausgestaltung der Treuepflicht"[176]. Wichtig ist an dieser Stelle die Feststellung, dass eine Treuepflicht nur dann aktuell wird, "wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Vereinszweck und den primären Mitteln zur Zweckverfolgung ergibt"[177].

[170] Vgl. vorne, S. 80ff., insbesondere S. 83/84.

[171] Vgl. vorne, S. 79.

[172] Zum Begriff der "Rechtserheblichkeit": Wohlmann, Treuepflicht, S. 63f.; Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 16; Gloor, Der Treuegedanke, S. 8. Vgl. im übrigen die allgemeine Definition der Treuepflicht bei Wohlmann, a.a.O., S. 52.

[173] BGE 101 II 127f.

[174] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 85.

[175] Vgl. S. 102ff.

[176] Zur Frage der Auslegung von Statuten: BGE 87 II 89ff. (abgedruckt und erläutert bei Nobel, Aktienrechtliche Entscheide, S. 19ff.) und die allgemeine Darstellung bei Meier-Hayoz, BE-Kommentar, N.132ff. zu ZGB 1.

[177] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 89, zum Begriff "primäre Mittel": S. 78.

In der Lehre ist ferner unbestritten, dass Inhalt und Umfang der Treuepflicht je nach Art der zu beurteilenden Umstände variieren[178].

Für das Vereinsrecht gilt grundsätzlich[179]:

Je personenbezogener der Verein, je enger das Zusammenwirken, desto intensiver wird die Treuepflicht. Allerdings darf auch bei den intensiv personenbezogenen Vereinen die Treuepflicht nie in eine eigentliche "Vereinshörigkeit" ausarten[180].

c) Sanktionen bei Treuepflicht-Verletzungen:

aa) ZGB 72[181]:

Art. 72 regelt den Ausschluss von Mitgliedern. "Dem Interesse des Mitgliedes an der Vereinszugehörigkeit steht jenes des Vereins gegenüber, keine missbeliebigen, schädlichen, unverträglichen Mitglieder zu besitzen"[182]. Die Statuten können auch eine Ausschliessung ohne Angabe von Gründen gestatten. Diese Regelung räumt dem Verein einen sehr grossen Spielraum ein[183]. Beim Fehlen einer statutarischen Regelung "darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen" (ZGB 72 III). Zu den "wichtigen Gründen" gehören zweifellos auch krasse Verstösse gegen die vereinsrechtliche Treuepflicht[184]. Ein solcher Verstoss ist immer dann anzunehmen, "wenn dem Verein die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses billigerweise nicht mehr zugemutet werden darf"[185].

[178] So Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 187; Vgl. auch etwa Gloor, Der Treuegedanke, S. 7/8.

[179] In Anlehnung an Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 85.

[180] BGE 74 II 158ff.: Das Bundesgericht vertrat die Meinung, die Treuepflicht sei "keine unbeschränkte und sklavische" (S. 165).

[181] Zu verweisen ist auf die beiden neueren Dissertationen zu diesem Thema: Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, und Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein.

[182] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 122.

[183] Was in der Literatur teilweise auch kritisch gewürdigt wird: Heini, Die Vereine, S. 553 (Heini spricht von Freiheiten, "die bis an die Grenze der Willkür reichen); Egger, ZH-Kommentar, N. 2 zu Art. 72 ZGB; Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 197ff.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 255ff.

[184] Vgl. auch Wohlmann, Treuepflicht, S. 38; Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 189; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 59.

[185] Egger, ZH-Kommentar, N. 6 zu Art. 72 ZGB: Egger erwähnt in diesem Zusammenhang auch weitere "wichtige Gründe", die zu einem Ausschluss führen können. Vgl. auch Heini, Die Vereine, S. 554, sowie Tuor/Schnyder, ZGB, S. 121.
Zum Verweis auf die "Billigkeit": ZGB 4 sowie die grundlegenden Ausführungen bei Meier-Hayoz, BE-Kommentar, N. 1ff. zu Art. 4 ZGB.
Auf Probleme der Ausschlussautonomie macht auch Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 53ff. aufmerksam. Kummer zeigt auf, dass ein Ausschluss nach ZGB 72 II u.U. die Tren-

bb) Schadenersatz:

Ein Vereinsmitglied, das die Treuepflicht verletzt hat, kann u.U. schadenersatzpflichtig werden[186].

cc) Klage auf Feststellung:

Der Verein ist u.U. berechtigt, auf Feststellung eines ihm gegenüber einem Vereinsmitglied zustehenden Duldungs- oder Unterlassungsanspruches zu klagen[187].

d) Exkurs:

ZGB 68 im Verhältnis zur vereinsrechtlichen Treuepflicht

Gemäss ZGB 68 wird jedes Mitglied in bestimmten Fällen vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Sinn dieser Norm "liegt in der Interessenkollision und in der damit begründeten Gefahr unsachlicher Stimmabgabe". Durch diesen Stimmrechts-Ausschluss wird es dem Vereinsmitglied verunmöglicht, seine Individualinteressen über diejenigen der Körperschaft zu stellen. Weil diese Norm die Teilnahme des Vereinsmitgliedes an Abstimmungen über gewisse Traktanden verunmöglicht, wird auf diesem Wege eine eventuelle Treuepflichtverletzung zum voraus verhindert[188].

3. Zwischenergebnis

Aufgrund der personenbezogenen Struktur des Vereins ist der Bestand einer Treuepflicht im Vereinsrecht zu bejahen. Die vereinsrechtliche

nung von Spielregel und Rechtsregel gegenstandslos mache, weil sich der Ausgeschlossene in jedem Fall zu fügen habe und den Richter nicht anrufen könne.
Auf Problemkreise dieser Art wird im Paragraphen 7 ausführlich eingegangen.

[186] Dieser Fall dürfte eher theoretischer Natur sein.

[187] Lösung in Anlehnung an die Verhältnisse im Genossenschaftsrecht: Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 189.

[188] Wohlmann, Treuepflicht, S. 38, wertet diese Bestimmung "als Indiz für das Bestehen einer Treuepflicht des Vereinsmitgliedes".
Diese Auffassung verdient Zustimmung.
Vgl. auch Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 39; Heini, Die Vereine, S. 546.

Treuepflicht ist eine selbständige Pflichtenquelle: Vereine erhalten dadurch die Möglichkeit, von den Mitgliedern ein nicht in den Statuten verankertes Dulden oder Unterlassen zu verlangen, wenn dies zur Zweckerfüllung notwendig sein sollte; die dogmatische Durchdringung des Treuegedankens im Recht hat im übrigen gezeigt, dass aus der Treuepflicht u.U. auch positive Leistungen abgeleitet werden können.

Ihrem Inhalt nach hängt die Treuepflicht von den Statuten — insbesondere vom Zweckartikel — eines Vereins, der Umfang der Treuepflicht schliesslich von der Art des zu beurteilenden Vereins ab.

Es herrscht folgender Grundsatz: Je personenbezogener der Verein, desto intensiver wird die Treuepflicht.

4. Treuepflicht zwischen Mitglied und Verein, zwischen den einzelnen Mitgliedern selbst, Treuepflicht der Organe, Treuepflicht aus Arbeitsvertrag

Im folgenden wollen wir vor allem die Frage abklären, ob und inwieweit auch eine Treuepflicht unter den Mitgliedern selbst (und nicht nur zwischen dem Mitglied und dem Verein) angenommen werden kann. Im weiteren soll uns das Problem beschäftigen, ob die Vereinsorgane einer besonderen Treuepflicht unterliegen. Die Verhältnisse im Sport machen zuletzt eine Betrachtung der Treuepflicht aus Arbeitsvertrag notwendig.

a) Treuepflicht zwischen Mitglied und Verein:

Das zwischen Mitglied und Körperschaft bestehende Rechtsverhältnis[189] hat Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes zur Folge. Die bisherigen Erläuterungen haben ergeben, dass das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein zur Treue verpflichtet ist (Treuepflicht als nichtvermögensrechtliche Pflicht)[190].

b) Treuepflicht unter den Mitgliedern eines Vereins:

Mit dem Wesen der juristischen Person scheint es unvereinbar zu sein, dass unter den Mitgliedern einer Körperschaft eine Treuepflicht angenommen

[189] Vgl. den Überblick vorne, S. 77.
[190] Vorne, S. 79.

werden kann, weil das Mitgliedschaftsverhältnis nur zwischen dem Mitglied und der juristischen Person besteht, nicht aber zwischen den einzelnen Mitgliedern[191].

Zahlreiche Autoren haben demgegenüber den Nachweis erbracht, "dass im internen Verhältnis zwischen Personengesellschaften und juristischen Personen kein grundlegender Unterschied bestehe"[192].

Diese Ansicht muss insoweit eine Relativierung erfahren, als auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist, ob unter den Mitgliedern einer Körperschaft eine Treuepflicht anzunehmen ist oder nicht[193].

Im Verein kann m.E. aufgrund der vorgängigen Ausführungen eine Treuepflicht auch unter den Vereinsmitgliedern grundsätzlich angenommen werden. Auf die juristische Einordnung dieser Treuepflicht wird aber genauer einzugehen sein.

Die vorgängigen Ausführungen verlangen eine Abklärung der Frage, ob Adressat einer vereinsrechtlichen Treuepflicht überhaupt jemals eine juristische Person als solche sein kann. In ihrem innersten Wesensgehalt richtet sich die Treuepflicht faktisch immer an die einzelnen Vereinsmitglieder, auch wenn eine juristische Person vorhanden ist.

Vertritt man die Auffassung, eine Treuepflicht bestehe gegenüber der juristischen Person, muss anerkannt werden, dass sie (die Treuepflicht) "dann eben durch das Mittel der Juristischen Person auf ihre Glieder zurückwirkt"[194]. — Diese Betrachtung ist zugegebenermassen akademischer Natur: Ob Adressat der vereinsrechtlichen Treuepflicht nun die Körperschaft selbst ist oder ob die einzelnen Mitglieder direkt betroffen werden, führt zwangsläufig zum gleichen Ergebnis.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist es jedoch unumgänglich, noch genauer auf die juristischen Aspekte dieses Problemkreises einzugehen.

Die m.E. einzig richtige Lösung präsentiert Keller in seiner Dissertation[195]:

Keller führt aus, das Gedeihen eines Vereins hänge im wesentlichen vom menschlichen Zusammenklang der Mitglieder ab. Jedes Mitglied müsse sich daher gegenüber den andern Mitgliedern wohlverhalten. Die Pflicht zu einem sozialen Wohlverhalten könne als Ausfluss der allgemeinen Treuepflicht angesehen werden. "Die Pflicht zu einem sozialen Wohlver-

[191] Vgl. vorne, S. 77.

[192] Wohlmann, Treuepflicht, S. 61 mit Hinweisen auf Grossen, La personnalité morale, S. 147 und Zumstein, société anonyme, S. 28ff.

[193] Vgl. auch Wohlmann, Treuepflicht, S. 61.

[194] Gloor, Der Treuegedanke, S. 16f.; Vgl. auch die bei Gloor, S. 16/17, zit. Literatur.

[195] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 89f.; Nach dem Erscheinen der Dissertation von Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, konnte ich die Feststellung machen, dass dieser Autor bei der Behandlung der Frage einer Treuepflicht im Vereinsrecht zu einem Ergebnis gelangte, das meinen Untersuchungsresultaten vollumfänglich entspricht.

halten ist gleich wie die übrigen persönlichen Mitgliederpflichten eine Verpflichtung gegenüber dem Verein und nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern"[196].

Dieser Auffassung ist vollumfänglich zuzustimmen. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass — aufgrund der Personenbezogenheit — die Vereinsmitglieder untereinander ebenfalls zur Treue verpflichtet sind, diese Verpflichtung aber gegenüber dem Verein besteht.

Die Tatsache, dass die Pflicht zur Treue unter den Mitgliedern als Verpflichtung gegenüber der Körperschaft anzusehen ist, führt zu folgendem Schluss: Bei Treuepflichtverletzungen unter den Mitgliedern ist nur der Verein klageberechtigt, hingegen nicht jedes betroffene Mitglied. Der Verein ist zwar in stärkstem Masse personenbezogen strukturiert, Klagen unter den Mitgliedern bei Treuepflichtverletzungen auf horizontaler Ebene müssten indessen als zu starke Annäherung an die Personengesellschaften gewertet werden.

c) Treuepflicht der Organe:

"Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben"[197]. Beim Verein sind gemäss Gesetz die Vereinsversammlung und der Vorstand Organe[198], weiteren Personen kann indessen statutarisch eine Organstellung eingeräumt werden[199].

In diesem Abschnitt ist einzig die Abklärung der Frage einer Treuepflicht des Exekutivorgans, d.h. des Vorstandes, von Interesse.

Um die Ausgestaltung der organschaftlichen Treuepflicht beurteilen zu können, wollen wir zuerst das Verhältnis zwischen Verein und Vorstandsmitglied erläutern.

Die Wahl in den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch Berufung. Das Rechtsverhältnis zwischen gewähltem Vorstandsmitglied und der Körperschaft kommt indessen erst durch Annahmeerklärung des gewählten Mitgliedes zustande. Kein Mitglied kann gezwungen werden, die Wahl in den Vorstand anzunehmen[200].

Das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Vorstandsmitglied ist nicht einfach zu deuten. Umstritten ist insbesondere die Frage, ob bei einer

[196] Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 90.
[197] ZGB 55; Egger, ZH-Kommentar, N. 3ff. zu ZGB 54/55.
[198] ZGB 64 und 69; Heini, Die Vereine, S. 533 mit Hinweisen; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 109ff.
[199] Vgl. zur Abgrenzung zw. Organen und Hilfspersonen statt vieler: Gutzwiller, Verbandspersonen, S. 479ff.
[200] Bürgi, ZH-Kommentar, N. 2 zu OR 708. Vgl. aber zur ev. Annahmepflicht eines Vorstandsmandates: S. 125.

Organbestellung zwei verschiedene Rechtsgeschäfte vorliegen. Nach vorwiegend deutscher Lehre liegt bei der Bestellung einer Person zum Organträger einerseits ein körperschaftlicher Akt vor; andererseits werde mit der Bestellung ein Anstellungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen[201].

Diese Theorie wird in der Schweiz mit dem Hinweis angelehnt, *ein* Rechtsgeschäft sei ohne das andere praktisch nicht möglich und daher unwirksam.

In unserem Lande wird vielmehr die Auffassung vertreten, zwischen Vorstandsmitglied und Körperschaft sei ein einheitliches Rechtsverhältnis, das sich allerdings nicht restlos unter die Vertragstypen des OR subsumieren lasse, gegeben. Bejaht wird das Vorliegen eines contractus sui generis[202]. Es wird insbesondere die Ansicht vertreten, am ehesten sei das Rechtsverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Körperschaft dem Auftrag zuzuordnen[203].

Eine (erhöhte) Treuepflicht des Vorstandsmitgliedes ist also nicht vereinsrechtlich zu begründen, sondern sie ergibt sich aus der besonderen Stellung dieses Organes. Zwangsläufig wird vom Vorstand eine intensivere Tätigkeit im Dienste des Vereins verlangt; dieser Umstand wird schon aus der Kompetenzordnung des Gesetzes ersichtlich: Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist Exekutivorgan[204].

Die besondere Treuepflicht der Vorstandsmitglieder eines Vereins basiert also auf der Organstellung[205].

[201] Bürgi, ZH-Kommentar, N. 7 zu OR 708; Heini, Die Vereine, S. 566/67.

[202] Bürgi, ZH-Kommentar, N. 8 zu OR 708.

[203] Heini, Die Vereine, S. 566/67, zieht aus dieser Konstellation den Schluss, dass die Vereinsversammlung einerseits berechtigt ist, den Vorstand abzuberufen (ZGB 65 II/III), dass aber andererseits das Vorstandsmitglied berechtigt ist, in Anlehnung an OR 404 zurückzutreten, wobei allerdings u.U. bei einem Rücktritt zur Unzeit Schadenersatzansprüche gegenüber dem zurücktretenden Vorstandsmitglied geltend gemacht werden können (OR 404 II).

[204] ZGB 69.

[205] Für die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaft gilt nach Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 260, die selbe Regelung: Die Autoren lehnen eine Treuepflicht des Aktionärs mit dem Hinweis auf den zwingenden Charakter von OR 680 I ab; anders sei jedoch die Rechtslage beispielsweise bei aktiv in der AG mitwirkenden Aktionären: Verwaltungsräte usw. seien verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Diese Pflicht leite sich jedoch aus der besonderen Organstellung oder aus Arbeitsvertrag her.
Würde man in Anlehnung an die deutsche Lehre die Auffassung vertreten, mit der Organbestellung werde auch ein Arbeitsvertrag zwischen Körperschaft und Organ abgeschlossen, käme im konkreten Fall die Regelung über die Treuepflicht aus Arbeitsvertrag zum Zuge.

d) Treuepflicht aus Arbeitsvertrag[206]:

Weil im bezahlten Sport ein Athlet öfters mit einem Verein überhaupt nicht (oder nicht nur) durch die vereinsrechtliche Mitgliedschaft verbunden ist, sondern Verein und Sportler miteinander in einem Arbeitsvertragsverhältnis[207] stehen, soll die arbeitsrechtliche Treuepflicht in diesem Zusammenhang ebenfalls kurz dargestellt werden[208].

Die Fussballspieler der Schweizerischen Nationalliga A stehen beispielsweise mit ihrem Verein grundsätzlich in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis[209]. Gegen Bezahlung verpflichtet sich der Fussballspieler, sein Können als Sportler in den Dienst des Vereins zu stellen. Allerdings "beschränken sich die Pflichten eines Fussballers nicht nur auf das Spiel als solches", stellt Stücheli[210] mit Recht fest.

Die arbeitsrechtliche Treuepflicht ist expressis verbis geregelt: "Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren"[211]. Auch die arbeitsrechtliche Treuepflicht verlangt unter Umständen nicht nur ein Unterlassen, sondern ein Handeln[212].

Die Treuepflicht berührt sowohl das Verhalten eines Athleten auf dem Sportplatz als auch dessen Privatleben[213].

[206] Das Gegenstück zur Treuepflicht des Arbeitnehmers ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 72ff. Zur arbeitsrechtlichen Treuepflicht: Rehbinder, S. 47ff. und S. 213.

[207] OR 319ff. Die Vereinsstatuten geben Auskunft darüber, ob ein Sportler, der mit dem Verein in ein Arbeitsvertragsverhältnis tritt, auch die Vereinsmitgliedschaft erwerben muss oder kann.

[208] Um den Charakter der Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren, schliessen die als Idealvereine organisierten Klubs der deutschen Bundesliga mit ihren Spielern Arbeitsverträge ab, während eine vereinsrechtliche Mitgliedschaft nicht mehr angestrebt wird. Vgl. vorne, S. 25f. In der Schweiz ist es den Fussball-Lizenzspielern in der Regel nicht verwehrt, auch die Vereinsmitgliedschaft des betreffenden Klubs zu erwerben; Vgl. etwa: Art. 3 der FCZ-Statuten und Art. 14 der YB-Statuten.

[209] Stücheli, Spielertransfers, S. 33.

[210] Stücheli, Spielertransfers, S. 33; Der Autor verfolgt diesen Problemkreis nicht weiter, doch ist anzunehmen, dass mit der zit. Formulierung alle Pflichten, die den Vertragspartnern mit der Eingehung des Arbeitsvertragsverhältnisses erwachsen, gemeint sind, so auch die Treuepflicht.

[211] OR 321 a I: Dieser Absatz wird vom Marginale als "Sorgfalts- und Treuepflicht" umschrieben; Vgl. auch Schweingruber, Kommentar zum Arbeitsvertrag, S. 55ff.

[212] Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 47.

[213] Vgl. auch Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 50.

Von einem Berufssportler darf gefordert werden, dass er sein Privatleben in einer Form gestaltet, dass dadurch seine sportliche Leistungsfähigkeit nicht negativ beeinflusst wird[214]. Wie bereits angetönt, können Treuepflichtverletzungen Sanktionen zur Folge haben[215].

Nach OR 321 a IV ist der Arbeitnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch diese Bestimmung hat im Sportleben eine gewisse praktische Bedeutung:

So muss beispielsweise jedes Mitglied einer Sport-Mannschaft über die anzuwendende Spiel-Taktik Stillschweigen bewahren. Die nachwirkende Treuepflicht dürfte hingegen im Sport in den wenigsten Fällen zu verwirklichen sein: Ein Sportler kann kaum daran gehindert werden, dass er den Einblick in die taktischen Belange beim früheren Verein bei seinem neuen Arbeitgeber nicht nutzbar macht (besonders dann, wenn der betreffende Sportler mit seinem neuen Verein gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber antritt)[216].

Ein immer wieder diskutiertes Problem in Sportkreisen bildet die Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen.

Insbesondere Spitzensportler tendieren heute vermehrt dazu, ihren Namen werbewirksam einzusetzen. Zu diesem Zweck werden Werbeverträge abgeschlossen, wobei sich die betreffenden Sportler verpflichten, beispielsweise in den Medien für ein bestimmtes Produkt zu werben oder Autogrammstunden unter dem Patronat bestimmter Firmen abzuhalten. Festzuhalten ist, dass es — anderslautende Vereinbarungen vorbehalten — auch Spitzenathleten, die mit einem Sportverein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, nicht generell untersagt werden kann, in ihrer Freizeit Nebenbeschäftigungen nachzugehen. "Es verstösst jedoch gegen die Treuepflicht, wenn die Nebenbeschäftigung einen solchen Umfang annimmt,

[214] So wurde der Berufs-Fussballspieler Stan Bowles vom Europacupsieger Nottingham Forest (England) entlassen, weil seine privaten Exzesse die Leistungen auf dem Sportplatz negativ beeinträchtigten.
Auch Trainer, die mit einem Verein in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen, müssen bei Verletzungen der Treuepflicht mit Sanktionen rechnen: Der Startrainer des Hamburger Sportvereins (HSV), Branco Zebec, wurde im Dezember 1980 fristlos entlassen, weil er nach einem Fussball-Spiel seiner Mannschaft betrunken zur obligaten Pressekonferenz erschien und dadurch dem Ansehen seines Arbeitgebers beträchtlich schadete.
In der Schweiz ziehen Treuepflichtverletzungen dieser Art in der Regel ebenfalls harte Konsequenzen nach sich, doch bemerkenswerte Fälle wie in Deutschland oder in England, wo der Fussballsport auch einen bedeutend höheren Stellenwert einnimmt, als das bei uns der Fall ist, sind bis heute nicht bekannt geworden. Die angeführten Fälle sind insofern für die Schweiz illustrativ, als bei solchen Vorkommnissen auch bei uns Treuepflichtverletzungen anzunehmen wären.
Vgl. auch OR 321 d II sowie Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 51.

[215] Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 51ff.

[216] Für die Klärung weiterer arbeitsrechtlicher Fragen ist auf das Gesetz zu verweisen: OR 319ff. Empfohlen seien auch die Werke von Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 17ff. und Schweingruber, Kommentar zum Arbeitsvertrag, S. 11ff.

dass der Arbeitnehmer dadurch in seiner Leistungsfähigkeit herabgesetzt wird und deshalb ausserstande ist, seine Arbeitspflicht voll zu erfüllen"[217].

Ein Sportler, der somit in solchem Masse Nebenbeschäftigungen nachgeht, dass seine Leistungsfähigkeit auf dem Sportplatz darunter leidet, verstösst in klarer Weise gegen die arbeitsrechtliche Treuepflicht.

5. Treuepflicht im Sportleben

Die bis jetzt herausgearbeiteten Grundsätze finden auch auf Sportvereine und -verbände Anwendung.

Wie bereits angetönt[218], existieren kaum Vereins- oder Verbandsstatuten, die ausdrücklich eine Treuepflicht der Mitglieder vorsehen.

Trotzdem wird eine solche Pflicht indirekt regelmässig anerkannt. Betrachtet man nämlich die Ausschliessungsbestimmungen (als Sanktionen bei Treuepflichtverletzungen), ist in der Regel leicht festzustellen, dass Formulierungen verwendet werden, die dem Art. 866 OR sehr ähnlich sind[219].

Zur Illustration seien die Ausschliessungsbestimmungen zweier Fussball-Vereine sowie des Schweizerischen Fussball-Verbandes und des Schweizerischen Landesverbandes für Sport[220] zitiert:

Gemäss Art. 9 der Statuten des FC St. Gallen[221] kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden, "wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat".

Wer "durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BSC Young Boys schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen und beim betreffenden Sportverband zum Boykott angemeldet werden"[222].

Ein Verein kann "bei sportschädigendem Verhalten, wodurch das Ansehen des Verbandes oder des Fussballs beeinträchtigt wird", aus dem Schweizerischen Fussball-Verband ausgeschlossen werden[223].

Ein Mitgliedverband kann aus dem Schweizerischen Landesverband für Sport ausgeschlossen werden, wenn Handlungen begangen worden sind, "die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des SLS schädigen"[224].

Diese Statutenbestimmungen sind zweifellos als Sanktionen für Treuepflichtverletzungen zu verstehen.

[217] Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 48.
[218] Vgl. vorne, S. 102.
[219] Vgl. vorne, S. 102 (mit Hinweis auf die Darstellung bei Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 86.
[220] Vgl. vorne, S. 10ff.
[221] Vgl. auch S. 171ff. im Anhang.
[222] Art. 20 I der Statuten des BSC Young Boys Bern; Vgl. hinten im Anhang, S. 179ff.
[223] Art. 16 lit. c) der Statuten des SFV; Vgl. auch hinten, S. 201ff.
[224] Art. 11 II der SLS-Statuten; Vgl. auch hinten im Anhang, S. 237ff.

Auch wenn Bestimmungen von der Art der oben zitierten in Vereinssatzungen fehlen sollten, bedeutet das selbstverständlich nicht, dass die Mitglieder solcher Vereine nicht zur Treue verpflichtet wären. Wir haben vorne[225] gesehen, dass die Treuepflicht, die wir für das Vereinsrecht bejaht haben, als selbständige Pflichtenquelle — unabhängig einer statutarischen Verankerung — anzusehen ist.

Aufgrund dieser Treuepflicht können Sportvereine und -verbände von ihren Mitgliedern ein Tun, Dulden oder Unterlassen, wenn dies zur Zweckerfüllung erforderlich sein sollte, verlangen.

Die in der Regel weitgefassten Statuten der Spitzensportvereine und -verbände (mit genauer Aufzählung der Rechte und Pflichten der Mitglieder) schränken den möglichen Anwendungsbereich der vereinsrechtlichen Treuepflicht zweifellos stark ein. Dennoch wäre die Behauptung verfehlt, die Treuepflicht sei nutzlos, weil überflüssig. Gerade in Vereinen und Verbänden mit kleinen Mitgliederzahlen (mit meistens knapp gefassten Statuten) hat die Treuepflicht durchaus eine praktische Bedeutung. Diese Feststellung ist allerdings zu relativieren: Es wäre sicher verfehlt, lediglich nach der Mitgliederzahl eines Vereins oder Verbandes Umfang und Inhalt der Treuepflicht festzulegen. Massgebend ist m.E. vielmehr die Zweckverfolgung des betreffenden Vereins oder Verbandes sowie die konkrete Ausgestaltung der Mitgliedschaftsverhältnisse und nicht zuletzt die Beziehungen unter den Mitgliedern selbst. Die Grösse eines Vereins oder Verbandes allein sagt zweifellos nichts über das Verhältnis zwischen Körperschaft und Mitglied sowie über die Beziehungen zwischen den Mitgliedern aus[226].

VII. Zusammenfassende Schlussbemerkungen[227]

Die Treuepflicht als selbständige Pflichtenquelle hat ihre Bedeutung auch im Schweizerischen Vereins-Sportleben.

Dennoch muss festgestellt werden, dass ihr Anwendungsbereich nicht sehr gross ist. Trotzdem ist es für die Vereine und Verbände beruhigend zu wissen, dass sie u.U. von den Mitgliedern — unabhängig einer statutarischen Verankerung — ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen können, wenn dies zur Zweckerfüllung notwendig sein sollte und das Verhalten nicht bereits aufgrund der Statuten gefordert werden kann.

Die Praxis zeigt, dass persönliche Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten meistens in den Statuten verankert sind oder sich klar aufgrund des betref-

[225] Vgl. vorne, S. 102.

[226] So auch Forstmoser, Grossgenossenschaften, S. 189/90, für die genossenschaftliche Treuepflicht.

[227] Vgl. auch die vorläufige Zusammenfassung auf S. 106f.

fenden Zweckartikels konkretisieren lassen. In diesen Fällen dürfte dann die Treuepflicht kaum einmal zur Anwendung gelangen.

In den übrigen Fällen hat die Treuepflicht u.U. eine gewisse Bedeutung; allerdings sind nur schwer Situationen vorstellbar, in denen aufgrund der Treuepflicht von einem Vereins- oder Verbandsmitglied ein Tätigwerden verlangt werden könnte, während Unterlassungspflichten einen weiteren Anwendungsbereich erfahren dürften.

§ 6 Doping — "Damoklesschwert" über Athleten, Vereinen und Verbänden

"Das künstliche Herz wird auch im Sport eine Rolle spielen. Wer einen Rekord aufstellen will, vor allem in Langstreckenwettbewerben, wird mit künstlichem Herz seiner Konkurrenz mit Naturherz weit überlegen sein".

Prof. W.J. Kolff[1]

I. Allgemeines

Seit es den Sport gibt, haben die Sporttreibenden noch und noch versucht, mit allen Mitteln ihre Leistungsgrenzen hinaufzuschrauben. Zwar ist die Feststellung von Prof. W.J. Kolff aus dem Jahre 1970 bis heute nicht Wirklichkeit geworden, doch Schritte in dieser Richtung wurden bereits unternommen. So hat man dem Doppel-Olympiasieger von München (1972) über 5'000 und 10'000 Meter, dem Finnländer Lasse Viren, nachgesagt, er habe seine Leistungen mit Hilfe von Eigenbluttransfusionen[2] erreicht. Diese damals noch erlaubte (aber dennoch fragwürdige) Leistungsbeeinflussung hat ohne Zweifel — vor allem in den Ländern des Ostblocks — Nachahmer gefunden, auch wenn es praktisch unmöglich ist, konkrete Beweise für diese Feststellung zu erbringen.

Dem seriösen Sportmediziner obliegen heute zwei Hauptaufgaben: Zum einen soll dem Athleten aufgezeigt werden, wie er seine sportliche Leistung steigern kann, ohne an Körper und Gesundheit Schaden zu nehmen; zum andern hat der Sportarzt die Pflicht, medizinische Auswüchse mit allen Mitteln zu bekämpfen[3].

Dopingfälle sorgen mit konstanter Regelmässigkeit für Schlagzeilen. Sportbehörden haben sich zwar in den letzten Jahren dazu aufgerafft, dem Medikamentenmissbrauch den Kampf anzusagen. Allerdings bleibt unübersehbar, dass die Bemühungen, den unerlaubten Medikamentenkonsum zu stoppen, eher schleppend vor sich gehen.

[1] Zitat übernommen aus dem Artikel "Athleten aus der Retorte" von Martin Maier, abgedruckt in der Fachzeitung "Sport" vom 16. Oktober 1970.

[2] Nach den heutigen Vorschriften über unerlaubte pharmakologisch-medizinische Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung ist die Bluttransfusion, das sogenannte "Blutdoping", verboten, wenn damit eine Leistungsbeeinflussung angestrebt wird.
Erst im Frühjahr 1981 wurde offiziell bekannt, dass an den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid und Moskau bis zu zehn Prozent der Medaillengewinner gedopt waren, ohne dass man ihnen die Manipulationen schlüssig nachweisen konnte: "Sport" vom 22. Mai 1981; "Sport" vom 25. Mai 1981; "Tages-Anzeiger" vom 23. Mai 1981.

[3] Vgl. dazu Schmidt, Sportliche Leistung und sportärztliche Betreuung, S. 10ff.

Die Tatsache, dass sich der Medikamentenmissbrauch im Sport nicht von einem Tag auf den andern eindämmen lässt, dürfte indessen auf ein allgemeines gesellschaftliches Phänomen zurückzuführen sein: Wir haben uns in der modernen Welt daran gewöhnt, täglich mit Medikamenten zu leben; dass die pharmakologischen Erzeugnisse vor der Welt des Sportes nicht Halt machen, liegt nur zu deutlich auf der Hand.

Der bekannte Sport-Journalist und Mitglied zahlreicher Sportkommissionen, Karl Erb, hat zum Problemkreis "Doping" einmal klar Stellung bezogen: "Dopingfälle und Anabolika-Vergehen manifestieren typische Probleme unserer Gesellschaft. Wir haben leider eine 'Drogengesellschaft'. Die 'Pillensucht' ist in der heutigen Generation verankert; das schlägt sich im Sport nieder. Man muss also sagen, dass wir *den* Sport haben, den wir als Gesellschaft verdienen"[4].

In diesem Paragraphen geht es nicht darum, zu medizinischen Grundfragen im Zusammenhang mit dem "Doping"-Problem Stellung zu nehmen. Vielmehr sollen die Praktiken der Verbände und Vereine zu diesem Problemkreis einer Würdigung unterzogen werden.

Vor allem wird der Versuch unternommen, die in jüngster Zeit immer wieder aktuell gewordene Frage zu beantworten, inwieweit — und ob überhaupt — die Namen von Sportlern, die des unerlaubten Medikamentenmissbrauchs überführt worden sind, durch Sportverbände der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden sollen und dürfen, und in welchem Masse sich der betroffene Athlet auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte berufen kann.

Um diese Fragen möglichst umfassend beantworten zu können, ist es unerlässlich, die Hintergründe des "Doping"-Problems zu beleuchten.

II. Das Problem der Leistungsbeeinflussung im Sport

1. Die sportliche Leistung

Unter dem Begriff "Leistung" versteht die Physik den Quotienten aus der verrichteten Arbeit und der dazu gebrauchten Zeit[5]. Im Sport gilt als "Leistung" schlicht das erzielte Ergebnis, das Resultat[6].

[4] Tageszeitung "Der Zürcher Oberländer" vom 23. November 1979.
Vgl. auch die Stellungnahme zur medizinischen und pharmakologischen Leistungsbeeinflussung im Sport bei Jakobi/Rösch, Sport, S. 108ff.
Selbst Nachwuchs-Athleten benützen unerlaubte leistungsfördernde Mittel. So wurden an den Mannschaftsmeisterschaften 1981 im Radrennsport zwei Junioren des Dopingmissbrauchs überführt: "Sport" vom 19. August 1981.

Zwei weitere Begriffe gilt es noch zu klären: Die Termini "Leistungsbereitschaft" und "Leistungsfähigkeit". Während die Leistungsbereitschaft (subjektive Komponente) eines Sportlers von seinen psychischen Eigenschaften bestimmt ist, hängt die Leistungsfähigkeit (objektive Komponente) von der physischen Konstitution des Athleten ab. Die beste Leistung wird von einem Sportler dann erzielt, wenn er durch psychische Steuerung am meisten Kraftreserven mobilisiert. "Die Leistungsfähigkeit ist die Leistung, die der Sportler erbringen würde, wenn er alle seine physischen Kraftreserven ausschöpfen könnte"[7]. Beim Begriff der "Leistungsfähigkeit" geht es also um die physische Höchstleistungsgrenze eines Athleten. Nur in Ausnahmefällen wird der Mensch seine Höchstleistungsgrenze erreichen. Wer sich in der Sphäre der Höchstleistung bewegt, befindet sich zugleich an der Schwelle zur Todeszone.

Der Körper besitzt einen natürlichen Hemm-Mechanismus, der dem Sportler aufzeigt, wann er seine Höchstleistungsgrenze erreicht hat: Die Müdigkeit.

Auftretende Müdigkeit zu ignorieren kann mitunter tödliche Folgen nach sich ziehen[8].

Als "sportliche Leistung" kann also immer das Resultat von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit bezeichnet werden.

2. Der Begriff "Doping"[9]

Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft lassen sich durch Training verbessern. "Sicher ist das Training das beste Mittel, um die Leistung günstig zu beeinflussen. Training fällt aber von vorneherein als Doping ausser Betracht, weil es eben im Wesen des Sportes liegt, dass man durch fleissiges Üben eine gewisse Fertigkeit in einer Sportart erlangt"[10]. Neben dieser

[5] Dorn, Physik; Die physikalische Leistungs-Formel lautet demnach:

$$\text{Leistung} = \boxed{\frac{\text{Arbeit}}{\text{Zeit}}}$$

[6] Faber, Doping, S. 23. Die folgenden Ausführungen stützen sich weitgehend auf die Ausführungen in der Dissertation von Alexander Faber, der die Hintergründe des "Dopings" eingehend untersucht hat, ab.

[7] Vgl. im weiteren: W. Hollmann, Der Fussball aus physiologisch-internistischer Sicht der Sportmedizin, in: Fussball 78, München 1978.
Ferner sei auf Faber, Doping, S. 24, verwiesen.

[8] Über seine Erlebnisse in der "Todeszone" berichtet der Extrem-Bergsteiger Reinhold Messner in seinem Buch: "Grenzbereich Todeszone", Köln 1978.

[9] Vgl. zur medizinischen Problematik auch die Ausführungen bei Spann, Doping aus medizinischer Sicht, S. 42ff. (mit Literaturhinweis: S. 47).

[10] Faber, Doping, S. 26.

erlaubten Möglichkeit existieren Alternativen, die Leistung mit verbotenen Mitteln zu beeinflussen. Nach Faber "dopt sich derjenige, der verbotenerweise Mittel verwendet, die geeignet sind, die Leistung zu beeinflussen"[11]. Diese Definition verdeutlicht, dass es neben unerlaubten- auch erlaubte pharmakologisch-medizinische Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung gibt. Die Grenze zwischen verbotenen und erlaubten Mitteln ist jedoch nicht leicht zu ziehen. Bei der Grenzziehung müssen vor allem sportethische und medizinische Faktoren berücksichtigt werden[12].

Treffen Wettkämpfer aufeinander, wird objektiv erwartet, dass sie von den gleichen Startbedingungen profitieren. Der Sport als "ritualisierter Kampf" verlangt gegenseitige Fairness, d.h., die sportliche Auseinandersetzung soll mit gleichen "Waffen" unter Berücksichtigung von gewissen Regeln, den Sportregeln, in Szene gehen.

Wer sich nicht an diese Regeln hält, spielt als "Falschspieler" mit und sucht einen Vorteil "durch Verletzung der Sportregeln"[13]. Das Gebot der Fairness verlangt, dass ein Wettkampf "gerecht", d.h., unter Berücksichtigung von vorneherein festgelegten Regeln durchgeführt wird.

Der Sportler, der sich unerlaubter Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bedient, verletzt nach dem Gesagten das Prinzip der "Waffengleichheit" und verstösst damit gegen das sportliche Fairplay[14].

"Doping kann als die unfaire Beeinflussung der Leistung im sportlichen Wettkampf definiert werden"[15].

In seiner Untersuchung hat Faber im weiteren aufgezeigt, dass "Doping" im Berufssport den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt[16] und strafrechtlich als Betrug gewertet werden kann[17].

Das Problem der Leistungsbeeinflussung im Sport hat bis zum heutigen Tage nichts an Aktualität eingebüsst. Bei den Diskussionen um neu zu schaffende Doping-Reglemente oder bei der Bereinigung solcher Vorschriften werden jeweils zwei grundsätzliche Aspekte gegeneinander abgewogen:

— Man ist einerseits der Auffassung, der Sportler müsse zu einem grossen Teil selbst entscheiden, wieweit er mit Mitteln aller Art seine Höchstleistungsgrenze hinaufschrauben wolle;

[11] Faber, Doping, S. 37. Der Arzt Hans-Rudolf Bollag umschreibt "Doping" wie folgt: "Doping wird ungefähr definiert als schädliche und deshalb nicht erlaubte Massnahme zur Leistungssteigerung im Sport". (Die Ausführungen Bollags wurden abgedruckt in der Zeitung "Tages-Anzeiger" vom 6. Dezember 1980).

[12] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Faber, Doping, S. 40ff.

[13] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 20.

[14] Vgl. dazu die Ausführungen bei Faber, Doping, S. 62ff.

[15] Faber, Doping, S. 101.

[16] Faber, Doping, S. 103; Vgl. auch Troller, Immaterialgüterrecht, S. 142.

[17] Faber, Doping, S. 124ff.

— Andererseits wird ins Feld geführt, im Interesse eines gerechten Kräftemessens müssten Athleten von den gleichen Startmöglichkeiten profitieren können.

Vor allem seit der Sport zum Beruf wurde, haben rücksichtslose Funktionäre und Betreuer, skrupellose Ärzte u.a. — meistens aus Prestige-Gründen — immer wieder versucht, Athleten mit allen Mitteln zu Höchstleistungen zu bringen.

Im Interesse der Chancengleichheit im Sport muss mit Entschiedenheit postuliert werden, dass künftig gegen Athleten, die sich unerlaubter Methoden zur Leistungssteigerung bedient haben, sowie gegen Ärzte, Betreuer, Funktionäre u.a. noch wirksamer vorgegangen wird.

III. Der SLS und die unerlaubte pharmakologisch-medizinische Leistungsbeeinflussung

1. Allgemeines

Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS)[18] hat — gestützt auf seine Statuten — Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung erlassen[19]. Der Medizinischen Kommission des SLS obliegt es, die unerlaubten leistungsbeeinflussenden pharmakologisch-medizinischen Mittel und Massnahmen (in der Folge Doping genannt), bei denen die Möglichkeit einer kurz- oder langfristigen Gesundheitsschädigung nicht ausgeschlossen oder deren wissenschaftliche Grundlage bezüglich ihrer Wirkungsweise und Nebenwirkungen nicht gesichert ist, zu bezeichnen und eine entsprechende Liste, eine sogenannte "Doping-Liste" zu veröffentlichen. Diese Liste der verbotenen Mittel und Massnahmen wird periodisch durch Fachleute überprüft und — falls notwendig — abgeändert und ergänzt[20].

Folgende Doping-Substanzen und andere Massnahmen sind nach den Vorschriften des SLS unzulässig[21]:

[18] Vgl. zur Struktur des SLS die Ausführungen vorne, S. 10ff.

[19] Doping — Unerlaubte pharmakologisch-medizinische Leistungsbeeinflussung, Weisungen des SLS vom 5. November 1977 und Ausführungsbestimmungen vom 18. Juli 1979 (im folgenden "Doping-Weisungen" genannt).

[20] Doping-Weisungen, Art. 1.

[21] Aus der Liste der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung des SLS, Stand: 1981.
Vgl. ferner die Einteilung der Dopingmittel des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) bei Spann, Doping aus medizinischer Sicht, S. 43/44.

a) Doping-Substanzen:

Massgebend sind die von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschlagenen Kurznamen. Substanzen, die nur bei der UCI (Union Cycliste Internationale) auf der "Doping-Liste" stehen, sind mit UCI bezeichnet.

aa) Psychomotorische Stimulantien:

Amphétamine
Benzphétamine
Chlorphentermine
Cocaine
Dexamphétamine
Diéthylpropion
Ethylamphétamine
Fencamfamine
Fenfluramine (UCI)
Furfénorex = Furfurilmethylamphétamine (UCI)
Méclofénoxate
Méphentermine (UCI)
Méthamphétamine
Méthylphénidate
Norfenfluramibe (UCI)
Norpseudoéphédrine
Pémoline
Pentorex
Phendimétrazine
Phenmétrazine
Phentermine
Pipradrol
Prolintane

und verwandte Substanzen

ab) Sympathomimetische Amine:

Clorprénaline
Cyclopentamine (UCI)
Ephédrine
Etaféderine
Heptaminol (UCI)
Isoétarine
Isoprénaline
Méthoxypheénamine
Méthyléphédrine

Phenylpropanolamine
Spartéine

und verwandte Substanzen

ac) Aneleptika und andere zentralnervös stimulierende Substanzen:

Amiphénazole
Bémégride
Crotétamide
Diméfline
Doxaprame
Ethamivan
Nicéthamide
Pentétrazol
Picrotoxine
Pyrovalérone (UCI)
Strychnine

und verwandte Substanzen

ad) Narkoanalgetika (Betäubungsmittel):

Anilérdine
Codéine
Dextromoramide
Dilhydrcodéine
Dipipanone
Ethylmorphine
Héroine
Hydrocodone
Hydromorphone
Ibogaine (UCI)
Lévorphanol
Méthadone
Morphine
Oxycodone
Oxymorphone
Pentazocine
Péthidine
Phénazocine
Piminodine
Thébacone
Trimépéridine

und verwandte Substanzen

ae) Psychopharmaka:

Cyphénamine (UCI)
Phacétopérane (UCI)
Pipéthanate (UCI)
Tranylcypromine (UCI)

und verwandte Substanzen

af) Anabolika:

Méténolane
Méthandiénone
Nandrolone décanoate
Nandrolone phenylpropionate
Oxymétholone
Stanozolol

und verwandte Substanzen

b) Andere unerlaubte Massnahmen

ba) Zufuhr von Hormonen
bb) Behandlung mit Beta-Blockern
bc) Blutentnahme und -reinfusion
bd) Intravenöse Vitamininjektion als direkte Startvorbereitung
be) Elektrostimulation im Krafttraining

Diese Massnahmen sind dann nicht erlaubt, wenn sie unmittelbar mit dem Ziel einer Leistungsbeeinflussung eingesetzt werden. Der Einsatz zu rein therapeutischen Zwecken ist dagegen teilweise gerechtfertigt[22].

Athleten, die sich vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Mittel oder Massnahmen bedienen, werden bestraft; ebenso müssen Personen, die bei der Anwendung verbotener Mittel oder Massnahmen Beihilfe leisten, mit einer Bestrafung rechnen[23].

Die Mitgliederverbände des SLS[24] sind verpflichtet, die Anwendung von Doping und anderen unerlaubten Massnahmen zu verhindern und bei einem Verdacht Kontrollen anzuordnen[25].

[22] Während Doping-Substanzen eher nachweisbar sind, dürfte es recht schwierig sein, einem (nicht geständigen) Athleten nachzuweisen, er habe unerlaubte Massnahmen mit dem Ziel einer Leistungsbeeinflussung eingesetzt.
[23] Art. 2 der Doping-Weisungen.
[24] Vgl. vorne, S. 10ff.
[25] Art. 3 der Doping-Weisungen.

Doping-Kontrollen werden grundsätzlich durch den für die betreffende Sportart zuständigen nationalen Fachverband durchgeführt. Die Medizinische Kommission des SLS kann überdies — wenn sie vom Zentralvorstand des SLS beauftragt wird — Kontrollen durchführen, "wenn dies im Interesse des Ansehens der Sportbewegung liegt"[26].

2. Beurteilung von Doping-Verstössen

Liegt ein strafbarer Doping-Tatbestand vor, wird der Fall von der Strafbehörde des betreffenden nationalen Verbandes behandelt. Verfügt ein Fachverband über keine eigene Strafbehörde, kommt die Strafbehörde des SLS, die für solche Fälle ins Leben gerufen wurde, zum Zuge[27]. Die Strafbehörde des SLS hat — gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zu den Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung — verschiedene Verfahrensvorschriften aufgestellt: Vor den Strafbehörden gelten grundsätzlich die Bestimmungen über das Bundesstrafverfahren[28].

Das Urteil lautet auf Freisprechung oder auf Verurteilung zu einer der folgenden Sanktionen:

— Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel,
— Geldbusse,
— Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder auf Lebenszeit[29].

3. Die Folgen eines Doping-Vergehens

Dass "Doping-Sünder" von den jeweiligen Fachverbänden nicht gleich behandelt werden, ist eine offensichtliche und vieldiskutierte Tatsache. Vorauszuschicken ist, dass bei der Bekämpfung des Doping-Missbrauches die unterschiedlichsten Praktiken zur Anwendung gelangen. Viele dem SLS angeschlossene Fachverbände haben sich bis heute nicht dazu entschliessen können, überhaupt Doping-Kontrollen bei ihren Athleten durchzuführen.

[26] Art. 3 der Doping-Weisungen.
[27] Art. 5 der Doping-Weisungen; Vgl. auch die Schlussbestimmungen dieser Weisungen sowie Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zu den Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung.
[28] Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, Art. 22ff., SR 312.0.
[29] Vgl. zu den Fragen der Sportgerichtsbarkeit den nachfolgenden Paragraphen 7.

Dem SLS-Jahresbericht 1980[30] ist zu entnehmen, dass in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum 30. Juni 1980 nur acht Fachverbände Doping-Kontrollen bei ihren Aktiven durchführten. Dieser Umstand veranlasste den Journalisten Ernst Graf zu einem kritischen Kommentar: "Schon die Tatsache, dass im Verlaufe der letzten Berichtsperiode nur acht von 70 (!) dem SLS angeschlossene Verbände den Mut aufbrachten, ihre Lizenzierten anlässlich von Wettkämpfen zu kontrollieren, lässt vermuten, dass man es vielerorts bei unverbindlichen Bekenntnissen bleiben lässt"[31].

Trotz bestehender Rechtsgrundlagen sieht sich der SLS je länger destomehr dem Problem gegenüber, dass die meisten Fachverbände den bestehenden Dopingvorschriften zu wenig zum Durchbruch verhelfen. Dass das Problem aber nicht nur mit strengen Vorschriften gelöst werden kann, sondern auch eine verfeinerte Analytik bei der medizinischen Auswertung von Doping-Proben vonnöten ist, müssen selbst Fachleute eingestehen: "Es muss leider angenommen werden, dass gewisse Sportler nach immer neuen Möglichkeiten Ausschau halten, um die Dopingvorschriften zu umgehen und dass gesamthaft gesehen die unerlaubte Leistungssteigerung im Sport mehr und mehr an Boden gewinnt", schreibt die Medizinische Kommission des SLS[32].

Bekannt ist, dass dem Doping-Problem vor allem im Radrennsport die grösste Beachtung geschenkt wird. Gerade in dieser Dauerleistungssportart sind müdigkeitsaufhebende Mittel (vor allem Amphétamine) von besonderer Bedeutung. Das bekannteste Opfer des Amphétamin-Missbrauches dürfte der britische Radrennfahrer Tom Simpson sein, der anlässlich der "Tour de France" — dem anforderungsreichsten Radrennen der Welt— beim Aufstieg zum "Mont Ventoux" zusammenbrach und starb. Die Autopsie der Leiche ergab, dass Simpson grössere Mengen von Amphétaminen zu sich genommen hatte[33]. Dieser tragische Todesfall hat vor allem die Radsport-Behörden aufgerüttelt: Verschärfte Reglemente der Union Cycliste Internationale (UCI) haben dazu geführt, dass im Radrennsport wie in keiner zweiten Sportart gegen den Doping-Missbrauch vorgegangen wird.

Doping-Kontrollen wurden in der Vergangenheit insbesondere auch in weiteren anforderungsreichen Einzelsportarten durchgeführt.

In der Schweiz wurden hingegen beispielsweise im Fussball erstmals am 15. November 1980 solche Kontrollen durchgeführt[34]. Das Fachblatt

[30] Jahresbericht 1980 des SLS, S. 15.

[31] Kommentar abgedruckt in der Fachzeitung "Sport" vom 12. November 1980.

[32] Im Jahresbericht 1980 des SLS, S. 15.

[33] Faber, Doping, S. 32.

[34] Am 6. Januar 1981 wurden erstmals im Schweizer Eishockey Dopingkontrollen durchgeführt; Vgl. dazu die Ausführungen im "Sport" vom 7. Januar 1981.
Anlässlich weiterer Dopingkontrollen im Fussball und im Eishockey wurden sieben Sport-

"Sport" schrieb wenige Tage vor diesen ersten Kontrollen im Schweizer Fussball: "Am nächsten Samstag gibt es im Schweizer Meisterschafts-Fussball erstmals eine Dopingkontrolle. Höchste Zeit! Denn längst kursieren Vermutungen, dass es Leute gibt, die auch in Mannschaftssportarten auf eine chemische Leistungssteigerung hoffen. Und weil auch an Gerüchten meist doch ein Kern Wahrheit ist, hat die Dachorganisation des Schweizer Sports, der SLS, die ihm angeschlossenen Mannschaftssportler schon vor längerer Zeit freundlich aber bestimmt aufgefordert, für klare Verhältnisse zu sorgen. Und diese lassen sich eben nur mit exakten und wissenschaftlich abgesicherten Dopingkontrollen verwirklichen"[35].

Dass es auch unter den Fussballern "Doping-Sünder" geben könnte, war spätestens nach dem Fall des Schottischen Internationalen Willie Johnstone klar: An den Fussball-Weltmeisterschaften 1978 in Argentinien wurde Johnstone nach positivem Doping-Befund von Trainer Ally Mac Leod vorzeitig nach Hause geschickt[36].

Das Doping-Problem ist heute auch in der Schweiz alles andere als befriedigend gelöst. Die dem SLS angeschlossenen Fachverbände hätten zwar die rechtliche Pflicht, den Doping-Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen. Doch wie die Praxis zeigt, wird der SLS in Zukunft nicht darum herumkommen, gegen säumige Fachverbände die in den Statuten vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen. Denn es ist klar, dass der Kampf gegen unerlaubte Leistungsbeeinflussung auf breiter Ebene geführt werden muss, will man nicht Sportler der verschiedenen Fachverbände einer rechtsungleichen Behandlung aussetzen.

Wie dargelegt, ist den mit dem Doping verbundenen Gefahren gebührend Rechnung zu tragen. Nur mit Appellen an die Adresse der Athleten, Betreuer und Ärzte dürfte es nicht getan sein.

"Solange der Spitzensport (wenigstens in gewissen Disziplinen) so eng mit finanziellen Interessen gekoppelt ist, wird 'die Spritze' nicht von der Bildfläche verschwinden, ebensowenig wie andere die Leistung steigernde Massnahmen — trotz Dopingstrafen"[37].

ler des Dopingmissbrauchs überführt. Die Kontrollen erfolgten im Rahmen des Versuchsbetriebes der Interessengemeinschaft der Sportverbände. Vgl. dazu: "Sport" vom 19. Juni 1981.

[35] Peter Hauser im "Sport" vom 12. November 1980. Im Vorspann zum genannten Artikel schreibt Hauser: "Dass die Dopingseuche nicht nur in Einzelsportarten grassiert, sondern auch im Mannschaftssport, steht für Insider längst ausser Frage".
Vgl. ferner auch "Sport" vom 21. Januar 1981.

[36] Valéryen, Fussball 78, S. 94.

[37] Hans Rudolf Bollag im Pressedienst der Schweizer Ärzte-Information, abgedruckt in der Tageszeitung "Tages-Anzeiger" vom 6. Dezember 1980.

IV. Handhabung von Dopingkontrollen in den Schweizerischen Fachverbänden und im SLS

1. Das Problem

Wir haben vorne[38] gesehen, dass man in den massgebenden Gremien des SLS gewillt ist, der missbräuchlichen Leistungsbeeinflussung im Sport den Kampf anzusagen. Der SLS als Dachverband im Schweizer Sport hat am 5. November 1977 Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung erlassen und die angeschlossenen Fachverbände verpflichtet, das Dopingverbot in ihren Reglementen zu verankern sowie die mit dem Vollzug beauftragten Organe zu bezeichnen[39].

Wie dem Jahresbericht 1980 des SLS entnommen werden kann, führten vom 1. Juli 1979 bis zum 30. Juni 1980 nur acht von 70 dem SLS angeschlossenen Fachverbände total 654 Dopingkontrollen durch. 12 Kontrollen ergaben einen positiven Befund[40]. Dass beispielsweise in der Mannschaftssportart Fussball erstmals im Herbst 1980 Dopingkontrollen durchgeführt wurden, mutet allerdings bedenklich an[41]. Bei solchen Praktiken fühlen sich häufig kontrollierte Athleten (zum Beispiel Radrennfahrer) zurückgesetzt und betrachten Dopingkontrollen als persönliche Misstrauensbezeugungen. Feststeht, dass ein allfälliges positives Resultat und die in diesem Zusammenhang meistens praktizierte Veröffentlichung des Namens des fehlbaren Athleten eine äusserst unangenehme "Prangerwirkung" für den betreffenden Sportler zur Folge hat.

Es fragt sich daher, ob eine nicht zu tolerierende Rechtsungleichheit vorliegt, wenn in einzelnen Fachverbänden Dopingkontrollen durchgeführt werden, in anderen hingegen nicht. Ferner muss die Frage gestellt werden, ob die Veröffentlichung des Namens eines "Doping-Sünders" als Verstoss gegen seine Persönlichkeitsrechte angesehen werden muss[42].

[38] S. 120ff.

[39] Schlussbestimmungen der Weisungen des SLS zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung. So hat der Schweizerische Fussball-Verband (SFV) folgenden Passus ins Wettspielreglement aufgenommen: "Gestützt auf die Weisungen des SLS zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung ist Doping gemäss separatem Reglement des SFV verboten". (Art. 17 des Wettspielreglementes).

[40] SLS-Jahresbericht 1980, S. 15.

[41] "Sport" vom 12. November 1980.

[42] Die Klärung dieser Frage hat heute grosse praktische Bedeutung. So vertrat ein prominenter Radrennfahrer mir gegenüber die Ansicht, er finde es entwürdigend und unverhältnismässig, im Falle eines positiven Doping-Befundes in den Massenmedien als "Verbrecher" abgestempelt zu werden. Seiner Meinung nach seien solche Praktiken als persönlichkeitsverletzend zu betrachten. Gerade im (streng überwachten) Radrennsport würden wohl die wenigsten Fahrer vorsätzlich unerlaubte Mittel einnehmen; die Gefahr sei jedoch gross, dass man

2. Verhältnis zwischen SLS und Fachverbänden bei der Dopingbekämpfung

Gemäss Statuten[43] verpflichten sich die dem SLS[44] angeschlossenen Fachverbände, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes des SLS zu befolgen und an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuarbeiten.

Bei den Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung vom 5. November 1977 handelt es sich um einen rechtsgültigen Beschluss der Abgeordnetenversammlung des SLS[45].

In den Weisungen wird den Fachverbänden klar und rechtsverbindlich die Mitgliedschaftspflicht auferlegt, "die Anwendung von Doping mit allen Mitteln zu verhindern und entsprechende Kontrollen anzuordnen, sobald ein Verdacht auf Zuwiderhandlung besteht"[46].

Mitgliedschaftspflichten vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Natur bedürfen im Körperschaftsrecht grundsätzlich einer satzungsmässigen Grundlage[47].

Die Weisungen des SLS erfüllen demnach ohne Zweifel diese Anforderungen. Gestützt auf die Angaben im Jahresbericht 1980 des SLS muss man zum Schlusse gelangen, dass mit Ausnahme derjenigen Fachverbände, die regelmässig Dopingkontrollen anordnen, die nationalen Verbände, die dem SLS angeschlossen sind, eine Mitgliedschaftspflicht gegenüber der Dachorganisation des Schweizer Sportes verletzen.

Kenner des Sportlebens vermuten nämlich, dass heute in sämtlichen Sportarten — vorsätzlich oder fahrlässig — gegen die Dopingbestimmungen verstossen wird. Alle dem SLS angeschlossenen Verbände wären daher nach den SLS-Statuten, denen sie sich beim Beitritt in den Schweizerischen Landesverband für Sport unterworfen haben[48], verpflichtet, regelmässig Doping-Kontrollen anzuordnen. Der SLS kann daher die nach Gesetz und Statuten vorgesehenen Massnahmen ergreifen, um die Fachverbände zur

als Athlet einmal "Opfer" eines unseriösen Betreuers oder Arztes werden könnte. Die Überlegungen jenes Sportlers, der verständlicherweise seinen Namen in diesem Zusammenhang nicht veröffentlicht sehen will, haben mich dazu bewogen, im Rahmen dieser Untersuchung auf dieses Problem einzutreten.

[43] Art. 8 der SLS-Statuten; Vgl. auch S. 237ff. im Anhang.

[44] Vgl. vorne, S. 10ff.

[45] Ingress zu den Doping-Weisungen vom 5. November 1977.

[46] Art. 3 der SLS-Weisungen.

[47] Heini, Die Vereine, S. 551; Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 340; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 120. Vgl. auch vorne, S. 102/103.

[48] Heini, Die Vereine, S. 541f.; BGE 85 II 547.

Erfüllung der zur Diskussion stehenden Mitgliedschaftspflichten zu zwingen[49].

Fachverbände, die ihren Pflichten gegenüber dem SLS nicht nachkommen, machen sich diesem gegenüber einer mitgliedschaftlichen Pflichtverletzung schuldig.

Abgeklärt werden muss im weiteren die Frage, ob allenfalls Fachverbände, die ihren Pflichten dem SLS gegenüber nachgekommen sind, gegen die anderen säumigen Mitglied-Verbände in irgendeiner Form vorgehen könnten.

Festzuhalten ist, dass nur zwischen SLS (als Körperschaft) und den jeweiligen nationalen Fachverbänden (ebenfalls Körperschaften) ein Mitgliedschaftsverhältnis besteht[50], jedoch nicht zwischen den einzelnen Fachverbänden selbst, so dass eine "actio pro socio" — wie das beispielsweise bei den Personengesellschaften[51] denkbar ist, nicht in Betracht kommt[52].

Es fragt sich nun noch, ob dieses Versäumnis der betreffenden Fachverbände als Treuepflichtverletzung gewertet werden muss. Wir haben bei der Darstellung der Treuepflicht[53] gesehen, dass die Nichtbefolgung einer statutarisch verankerten Mitgliedschaftspflicht nicht zugleich als Treuepflichtverletzung angesehen werden kann[54].

[49] Denkbar wäre eine Erfüllungsklage, die jedoch in der Praxis kaum je angestrebt werden dürfte. Vielmehr würde man in gravierenden Fällen wohl einen Ausschluss in Betracht ziehen. Vgl. dazu Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 28; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 76.
Die Tatsache, dass gewisse Fachverbände bei der Dopingbekämpfung kaum aktiv mitwirken, wird in Journalisten-Kreisen nicht zuletzt auf Führungsschwächen im SLS zurückgeführt. Vgl. dazu etwa die Ausführungen in der Tageszeitung "Tages-Anzeiger" vom 31. Januar 1981.

[50] Heini, Die Vereine, S. 541.

[51] Vgl. dazu die Ausführungen bei Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, insbesondere S. 59ff.

[52] Meier-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, S. 90: Im Verein als personalistischer Körperschaft bestehen zwar grundsätzlich gewisse persönliche Bindungen unter den Mitgliedern; es fehlt aber an einem Dauervertragsverhältnis.

[53] Vgl. vorne, S. 102/103.

[54] Natürlich steht es den einzelnen Fachverbänden, die ihre Pflicht erfüllt haben, frei, den Dachverband aufzufordern, die notwendigen Schritte gegenüber den säumigen Fachverbänden in die Wege zu leiten.
Besonders die Delegierten der Mitgliederverbände haben in der Abgeordnetenversammlung des SLS die Möglichkeit, auf solche Missstände aufmerksam zu machen (Art. 14 der SLS-Statuten). Auch ein Antrag auf Ausschluss (ZGB 72) wäre u.U. zu prüfen.

3. Veröffentlichung der Namen von Athleten, die des Dopingmissbrauches überführt wurden, als Verstoss gegen die Persönlichkeitsrechte?

a) Zuständigkeitsfragen im Schweizer Sportleben:

Dopingfälle werden von den Schweizerischen Fachverbänden unterschiedlich behandelt. Während beispielsweise die zuständigen Gremien im Radrennsport nicht zögern, die Namen von Athleten, die gegen die Dopingbestimmungen verstossen haben, bekanntzugeben und jeweils harte Sanktionen aussprechen, scheuen sich gewisse Verbände davor, die Namen von Athleten, die des Dopingmissbrauches überführt worden sind, zu veröffentlichen[55].

Unter dem Titel "Heuchelei" schrieb der Journalist Ernst Graf zu diesem Problem: "Gründe wie 'die Verletzung der persönlichen Sphäre' müssen nun plötzlich hinhalten, um Betrüger, die sich mit verbotenen Mitteln den Erfolg zu erkaufen suchten, zu schützen"[56].

Wie vorne[57] gesehen, werden Dopingkontrollen entweder vom für die betreffende Sportart zuständigen nationalen Fachverband oder von der Medizinischen Kommission des SLS durchgeführt[58].

Für die in eigener Zuständigkeit durchgeführten Kontrollen ist den Fachverbänden das Recht eingeräumt worden, die Kontrollergebnisse vertraulich zu behandeln oder zu veröffentlichen[59].

Über die Veröffentlichung von Ergebnissen und über die Bekanntgabe von Namen fehlbarer Athleten entscheiden demnach in der Schweiz:

— Der SLS[60], wenn die Kontrolle von der Medizinischen Kommission durchgeführt wurde;
— Der betreffende Fachverband[61], wenn er die Kontrolle von sich aus angeordnet hat.

Im folgenden ist zu untersuchen, ob die Veröffentlichung des Namens eines "Doping-Sünders" eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes jenes Athleten darstellt.

[55] Illustrativ ist der Fall einer Tennis-Spielerin: Ihr konnte die Einnahme von unerlaubtem Gly-Coramin nachgewiesen werden (Vgl. "Sport" vom 5. Dezember 1980 sowie "Tages-Anzeiger" vom 6. Dezember 1980).

[56] "Sport" vom 12. November 1980.

[57] Vgl. S. 124ff.

[58] Art. 4 der SLS-Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung vom 5. November 1977.

[59] Ausführungsbestimmungen zu den Weisungen zur Bekämpfung der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Leistungsbeeinflussung vom 18. Juli 1979.

[60] Vgl. vorne, S. 10ff.

[61] Das Verzeichnis der dem SLS angehörenden Fachverbände findet sich vorne, S. 10ff.

b) Der Persönlichkeitsschutz im Schweizerischen Recht:

"Die ganze schweizerische Rechtsordnung zeichnet sich aus durch das Bemühen, Freiheit und Unversehrtheit der Person zu schützen"[62]. Dieser Charakterzug unseres Rechtes manifestiert sich unter anderem im Persönlichkeitsschutz des Privatrechtes. Die Persönlichkeitsrechte gehören zu den sogenannten absoluten Rechten und gelten gegenüber jedermann. Durch sie wird die Person "gegen Verletzung der Geheimsphäre, der Ehre und Achtung" geschützt[63].

Während Art. 27 ZGB die Person vor sich selbst schützt, bietet Art. 28 ZGB Schutz gegen Einwirkungen von aussen[64]. Für die Erläuterung unseres Problems ist Artikel 28 ZGB, der sich auf die unbefugte Verletzung der persönlichen Verhältnisse durch Dritte bezieht, die heranzuziehende Grundlage:

"Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen"[65].

c) Veröffentlichung des Namens als Verletzung der persönlichen Verhältnisse:

Zu prüfen ist vorerst, ob die Bekanntgabe des Namens eines Athleten, der eines Dopingvergehens überführt worden ist, als Verletzung der persönlichen Verhältnisse angesehen werden kann.

Das Marginale zu Art. 27 bis 30 ZGB spricht vom "Schutz der Persönlichkeit". "Persönlichkeit ist nicht nur als Rechtsbegriff, sondern als allgemeiner Wert, der mit der Person verknüpft ist, zu verstehen. Persönlichkeit ist der einzelne Mensch, insofern auf ihn der Gattungsbegriff 'Person' zutrifft, also der Einzelne als Geisteswesen und in seiner Einmaligkeit, mit

[62] Henrici, Recht und Gesetz, S. 119ff.; Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 357.

[63] Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 89; Grossen, Das Recht der Einzelperson, S. 357.

[64] Vgl. zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor allem Tuor/Schnyder, ZGB, S. 77ff.; Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 354ff. und dort zit. Literatur sowie die fundamentalen Ausführungen von Peter Jäggi, Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, in: ZSR 79, 1960, S. 137aff. Es wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht eine umfassende Darstellung des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes gegeben; nur die im Zusammenhang mit der Erörterung des gestellten Problems auftretenden Fragen erfahren eine Behandlung.
Eine ausgezeichnete Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtssprechung bis 1979 findet sich bei Riemer, Bundesgerichtspraxis zum Personenrecht des ZGB, Bern 1979, S. 50ff. Vgl. ferner aus der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtssprechung zu Art. 28 ZGB: 104 II 225ff. und 105 II 161ff.

[65] Art. 28 ZGB.

der Gesamtheit seiner Anlagen und Tätigkeiten in der ihm eigenen Ausprägung"[66]. Tuor/Schnyder sprechen in diesem Zusammenhang von Eigenschaften und Rechten, die der Person "mit Rücksicht auf ihr Dasein, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zustehen"[67].

Der Mensch verfügt demnach über unverzichtbare, absolute Rechte. Zu den Persönlichkeitsrechten "gehört deshalb vor allem das Recht auf physische und psychische Integrität"[68]. Geschützt werden im weiteren das Recht auf Freiheit, auf Ehre, das Recht auf Achtung der Geheim- und Privatsphäre sowie das Recht auf wirtschaftliche Entfaltung[69]. Die zu schützenden persönlichen Verhältnisse werden in der Schweizerischen Privatrechtsordnung nicht abschliessend aufgezählt[70].

Art. 28 I ZGB ist eine sogenannte "Generalklausel", die durch Lehre und Rechtsprechung im Laufe der Jahre eine bemerkenswerte Konkretisierung erfahren hat.

Wie bereits angetönt, gilt auch das Ansehen einer Person als schützenswertes Gut. Wird das Ansehen einer Person von aussen gemindert, liegt eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen vor[71]. In einem Urteil aus dem Jahre 1979 hat das Bundesgericht einmal mehr bestätigt, dass das Zivilrecht die Ehre umfassender schützt als das Strafrecht. Während das Strafrecht nur die Geltung des Menschen "als sittliche Person" gewährleiste, umfasse der privatrechtliche Schutz der Ehre auch das berufliche und gesellschaftliche Ansehen. Der Schutzbereich sei demnach in entscheidender Weise von der sozialen Stellung und Umgebung des Rechtsträgers abhängig, führte das Bundesgericht aus[72].

Für die Beantwortung der Frage, ob die Veröffentlichung des Namens eines Athleten, der sich des Dopingmissbrauchs schuldig gemacht hat, eine Beeinträchtigung seiner persönlichen Verhältnisse darstellt, ist somit zu prüfen, inwieweit die Bekanntgabe des Namens geeignet ist, das Ansehen des Sportlers in der Gesellschaft zu mindern. Bei der Veröffentlichung des Namens eines Doping-Delinquenten herrscht in der Schweiz die Usanz vor, dass den Presseagenturen grundsätzlich vom betreffenden Verband

[66] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 146a; Nach Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 355 gewähren die Persönlichkeitsrechte jeder Person Schutz in den "biologischen" und "geistigen" Eigenschaften.
Vgl. zur Illustration etwa BGE 105 II 163ff. (Art. 28 ZGB schützt die Ehre in weitergehendem Masse als das Strafrecht); BGE 103 II 163ff. (Unrichtige Behauptung in einem Presseartikel); BGE 101 II 177ff. (Vgl. dazu die Darstellung bei Hinderling, in: SJZ 1979, S. 37ff.).

[67] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 77.

[68] Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 144; BGE 84 II 573.

[69] Fallgruppen von Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 145.

[70] Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 356.

[71] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 77; Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 355; Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 167a; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 145.

[72] BGE 105 II 163; BGE 95 II 481ff. (E.8); BGE 100 II 177ff. (E.5); BGE 103 II 161ff. (E.1).

(oder vom SLS) eine Meldung zugestellt wird. Die Agenturen geben darauf die Informationen an die Redaktionen der Massenmedien weiter.

Immer wieder ist festzustellen, dass die Öffentlichkeit beim Bekanntwerden von Doping-Fällen sensibel reagiert. Der Athlet, der sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, gilt als Betrüger[73] und unfairer Sportsmann. In den Augen des unbefangenen Betrachters verliert ein Athlet in einem solchen Falle massiv an gesellschaftlichem Ansehen.

M.E. wird ein Sportler, der mit unerlaubten Mitteln seine Leistungsfähigkeit erhöht und dessen Namen nach erfolgter Untersuchung der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, grundsätzlich in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt. Auch durch sachliche Mitteilung in den Massenmedien ist eine Minderung des Ansehens des betroffenen Sportlers in der Regel die Folge einer solchen Veröffentlichung. Das Ansehen, das jemand in der Gesellschaft geniesst, ist stets nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen[74].

Vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers aus muss die Bekanntgabe des Namens eines fehlbaren Athleten somit als Minderung des gesellschaftlichen Ansehens gewertet werden. Eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ist gegeben[75].

d) Ist die Veröffentlichung des Namens eine "unbefugte" Persönlichkeitsverletzung?

aa) Allgemeines:

Die Feststellung, die Veröffentlichung des Namens eines gedopten Sportlers sei als persönlichkeitsverletzend zu werten, ist nur tatbestandsmässiger Natur. Der gesetzliche Schutz (oder genauer formuliert: Der Schutz durch den Richter[76]) wird nur gewährt, wenn eine *unbefugte* Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Weil Art. 28 ZGB systematisch von Art. 41 I OR abhängig ist, bedeutet "unbefugterweise" nichts anderes als "widerrechtlich"[77].

[73] Faber, Doping, S. 124ff. hat in seiner Dissertation nachgewiesen, dass die Verwendung von unerlaubten Mitteln im bezahlten Sport den Tatbestand des Art. 148 StGB erfüllt; Vgl. auch vorne, S. 119.

[74] BGE 105 II 163f.; BGE 95 II 481ff. (E.8); BGE 103 II 161ff. (E.1).
Vgl. auch BGE 107 II 4.

[75] Zur Problematik der Persönlichkeitsverletzungen in den Massenmedien vgl. Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 242a.
Auf Fragen im Zusammenhang mit Pressemitteilungen wird noch eingegangen.

[76] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 139a.

[77] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 208aff.; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 84; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 144.
Art. 28 ist eine sogenannte "Blankettnorm"; verwiesen wird auf die ganze Rechtsordnung:

Widerrechtlich handelt, wer gegen ein geschriebenes oder ungeschriebenes Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstösst.

Wir sind vorher zum Schlusse gekommen, dass das verletzte Recht (Recht auf Ansehen in der Öffentlichkeit) in den Bereich der persönlichen Verhältnisse gehört und in unserem Falle eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen bejaht werden kann. Zu prüfen ist nun, ob die Verletzung des betreffenden Rechtsgutes (Ansehen) rechtmässig oder rechtswidrig erfolgt, m.a.W.: Wir müssen uns über einen eventuellen Ausschluss der Widerrechtlichkeit durch Rechtfertigungsgründe Klarheit verschaffen. Die Widerrechtlichkeit wird vom Richter durch Werturteil ermittelt[78].

Im Laufe der Zeit haben sich jedoch Regeln, denen allerdings nur Hilfsfunktion zukommt, herausgebildet[79]. Insbesondere wird der Richter in Fällen wie dem zur Diskussion stehenden, die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen haben, indem er den relativen Wert der zur Beurteilung stehenden Güter festlegt[80].

Im Falle des Athleten, der des Dopingmissbrauches überführt werden konnte, sind zur Abklärung der Widerrechtlichkeit folgende Interessen gegeneinander abzuwägen[81]:

Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 359.
Vgl. zum Begriff der "Widerrechtlichkeit" neben den Kommentaren zum Schweizerischen Privatrecht etwa: Bucher, OR, S. 218ff.; Keller/Landmann, Haftpflichtrecht, T. 44ff.; Gauch/Schluep/Jäggi, OR, Bd. I, S. 82ff.; Oftinger, Bundesgerichtspraxis zum OR, S. 241ff. Vgl. ferner auch BGE 107 II 3ff.

[78] Hubmann, Wertung und Abwägung im Recht, S. 3ff. und S. 63ff.
Der Autor kommt nach dem Studium der Rechtsprechung in diesem Jahrhundert zum Schlusse, die Entscheidungen würden heute eher durch Argumentation denn durch Subsumtion gefunden. Die Forderung, die Güter und Interessen seien nach den gesamten Umständen abzuwägen, komme der Einzelfallgerechtigkeit entgegen, auch wenn die Rechtssicherheit dadurch gefährdet werde. "Diese Argumentationsmethode, bei der rechtstheoretische Gedanken der Begriffsjurisprudenz, der Wertungsjurisprudenz und der Topik miteinander verbunden werden, findet auf allen Rechtsgebieten Anwendung", führt Hubmann in seinem Vorwort aus.
Zur Bedeutung der Wertungsjurisprudenz vgl. Hubmann, Wertung und Abwägung im Recht, S. 3ff.: "In der Rechtswissenschaft setzt sich immer mehr die Meinung durch, dass bei juristischen Entscheidungen, und zwar solchen des Gesetzgebers wie des Richters, in erheblichem Umfang Wertungen beteiligt und notwendig sind. Die Interessenjurisprudenz, die die Interessen zunächst als kausale Kräfte der Rechtsbildung betrachtete, ist in den letzten Jahrzehnten zu einer Wertungsjurisprudenz geworden". (Hubmann, a.a.O., S. 3).
Vgl. auch Larenz, Methodenlehre, S. 128ff.

[79] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 212aff.; Vgl. zu den Rechtfertigungsgründen auch Tuor/Schnyder, ZGB, S. 84.

[80] Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 359. Eine Interessenbewertung erfolgt grundsätzlich durch das Gesetz. Fehlt eine gesetzliche Regelung, entscheidet der Richter gemäss Art. 1 II ZGB; Vgl. dazu die Ausführungen bei Meier-Hayoz im BE-Kommentar, Bd. I (Einleitung und Personenrecht).

[81] Hubmann, Wertung und Abwägung im Recht, S. 51.

— Das Interesse des Sportlers, in der Öffentlichkeit ein gewisses Ansehen zu geniessen;
— Das Interesse der Sport-Öffentlichkeit, über Betrugsfälle im Sport informiert zu werden.

Der endgültige Entscheid über die Widerrechtlichkeit hängt also in unserem Falle von der Beurteilung dieser gegenüberstehenden Interessen ab. Erst dann wird es sich zeigen, ob die tatbestandsmässige Verletzung in den persönlichen Verhältnissen als unbefugte Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 I ZGB gewertet werden kann[82].

Es wird auch noch zu prüfen sein, ob eventuell die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden könnte.

bb) Abklärung der Widerrechtlichkeit mittels Interessenabwägung:

Bei der Beurteilung der unter aa) dargestellten Interessenabwägung[83] sind meines Erachtens folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Sportler treten bewusst in der Öffentlichkeit auf; die Teilnahme an öffentlichen Wettkämpfen fällt somit in den sogenannten "Gemeinbereich"[84], d.h., es handelt sich um denjenigen Lebensbereich, welcher der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sei es unmittelbar (den direkt anwesenden Zuschauern), sei es mittelbar (durch Berichterstattung in den Massenmedien).

Athleten suchen grundsätzlich die Publizität und geniessen ihre Popularität. Die Massen identifizieren sich mit Sport-Idolen und sind daran interessiert, möglichst viele Einzelheiten über die Athleten zu erfahren. Seit der Sport zum Beruf wurde, hat sich dieses Streben der Sportler nach Ruhm und Anerkennung in der Öffentlichkeit noch verstärkt: Der Bekanntheitsgrad eines Athleten verhilft diesem oft nach beendeter Laufbahn zu einem Start in ein neues Leben. Der Name eines Sportlers lässt sich insbesondere in der Werbung grundsätzlich erfolgreich vermarkten.

Sowohl Privaten als auch den Massenmedien ist es erlaubt, über Vorkommnisse im Gemeinbereich zu sprechen und zu urteilen. "Die Tatsache,

[82] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 213a; Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 359; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 145; SJZ 67, 1971, S. 68.
Vgl. auch den illustrativen Entscheid des Bundesgerichtes: BGE 101 II 177ff. und dort zit. Literatur und Judikatur.

[83] Hubmann, Wertung und Abwägung im Recht, S. 63ff.

[84] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 242aff.: Jäggi unterscheidet zwischen Gemein-, Privat- und Geheimbereich. Ein Anwendungsfall findet sich in BGE 97 II 97ff., insbesondere E.3.Vgl. im übrigen die in BGE 97 II 97ff. zit. Literatur.

dass sich der Einzelne selber an die Öffentlichkeit wendet, rechtfertigt allein schon die öffentliche Äusserung über ihn"[85].

Sportler führen ihre Wettkämpfe grundsätzlich in der Öffentlichkeit durch; sie erwarten und wünschen es, dass die Massen an ihren Erfolgen teilhaben. Ein Athlet, der eine sportliche Leistung öffentlich erbringt, dieses Resultat aber mittels unfairer Manipulationen erzielt hat, muss damit rechnen, dass im Falle der Aufdeckung eines Betruges die Öffentlichkeit über solche Machenschaften informiert werden will. Die Verwendung von "Doping" kann — wie gesehen — als unlauterer Wettbewerb (nach UWG) und als Betrug (nach Strafgesetzbuch) qualifiziert werden[86].

Die Öffentlichkeit hat demnach ein Recht, darüber informiert zu werden, welcher Athlet sein Resultat (öffentlich) aufgrund von verbotenen Mitteln erzielt hat. Die Nichteinhaltung von sportlichen Regeln ist nicht nur als Betrug an den Mitkonkurrenten zu werten; betrogen werden auch die Zuschauer, die grundsätzlich den Veranstaltungen sportlicher Natur beiwohnen, weil sie von den Wettkämpfern erwarten, dass sie ihre Leistungen in Beachtung der festgelegten Spielregeln erbringen[87].

Das Interesse der Öffentlichkeit, über Betrugsfälle im Sport informiert zu werden, ist nach diesen Ausführungen als grundsätzlich höher zu betrachten als das Interesse des Sportlers, in der Öffentlichkeit ein gewisses Ansehen zu geniessen.

Fachverbände und der Schweizerische Landesverband für Sport sind m.E. nicht nur (juristisch) berechtigt, sondern (moralisch) verpflichtet, die Namen von Athleten, die Wettkampfergebnisse mit Hilfe von unerlaubten Mitteln erzielt haben, zu veröffentlichen.

Eine Namensnennung in der Öffentlichkeit ist als "rechtmässige", "befugte" Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu betrachten. Auch die Massenmedien, die über Doping-Fälle berichten, sind zu dieser rechtmässigen Persönlichkeitsverletzung befugt[88].

[85] Vgl. zu den Schranken: Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 244a.

[86] Faber, Doping, S. 123 und S. 202f. sowie vorne, S. 119; Vgl. auch die Ausführungen bei Kohlhaas, Doping aus rechtlicher Sicht, S. 48ff.

[87] Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen bei Kummer, Spielregel und Rechtsregel, insbesondere S. 15ff. Zu den Regelverstössen aller Art schreibt Kummer: "Hier überall verletzt ein Spieler die Spielregeln, und hier überall erwartet der Gegenspieler, dass die Verletzung festgestellt und der Vorteil beseitigt werde, den jener aus dem Regelverstoss ziehen könnte". (S.20).
Zu ergänzen ist, dass auch die Zuschauer erwarten, dass ein Athlet, der sich durch Verletzung der Spielregeln einen (unerlaubten) Vorteil zu verschaffen sucht, Sanktionen für sein betrügerisches Verhalten zu gewärtigen hat.

[88] Allerdings muss sich diese Berichterstattung in sachlichem Rahmen halten, damit sich nicht u.U. die Medienschaffenden einer unerlaubten Persönlichkeitsverletzung schuldig machen. Insbesondere wäre m.E. in den Publikationen dem Verschuldensgrad des Doping-Delinquenten Rechnung zu tragen. Unsachliche Berichte und Kommentare müssen noch keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen; hingegen sind natürlich

cc) Ausschluss der Widerrechtlichkeit durch Einwilligung des Verletzten:

Aufgrund der unter bb) vorgenommenen Interessenabwägung sind wir zum Schlusse gekommen, dass im konkreten Falle die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen worden ist. Dennoch soll uns an dieser Stelle eine weitere Rechtfertigungsmöglichkeit kurz beschäftigen: Die Einwilligung des Verletzten.

Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass die Widerrechtlichkeit durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen werden kann[89]. Dabei ist allerdings die Schranke von ZGB 27 zu beachten[90].

Sportler, für die letztlich die Statutenbestimmungen des SLS Gültigkeit haben, geben m.E. mit ihrem Verbleiben in der organisierten Sporthierarchie (oder auch mit ihrem Eintritt in dieselbe) grundsätzlich ihr Einverständnis, im Falle eines Dopingvergehens die vorgesehenen Sanktionen zu akzeptieren. Die betreffenden Bestimmungen sehen die Möglichkeiten vor, dass der SLS und die betreffenden Fachverbände Kontrollergebnisse bekanntgeben, und die Namen der Doping-Delinquenten veröffentlichen können[91].

Diese Einwilligung des Verletzten hält m.E. auch vor ZGB 27 klar stand, wie die Beispiele in der Literatur und in der Judikatur belegen[92]; es liegt zweifellos keine übermässige Selbstbeschränkung vor[93].

Damit wäre die Widerrechtlichkeit der vorgängig festgestellten Persönlichkeitsverletzung auch aufgrund der rechtmässigen Einwilligung des Verletzten ausgeschaltet.

V. Zusammenfassung

Vorkommnisse im Sport haben bewiesen, dass unbeschränkte Leistungsbeeinflussung pharmakologischer und medizinischer Natur gefährliche Folgen nach sich ziehen kann.

Um besonders dem Medikamentenmissbrauch auf sportlicher Ebene wirksam entgegentreten zu können, hat der SLS im Jahre 1977 diesbezügli-

unwahre Äusserungen als Verstoss gegen Art. 28 ZGB zu werten: Auch der unsportliche Athlet hat Anspruch auf menschenwürdige Behandlung und darf nicht zum Freiwild der Presse werden.
Im Prozess obliegt dem Richter die Entscheidung, ob die Art der Veröffentlichung als widerrechtlich gewertet werden muss oder nicht. (Vgl. dazu auch Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 212a).

[89] Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 359; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 145.

[90] Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 359; Tuor/Schnyder, ZGB, S. 79ff.

[91] Vgl. vorne, S. 131.

[92] Tuor/Schnyder, ZGB, S. 79ff.; Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 355ff.; Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 50ff.

[93] Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 50.

che Weisungen erlassen und die Verbände rechtsgültig verpflichtet, die Anwendung von Doping mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern und beim Bestehen eines Verdachtes Kontrollen anzuordnen. Bis heute sind die dem SLS angeschlossenen Fachverbände zum Teil diesen (mitgliedschaftlichen) Pflichten nicht nachgekommen. Diese Tatsache hat vor allem Sport-Journalisten dazu bewogen, die Praktiken der Fachverbände einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Diejenigen Verbände, die regelmässig Dopingkontrollen durchführen, und auch der SLS sehen sich beim Vorliegen von positiven Untersuchungsergebnissen vor die Frage gestellt, ob sie die Identität der fehlbaren Athleten der Öffentlichkeit bekanntgeben dürfen und müssen. Unklar ist dabei vielfach, ob die betreffenden Sportler durch die Veröffentlichung des Namens in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt werden.

Diese Frage ist mit Entschiedenheit zu verneinen. Eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen hat unter Berücksichtigung eines objektiven Massstabes ergeben, dass die Preisgabe der Identität eines fehlbaren Sportlers tatbestandsmässig zwar als Persönlichkeitsverletzung anzusehen ist; hingegen ist diese Verletzung in den persönlichen Verhältnissen nicht als widerrechtlich im Sinne von Art. 28 ZGB zu werten. Im weiteren ist die Widerrechtlichkeit auch durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen; diese Einwilligung hält vor Art. 27 ZGB stand.

§ 7 Fragen der Sportgerichtsbarkeit

I. Grundlagen

1. Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel

Mit der zunehmenden Bedeutung des Sportes in unserer Gesellschaft haben sich auch die staatlichen Gerichte in letzter Zeit vermehrt mit sportjuristischen Fragen auseinandersetzen müssen[1].

Grundlegend für die Behandlung von Sachverhalten aus der Welt des Sportes ist die Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel[2]. In Anlehnung an die Untersuchungen von Kummer entschied das Bundesgericht[3], die Grenze zwischen Spielregeln, die keiner Rechtskontrolle durch staatliche Instanzen unterliegen, und Rechtsnormen sei fliessend. Spielregeln seien "Nichtrecht" und würden vom Spielrichter durchgesetzt, Rechtsregeln wende hingegen der staatliche oder schiedsvertraglich bestellte Richter an[4].

Nach Kummer weist sich eine Spielregel aus als Regel, "deren Vollstreckung sich darin erschöpft, unmittelbar das laufende Spielgeschehen mit Mitteln des Spiels in bestimmter Weise, nämlich durch Spielnachteil zu beeinflussen (. . .) Greift ein solcher Nachteil weiter, indem er über das Spiel, insbesondere über die Spieldauer hinauswirkt, dann kann er nicht mehr auf Spielregel beruhen. Und weil eine solche Massnahme nicht mehr Anwendung einer Spielregel ist, geniesst sie auch nicht mehr die Immunität des Nichtrechts, sondern muss vor dem Richter Red und Antwort stehen"[5].

In Doktrin und Gerichtspraxis herrscht Einigkeit darüber, dass sich das Spielregelsystem — als in sich geschlossenes Ganzes — ausserhalb der Sphäre des Rechts befindet. "Es kann nicht mit Hilfe des staatlichen Richters durchgesetzt werden, ansonsten nicht mehr von einem 'Spiel' gesprochen werden könnte"[6].

[1] "Die heutigen Begegnungen zwischen Sport und Recht betreffen nahezu alle Bereiche der Rechtsordnung". (Werner, Sport und Recht, S. 5).

[2] Vgl. dazu die wegweisenden Ausführungen bei Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 9ff. sowie den anschaulichen Entscheid des Zürcher Obergerichtes, abgedruckt in: SJZ 75, 1979, S. 75ff.
Ferner sei auf Eppensteiner, Der Sport, S. 16ff. und auf Eichberg, Der Weg des Sports in die industrielle Zivilisation, "Sport als Spiel", S. 40ff. verwiesen.

[3] BGE 103 Ia 412; Zur Erläuterung der dogmatischen Fragen sei auf das Werk von Kummer verwiesen.

[4] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 77.

[5] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 45.

[6] SJZ 75, 1979, S. 76.

Gerade im bezahlten Sport kommt der Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel besondere Bedeutung zu, weil es die Stellung des Spitzensportlers mit sich bringt, dass Vorgänge im und um den Sport vermehrt die Rechtssphäre des Sportlers tangieren[7] und deshalb in den Bereich der staatlichen Gerichtsordnung fallen[8]. Immer wieder versuchen Sportverbände, die ihre Urteile dem staatlichen Richter entziehen wollen, ihre Entscheidungen als "Spielregel-Entscheide" zu qualifizieren[9].

Die Problematik einer Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel wollen wir nun anhand der interessantesten Fälle aus der jüngsten Gerichtspraxis aufzeigen, bevor auf einige allgemeine Fragen der Sportgerichtsbarkeit eingegangen wird.

[7] Beispielsweise im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragen.

[8] Zu verweisen ist an dieser Stelle auf die Transferentscheide des Bundesgerichtes: BGE 102 II 211ff. und BGE 103 Ia 410ff.
Vgl. auch die Ausführungen in der Tageszeitung "Tages-Anzeiger" vom 21. Dezember 1977 und vom 9. Juli 1980 sowie den Artikel in der Fachzeitung "Sport": "Sind Spielregeln nur Verbandssache"? vom 14. Januar 1981.
Vgl. ferner: "Die Weltwoche" vom 27. Mai 1981 sowie die Artikel in der Fachzeitung "Sport" vom 6. Mai 1981 und vom 5. Juni 1981.

[9] Das Richteramt Bern hat in einer Urteilsbegründung festgehalten, dass es ein zur Zeit unmögliches Unterfangen darstelle, generelle Richtlinien zur Abgrenzung zwischen Rechtsregel und Spielregel aufzustellen; vielmehr seien die Grenzen — in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis — als fliessend zu betrachten und man müsse auf den jeweiligen Einzelfall abstellen: "Sport" vom 14. Januar 1981. Die Begründung der Berner Richter ist in Anbetracht der allgemeinen Umstände im Sportleben verständlich. Zu bedenken ist bei der ganzen Problematik, dass eine zu weit gehende Rechtserheblicherklärung von Spielregeln das Sportgeschehen praktisch lähmen könnte. Käme das Bundesgericht beispielsweise zum Schluss, Elfmeter-Entscheide des Fussball-Schiedsrichters seien rechtserheblich, wären Meisterschaften praktisch kaum mehr durchführbar. Vgl. dazu auch Werner, Sport und Recht, S. 13 (mit Hinweis auf SJZ 1957, S. 152).
In Sportkreisen wehrt man sich teilweise besonders heftig gegen eine "Verrechtlichung des Sportes": Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, S. 537.
Dem Richter muss m.E. jedenfalls das Recht zugebilligt werden, die Rechtssphäre tangierenden Entscheide der mächtigen Sportverbände überprüfen zu können. Der Stellenwert des heutigen Sportes bedingt, dass der Sport nicht mehr als autonome Insel von Spiel und Spass angesehen werden kann.
Allerdings bleibt die Abgrenzungsfrage zwischen Spielregel und Rechtsregel offen. Es fragt sich, ob in Anbetracht der ständigen Entwicklung im Sport starre Abgrenzungskriterien gefunden werden können. Vernünftig dürfte es im jetzigen Zeitpunkt sein, die Abwägung im Einzelfall vorzunehmen.
Mit der beschriebenen Abgrenzungsfrage musste sich auch das Berner Obergericht befassen; allerdings lassen sich aus der Urteilsbegründung keine neuen Erkenntnisse gewinnen: "Sport" vom 20. Mai 1981.

2. Die Behandlung von Spiel- und Rechtsregeln in der Gerichtspraxis

a) Gerichtspraxis bis 1973:

Dass Spielregeln nicht dem Recht angehören, hat das Zürcher Kassationsgericht schon 1956 festgestellt[10]. Keine Erkenntnisse zur Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel lassen sich hingegen aus einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1971 gewinnen[11].

b) Der "Fall Perroud":

Um arbeitsrechtliche Fragen im bezahlten Fussballsport ging es im Falle des Fussballers Georges Perroud[12]. Aus der bundesgerichtlichen Begründung lässt sich der Schluss ziehen, dass Sperren nicht verbandsinterne Angelegenheit sind, sondern — weil die Rechtssphäre eines Berufssportlers intensiv betreffend — vom staatlichen oder schiedsvertraglich bestellten Richter überprüft werden können.

c) Der Fall der Basler Junioren-Fussballer:

Auch das Basler Zivilgericht hat sich im Jahre 1977 mit Freigabeerklärungen im Fussballsport befassen müssen[13]. Das Gericht kam zum Schluss, eine einjährige Karenzfrist von Fussball-Junioren beeinträchtige deren persönliche Entfaltungsmöglichkeiten in tiefgreifender Weise. Eine solche Massnahme verstosse zudem gegen Art. 70 II ZGB und müsse als unzulässige Erschwerung des Austrittes angesehen werden. Auch in diesem Falle wurde festgestellt, dass Verbandssperren in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreifen.

[10] SJZ 53, 1957, S. 152; Werner, Sport und Recht, S. 13.
[11] BGE 97 I 488.
Vgl. im übrigen zur Judikatur und Literatur bis 1973 Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 80ff.
[12] BGE 102 II 211ff.
[13] BJM 1977, S. 242ff.

d) Der Fall eines gesperrten Eishockey-Spielers:

aa) Die Ausführungen des Zürcher Obergerichtes:

Ebenfalls im Jahre 1977 fällte das Zürcher Obergericht einen illustrativen Entscheid[14].

Es ging dabei um die zweijährige Sperre eines Eishockey-Spielers. Der Spieler focht den Entscheid aufgrund von Art. 27/28 ZGB und Art. 70 II ZGB an.

Das Obergericht setzte sich in diesem Entscheid intensiv mit der Frage der Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel auseinander. Die Vereinsautonomie bestehe nur innerhalb der Schranken der Rechtsordnung, der guten Sitten und des gesetzlich umschriebenen Zweckes[15]. Der Verein unterstehe in mannigfaltiger Hinsicht der Kontrolle des staatlichen Richters. So sei es unbestritten, dass Vereinsstatuten der richterlichen Überprüfung unterliegen.

Zu beurteilen hatte das Obergericht die Frage, ob Reglemente — beispielsweise Transferreglemente — noch als reine Spielregeln qualifiziert werden können. Mit Hinweis auf Kummer[16] kam das Gericht m.E. zu Recht zum Schlusse, Reglemente dieser Art gehörten der Sphäre des Rechtes an und dürften vom Richter überprüft werden; Transferreglemente, die sich über die *Spielberechtigung* aussprechen, seien demnach nicht als reine Spielregeln zu qualifizieren. Folglich dürfe sich der staatliche oder schiedsvertraglich bestellte Richter mit solchen Fragen befassen.

bb) Kritik von Hans Hegetschweiler:

Das Urteil des Zürcher Obergerichtes ist von Hans Hegetschweiler[17] kritisiert worden. Seiner Meinung nach rüttelt der Entscheid "an den Fundamenten unseres Vereinsrechtes und verpflichtet die Vereinsorgane ähnlich staatlichen Organen zu einem Handeln im Rahmen der verfassungsmässigen Rechte". Ein Recht auf sportliche Betätigung gegenüber einem Privatrechtssubjekt aufgrund von Art. 27/28 ZGB anzunehmen, gehe zu weit, meint Hegetschweiler. Dem betroffenen Spieler sei es ja nicht verwehrt, Eishockey zu spielen, nur "im Rahmen der unter der Ägide des Eishockeyverbandes durchgeführten Nationalligaspiele" könne er dies nicht tun. Das sei für den Spieler zwar bedauerlich, tangiere dessen Recht auf Sportausübung jedoch nicht.

[14] SJZ 75, 1979, S. 75ff.
[15] SJZ 75, 1979, S. 76.
[16] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 48ff.
[17] Hans Hegetschweiler, Die Transferbestimmungen des Schweiz. Eishockeyverbandes, in: SJZ 75, 1979, S. 190/91.

cc) Zur Kritik von Hegetschweiler:

M.E. verkennt Hegetschweiler die tatsächlichen Verhältnisse im modernen Sport. Zwar kann ein gesperrter Sportler seinem Hobby ausserhalb des Verbandes frönen, doch ist für einen Spitzensportler, der von einem monopolistischen Verband gesperrt wird, eine solche Betätigung nutzlos. Denn sämtliche übrigen Spieler sind dem Monopol-Fachverband angeschlossen und bestreiten die vom Verband ausgeschriebenen Meisterschaften. Mit welchen Gleichgesinnten kann der Eishockey-Spieler nun seinen Sport ausüben? Gerade in einer Mannschafts-Sportart besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass eine Sperre für den betroffenen Spieler gravierende Folgen nach sich ziehen kann, so dass überhaupt nur in krassen Fällen (wenn beispielsweise das Verhalten eines Sportlers für den Verband nicht mehr tragbar ist) zu einer solchen Massnahme gegriffen werden soll.

In Einzelsportarten ist eine Sperre u.U. weniger einschneidend. So kann ein vom Verband gesperrter Tennis-Spieler zwar nicht die Verbandsmeisterschaften bestreiten, wird aber dennoch — ausserhalb des Verbandes — Interessenten finden, die mit ihm einen Tennis-Match bestreiten.

Diese Beispiele belegen, dass die Sperre eines monopolistischen Fachverbandes durchaus untragbar sein kann. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen Verbandssanktionen dieser Art zu Recht verhängt werden.

Im konkreten Fall des gesperrten Eishockey-Spielers ist eine solche Massnahme m.E. unverhältnismässig und als Verstoss gegen ZGB 27/28 zu werten.

Dem Richter kommt die Aufgabe zu, Vereins- und Verbandsstrafen im konkreten Fall auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

Der Auffassung von Hegetschweiler könnte dann beigepflichtet werden, wenn das Vereins- und Verbandswesen im Sport nicht dermassen gigantische Formen angenommen hätte. Die mächtigen Monopolverbände rufen indessen nach einer gewissen richterlichen Kontrolle. Man mag bei dieser Argumentation ins Feld führen, eine solche Auffassung sei dem Vereinsrecht wesensfremd. M.E. belegen Probleme dieser Art aber gerade die in § 4[18] aufgestellte These, dass das Vereinsrecht einer generellen Neuüberprüfung unterzogen werden müsste. Beim momentanen Rechtszustand sieht sich der Richter gezwungen, korrigierend in unbefriedigende, faktische Verhältnisse einzugreifen.

Um seine These zu erhärten, stellt Hegetschweiler noch folgenden Vergleich an: "Mit der gleichen Argumentation könnte man etwa religiöse Vereinigungen, die in ihren Statuten den Ausschluss von Mitgliedern vorsehen, die nicht regelmässig an bestimmten religiösen Veranstaltungen teilnehmen, angreifen und behaupten, diese Statutenbestimmungen versties-

[18] Vgl. vorne, S. 54ff.

sen gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die ja ganz sicher auch Teil der Persönlichkeitssphäre, wie sie Art. 27/28 ZGB schützt, ist"[19].

Dieser Vergleich ist m.E. insofern unzutreffend, weil eine solche Ausschluss-Klausel das Recht auf religiöse Betätigung des Einzelnen kaum untragbar einzuengen im Stande ist. Zwar hätte ein solcher Ausschluss für ein Mitglied eines religiösen Vereins gewisse unangenehme Konsequenzen zur Folge. Dennoch wäre das ausgeschlossene Mitglied hier in einer wesentlich günstigeren Lage als der gesperrte Sportler: Religiöse Betätigung kann erstens auch individuell gepflegt werden und zweitens hat kein religiöser Verein oder Verband eine eigentliche Monopolstellung inne. Ein aus einer Religionsgemeinschaft ausgeschlossenes Mitglied kann sich auch alleine religiös betätigen oder ohne Probleme eine Vereinigung nach seinen Vorstellungen gründen. Zudem steht in solchen Fällen kaum die persönliche Existenz, wie dies im Sport — und vor allem im Berufssport — der Fall ist, auf dem Spiel.

Der von Hegetschweiler kommentierte Fall veranschaulicht insbesondere die Problematik der Anwendung verfassungsmässiger Rechte im Privatbereich.

Im wegweisenden "Fall Seelig"[20] hat das Bundesgericht entschieden, Adressat verfassungsmässiger Rechte könne nur der Staat sein. Eine unmittelbare Anwendung solcher Rechte (direkte "Drittwirkung" von Grundrechten) im Privatbereich lehnte das Bundesgericht ab[21].

Unbestritten zeigt die Lebenswirklichkeit indessen, dass dem Individuum nicht nur von Seite des Staates Gefahr droht; vielmehr sind private Kräfte oft in der Lage, den einzelnen Menschen in seiner Entfaltung zu hindern. Die mächtigen Sportverbände sind nur *ein* Beispiel zur Belegung dieser These[22].

Darf nun aber von Privaten missachtet werden, was von der Verfassung geschützt wird? Diese Frage ist vernünftigerweise zu verneinen[23]. Um diesbezügliche Missstände zu bekämpfen, kann in gewissen Fällen die Beein-

[19] SJZ 75, 1979, S. 191.

[20] BGE 80 II 26ff.; Oftinger, Bundesgerichtspraxis zum OR, S. 1/2; Zur Idee der Vertragsfreiheit vgl. auch die Ausführungen im Deutschen Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL", Nr. 32, 1981, S. 42.

[21] Vgl. im übrigen zum Problem der "Drittwirkung" von Grundrechten: Hans Huber, Die Bedeutung der Grundrechte für die sozialen Beziehungen unter den Rechtsgenossen, in: Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, Ausgewählte Aufsätze 1950 bis 1970, Bern 1971, S. 157ff.
Die am 14. Juni 1981 angenommene Verfassungsergänzung zu BV 4 statuiert — als Ausnahmefall im Schweizerischen Grundgesetz — den Anspruch von Mann und Frau auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit; damit wird von Verfassungs wegen direkt und ausdrücklich Einfluss auf private Rechtsverhältnisse genommen.

[22] Vgl. auch Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 172f. und S. 249ff.

[23] Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf einen Fall, der die Meinungsäusserungsfreiheit eines Parteipolitikers in Deutschland betraf: "DER SPIEGEL", Nr. 30, 1981, S. 32.

trächtigung von durch die Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechten von Seite privater Rechtssubjekte als Persönlichkeitsverletzung (ZGB 28) gewertet werden[24].

Die Persönlichkeitsentfaltung lässt sich also mit Hilfe der sogenannten indirekten (oder mittelbaren) "Drittwirkung" von Grundrechten fördern und schützen. Diese juristische Konstruktion ermöglicht demnach die Anwendung verfassungsmässiger Rechte im Privatbereich. Allerdings ist zu betonen, dass die Bejahung der mittelbaren "Drittwirkung" von Grundrechten nicht vorbehaltlos zugelassen werden sollte. Nicht jedes Grundrecht ist geeignet, problemlos im Privatrecht angewendet zu werden. Das von Hegetschweiler erwähnte Beispiel der Religionsfreiheit mag diese These veranschaulichen. M.E. dürfte es vernünftig sein, die Bejahung der mittelbaren "Drittwirkung" von Grundrechten vom konkreten Fall abhängig zu machen.

Ein Recht auf Sportausübung ist in der Schweizerischen Bundesverfassung nicht expressis verbis statuiert. Dieser Anspruch kann aber m.E. als Teilaspekt des ungeschriebenen Verfassungsrechtes der persönlichen Freiheit betrachtet werden. Der Sport ist tatsächlich eine "elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen"[25]. Der Grundsatz des Rechtes auf Sportausübung kann und sollte auch Eingang im Privatrecht finden. Eine Verletzung dieses Rechtes durch Private ist demnach unter Umständen persönlichkeitsverletzend[26].

Im von Hans Hegetschweiler kommentierten Fall des gesperrten Eishockey-Spielers ist die Persönlichkeitsverletzung m.E. offensichtlich.

Die Problematik der mittelbaren "Drittwirkung" von Grundrechten wurde im Frühjahr 1981 in einem anderen Fall aktuell: Der Fussball-Trainer eines führenden Nationalliga A-Klubs wurde vom Verband wegen gewissen Äusserungen gegenüber einem Schiedsrichter mit einer Geldbusse belegt. Auch hier stellte sich die Frage, wieweit sich Privatpersonen durch Privatrechtssubjekte in ihrer Meinungsäusserungsfreiheit einschränken lassen müssen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein von Verbandsorganen verhängtes "Redeverbot" gegenüber Trainern oder Spielern u.U. unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren "Drittwirkung" von Grundrechten (hier: Meinungsäusserungsfreiheit) als persönlichkeitsverletzend gewertet werden kann[27].

[24] Vgl. auch den illustrativen Fall betreffend Koalitionsfreiheit bei Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 153.

[25] Müller, Bemerkungen zur Schweizerischen Rechtsprechung des Jahres 1971: Persönliche Freiheit, in: ZSR 91, 1972, S. 209ff.

[26] ZGB 28.
Vgl. zu diesem Fragenkomplex auch die Bemerkungen bei Grossen, Das Recht der Einzelpersonen, S. 358 und dort zit. Literatur und Judikatur.

[27] "Sport" vom 16. April 1981.

Die Kritik von Hegetschweiler ist in Berücksichtigung dieser Überlegungen als nicht stichhaltig zu betrachten; die Ausführungen des Zürcher Obergerichtes treffen eher auf die tatsächlichen Verhältnisse zu: Von Vereins- und Verbandsorganen u.U. in gewissem Umfang ein Handeln im Rahmen der verfassungsmässigen Rechte zu verlangen, ist unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse im Sport angebracht. Natürlich ist der konkreten Situation gebührend Rechnung zu tragen.

dd) Der "Fall Rossetti":

Im Falle des Eishockey-Spielers Luca Rossetti hatte sich das Bundesgericht mit Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport[28] zu beschäftigen[29]. Dabei stellte das höchste Gericht der Schweiz in Anlehnung an die Untersuchungen von Kummer[30] fest, die Grenze zwischen Spielregel und Rechtsregel sei fliessend[31].

II. Staatliche Gerichte und Schiedsgerichte

1. Allgemeines

Neben den staatlichen Gerichten kommt heute den Schiedsgerichten vermehrte Bedeutung zu. Schiedsgerichte sind Institutionen, die von Privaten eingesetzt werden und mit gesetzlicher Ermächtigung privatrechtliche Streitigkeiten erledigen[32].

[28] Auf die damit zusammenhängenden Probleme wird soeben eingetreten.

[29] BGE 103 Ia 410ff.

[30] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 15ff.

[31] BGE 103 Ia 412.

[32] Frank, Gerichtswesen und Prozessverlauf, S. 74; Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 4 zu § 238 ZPO-ZH, definiert die Schiedsgerichte wie folgt: "Die Schiedsgerichte (...) sind Privatgerichte, welche gestützt auf private Abrede anstelle der dadurch ausgeschlossenen staatlichen Gerichte über privatrechtliche Ansprüche entscheiden". Definition von Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 3: "Unter Schiedsgerichtsbarkeit versteht man eine auf Vereinbarung beruhende Gerichtsbarkeit, die im Bereich des privaten Rechts zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten anstelle der staatlichen Gerichte angerufen wird". Definition von Walder, Zivilprozess, S. 453: "Schiedsgerichte sind Privatgerichte, die mit gesetzlicher Ermächtigung durch Private eingesetzt werden". Kessler, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren, S. 11: "Schiedsgerichte sind private Gerichte, die über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entscheiden". Weitere Definitionen finden sich bei Kind, Staatsrechtliche Aspekte der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit, S. 40. Ferner sei auf Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, S. 184f. verwiesen.

Durch Schiedsabreden werden staatliche Gerichte ausgeschlossen und die Beurteilung einem Privatgericht zugewiesen. Die Wirkungen der Schiedsgerichte zeigen sich demnach im Prozessrecht[33].

Die Schiedsgerichtsbarkeit hängt mit der Privatautonomie eng zusammen[34]. So gestattet § 238 der Zürcher Zivilprozessordnung den Parteien, die Beurteilung von Ansprüchen, "über welche sie frei verfügen dürfen", einem Schiedsgericht zu übertragen[35].

Obwohl Schiedsgerichte Ansprüche beurteilen, die nicht den staatlichen Gerichten vorbehalten sind, bilden sie dennoch Teil der staatlichen Gerichtsorganisation[36]. Rechtsmittel sind gegen Entscheide der Schiedsgerichte zulässig[37]. Schiedsgerichtsurteile bedürfen somit keiner staatlichen Bestätigung: Sie sind autoritativ und grundsätzlich vollstreckbar[38]. Unter Umständen wird den Schiedsgerichten staatliche Rechtshilfe zuteil. So können im Kanton Zürich die Bezirksgerichte zur Erhebung von Beweisen herangezogen werden (§ 251 II ZPO-ZH) oder amten als Ordnungsbussen-Instanzen (§ 251 III ZPO-ZH).

2. Terminologisches

Zu unterscheiden ist zwischen "Schiedsklausel" und "Schiedsvertrag"[39].

[33] Guldener, Zivilprozessrecht, S. 595; Walder, Zivilprozessrecht, S. 554; Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 6 zu § 238 ZPO-ZH.

[34] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 4: "Die Schiedsgerichtsbarkeit basiert auf der Privatautonomie, sie kann also nicht weiter gehen als diese". Vgl. auch Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 41.

[35] § 238 ZPO ist Konkretisierung von Art. 58 der Zürcher KV. Da die Schiedsgerichtsbarkeit in den Bereich des Prozessrechtes gehört, sind die Kantone gemäss BV 64 III befugt, die Schiedsgerichtsbarkeit zu regeln: Rüede/Hadenfeldt, a.a.O., S. 4.

[36] Gemäss § 245 II ZPO-ZH kann beispielsweise ein Schiedsrichter vom Obergericht mit Ordnungsbusse belegt werden; Guldener, Zivilprozessrecht, S. 596: "Schiedsgerichte üben obrigkeitliche Funktionen aus und bilden Teil der staatlichen Gerichte".

[37] Im Kanton Zürich kommen Nichtigkeitsbeschwerde und Revision in Betracht: § 255 ZPO-ZH; Vgl. auch die Ausführungen bei Büeler, Rechtsmittel gegen die Urteile der Schiedsgerichte, S. 7ff.

[38] Guldener, Zivilprozessrecht, S. 596; Frank, Gerichtswesen und Prozessverlauf, S. 74.

[39] Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 1 zu § 238 ZPO-ZH; Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 29; Walder, Zivilprozessrecht, S. 453; Kessler, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren.

a) Schiedsklausel:

Wird eine Schiedsabrede im Hinblick auf mögliche künftige Streitigkeiten vorgesehen, so spricht man von einer Schiedsklausel.

b) Schiedsvertrag:

Von einem Schiedsvertrag wird dann gesprochen, wenn sich eine Schiedsabrede auf einen bereits bestehenden Rechtsstreit bezieht. Schiedsverträge werden also immer im Hinblick auf einen bevorstehenden Rechtsstreit abgeschlossen.

3. Schiedsabreden im besonderen

Im Zusammenhang mit noch zu erörternden Fragen der Sportgerichtsbarkeit, sind an dieser Stelle vor allem Schiedsabreden von besonderem Interesse.

Gemäss § 239 der Zürcher Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 ist eine Schiedsabrede nur gültig, wenn sie sich auf eine Streitigkeit bezieht, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entsteht. Diese Bestimmung nimmt den Gedanken des Persönlichkeitsschutzes (Art. 27 ZGB) auf: Niemand soll ohne weiteres auf den staatlichen Richter verzichten können. Nur in genau festgelegten Fällen kann sich eine Person in dieser Beziehung einschränken[40].

In den Kantonen, die sich dem Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit angeschlossen haben, kann sich die Schiedsabrede "aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt"[41].

[40] Ein genereller Verzicht auf den staatlichen Richter wäre eine unzulässige Persönlichkeitsbeschränkung (ZGB 27). Im übrigen sei auf Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 159 a verwiesen. Vgl. auch Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 1 zu § 239 ZPO-ZH.

[41] Art. 6 des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit. Vgl. dazu auch den sport-juristischen Anwendungsfall in: BJM 1977, S. 242/43.

4. Formelle Kriterien des Schiedsvertrages und der Schiedsklausel

Gemäss Zürcher Zivilprozessordnung[42] bedürfen Schiedsverträge der schriftlichen Form[43]. Die Schriftlichkeit ist Gültigkeitserfordernis[44]. Statutarische Schiedsabrede kann hingegen an die Stelle eines schriftlichen Schiedsvertrages treten[45].

5. Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit in den verschiedenen Kantonen

Wir haben gesehen, dass der Kanton Zürich gestützt auf BV 64 III im Rahmen der Zivilprozessordnung Normen für die Regelung des Schiedsgerichtswesens erlassen hat. Andere Kantone haben von der in BV 7 II statuierten Möglichkeit Gebrauch gemacht und sich in einem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit zusammengeschlossen. Das Konkordat wurde vom Bundesrat im Jahre 1979 genehmigt; ihm gehören die meisten Kantone an. Der Kanton Zürich hat im Rahmen der Zivilprozess-Revision von 1976 sein Schiedsgerichtsrecht überarbeitet und auf einen Konkordatsbeitritt verzichtet[46].

[42] Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976, OS 46, 139; Inkraftsetzungsbeschluss: OS 46, 265.

[43] § 238 ZPO-ZH.

[44] Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 10 zu § 238 ZPO-ZH.

[45] § 238 ZPO-ZH. Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 18 zu § 238 ZPO-ZH mit Hinweis auf ZR 52 Nr. 162: Das Zürcher Obergericht entschied im Jahre 1950 – noch gestützt auf die inzwischen revidierte ZPO —, die in Korporationsstatuten enthaltene Schiedsklausel trete für die Korporationsmitglieder, die von der Schiedsklausel Kenntnis haben, an die Stelle eines schriftlichen Schiedsvertrages.
Zur Gültigkeit einer Schiedsklausel in einem Formularvertrag: ZBJV 1976, S. 545ff. (Urteil der I. Zivilkammer vom 19. Juni 1974).

[46] Vgl. zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit: Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 6ff. sowie S. 363ff. (Text des Konkordates) oder AS 1969, 1093ff. Die dem Konkordat nicht beigetretenen Kantone haben ihr Schiedsgerichtsrecht in den jeweiligen Zivilprozessordnungen geregelt, so der Kanton Zürich: § 238ff. ZPO. Diejenigen Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind, verweisen in ihren Zivilprozessordnungen auf die interkantonale Vereinbarung. Vgl. beispielsweise die Regelung im Kanton Bern: Art. 380 ZPO-BE.
Vgl. auch SJZ 77, 1981, S. 256: Verzeichnis der Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Stand 1. Juni 1981).
Ferner sei auf Lanz, Konkordat, S. 76ff. verwiesen.

III. Schiedsgerichte im Sport[47]

1. Vereinsstrafen im allgemeinen

Vereins- und Verbandsstatuten sehen in der Regel auch Vereinsstrafen vor[48]. Dadurch sollen insbesondere untolerierbare Verhaltensweisen sowie Missachtungen und Verletzungen mitgliedschaftlicher Pflichten sanktioniert werden[49].

Während echte Spielstrafen[50] der Domäne des Rechtes entzogen sind, fragt es sich, ob Vereinsstrafen, die keinen Spielcharakter aufweisen, u.U. aus vereinsrechtlichen Gründen der Beurteilung durch den zivilen Richter ebenfalls nicht unterliegen.

Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz geht die herrschende Lehre davon aus, dass Vereinsstrafen — obwohl Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Mitgliedern betroffen sind — keine vereinsinterne Angelegenheit darstellen, sondern dem Zivilrichter zur Beurteilung unterbreitet werden können[51].

[47] Schiedsgerichte haben auch in anderen Sparten grosse Bedeutung erlangt. Vgl. beispielsweise für die Schiedsgerichte in der Wirtschaft: Kohler, Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, S. 11ff. sowie Guldener, Die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsverbände, S. 208aff. und Piaget, Les juridications instituées par les associations économiques, S. 271aff. Zu den staatsrechtlichen Aspekten der Schiedsgerichtsbarkeit im Kartellwesen: Kind, Staatsrechtliche Aspekte der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit, S. 1ff. Zur Schiedsgerichtsbarkeit der politischen Parteien in Deutschland: Heimann, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 1ff.

[48] Zum Problemkreis der Vereinsstrafe: Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 44ff.; Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 53ff.
Zu den Massnahmen, die keinen Strafcharakter aufweisen: Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 96ff.

[49] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 48; Kummers beispielhafte Aufzählung von Vereinsstrafen: "Verweis, Verwarnung, Missbilligung, Rückgabe von Auszeichnungen, Verfall von Einsatzgeldern, Verbot, ein Vereinsamt zu bekleiden, Aufnahme auf schwarze Liste, Veröffentlichung des Verweises im Vereinsblatt, zeitweiliger Ausschluss von Vereinsanlässen, Streichung oder Kürzung erreichter Spielresultate, einem Mitgliedverein auferlegtes Verbot, Sportanlässe durchzuführen, Busse, Ausschluss aus dem Verein".

[50] Vgl. vorne, S. 139ff.

[51] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 50: "Anders entscheiden hiesse, dem Verein eine eigentliche Justizhoheit einräumen, kraft deren er über seine rechtliche Beziehung zum Mitglied endgültig Recht spräche". Auch Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 168 ist der Meinung, die Autonomie zur Rechtsetzung im Vereinsrecht bedeute nicht unbeschränkte Kompetenz zur Tatsachenfeststellung und Subsumption; eine solche könne im Rechtsstaat nur den staatlichen Gerichten zukommen.
Vgl. auch die Ausführungen zur Vereinsautonomie bei Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 15ff. sowie Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 115ff., S. 265 und Corbat, Les peines statutaires, S. 57ff.
Vgl. zu den vereinsrechtlichen Sanktionen auch Egger, ZH-Kommentar, N. 10 zu ZGB 71: Egger vertritt die Ansicht, Vereinsstrafen seien ihrer Natur nach Konventionalstrafen.

Das Verhängen einer Vereinsstrafe stellt immer eine Behauptung des Vereins oder Verbandes gegenüber dem Mitglied dar (so beim Verhängen einer Busse: Der Verein behauptet, gegen das Mitglied einen finanziellen Anspruch zu besitzen)[52].

Wenn die herrschende Lehre — m.E. richtigerweise — die Auffassung vertritt, autonome Disziplinargewalt komme den Vereinen und Verbänden nicht zu, wird damit das Wesen der Vereinsautonomie zweifellos nicht unzulässig eingeengt. Zwar ist die Frage des Umfanges der Vereinsautonomie noch immer ein umstrittener Punkt, doch wenn das Vereinsleben äusserst freiheitlich ausgestaltet ist, bedeutet das noch nicht, dass die Abklärung mitunter einschneidender Vereinsstrafen der Beurteilung des staatlichen Richters entzogen sein soll. Im Gegenteil: Jedes Vereinsmitglied hat wohl kaum etwas gegen die freiheitliche Ausgestaltung des Vereinslebens einzuwenden. Werden jedoch Vereinsstrafen, d.h. folgenschwere Massnahmen, in Erwägung gezogen, muss einem Mitglied die Möglichkeit geboten werden, Sanktionsentscheide von einem unabhängigen, staatlichen Richter (oder von einem den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Schiedsgericht) überprüfen zu lassen[53].

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass Vereinsstrafen nicht in den Bereich der Vereinsautonomie fallen, sondern letztlich der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstehen[54].

Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 51, unterstreicht die Ausführungen von Egger und argumentiert, vom Verein geforderte Bussen könnten nie etwas anderes sein als Konventionalstrafen.

Heini, Die Vereine, S. 552, Fussnote 58, vertritt die Meinung, die Verbandsstrafe könne nicht einfach der Konventionalstrafe gleichgestellt werden (mit Verweis auf BGE 80 II 133ff.: Das Bundesgericht entschied, auch bei Verletzung statutarisch festgelegter Verbandspflichten könnten die Bestimmungen über die Konventionalstrafen zur Anwendung kommen).

Vgl. zur Rechtsnatur der Vereinsstrafe auch Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 53ff.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 18ff., S. 27/28, S. 39; Corbat, Les peines statutaires, S. 71 und S. 137.

[52] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 51.

[53] Vgl. zur Vereinsfreiheit etwa Heini, Die Vereine, S. 519ff.; Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 159a; Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 52; Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 160, vertritt die Auffassung, Vereinsautonomie könne nie Freiheit von der Gesamtrechtsordnung heissen.

Vgl. auch Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 13ff.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 115ff.

Zur richterlichen Überprüfung der Vereinsstrafen: Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 100ff.

[54] Vgl. insbesondere Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 174 sowie Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, S. 543.

2. Die Verhältnisse im Sport

Der Stellenwert des Sportes in unserer Gesellschaft hat dazu geführt, dass der Gerichtsbarkeit der Sportverbände[55] heute besondere Bedeutung zukommt. Wie Kummer[56] — m.E. zu recht — warnend unterstreicht, sind Sportgerichte[57] oft nichts anderes als ein Mittel der Zweckverfolgung mächtiger Verbände[58]. Es müsse daher — so die Forderung von Kummer — die Verbandsmacht begrenzt werden. Das lasse sich durch die Trennung von Spielregeln und Rechtsregeln verwirklichen: Sportgerichte könnten endgültig nur Spielregelentscheide fällen, hingegen müsse es dem staatlichen oder schiedsvertraglich bestellten Richter obliegen, bei Streitigkeiten, die Rechtsregeln zum Gegenstand haben, einen letztinstanzlichen Entscheid zu fällen.

Wie wir gesehen haben[59], ist es kaum möglich, die Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel in der Praxis allgemeingültig vorzunehmen. Vielmehr muss vernünftigerweise im Einzelfall entschieden werden, ob eine Spiel- oder Rechtsregel zur Beurteilung vorliegt. Wie das Bundesgericht im bereits erwähnten Entscheid aus dem Jahre 1977 ausführte, ist "die Grenze zwischen der Spielregel, die keiner Rechtskontrolle durch

[55] Auf die Abgrenzung zwischen sogenannten "Sportgerichten" und Schiedsgerichten im Sport wird noch zurückzukommen sein. Vgl. an dieser Stelle auch die allgemeinen Ausführungen zur Verbandsgerichtsbarkeit bei Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 33f.

[56] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 77/78.

[57] "Sportgerichte" werden dabei den Schiedsgerichten, die rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen haben, nicht gleichgestellt. So beurteilt das Verbandssportgericht des Schweizerischen Fussball-Verbandes Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglementes usw. ergeben, während das Schiedsgericht Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur behandelt: Art. 7 der SFV-Statuten.

[58] Vgl. auch Huber, Staat und Verbände, S. 361f.
Das Wesen der Sportgerichtsbarkeit beschreibt Werner in seiner Abhandlung über Sport und Recht, S. 16 folgendermassen: "Man wünschte sich ein vom Staat losgelöstes, gleichsam freischwebendes Recht und eine dazugehörige Gerichtsbarkeit".
Auf die Tendenz der Vereine und Verbände, der gerichtlichen Kontrolle auszuweichen, macht auch Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 121/22 aufmerksam: "Anfänglich suchte man dieses Ziel zu erreichen durch die Aufnahme von Bestimmungen in die Satzung wie: 'Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen' oder dergl., und noch heute finden sich ähnliche Formulierungen. Aber nachdem die Gerichte derartige Vorschriften für ungültig erklärt haben, gehen die Verbände einen anderen Weg. Sie nehmen eine Schiedsgerichtsordnung in die Satzung auf, wonach Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied — also auch solche über eine Bestrafung — unter Ausschluss der Gerichte einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind".

[59] Vgl. vorne, S. 139ff.

staatliche Instanzen unterliegen kann, und der Rechtsnorm" als fliessend zu betrachten[60].

3. Der Ausschluss als Vereins- oder Disziplinarstrafe[61]

Zwei neuere Arbeiten befassen sich mit dem Ausschluss aus dem Verein nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch[62]. Weil der Ausschluss als Vereinsstrafe auch im Sport aktuell werden kann, rechtfertigt es sich, an dieser Stelle auf diese besondere Problematik einzutreten.

Die Vereine können in ihren Statuten bestimmen, aus welchen Gründen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann; es ist ihnen aber auch erlaubt, die Ausschliessung ohne Grundangabe vorzusehen[63]. Ausschlussentscheide gemäss ZGB 72 I kann der Richter nicht frei überprüfen[64]. Sind in den Statuten keine einzelnen Gründe bestimmt, aufgrund derer ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, und ist auch keine Ausschlussmöglichkeit ohne Grundangabe vorgesehen, kann ein Ausschluss nur "aus wichtigen Gründen" und "durch Vereinsbeschluss" erfolgen[65].

Mit dieser gesetzlichen Regelung sollen die Vereinsmitglieder "nicht der Willkür der Organe" ausgeliefert werden[66]; der Ausschluss "aus wichtigen Gründen" gemäss ZGB 72 III kann vom Richter frei überprüft werden[67].

Besonders die Bestimmung von ZGB 72 I, die besagt, dass die Statuten eine Ausschliessung ohne Grundangabe vorsehen können, ist heute nicht unbestritten. In seinem Kommentar spricht Heini in diesem Zusammen-

[60] BGE 103 Ia 412.
Bei der Abgrenzung zwischen Spielregel und Rechtsregel ist m.E. in Zweifelsfällen eher das Vorliegen einer Rechtsregel anzunehmen, dies vor allem deshalb, um dem ohnehin schwächeren Vereins- oder Verbandsmitglied wirksamen Rechtsschutz gewähren zu können.

[61] Vgl. auch die Ausführungen zum Ausschluss als Sanktion bei Treuepflichtverletzung: Vorne, S. 105.

[62] Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein und Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein (zit. im Literaturverzeichnis).

[63] ZGB 72 I.

[64] ZGB 72 II; Heini, Die Vereine, S. 553; Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 58f. Zu den Möglichkeiten gerichtlicher Anfechtung: Heini, Die Vereine, S. 553/54; Vgl. auch Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 255. Grundsätzlich kann der Richter einen Ausschluss aus dem Verein auch dann nicht überprüfen, wenn die Statuten den Ausschluss aus sehr allgemein gehaltenen Gründen ("Schädigung der Vereinsinteressen", "Schädigung des Ansehens des Vereins" u.ä.) vorsehen: Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 255 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtes: BGE 90 II 346ff. E.3.

[65] ZGB 72 III; Vgl. auch Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 252ff.

[66] Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 59.

[67] Heini, Die Vereine, S. 554; Vgl. auch die Beispiele zu ZGB 72 III bei Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 73 sowie Riemer, Bundesgerichtspraxis, S. 255.

hang von einer Freiheit der Vereine, "die bis an die Grenze der Willkür reicht"[68].

Tatsächlich stellt sich auch im modernen Sportleben die grundsätzliche Frage, ob eine Ausschliessung ohne Grundangabe noch zu vertreten ist.

Es ist unbestritten, dass eine Ausschliessung als Vereins- oder Disziplinarstrafe möglich ist[69]. Beim Ausschluss ohne Grundangabe kann indessen nicht geprüft werden, aus welchen Motiven die Massnahme getroffen worden ist[70]. Das betroffene Mitglied ist u.U. tatsächlich der Willkür der zuständigen Organe ausgesetzt. Auch diese Bestimmung ist aufgrund des vorne[71] dargestellten gesetzgeberischen Leitbildes entstanden.

Badertscher schreibt in seiner Dissertation: "Sobald Vereine für ihre Mitglieder existentielle Bedeutung haben, wie dies für viele Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken wohl zutrifft, dürfte die Zustimmung zu einer Statutenbestimmung, die den Ausschluss ohne Angabe des Grundes erlaubt, vor Art. 27 Abs. 2 ZGB nicht standhalten"[72].

Als Beispiel für seine These erwähnt Badertscher den Fussball-Sport: Ein Ausschluss eines Fussball-Vereins aus der Nationalliga hätte verheerende Auswirkungen zur Folge. "Ein Ausschluss ohne Grundangabe wäre sachlich somit nicht vertretbar"[73].

Dieser Auffassung ist vollumfänglich zuzustimmen.

Die Sportvereine und -verbände haben sich teilweise atypisch entwikkelt[74]. Die Billigung einer Statutenbestimmung, die eine Ausschliessung ohne Grundangabe vorsieht ist deshalb u.U. unter dem Gesichtspunkt von Art. 27 ZGB nicht verbindlich. Die Vereinsautonomie muss in Berücksichtigung der Usanzen im Sportleben zugunsten der sich in schwächerer Position befindlichen Mitglieder eingeschränkt werden.

Nach wirtschaftlichen Überlegungen kalkulierende Sportvereine und -verbände müssen sich daher gefallen lassen, dass ihre Ausschlüsse ohne Grundangabe gemäss Art. 72 I ZGB grundsätzlich nicht hingenommen werden können.

"Was immer hier unter dem Ausdruck Vereinsstrafe auftritt, ist unabweislich der Beurteilung durch den Zivilrichter ausgesetzt"[75].

Um beurteilen zu können, ob ein Ausschluss gemäss ZGB 72 I als Vereins- oder Disziplinarstrafe effektiv berechtigt und nicht willkürlich ist, muss der Richter den Ausschliessungsgrund überprüfen können.

[68] Heini, Die Vereine, S. 553.

[69] Keller, a.a.O., S. 27ff.; Corbat, Les peines statutaires, S. 104ff.

[70] Badertscher, a.a.O., S. 117.

[71] Vgl. vorne, S. 54ff.

[72] Badertscher, a.a.O., S. 72/73; Vgl. zur Problematik der Vereine mit Sektionen: Badertscher, a.a.O., S. 226ff., insbesondere S. 233ff.

[73] Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 73; Vgl. überdies Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 255ff.

[74] Vgl. vorne, S. 57ff.

[75] Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 50.

4. Die Beurteilung von Vereinsstrafen durch staatliche Gerichte und Schiedsgerichte[76]

Vereinsstrafen können — wie gesehen — zumindest letztinstanzlich vom staatlichen Richter beurteilt werden. "Verband und Mitglieder haben kraft ihrer Rechtspersönlichkeit das unverzichtbare Recht, einander vor dem staatlichen Richter einzuklagen, auch insoweit ihr Streit die Mitgliedschaft betrifft"[77].

An die Stelle staatlicher Gerichte treten im Sportleben nicht selten die von Verbänden ins Leben gerufenen Schiedsgerichte. Entscheide von Schiedsgerichten, die rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen, sind endgültig und den Urteilen staatlicher Gerichte gleichzustellen[78].

In der Praxis wird vor allem ab und zu die Frage aktuell, in welchen Fällen Entscheide von Schiedsgerichten, und wann lediglich Entscheide von Vereinsorganen (und damit keine Schiedsgerichts-Entscheide) vorliegen. Öfters treten nämlich Vereins- oder Verbandsorgane als "Schiedsgerichte" auf — dies allerdings unberechtigterweise[79].

5. Hauptprobleme der Schiedsgerichtsbarkeit

Um dem Postulat eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens Rechnung zu tragen, sind an die Schiedsgerichte gewisse Anforderungen zu stellen:

Ein Blick auf die Zivilprozessordnungen derjenigen Kantone, die dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 nicht beigetreten sind, zeigt, dass vor allem der Gleichberechtigung der Parteien und

[76] Wegleitend sind die diesbezüglichen Ausführungen bei Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 93ff.

[77] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 159a.
Die zum voraus abgegebene Verzichtserklärung eines Mitgliedes, sich dem Entscheid des Vereins oder Verbandes endgültig unterziehen zu wollen, ist unbeachtlich, weil gegen ZGB 27 verstossend: Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 52.
"In der Abrede eines Schiedsgerichts, das keine Gewähr für eine unabhängige Rechtssprechung bietet", kann ebenfalls ein Verstoss gegen ZGB 27 liegen: Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 153a.
Vgl. ferner Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 218ff.

[78] Vgl. vorne, S. 146ff.

[79] Illustrativ das Beispiel bei Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 18: Wenn ein "Schiedsgericht" in die Organisation einer Gesellschaft eingebaut ist und in den gesellschaftlichen Angelegenheiten entscheiden soll, liegt kein "Schiedsgericht" im Rechtssinne vor.
Vgl. auch Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 131: Meyer-Cording vertritt die Auffassung, typische Vereinsorgane dürften nicht als Schiedsgerichte tätig sein.

[80] Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 176ff.

der Unbefangenheit der Schiedsrichter grösstes Gewicht beigemessen wird[81]. Von diesem Grundsatz ist auch das Konkordat selbst geprägt[82]. Sowohl in der Literatur als auch in der Judikatur wird allgemein Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung der Schiedsgerichte verlangt[83].

6. Verbandsgerichte und Schiedsgerichte[84]

Wie gesehen, haben sich gewisse Sportverbände — sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Schweiz — in den letzten Jahren eine eigentliche Justizhoheit angemasst. Bevor wir anhand eines Beispieles die konkreten Verhältnisse beleuchten wollen, ist es vonnöten, vorerst einige

[81] Vgl. z.B. § 242 II der Zürcher ZPO sowie die Ausstandsbestimmungen: § 244 ZPO-ZH; Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 135/36.

[82] Zu verweisen ist auf die Bestimmungen über Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter: Art. 18ff. des Konkordates. Vgl. auch Nef, Unabhängige Schiedsgerichte, S. 103.

[83] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 134f. und dort zit. Literatur und Judikatur; Walder, Zivilprozessrecht, S. 455ff.; Guldener, Zivilprozessrecht, S. 604ff.; Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 2 zu § 242 ZPO-ZH; Kornblum, Probleme der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit, S. 3ff.; Kessler, Schiedsgerichtsvertrag und Schiedsverfahren, S. 35ff.; Keller, Die Ausschliessung aus dem Verein, S. 215ff.; Corbat, Les peines statutaires, S. 128ff.
Vgl. aus der Judikatur vor allem den sport-juristischen Entscheid des Bundesgerichtes: BGE 97 I 489ff. und dort zit. Urteile. Vgl. ferner Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, S. 184f.
Differenziert sieht Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 159aff., das Problem der unabhängigen Rechtsprechung bei Schiedsgerichten: So sei für den Verbandsrichter die Verbandsordnung in ihrer Grundlage unantastbar, für den Richter — und dazu gehöre auch der Schiedsrichter — dürfe sie es nicht sein. Verbandsschiedsgerichte beurteilten vor allem nicht Materien, wie sie dem ordentlichen Richter vorgelegt würden, sondern Mitgliederpflichten. "Wer es nämlich übernimmt, als Unparteiischer Mitgliederpflichten näher zu bestimmen, setzt deren Rechtsgrund, die Mitgliedschaft und die Verbandsordnung als gegeben voraus. Denn er wendet diese Ordnung ja an. kann sie also nicht zugleich in Zweifel ziehen": Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 160a.
Dieser Überlegung ist beizupflichten; die praktischen Konsequenzen werden vor allem bei der Ausfällung von Bussen gegenüber Verbandsmitgliedern sichtbar. Darauf wird noch zurückzukommen sein.
Zu betonen ist, dass es sich beim Schiedsverfahren um Rechtssprechung handelt. "Diese Rechtssprechung kann ihrem Wesen nach nur durch unabhängige, unparteiliche Instanz erfolgen": Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 136.
Vgl. im übrigen auch den Aufsatz von Hans Hinderling, "Probleme der privaten Schiedsgerichtsbarkeit", in: SJZ 75, 1979, S. 321ff. und dort zit. Literatur und Judikatur.

[84] Vgl. auch Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 169ff.

dogmatische Überlegungen anzustellen[85]. Vorauszuschicken ist, dass nicht alle unter dem Namen "Schiedsgericht" urteilenden Gerichte als echte Schiedsgerichte im Rechtssinne angesehen und anerkannt werden können[86].

Gerichte der Sportverbände[87] beurteilen generell Ansprüche zwischen Verbänden und deren Mitglieder sowie zwischen den Mitgliedern selbst[88].

a) Beurteilung von Ansprüchen zwischen Verband und Mitglied:

Hat ein unter dem Namen "Verbandsschiedsgericht" urteilendes Gericht, das den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Schiedsgerichtes nicht genügt, im Streit zwischen Verband und einem Mitglied zugunsten des Verbandes entschieden und das Mitglied zu einem Tun oder Lassen verpflichtet, so fragt es sich, ob sich dieses Verbandsurteil wie ein Urteil eines staatlichen Richters oder echten Schiedsgerichtes vollstrecken lässt.

Vorne[89] haben wir bereits dargelegt, dass Verbandsrichter die Verbandsordnung als solche bei ihren Entscheidungen grundsätzlich nicht in Zweifel ziehen und so ihre Stellung nicht als "unabhängig" im Sinne rechtsstaatlicher Erfordernisse gelten kann. Nicht selten werden von Verbandsgerichten gegenüber Mitgliedern Bussen verhängt. Solche Massnahmen gelten in der Regel nie als Schiedsgerichtsbarkeit, sondern sind höchstens Rechtsbehauptungen des Verbandes dem betreffenden Mitglied gegenüber[90].

[85] Vgl. insbesondere die bei Wiget im Kommentar Sträuli/Messmer zit. Literatur zu den Schiedsgerichten, Vorbemerkungen, S. 438f.

[86] Solche "Schiedsgerichte" bezeichnen wir als Verbandsgerichte oder als "unechte Schiedsgerichte".

[87] Wir sprechen an dieser Stelle von Verbandsgerichten, die Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur beurteilen, nicht aber von "Sportgerichten", die sich mit Streitigkeiten aus dem Wettspielbetrieb befassen.

[88] Anschaulich ist der vom Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) gefällte Entscheid aus dem Jahre 1970: Das OLG hatte sich im konkreten Falle mit der Rechtsnatur von Schiedskommissionen nach dem Organisationsstatut der SPD auseinanderzusetzen. (Entscheid abgedruckt in der "Neuen Juristischen Wochenschrift", 1970, S. 2250ff.).

[89] Vgl. S. 156, Fussnote 83.

[90] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 18: "Massnahmen gegen Mitglieder insbesondere im Bereich der Verbands- und Vereinsgerichtsbarkeit in Form von Busse, Verweis oder Sperre stellen normalerweise keine Schiedsgerichtsbarkeit dar, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um ein unparteiisches und unabhängiges Organ handelt". Ein Schiedsgericht, das Verbandsorgan sei, dürfe nicht für die Entscheidung eines Streites zwischen dem Verband und einem Mitglied vorgesehen werden; dasselbe gelte grundsätzlich für "Schiedsgerichte", die von einem Verbandsorgan ernannt worden seien: Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 143 und dort zit. Literatur (insbesondere Nef, Unabhängige Schiedsgerichte, S. 104). Verwiesen sei ferner auf Lampert/Widmer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, S. 30/31; Vgl. ferner auch die Ausführungen bei Rüede/Hadenfeldt, a.a.O., S. 144 (Möglichkeit, die Zuständigkeit von Verbandsschiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen

Diese Feststellung bedeutet konsequenterweise, dass eine von einem Verbandsgericht (als unechtes Schiedsgericht) gegenüber einem Mitglied beurteilte Forderung nie als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von SchKG 80 zu betrachten ist: dem belasteten Mitglied steht in solchen Fällen die Anrufung des staatlichen Richters offen[91].

b) Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern:

Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern können unter Umständen auch von Verbandsgerichten, die bei der Beurteilung von Ansprüchen zwischen Verband und Mitglied als unechte Schiedsgerichte eingestuft werden müssten, definitiv im Sinne echter Schiedsgerichtsbarkeit beurteilt werden[92]. In solchen Fällen spielt der Umstand, dass sich die Verbandsrichter u.U. der Verbandsordnung verpflichtet fühlen, keine massgebende Rolle.

Keine Partei darf hingegen benachteiligt werden, insbesondere darf ihr keine Sonderstellung eingeräumt werden[93].

c) Entscheidungen von Verbandsschiedsgerichten zwischen Mitgliedern und Dritten:

Ein Verbandsschiedsgericht kann keinen Streit zwischen einem Verbandsmitglied und einem Nichtmitglied im Sinne echter Schiedsgerichtsbarkeit beurteilen[94]. Das Erfordernis der Unbefangenheit des Schiedsgerichtes wäre in diesem Falle nicht gegeben[95]. "Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Schiedsgericht ein Verbandsorgan ist oder vom Verband bestellt ist oder

Verband und Mitglied zu begründen). Vgl. auch Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 131 und Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 50: Im Gegensatz zum Vereinsausschluss, der nicht durch richterliches Urteil erfolgt, entscheidet der Richter im Bestreitungsfall über Zulässigkeit und Höhe einer Vereinsstrafe.

[91] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 160a/161a, unterstreicht ebenfalls, dass für Forderungen, welche Verbandsgerichte den Mitgliedern gegenüber festsetzen, die definitive Rechtsöffnung auszuschliessen ist. Egger, ZH-Kommentar, N. 10 zu ZGB 71: "Das 'Bussurteil' einer Korporation gibt denn auch keinen Rechtsöffnungstitel ab, weder nach Art. 80 noch auch nur nach Art. 82 BGSchuK".
Vgl. auch die Ausführungen bei Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 169ff.

[92] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 145.

[93] Vgl. auch die Regelung der Zürcher Zivilprozessordnung: § 244 sowie Art. 18ff. des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Ferner sei auf Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 139ff. verwiesen.

[94] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 144.

[95] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 140ff.

von einem von ihm beauftragten nicht unbeteiligten Dritten, etwa einem Angestellten des Verbandes oder einem anderen Verbandsmitglied, und gleichviel, mit welchen Personen, Verbandsmitgliedern oder nicht, es besetzt werden soll, weil die Unbefangenheit eines solchen Schiedsgerichts nicht gewährleistet wäre. Hat das Verbandsmitglied im übrigen die Möglichkeit der nicht nur unerheblichen Einflussnahme auf die Bestellung der Schiedsrichter durch den Verband oder die Auswahl des mit der Bestellung beauftragten Dritten, so ist darüber hinaus der Grundsatz der Parität verletzt"[96].

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in solchen Fällen nur mittels individueller Schiedsverträge auf Dritte erstreckt werden kann[97].

d) Würdigung:

Während Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern durch das betreffende Verbandsgericht in der Regel unproblematisch erledigt werden können (und solche Verbandsurteile als echte Schiedsgerichtsentscheide zu werten sind), geben die Modalitäten bei Urteilen, die einen Streit zwischen Verband und Mitglied zum Gegenstand haben, öfters zu Fragen Anlass.

Grundsätzlich gelten die von unechten Schiedsgerichten erlassenen Verbandsgerichtsurteile, die gegenüber Mitgliedern ein Leisten oder Unterlassen fordern, nicht als Schiedsurteile, sondern als Rechtsbehauptungen[98].

Dem belasteten Mitglied steht es in solchen Fällen frei, an eine unabhängige, staatliche Instanz zu gelangen (sofern vom Verband aus kein echtes Schiedsgericht vorgesehen ist).

[96] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 144.

[97] Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, S. 185; Vgl. auch die Möglichkeiten, die Zuständigkeit von Verbandsschiedsgerichten für Streitigkeiten im Verhältnis Verband/Mitglied und Mitglied/Aussenseiter zu begründen bei: Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 144.

[98] Diese Lösung steht auch im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. So entschied das Bundesgericht anlässlich eines die Wirtschaftsverbände betreffenden Urteils, ein von einem Wirtschaftsverband oder dessen Organ eingesetztes Schiedsgericht könne weder im Streit zwischen dem Verband und einem Mitglied, noch in demjenigen zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied einen wie ein staatliches Urteil vollstreckbaren Entscheid fällen. In solchen Fällen sei die Rechtsöffnung aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu verweigern (BGE 64 I 46). Vgl. auch BGE 72 I 86ff. und BGE 57 I 200ff.
Schon im Jahre 1910 entschied die Zürcher Appellationskammer betreffend eines Genossenschafts-Ausschlusses, ein Organ der Genossenschaft könne nicht in gültiger Weise als Schiedsgericht eingesetzt werden (Entscheid veröffentlicht in ZR 9, 1910, Nr. 192, insbesondere E.2).

Gerade in den erwähnten Fällen ist der mitunter umfassenden Verbandsgewalt entgegenzuwirken und den benachteiligten Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, die Rechtsbehauptung des Verbandes oder Vereines durch eine unabhängige — staatliche oder schiedsvertraglich bestellte — Instanz überprüfen zu lassen.

Es wird noch zu zeigen sein, ob den als unabhängig und rechtsstaatlich propagierten Schiedsgerichten der Sportverbände die erforderlichen Eigenschaften tatsächlich zugute gehalten werden können.

IV. Verbandsgewalt und Mitgliedschaft

Mitglieder von Verbänden (beispielsweise von Fachverbänden) sind mitunter nur Vereine, nicht aber deren Mitglieder[99]. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Mitglieder der Vereine, die selbst nicht Mitglieder beim betreffenden Verband sind, wirksam und rechtsgültig der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen werden können. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur Mitglieder einer Verbandsgewalt unterliegen[100].

Dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) gehören beispielsweise als Mitglieder nur Vereine an, nicht aber die einzelnen Mitglieder der Vereine[101]. Durch einen "Kunstgriff" wurden die Mitglieder der einzelnen Vereine ebenfalls der Verbandsgewalt des SFV unterworfen: So müssen sich die Vereine des Verbandes verpflichten, sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit zu unterstellen[102].

[99] Über die Verhältnisse im Einzelfall geben die jeweiligen Statuten Auskunft. Vgl. auch Stücheli, Spielertransfers, S. 13 mit Hinweisen; Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 226ff.

[100] Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 163.

[101] Art. 9 der SFV-Statuten. Anders liegen die Verhältnisse beim Schweizerischen Eishockey-Verband: Mitglieder beim SEHV sind sowohl Vereine als auch deren Mitglieder (Art. 12 der SEHV-Statuten).

[102] Art. 7 der SFV-Statuten.
In ähnlicher Weise hat der DFB (Deutscher Fussball-Bund) seine Verbandsgewalt auf die Mitglieder der Vereine erstreckt: So sind die Landesverbände gehalten, die Statuten des DFB in ihre Satzungen aufzunehmen. Dadurch werden die Einzelmitglieder der Landesverbände dem DFB unterworfen. Diese Erweiterung der Mitgliedschaftspflichten wird von Habscheid, a.a.O., S. 164, kritisch betrachtet. Allerdings wäre m.E. der Schluss nicht gerechtfertigt, das Einzelmitglied werde in solchen Fällen beim Eintritt in einen Verein unzulässig benachteiligt, zumal die Vereins-Satzungen jeweils Hinweise auf die Geltung der Verbands-Statuten beinhalten, so dass sich jedes Mitglied über die Konsequenzen seines Eintrittes vorinformieren kann. Auch Habscheid, a.a.O., S. 164, fordert, dass der Eintretende genau wissen müsse, "inwieweit er im Ergebnis dritter Verbandsgewalt unterliegt".
Diese Bemerkungen sind grundsätzlicher Natur; es wird noch zu zeigen sein, wieweit Mitglieder z.B. auf die Anrufung des ordentlichen Richters verzichten können.

V. Die Sportgerichtsbarkeit in der Schweiz

Es verwundert nicht, dass gerade in der publikumswirksamen Sportart Fussball in jüngster Zeit öfters juristische Kontroversen um Fragen der Sportgerichtsbarkeit entbrannt sind.

Wir wollen deshalb im folgenden auf die Verbandssportgerichtsbarkeit des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV) eintreten[103].

VI. Der Schweizerische Fussball-Verband (SFV)

1. Struktur und Organisation der Verbandsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Fussball-Verbandes

Der Schweizerische Fussball-Verband (SFV) ist als Verein im Sinne der Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches organisiert[104].

Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die Mitglieder der einzelnen Vereine sind hingegen nicht Mitglieder des Verbandes[105]. Um die Einzelmitglieder der Vereine der Verbandsgerichtsbarkeit unterstellen zu können, verlangen die SFV-Statuten, dass die Satzungen der Vereine eine Bestimmung enthalten müssen, "welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich erklärt"[106].

[103] Wie bei der Behandlung des Problemkreises der wirtschaftlichen Zweckverfolgung im Sport (vorne, S. 34ff.), sind in der Mannschaftssportart Fussball die Hauptschwierigkeiten einer Sportgerichtsbarkeit festzustellen.
Auf das Phänomen der Verbandsgerichtsbarkeit im Sport wurde die Öffentlichkeit erstmals 1971 — anlässlich des Bundesliga-Bestechungsskandals in der Bundesrepublik Deutschland — aufmerksam.
Vgl. dazu die Literaturhinweise bei Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 85, sowie Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 158.
Im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Skandal wurden auch Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes aktuell: Vgl. dazu Nicklisch, Verbandsmacht und einstweiliger Rechtsschutz, S. 1ff.
Im Dezember 1980 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die "Passfälscher-Affäre" im Deutschen Eishockey-Bund (DEB) publik: Mit Passfälschungen erschlichen einige Bundesliga-Klubs die Spielberechtigung für Eishockey-Stars aus Nordamerika und Kanada. Die Sportgerichtsbarkeit des DEB wurde aktiv; ein Klub klagte indessen vor dem ordentlichen Richter. Die Kontroverse über das Verhältnis zwischen Verbandsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit entbrannte einmal mehr. Vgl. dazu "DER SPIEGEL", Nr. 11, 1981, S. 192.

[104] Art. 1 der SFV-Statuten.

[105] Art. 9 der SFV-Statuten.

[106] Art. 4 der SFV-Statuten; FIFA = Internationaler Fussballverband (Fédération Internationale de Football Association); UEFA = Europäischer Fussballverband (Union of the European Football Associations).

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch *Schiedsgerichte* (für Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben), durch das *Verbandssportgericht* (für Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglementes oder anderer, den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben) sowie durch die *Rekursgerichte* der Abteilungen und Regionen ausgeübt[107].

Als Organe des Verbandes werden in den Statuten auch die "Rechtspflegeorgane" (Zentrale Rekurskommission, Verbandssportgericht, Kassationskammer) erwähnt[108]. Für unsere Untersuchung von Interesse sind vor allem:

a) Das Schiedsgericht des SFV, und
b) Das Sportgericht des SFV.

2. Das Schiedsgericht des SFV

Wie erwähnt, beurteilt das Schiedsgericht des SFV "Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben"[109]. Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde — insbesondere des Verbandssportgerichtes — fallen[110].

M.E. handelt es sich bei der SFV-Schiedsgerichtsbarkeit um eine Gerichtsbarkeit, die anstelle staatlicher Gerichte angerufen werden kann.

Das SFV-Schiedsgericht bietet Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung, wie dies in Literatur und Judikatur verlangt wird[111].

Zum einen ist das Schiedsgericht kein Organ des Verbandes; ein Streit zwischen Verband und einem Mitglied kann daher im Sinne echter Schiedsgerichtsbarkeit erledigt werden[112]. Beide Parteien sind im weiteren bei der Bestellung des Schiedsgerichtes gleichberechtigt. Das Prinzip der "Waffengleichheit"[113] wäre beispielsweise dann verletzt, wenn eine Partei bei der Ernennung der Schiedsrichter grösseren Einfluss geltend machen könnte als die andere Partei[114]. Dies ist bei der Bestellung des SFV-Schiedsgerichtes nicht der Fall. Jede Partei kann nämlich einen Schiedsrichter bezeichnen; die Schiedsrichter bestimmen darauf den Obmann[115].

[107] Art. 7 der SFV-Statuten.
[108] Art. 21 der SFV-Statuten.
[109] Art. 7, 2.2. der SFV-Statuten.
[110] Art. 1 des Rechtspflegereglementes des SFV.
[111] Vgl. vorne, S. 155ff.
[112] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 143.
[113] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 135.
[114] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 139.
[115] Art. 2 des Rechtspflegereglementes des SFV; Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 136.

Für die Mitglieder des Schiedsgerichtes wird das Schweizer Bürgerrecht verlangt; daneben müssen die Schiedsrichter Wohnsitz in der Schweiz haben[116].

Ein Schiedsgericht soll objektiv urteilen können. Die erforderliche "Unbefangenheit fehlt einem Schiedsgericht, wenn wegen besonderer Beziehungen der Richter zu einer der beiden Prozessparteien zu befürchten ist, dass sie nicht objektiv urteilen werden"[117]. Das Prinzip der Unbefangenheit wird selbstverständlich dann nicht verletzt, wenn die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter in besonderer Beziehung zu den Parteien stehen, von denen sie ernannt wurden[118].

Das Erfordernis der Unbefangenheit des Schiedsgerichtes ist aber dann verletzt, wenn eine Mehrheit der Schiedsrichter — oder der Einzelschiedsrichter — in besonderer Beziehung zu einer Partei steht[119].

Die Ausgestaltung der SFV-Schiedsgerichtsbarkeit bietet m.E. genügend Gewähr, dass die Unbefangenheit der Schiedsrichter gewährleistet werden kann, weil — wie erwähnt — die von beiden Parteien ernannten Schiedsrichter *zusammen* den Obmann bestimmen[120].

Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser vom Obergerichtspräsidenten des Kantons Bern ernannt[121].

Die SFV-Schiedsgerichtsbarkeit bietet demnach m.E. Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung.

Bei Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur ist die Schiedsklausel von Art. 7 der Verbandsstatuten für Vereine des Verbandes verbindlich; ebenso unterstehen die Mitglieder der Vereine der Schiedsgerichtsbarkeit. Den Parteien kann zulässigerweise verboten werden, bei Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur an die ordentlichen Gerichte zu gelangen[122].

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich im übrigen gemäss Art. 380 der Bernischen Zivilprozessordnung[123] nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969[124].

Wendet sich ein Verein oder ein Mitglied eines Vereins in einer Angelegenheit, die dem Schiedsgericht des SFV unterbreitet werden müsste, den-

[116] Art. 2 des Rechtspflegereglementes des SFV.
[117] Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 140.
[118] Rüede/Hadenfeldt, a.a.O., S. 141; Zur Ausschliessung und Ablehnung von Schiedsrichtern: dieselben, S. 167ff.
[119] Rüede/Hadenfeldt, a.a.O., S. 141; Vgl. auch Kohler, Praxis des Schiedsgerichtswesens in der Wirtschaft, S. 82ff. (Zur Persönlichkeit des Schiedsrichters).
[120] Art. 2 des Rechtspflegereglementes des SFV.
[121] Art. 5 II des Rechtspflegereglementes des SFV.
[122] Art. 7 Ziff. 5 der SFV-Statuten.
[123] Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918.
[124] Vgl. SJZ 77, 1981, S. 256: Verzeichnis der Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Stand 1. Juni 81).

noch an ein ordentliches Gericht, wird u.U. eine Bestrafung nach Art. 56 der SFV-Statuten aktuell[125].

3. Verbandssportgerichtsbarkeit des SFV

Das SFV-Sportgericht ist Organ des SFV[126] und "entscheidet über alle Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglements oder anderer, den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben und welche nicht in die endgültige Spruchkompetenz einer andern Strafinstanz gewiesen sind"[127].

Gegen Urteile des Sportgerichtes kann u.U. Kassationsbeschwerde bei der Kassationskammer des Verbandes eingelegt werden[128]. Auch die Kassationskammer ist Organ des SFV[129].

"Verstösse gegen das Wettspielreglement werden geahndet"[130]. Grundsätzlich ist die Kontroll- und Strafkommission für allfällige Bestrafungen zuständig[131] und kann in der Regel sämtliche in Art. 56 und Art. 63 der SFV-Statuten vorgesehenen Strafen und Sanktionen aussprechen[132].

Bei Verweisen, Bussen, Suspensionen, Boykotten, Forfait- und Protestentscheiden ist — unter Umständen — ein Rekurs an das Verbandssportgericht oder an die Kassationskammer möglich[133].

Sind nun beispielsweise Bussen-Entscheide der Kontroll- und Strafkommission, bzw. der Rekursgerichte oder des Verbandssportgerichtes, Entscheide eines Schiedsgerichtes? Ist m.a.W. in solchen Fällen ein Verzicht, an ein ordentliches Gericht zu gelangen, als verbindlich zu betrachten?

Dies ist m.E. zu verneinen.

Das Verbandssportgericht des SFV ist gemäss Statuten[134] ein Organ des Verbandes. Organen kann indessen — wie vorne dargelegt —[135] nie die Eigenschaft eines Schiedsgerichtes zukommen. Auch die Kontroll- und Strafkommission ist kein Schiedsgericht im Sinne von Lehre und Recht-

[125] In einem solchen Fall wird grundsätztlich eine Verbandsstrafe, die letzlich vom ordentlichen Richter überprüfbar ist, verhängt.
[126] Art. 21 der SFV-Statuten.
[127] Art. 7 der SFV-Statuten sowie Art. 13 des Rechtspflegereglementes.
[128] Art. 15 des Rechtspflegereglementes.
[129] Art. 21 der SFV-Statuten.
[130] Art. 77 Ziff. 1 des Wettspielreglementes.
[131] Art. 77 Ziff. 4 des Wettspielreglementes.
[132] Art. 48 der SFV-Statuten.
[133] Art. 56 der SFV-Statuten.
[134] Art. 21 der SFV-Statuten.
[135] Vgl. vorne, S. 155.

sprechung[136]. Das Verbandssportgericht entscheidet zwar über "Streitigkeiten sportlicher Natur", die sich aus der Anwendung des Wettspielreglementes und anderer, den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben[137].

Getroffen werden indessen nicht nur Spielregelentscheide, sondern die Entscheidungen greifen vielfach in die Rechtssphäre von Vereinen und/oder deren Mitglieder ein, d.h., es werden vom Verbandssportgericht auch Rechtsregelentscheide gefällt[138].

Um beim Bussen-Beispiel zu bleiben:

Fällt das Verbandssportgericht letztinstanzlich einen Bussen-Entscheid gegen einen Verein (oder ein Mitglied eines Vereins), so bedeutet das lediglich, dass das Gericht als Verbandsorgan die Meinung vertritt, der Verband sei aufgrund der einschlägigen Reglemente berechtigt, einen bestimmten Betrag zu fordern. Es liegt somit lediglich eine Rechtsbehauptung, jedoch kein Entscheid eines unabhängigen Schiedsgerichtes, das anstelle eines ordentlichen, staatlichen Gerichtes eingesetzt worden wäre, vor. Ein solcher Bussen-Entscheid kann daher nie als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG behandelt werden. Das Verbandssportgericht des SFV wäre deshalb nur berechtigt, Spielregelentscheide definitiv und unumstösslich zu fällen.

Bei sämtlichen Rechtsregelentscheiden muss daher m.E. einer belasteten Partei die Möglichkeit geboten werden, ein Verbandsurteil von einer unabhängigen, richterlichen Instanz beurteilen zu lassen. Dies kann ein ordentliches Gericht sein, oder aber auch ein den rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Schiedsgericht (wie es auch das SFV-Schiedsgericht darstellt).

Nach Art. 7 der Verbandsstatuten verpflichten sich die Vereine des Verbandes, "sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre der Verbandsgerichtsbarkeit" zu unterstellen[139]. Eine Anrufung von ordentlichen Gerichten wird disziplinarisch bestraft[140].

Weil — wie gesehen — ein Rechtsregelentscheid des Verbandssportgerichtes lediglich Rechtsbehauptung darstellt, wird die Frage aktuell, ob die Mitglieder des Verbandes verbindlich und definitiv auf die Anrufung des ordentlichen Richters verzichten können.

M.E. kann kein Verbandsmitglied rechtsgültig darauf verzichten, eine Rechtsbehauptung des Verbandes von einem unabhängigen Richter über-

[136] Die Kontroll- und Strafkommission wird durch den Zentralvorstand gewählt; Der Zentralvorstand ist Organ des SFV: Art. 21 und Art. 48 der SFV-Statuten.
Vgl. auch Rüede/Hadenfeldt, Schiedsgerichtsrecht, S. 143 und Wiget, im Kommentar Sträuli/Messmer, N. 5 vor § 238 ZPO-ZH. Siehe auch BGE 97 I 490.

[137] Art. 7 der SFV-Statuten.

[138] Vgl. vorne, S. 139ff. mit Verweisen auf Kummer, Spielregel und Rechtsregel.

[139] Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Rekursgerichte, das Schiedsgericht und das Sportgericht: Art. 7 der SFV-Statuten; Vgl. auch vorne, S. 161.

[140] Art. 7 Ziff. 5 der SFV-Statuten.

prüfen zu lassen: Ein solcher Verzicht liesse sich mit Art. 27 II ZGB nicht vereinbaren[141].

Rechtsregelentscheide des Verbandssportgerichtes des SFV — eventuell der Kassationskammer —, die beispielsweise aufgrund des Wettspielreglementes getroffen wurden, müssten daher vollumfänglich dem Verbands-*Schiedsgericht* unterbreitet werden können. Ist dies aus statutarischen oder reglementarischen Gründen nicht möglich, kann einem belasteten Vereinsmitglied oder einem Verein selbst nicht verwehrt werden, an ein ordentliches Gericht zu gelangen; ein Verzicht auf dieses Recht ist m.E. als unzulässige Persönlichkeitsbeschränkung zu werten[142].

VII. Schlussfolgerungen

Es ist in jüngster Zeit vermehrt festzustellen, dass Sportverbände gegen Verbandsmitglieder — teilweise einschneidende — Strafen, vor allem aber hohe Disziplinarbussen verhängen. Den Bestraften muss eine Möglichkeit belassen werden, Strafentscheide einem unabhängigen und rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Schiedsgericht zu unterbreiten; besteht diese Möglichkeit innerhalb eines Verbandes nicht, muss den Belasteten das Recht zugebilligt werden, Vereinsstrafen vom ordentlichen Richter beurteilen zu lassen.

Gerade die Sportverbände tendieren immer häufiger dazu, die Vereinsautonomie auf die Rechtsprechung auszuweiten und die Verbandsmitglieder ganz ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[143]. In Deutschland wurden diese Gefahren im Bereich des Sportes schon länger erkannt: So schrieb Walther Habscheid im Jahre 1972: "Autonomie zur Rechtssetzung bedeutet aber noch nicht grundsätzlich unbeschränkte Kompetenz zur Tatsachenfeststellung und Subsumption. Eine solche kann im Rechtsstaat nur den staatlichen Gerichten zukommen. In diesem Zusammenhang ist der

[141] Diese Feststellung gilt sowohl für Mitglieder des SFV (Vereine) als auch für die Mitglieder der betreffenden Vereine: Vgl. vorne, S. 160.

[142] Jäggi, Persönlichkeitsschutz, S. 159a: "Verband und Mitglied haben kraft ihrer Rechtspersönlichkeit das unverzichtbare Recht, einander vor dem staatlichen Richter einzuklagen, auch insoweit ihr Streit die Mitgliedschaft betrifft. Vereinbaren sie ein Schiedsgericht, so muss dieses Eigenschaften aufweisen, die es 'rechtfertigen, dass sein Urteil als Richterspruch anerkannt wird' (BGE 81 I 326)".

[143] In seiner Abhandlung über Staat und Verbände fragt Hans Huber auch nach der Machtstellung der Verbände: "Wächst da nicht eine soziale Macht empor, die autonom sein will und die ihren Anteil an der heutigen 'Menschenbewirtschaftung' hat"? (Huber, Staat und Verbände, S. 361 f.).

Vergleich der Vereinsstrafe mit der Betriebsbusse interessant, der wegen des disziplinären Charakters der Betriebsbusse häufig gezogen wird"[144].

Auch in der Schweiz ist die Gefahr nicht zu verkennen, dass die mächtigen und monopolistischen Sportverbände ihre Mitglieder immer stärker ihrem Einflussbereich zu unterstellen bestrebt sind.

Zum Schutz der in jeder Beziehung benachteiligten Verbandsmitglieder muss postuliert werden, dass neben der Rechtsetzungsautonomie der Sportverbände nicht auch eine eigentliche Rechtsprechungsautonomie entsteht[145]. Im heutigen Sport steht zuviel auf dem Spiel, als dass man den Sportverbänden umfassende Autonomie in der Rechtsprechung zubilligen könnte[146].

[144] Habscheid, Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 168; Vgl. auch Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 121f.
In der Schweiz warnte vor allem Kummer, in: Spielregel und Rechtsregel, vor der Macht der Sportverbände: Vgl. insbesondere S. 55.
Zum Problemkreis der Betriebsstrafe: Noll, Strafprozessrecht, S. 1 und dort zit. Literatur; Rehbinder, Arbeitsrecht, S. 55.

[145] Es scheint mir auch nicht gerechtfertigt zu sein, gewisse Verbandsstrafen nur einer "internen Beurteilung" zu unterstellen und in solchen Fällen den staatlichen Richter auszuschliessen. Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, S. 543, vertritt die Auffassung, Strafen, die das "Betriebsverhältnis" des Verbandes betreffen, könnten allenfalls verbandsintern erledigt werden. Als Beispiele werden angeführt: "Geldstrafen, befristete Sperren und ähnliche Massnahmen für Verstösse auf dem Spielfeld oder im Zusammenhang mit Spielen". M.E. greifen solche Massnahmen tief in die Rechtssphäre des Sportlers ein und müssten letztinstanzlich ebenfalls von einem unabhängigen Richter beurteilt werden können. Zudem würden sich bei solchen Differenzierungen, wie sie von Westermann vorgeschlagen werden, beinahe unüberwindliche Abgrenzungsprobleme ergeben.
In einer neuesten Untersuchung kommt auch Badertscher zum Schlusse, aus der Vereinsautonomie als Normsetzungsbefugnis ergebe sich die Berechtigung, Vorschriften aufzustellen; von Rechtssprechungsbefugnis sei indessen nicht die Rede (Badertscher, Der Ausschluss aus dem Verein, S. 18).

[146] "Ginge es ausschliesslich um den Sport als Spiel oder Freizeitbeschäftigung, so könnte der Jurist Entstehung und Ausübung eines autonomen 'Sportrechts' hingehen lassen. Demgegenüber erwecken manche der jüngsten Ereignisse den Eindruck, dass in der Gemengelage von sportlichen Wertungsmassstäben — anständiger, fairer Sportsmann — und denjenigen Standards, die sich aus der Kommerzialisierung des Leistungssports und seiner Eingliederung in das Arbeitsleben notwendig ergeben müssen, letztlich nur die juristische Beurteilung die nötige Richtigkeitsgewähr bietet": Westermann, Zur Legitimität der Verbandsgerichtsbarkeit, S. 537f.

Anhang

1. Vereinsstatuten des FC St. Gallen 171

2. Statuten des Vereins BSC Young Boys Bern 179
Statuten der Firma Young Boys Finanz AG 187

3. Statuten der FCZ-Betriebsgesellschaft 191

4. Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes 201

5. Statuten des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) 237

1. Vereinsstatuten des FC St. Gallen

Der am 19. April 1879 gegründete FC St. Gallen ist der älteste Fussballklub der Schweiz. Die im folgenden publizierten Vereinsstatuten wurden am 3. Dezember 1980 angenommen und auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.

FUSSBALL-CLUB ST. GALLEN

V e r e i n s s t a t u t e n

Vereinsgründung am 19. April 1879

I. Grundsätze

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Fussball-Club St. Gallen", in der Folge "FC SG" genannt, besteht in St. Gallen ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch.

Seine Farben sind grün-weiss.

Art. 2

Zweck

Der FC SG pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Lizenz- und Amateur-Mannschaften.

Er führt im weiteren je eine Junioren-, Senioren- und Damen-Fussball-Abteilung. Für deren Organisationen erlässt die Geschäftsleitung entsprechende Reglemente.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Dachverband

Der FC SG ist Mitglied des Schweizerischen Fussball-Verbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der UEFA, der FIFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des Vereins verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Arten

Mitglieder des FC SG können natürliche und juristische Personen sein.
Sie gliedern sich in:

1. Ehrenmitglieder;
2. Aktivmitglieder;
3. Passivmitglieder;
4. Gönner.

Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein oder allgemein für den Fussballsport als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden.

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben. Sie gliedern sich in Lizenz- und Amateurspieler, Junioren, Senioren und Damen.

Passivmitglieder sind Personen, die den FC SG durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Die Gönner leisten eine besondere materielle Unterstützung und gehören zudem der Gönner-Vereinigung an.

Art. 5

Erwerb

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen oder abzuweisen.

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat der Geschäftsleitung oder der betreffenden Abteilung ein schriftliches Eintrittsgesuch einzureichen. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung des Gesuches.

Dem Neumitglied nach nach Erfüllung des Mitgliederbeitrages die Mitgliederkarte ausgehändigt.

Art. 6

Rechte

Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr erreicht hat, ist in der Generalversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Pflichten

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beiträge werden nach der Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsleitung und der ständigen Kommissionen zahlen keine Beiträge.

Der Beitrag kann im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des austretenden Mitgliedes erlischt erst mit Ende der laufenden Fussball-Saison, in welcher die Austrittserklärung eingetroffen ist.

Für Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Für Lizenzspieler bleibt die Kündigung nach Arbeitsvertrag vorbehalten.

Art. 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat.

III. Organisation

Art. 10

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des FC SG bestehen aus:

a) der Generalversammlung;

b) der Geschäftsleitung;

c) der Kontrollstelle.

Art. 11

Generalversammlung

a) Befugnisse

Die Generalversammlung:

a) beschliesst über Statutenänderungen;

b) genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Rechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung der Geschäftsleitung;

c) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, den Chef der Junioren-Abteilung sowie die Kontrollstelle und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen;

d) setzt die Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder fest;

e) genehmigt allfällige Reglemente;

f) ernennt auf Antrag der Geschäftsleitung Ehrenmitglieder;

g) beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.

Art. 12

b) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Viertel jedes Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 13

c) Ankündigung

Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekanntgemacht.

Art. 14

d) Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.

Art. 15

e) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.

Andernfalls wird innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, die stets beschlussfähig ist.

Art. 16

f) Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst mit dem Mehr der gültig Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig Stimmenden.

Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 17

Geschäftsleitung

a) Bestand

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt.

Sie konstituiert sich selber.

Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18

b) Befugnisse

Die Geschäftsleitung:

a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
b) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
c) erlässt allenfalls Reglemente, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen;
d) ermässigt oder erlässt im Einzelfall den Mitgliederbeitrag;
e) beruft die Generalversammlung ein;

f) setzt für bestimmte Aufgaben Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse ein;
g) übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen übertragen worden sind.

Sie kann einzelne Befugnisse an Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse oder an das Sekretariat delegieren.

Art. 19

c) Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 20

d) Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung entscheidet mit dem Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 21

e) Vertretung

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weitern Mitglied der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Art. 22

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen sowie einem Ersatzmitglied und wird für zwei Jahre gewählt.
Sie bestimmt ihren Vorsitzenden selber.
Als Kontrollstelle kann eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden.
Die Kontrollstelle prüft, ob die Rechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24

Vereinsrechnung

Der Verein führt:
- eine Betriebsrechnung;
- eine Bilanz.

Art. 25

Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:
a) den Mitgliederbeiträgen;
b) den Erträgen von sportlichen Veranstaltungen;
c) den übrigen Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge).

Art. 26

Ausgaben

Die Vereinsausgaben gehören zu den gebunden Ausgaben über welche die Geschäftsleitung entscheidet nach den Kriterien für eine gesunde kaufmännische Geschäftsführung.

Art. 27

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 28

Verfahren

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn neun zehntel der gültig Stimmenden sie gutheissen und weniger als zwanzig Stimmende sie ablehnen.

Art. 29

Vereinsvermögen

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird auf den Schweizerischen Fussballverband übertragen.

Wird innert zehn Jahren seit Beschluss der Auflösung in St. Gallen ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet, so kann dieser die Herausgabe des Vermögens verlangen. Andernfalls verfügt der SFV darüber im Interesse des Fussballsports.

VI. Schlussbestimmung

Art. 30

Genehmigungsvermerke

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des FC SG vom 3. Dezember 1980 angenommen worden und setzten die Statuten vom 27. November 1969 auf den 1. Januar 1981 ausser Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

St. Gallen, 3. Dezember 1980

FC ST. GALLEN

Der Präsident Paul Schärli

Der Sekretär Fredi Kurth

2. Statuten des Vereins BSC Young Boys Bern und der Young Boys Finanz AG

2.1. Statuten des Vereins BSC Young Boys Bern

1

Statuten BSC Young Boys Bern

I. Allgemeine Bestimmungen

Name des Vereins — Handelsregister

Art. 1 Unter dem Namen Berner Sport Club Young Boys (BSC YB) besteht in Bern ein im Handelsregister eingetragener Verein. Die Clubfarben sind Gelb-Schwarz.

Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes. Seine Mitglieder betreiben und fördern insbesondere den Fussballsport.

Der BSC Young Boys ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Dachverbände

Art. 3 Der BSC Young Boys ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen, der UEFA sowie der FIFA, sind für die Mitglieder und Funktionäre des BSC Young Boys verbindlich, soweit sich diese mit dem Fussballsport beschäftigen.

Untersektionen

Art. 4 Die Mitglieder, welche im BSC Young Boys einen andern Sport als Fussballsport betreiben, sowie die Senioren, organisieren sich als Untersektionen. Dazu bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes des BSC Young Boys.

Art. 5 Die dem BSC Young Boys angehörenden Untersektionen unterliegen uneingeschränkt den Clubstatuten. Eigene Statuten von Untersektionen haben nicht die Bedeutung von Vereinsstatuten. Sie dürfen den Statuten und Interessen des BSC Young Boys nicht widersprechen und sind von dessen Vorstand zu genehmigen. Für Verpflichtungen, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden, haftet der BSC Young Boys nicht. Jedes sporttreibende Mitglied einer Untersektion muss auch Mitglied des BSC Young Boys sein.

Mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf lädt der Clubpräsident die Vertreter der Untersektionen zu einer Vorstandssitzung ein, die der Besprechung allgemeiner Probleme und der

gegenseitigen Information dient. Die Vertreter der Untersektionen haben für die Vorbereitung und Erledigung von Fussballgeschäften kein Mitspracherecht.

Verein Fussball-Stadion Wankdorf (VFSW)

Art. 6 Unter diesem Namen besteht in Bern ein Verein, der Eigentümer des Stadion Wankdorf ist.

Der BSC Young Boys regelt seine Beziehungen mit dem Verein Fussball-Stadion Wankdorf durch einen Vertrag.

Donatoren-Vereinigung

Art. 7 Die Donatoren-Vereinigung ist eine aus Mitgliedern des BSC Young Boys bestehende Organisation, deren Mitglieder sich verpflichten, die fussballsportlichen Belange des Vereins besonders zu unterstützen.

Art. 8 Die Donatoren-Vereinigung besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Satzungen dürfen den Statuten und Interessen des BSC Young Boys nicht widersprechen.

Art. 9 Der BSC Young Boys regelt seine Beziehungen mit der Donatoren-Vereinigung durch einen Vertrag.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 10 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Es werden unterschieden:

a) Ehrenmitglieder
b) Freimitglieder
c) Veteranen
d) Aktivmitglieder
e) Junioren
f) Passivmitglieder T
g) Passivmitglieder S

Ehrenmitglieder

Art. 11 Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club oder um die Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Generalversammlung kann ausserdem auf Antrag des Vorstandes an Clubmitglieder, welche dem BSC Young Boys grosse Dienste erwiesen haben, die goldene Ehrennadel verleihen.

Zur Begutachtung der Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Abgabe der Ehrennadel ernennt der Vorstand eine Kommission. Die Kommission, bestehend aus zwei

Ehrenmitgliedern und dem Clubpräsidenten, prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag zu Handen der Generalversammlung.

Freimitglieder

Art. 12 Wer sich um den BSC Young Boys verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Freimitglied ernannt werden.

Die Freimitgliedschaft kann zeitlich beschränkt werden.

Veteranen

Art. 13 Wer dem BSC Young Boys während 25 Jahren angehört hat, wird durch die Generalversammlung zum Veteranen ernannt.

Aktivmitglieder

Art. 14 Jede natürliche Person, welche Fussball spielt und die vom SFV vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann Aktivmitglied werden.

Für die andern Sportarten umschreiben die Untersektionen in ihren Statuten die Bedingungen, welche für den Erwerb der Aktiv-Mitgliedschaft erfüllt sein müssen.

Junioren

Art. 15 Junioren sind Aktivmitglieder, die Fussball spielen und gemäss Reglement des SFV in der Kategorie «Junioren» eingestuft sind.

Für die andern Sportarten umschreiben die Untersektionen in ihren Statuten die Bedingungen, welche für den Erwerb der Junioren-Mitgliedschaft erfüllt sein müssen.

Passivmitglieder T und S

Art. 16 Wer den Fussballsport im BSC Young Boys unterstützen will, ohne selbst Fussball zu spielen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten.

Passivmitglieder T erhalten eine Tribünen-Saisonkarte (siehe Art. 42).

Passivmitglieder S erhalten eine Stehplatz-Saisonkarte (siehe Art 41).

Eintritte / Austritte

Art. 17 Eintrittsgesuche sind dem BSC Young Boys schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Abgewiesene Gesuche können zur Wiedererwägung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Neu eintretende Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages die Mitgliederkarte und die Statuten.

Art. 18 Austritte sind dem BSC Young Boys schriftlich zu erklären. In jedem Falle haftet der Austretende dem BSC Young Boys für alle seine finanziellen Verpflichtungen, die bis Ende des Geschäftsjahres fällig werden.

Pflichten der Mitglieder

Art. 19 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des BSC Young Boys zu befolgen.

Art. 20 Wer seinen Verpflichtungen dem BSC Young Boys gegenüber nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BSC Young Boys schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen und beim betreffenden Sportverband zum Boykott angemeldet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, dem Ausgeschlossenen Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Ausschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen.

III. Organe

Organe

Art. 21 Organe des BSC Young Boys sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Ordentliche Generalversammlung

Art. 22 Die Generalversammlung findet jährlich in der Sommerpause statt.

Es obliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Entgegennahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen, Verleihung der Ehrennadel
6. Wahl des Clubpräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
7. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
8. Verschiedenes.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 23 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

1. durch den Vorstand
2. wenn ein Fünftel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich verlangt. Diesem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

Einberufung einer Generalversammlung

Art. 24 Sie hat mindestens 30 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen unter Bekanntgabe der Geschäfte.

Bis 14 Tage vor Durchführung einer Versammlung können die Mitglieder schriftliche Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen.

Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung

Art. 25 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Vorstand

Art. 26 Der Vorstand, der von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt wird, besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sportchef, Chef Information und Werbung, Chef Administration, Finanzchef.

Der Vorstand nimmt die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor; vorbehalten ist Art. 22, Absatz 2, Ziffer 6. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 27 Der Vorstand leitet den BSC Young Boys und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht andern Organen übertragen.

Die einzelnen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt, die der Vorstand sofort zu Beginn einer Amtsperiode zu beschliessen hat.

Der BSC Young Boys wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift:

a) des Präsidenten und eines Vize-Präsidenten
b) des Präsidenten oder eines Vize-Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Kommissionen

Art. 28 Der Vorstand wählt die Kommissionen. Sie unterstützen ihm bei der Ausübung seiner Befugnisse und Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand kann den Kommissionen Befugnisse delegieren. Für die Arbeit der Kommissionen trägt indessen der Vorstand die Verantwortung.

Der Vorstand bestimmt den Chef der Kommissionen und, auf dessen Vorschlag hin, Kommissionsmitglieder; die Chargenverteilung unter den Kommissionsmitgliedern nimmt ebenfalls der Vorstand vor, sofern er nicht von seinem Delegationsrecht Gebrauch macht.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Kommissionen haben die Befugnis, ihrerseits für die Dauer ihres Mandates Unterkommissionen einzusetzen.

Art. 29 Zu bestimmen sind mindestens folgende Kommissionen:

a) Sportkommission
b) Finanzkommission
c) Kommission für Information und Werbung
d) Kommission für Administratives
e) Platzkommission

Der Vorstand kann die Arbeitsbereiche dieser Kommissionen anders verteilen und die Kommission ohne Statutenänderung umbenennen.

Art. 30 a) **Sportkommission**

Sie leitet und überwacht den Sport- und Spielbetrieb des BSC Young Boys, soweit er sich auf Fussball erstreckt.

Art. 31 b) **Finanzkommission**

Ihr obliegt die Finanzplanung und das gesamte Kassierwesen des BSC Young Boys.

Art. 32 c) **Kommission für Information und Werbung**

Sie stellt den Verkehr mit der Presse, Television und Radio sicher. Sie ist für die Werbetätigkeit des BSC Young Boys und für die Herausgabe eines Cluborgans verantwortlich.

Art. 33 d) **Kommission für Administratives**

Ihr obliegt die Koordinierung der laufenden, täglichen Clubgeschäfte. Sie ist für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten verantwortlich.

Art. 34 e) **Platzkommission**

Sie betreut, gestützt auf den mit dem Verein Fussball-Stadion Wankdorf abgeschlossenen Vertrag, die Sportanlagen und ist für das dem BSC Young Boys gehörende Material verantwortlich. Sie stellt den Kontroll- und Ordnungsdienst bei Wettspielen sicher.

Rechnungsrevisoren

Art. 35 Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der amtsälteste Rechnungsrevisor scheidet jedes Jahr aus und ist erst nach zwei Jahren wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren bezeichnen ihren Obmann selbst.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des BSC Young Boys und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Geschäftsjahr

Art. 36 Es dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Einnahmen des Clubs

Art. 37 Die Einnahmen des BSC Young Boys bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Eintrittsgeldern von Wettspielen
c) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
d) Übrige Beiträge.

Mitgliederbeiträge und -vergünstigungen

Art. 38 Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die GV festgesetzt. Sie sind vor Saisonbeginn zu entrichten.

Art. 39 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 40 Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder-Kategorien sowie Einzelmitglieder vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des BSC Young Boys liegt.

Art. 41 Sämtliche Mitgliederausweise berechtigen zum freien Eintritt (Stehplatz) bei allen Meisterschaftsspielen des BSC Young Boys im Stadion Wankdorf.

Art. 42 Die Ausweise der Ehren-, Vorstands-, Kommissions- und Passivmitglieder T berechtigen ausserdem zu einem freien Tribünen-Platz bei allen Meisterschaftsspielen des BSC Young Boys im Stadion Wankdorf.

Art. 43 Es liegt im Ermessen des Vorstandes, bei allen andern Spielen des BSC Young Boys einzelnen oder allen Mitglieder-Kategorien freien Eintritt zu gewähren.

V. Auflösung des Vereins

Art. 44 V. **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des BSC Young Boys kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beantragt werden; doch darf eine solche nicht erfolgen, solange 20 Mitglieder den Fortbestand des BSC Young Boys beschliessen.

Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband zur Verwahrung übergeben zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs in Bern mit gleichem Namen und gleichem Zweck, sofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung innert zehn Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sportes und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 An der ordentlichen Generalversammlung vom 16. 8. 1974 sind sämtliche Wahlgeschäfte vorzunehmen.

Art. 46 Mit der Annahme und der Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben.

Die vorstehenden Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 16. 8. 1974 angenommen worden und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
R. Zloczower	**P. Wälti**

Statuten

der Firma Young Boys Finanz AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma **Young Boys Finanz AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Finanzierung des Berner Sport-Club Young Boys (BSC YB). Sie kann alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen und sich auch an Unternehmungen beteiligen, welche die Finanzierung des BSC YB fördern können. Sie kann Liegenschaften erwerben.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Gesellschaftskapital

Art. 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1 000 000.— und ist eingeteilt in 5000 Aktien zu je Fr. 200.–, welche auf den Inhaber lauten.

Art. 5

Kein Aktionär kann für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktie haftbar gemacht werden. Jede Aktie hat ihren verhältnismässigen Anteil am gesamten Eigentum und Gewinn der Gesellschaft. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 8

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Verwaltungsrates oder der Kontrollstelle statt. Die Einladung dazu erfolgt durch die Publikationsorgane gemäss Art. 20 der Statuten unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Die Bestimmungen von Art. 698/700 OR werden vorbehalten.

Art. 9

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz einer oder mehrerer Aktien ausweist. Vertretung ist zulässig.

Art. 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrates. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Art. 11

Jede frist- und formgerecht eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von den Aktienstimmen, die vertreten sind. Vorbehalten bleiben diejenigen Beschlüsse, für welche das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (OR 648).

Art. 12

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Anzahl der Verwaltungsräte, unter Vorbehalt von Art. 14 nachfolgend, deren Wahl und Abberufung;
3. Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
4. Die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Gewinn-

und Verlustrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Die Entlastung der Verwaltung;
6. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Art. 13

Diejenige Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, ernennt auch die Liquidatoren und setzt die Modalität der Liquidation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Die Verwaltung

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, wovon drei Mitglieder dem Vorstand des BSC Young Boys angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihres Amtes eine Aktie der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen.

Art. 15

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber. Er führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll. Der Verwaltungsrat kann auch auf dem Zirkularwege Beschlüsse fassen.
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft.

3. Die Kontrollstelle

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung ernennt alle zwei Jahre eine Kontrollstelle, welche aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen kann und nicht Aktionär zu sein braucht. Der oder die Revisoren haben zu prüfen, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsvorschriften (OR 662 ff.) entspricht. Der oder die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und die vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Annahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung zu beantragen und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten haben. Die Kontrollstelle erfüllt im übrigen ihre Aufgabe im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (OR 727/731).

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 17

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 18

Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat. Im übrigen ist die Generalversammlung berechtigt, über den Reingewinn unter Vorbehalt von Art. 671 OR zu verfügen.

V. Auflösung

Art. 19

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Gesetzes, sofern die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, nicht andere im gesetzlichen Rahmen liegende Modalitäten festsetzt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 20

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch diese Publikationsorgane.

*

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der heutigen Generalversammlung der Zeichner genehmigt worden.

Bern, den

Der Tagespräsident: Der Tagessekretär:

3. Statuten der FCZ-Betriebsgesellschaft

S T A T U T E N

Art. 1

Unter der Firma

FCZ - Betriebsgesellschaft

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Art.2

Die Gesellschaft bezweckt die Organisation und Durchführung von Fussballveranstaltungen im Rahmen der Schweizerischen Verbandsordnung für den Fussballclub Zürich (FCZ), die Bereitstellung von Spielerkontingenten hiefür sowie die Tätigung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben oder sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen.

Art. 3

Das Grundkapital beträgt Fr. 1'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'000 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 100.-- nom.

Art. 4

Aktionäre der Gesellschaft können nur Mitglieder des Fussballclubs Zürich oder dieser Club selbst sein.

Art. 5

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Uebertragung der Aktien erfolgt durch Indossament und Eintragung im Aktienbuch. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Eintrag im Aktienbuch ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Art. 686 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Art. 6

Der FCZ ist berechtigt und verpflichtet, die Aktien derjenigen Aktionäre, welche ihre Mitgliedschaft beim FCZ aus irgendwelchen Gründen verloren haben, innert 2 Monaten zurückzukaufen.

Der Rücknahmepreis wird vom Verwaltungsrat alljährlich vor der Generalversammlung verbindlich festgelegt, und ist im Cluborgan des FCZ bekanntzugeben. Er soll dem wirklichen Wert der Aktien entsprechen. Aendert sich dieser Wert im Verlaufe des Jahres, so können bei Bedarf neue Rücknahmepreise festgelegt werden.

Art. 7

Zurückgekaufte Aktien sind vom FCZ in ein Transitdepot zu legen, aus dem an Mitglieder des FCZ auf Wunsch Aktien abgegeben werden. Der Abgabepreis liegt 3 % über dem gültigen Rücknahmepreis.

Die im Transitdepot liegenden Aktien sind nicht stimmberechtigt und dürfen an der Generalversammlung nicht vertreten werden. Der Bestand des Transitdepots ist jeweilen im Geschäftsbericht anzugeben.

Die Organe der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung der Aktionäre

b) die Verwaltung

c) die Kontrollstelle

Art. 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung, nötigenfalls von der Kontrollstelle einzuberufen.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten seit Geschäftsabschluss abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Notwendigkeit und von der Verwaltung auch dann einzuberufen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt des Zusammentritts durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre sowie einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Vereinsorgan FCZ. Die Verwaltung kann die Veröffentlichung in Tageszeitungen anordnen.

In der Einladung sind die Traktanden zu bezeichnen.

Art. 11

Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss, und zwei oder mehrere Stimmenzähler.

Die Protokolle müssen vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet sein.

Art. 12

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;

2. Abnahme der Gewinn und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Festsetzung der Dividende;

3. Dechargeerteilung an die Verwaltung und die Kontrollstelle und die geschäftsführenden Organe;

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;

5. Festsetzung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis der Mitglieder der Verwaltung;

6. Ernennung von Direktoren oder Prokuristen und Festsetzung ihrer Zeichnungsberechtigung;

7. Genehmigung von Verträgen mit dem FCZ;

8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13

Vorbehältlich abweichender zwingender Gesetzesbestimmungen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und nimmt die Wahlen vor mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Statutenänderungen, Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches, Auflösung oder Fusion mit anderen Unternehmungen kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens zwei Drittel des stimmberechtigen Aktienkapitals vertreten sind.

Fehlt einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung die Beschlussfähigkeit, so ist innert 10 Tagen von der Verwaltung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die über alle Traktanden mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen beschliesst. Art. 648 OR bleibt vorbehalten.

Art. 14

Die Vertretung an der Generalversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Aktionäre ist zulässig.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, von denen wenigstens drei dem Vorstand des FCZ angehören müssen. Die Verwaltungsräte werden durch die Generalversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Jedes Mitglied der Verwaltung hat für die Zeit seiner Amtsdauer eine Aktie bei der durch die Verwaltung bezeichneten Stelle zu hinterlegen (Art. 709 OR).

Art. 17

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines Mitgliedes zu Sitzungen einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied Einsprache erhebt und Beratung verlangt.

Verwaltungsbeschlüsse sind in Protokollen zu beurkunden, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei oder mehrere Revisoren, denen die in diesen Statuten sowie die in den Art. 728 ff OR genannten Aufgaben zukommen. Anstelle der Revisoren kann auch eine erstklassige schweizerische Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle bestimmt werden.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der erste Jahresabschluss erfolgt per 31. Dezember 1971. Für die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind Art. 662 ff OR mit folgenden Abweichungen massgebend:
Zahlungen, die für den Uebertritt von Kontingents-Spielern in den FCZ oder in die Gesellschaft geleistet werden, dürfen höchstens zur Hälfte aktiviert werden. Die derart bilanzierten Summen sind spätestens innert vier Jahren in gleichen Teilen abzuschreiben. Die bei Abgabe von Kontingents-Spielern an andere Clubs erzielten Einnahmen sind in erster Linie zur vollständigen Abschreibung des betreffenden Spielerpostens in der

Bilanz zu verwenden. Ein allfälliger Ueberschuss ist zur Hälfte dem ordentlichen oder einem Spezialreservefonds zuzuweisen.

Der ordentliche Reservefonds ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

Art. 20

Die Jahresrechnung, Bilanz und der Geschäftsbericht sind mit den Anträgen der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes und dem Bericht der Kontrollstelle den Aktionären jährlich mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen oder mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Nach Vornahme der üblichen Abschreibungen und Ueberweisungen der gesetzlichen oder von der Generalversammlung zu beschliessenden Beträge an den Reservefonds soll der Reingewinn unter die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes verteilt werden, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 21

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 736 ff OR)

Art. 22

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

28.9.70 er

4. Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes

(Schweizer Fachverband für den organisierten Fussballsport)

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Der Schweizerische Fussball-Verband (SFV), Association Suisse de Football (ASF), Associazione Svizzera di Football (ASF), ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB. — Name

2 Sein rechtlicher Sitz befindet sich in Bern. — Sitz

3 Er ist politisch und konfessionell neutral. — Neutralität

Art. 2

1 Der SFV setzt sich die körperliche Ertüchtigung der Jugend, der Frauen und Männer und die Verbreitung des Fussballsports zum Ziel. — Zweck

2 Der SFV regelt die Beziehungen unter den Abteilungen und den ihnen angeschlossenen Vereinen und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Organisationen im In- und Ausland. — Beziehungen

3 Für Fragen des internationalen Spielverkehrs in seinem Wirkungsbereich ist der SFV allein zuständig. — Internationaler Spielverkehr

Art. 3

1 Der Verband ist Mitglied der FIFA und der UEFA. — Zugehörigkeit des SFV

2 Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann er durch Beschluss des Zentralvorstandes weiteren Organisationen beitreten.

Art. 4

1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des Verbandes, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für alle Vereine und deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre, für alle Abteilungen, ihre Organe und anerkannte Unterorganisationen verbindlich. — Verbindliche Vorschriften

2 Dasselbe gilt für die statutengemäss zustandegekommenen und vom Zentralvorstand genehmigten Vorschriften der Abteilungen, ihrer Organe und anerkannten Unterorganisationen.

3 Die Statuten und Verträge der Vereine müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes,

der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich erklärt.

Einhaltung der Reglemente

4 Die Behörden des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten, des Wettspielreglements, des Juniorenreglements, an die offiziellen Spielregeln und an die vom Zentralvorstand genehmigten Reglemente der Abteilungen und Regionen für ihren Spielbetrieb zu halten.

Art. 5

Verbandsorgan

1 Der Zentralvorstand kann für die Publikationen des Verbandes Sportzeitungen vertraglich verpflichten und als «offizielle Organe» bezeichnen.

Pflichtabonnemente

2 Der Zentralvorstand kann die Vereine verpflichten, von einem bestimmten offiziellen Organ pro Aktivmannschaft vier Pflichtabonnemente, höchstens jedoch deren zwölf, zu halten.

Pressechef

3 Zur Betreuung des Pressedienstes kann der Zentralvorstand einen Pressechef ernennen.
Dieser hat eng mit dem Generalsekretär, dem Präsidenten der Technischen Abteilung und dem Chef des Ressorts Spitzenfussball zusammenzuarbeiten. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten, das vom Zentralvorstand zu genehmigen ist.

Art. 6

Verbotener sportlicher Verkehr

Wer auf die Verbandsstatuten verpflichtet ist, darf mit Vereinen, Organisationen irgendwelcher Art sowie Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, sowie mit boykottierten Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern keinen sportlichen Verkehr pflegen.

Art. 7

Verbandsgerichtsbarkeit

1 Die Vereine des Verbandes unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des Verbandes, seiner Abteilungen oder Unterorganisationen, begründet sind.

2 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

Rekursgerichte

2.1 Die Rekursgerichte der Abteilungen und Regionen;

Schiedsgericht

2.2 das Schiedsgericht für Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung von Statuten ergeben;

Verbandssportgericht

2.3 das Verbandssportgericht für Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglements oder anderer, den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben und welche nicht in die endgültige Spruchkompetenz einer anderen Strafinstanz gewiesen sind;

In positiven und negativen Kompetenzkonflikten Verbandssportgericht/ Schiedsgericht bezeichnet der Präsident des Appellationshofs des Kantons Bern oder ein von ihm bezeichneter Oberrichter als Einzelschiedsrichter endgültig das zuständige Gericht.

Positive und negative Kompetenzkonflikte

2.4 die Zentrale Rekurskommission für Streitigkeiten, die gemäss Art. 56 Ziff. 4 und 5 der Statuten in deren Zuständigkeitsbereich gewiesen sind;

Zentrale Rekurskommission

2.5 die Kassationskammer.

Kassationskammer

3 Der Sitz dieser Gerichte ist Bern.

Sitz der Gerichte

4 Organisation und Verfahren bilden Gegenstand eines Rechtspflege-Reglements, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist und dessen Bestimmungen den Statuten gleichgestellt sind.

Rechtspflege-Reglement

5 Den Verbandsvereinen, ihren Mitgliedern und Spielern ist es verboten, an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 7 Ziff. 1 dieser Statuten fällt.
Verstösse gegen diese Bestimmung werden gemäss Art. 56 der Statuten bestraft.

Ordentliche Gerichte

6 Die Vereine sind verpflichtet, mit ihren Trainern Verträge auf offiziellem Formular abzuschliessen und der Technischen Abteilung zur Genehmigung einzureichen.
In diesen Verträgen muss eine Schiedsgerichtsklausel vorgesehen und eigens unterzeichnet werden, welche die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschliesst.
Bei Streitigkeiten aus Trainerverträgen muss die Technische Abteilung als Vermittlungsinstanz angerufen werden.

Schiedsklausel Trainerverträge

Art. 8

1 Der SFV regelt seinen Geschäftsbereich durch Erlass der erforderlichen Reglemente oder durch Entscheide der Organe und ständigen Kommissionen.

Regelung des Geschäftsbereichs

2 Ein Geschäftsreglement ordnet Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Behörden.

Geschäfts-Reglemente

Kapitel II

Mitgliedschaft

Art. 9

1 Mitglieder des Verbandes sind die aufgenommenen Vereine, die den Fussballsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ordentliche Mitglieder

Ausnahmen können für benachbarte ausländische Vereine durch den Zentralvorstand bewilligt werden.

Doppelmitgliedschaft

2 Vereine, die noch Mitglied eines anderen Verbandes sind, können nur dann Mitglied im Sinne von Ziff. 1 werden, wenn zwischen dem SFV, mit Zustimmung der betreffenden Region, und dem anderen Verband eine Vereinbarung besteht, durch welche ein gemeinsamer Wettspielbetrieb ermöglicht wird.

Freimitglieder

3 Verbandsfremde Vereine, welche den Fussballsport betreiben, nicht aber an einer Meisterschaft teilnehmen, welche der Spielerkontrolle des Verbandes untersteht, können durch den Zentralvorstand auf Antrag einer Region als Freimitglieder aufgenommen werden.
Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Beiträge

4 Freimitglieder haben die gleichen Beiträge zu bezahlen wie die dispensierten Vereine.

Art. 10

Aufnahmegesuche
Veröffentlichung

1 Aufnahmegesuche sind der zuständigen Region zuhanden des Zentralvorstands zu unterbreiten und von diesem in den offiziellen Organen zu veröffentlichen.

Spielfeld

2 Dem Gesuch muss eine behördliche Bestätigung beigelegt werden, dass der neue Verein über ein den reglementarischen Vorschriften entsprechendes Spielfeld zur Durchführung der Wettspiele verfügt.

Einsprache

3 Innert drei Wochen seit Publikation kann gegen ein Aufnahmegesuch beim Zentralsekretariat unter Angabe der Gründe schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einstweilige Aufnahme
Vereinsstatuten

Nach Ablauf der Einsprachefrist entscheidet der Zentralvorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung über die einstweilige Aufnahme. Voraussetzung hiefür ist, dass der Verein seine Statuten eingereicht hat, die den Vorschriften des Verbandes entsprechen.
Einstweilig aufgenommene Vereine haben gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des SFV.

Aufnahme

4 Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Vereinen.

Art. 11

Namensgleichheit

Ein Verein muss seinen Namen ändern, falls dieser zu Verwechslungen mit einem anderen Verein des Verbandes führen könnte.
Firmennamen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 12

Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsbehörden Folge zu leisten.

Befolgung von Verbandsanordnungen

Art. 13

Die Mitgliedschaft im SFV erlischt

a) durch Austritt,
b) durch Auflösung des Vereins,
c) durch Ausschluss.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 14

Vereine können ihren Austritt nur auf Ende einer Saison unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand erklären.
Der Austritt kann erst angenommen werden, wenn der Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen und Regionen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind.

Austritt von Mitgliedern

Art. 15

1 Der Verein, der seine Auflösung beschlossen hat, muss dies dem Zentralsekretariat des SFV mit eingeschriebenem Brief mitteilen.
Die Abteilungen oder Regionen, die von der Auflösung eines Vereins Kenntnis erhalten, haben dies dem Zentralsekretariat des SFV sofort mitzuteilen. Die Auflösung kann erst dann anerkannt werden, wenn der Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen und Regionen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind; dem SFV gegenüber wird die Auflösung auf Ende der laufenden Saison wirksam.

Auflösung von Vereinen

2 Fusionen können nur in der Zeit vom 15. bis 30. Juni eines jeden Jahres vorgenommen und dem Verband gemeldet werden.
Fusionen unterliegen folgenden Vorschriften:

Fusion

- Fusionieren kann ein Verein nur, wenn er seit seiner Aufnahme in den Verband mindestens eine ganze Saison selbständig an der Meisterschaft teilgenommen hat;
- eine Fusion ist nicht möglich zwischen Vereinen aus verschiedenen Gemeinden. Ausnahmen kann der Zentralvorstand nur bewilligen, sofern hiefür überzeugende Gründe nachgewiesen werden. Ein entsprechender Entscheid des Zentralvorstands ist endgültig;

Vereine verschiedener Gemeinden

- die Verlegung des Domizils eines Vereins wird analog wie eine Namensänderung behandelt und ist dem für Fusionen vorgeschriebenen Vorgehen unterworfen;

Verlegung des Domizils

- Einreichung der Protokolle der Generalversammlungen der beteiligten Vereine über den Beschluss der Fusion;

Finanzielle Verpflichtungen
- einer Fusion kann erst zugestimmt werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen des/der eingegliederten Vereins(e) gegenüber dem Verband, den Abteilungen und Regionen erfüllt sind;

Name
- Bekanntgabe des Namens des Vereins;

Ligazugehörigkeit
- die höchstklassierte Mannschaft der an der Fusion beteiligten Vereine bestimmt über die Ligazugehörigkeit des verbleibenden Vereins;

Weitere Mannschaften
- die weiteren Mannschaften der fusionierenden Vereine behalten ihre Ligazugehörigkeit, unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen des Wettspielreglements, des Juniorenreglements und der Regionen auch nach der Fusion;

Mannschaftsbestand
- das zuständige Abteilungskomitee entscheidet endgültig über die Ersetzung infolge der Fusion ausgeschiedener Mannschaften;

Spielerqualifikation
- für die Qualifikation der Spieler des/der eingegliederten Vereins(e) gelten die Bestimmungen von Art. 64 WR;

Publikation
- die Fusion wird in den offiziellen Organen des SFV publiziert;
- gegen eine Fusion kann keine Einsprache erhoben werden.

Trennung

3 Die Trennung eines Vereins in zwei oder mehrere Vereine erfordert für die abgetrennten Sektionen eine Neugründung; es gelten die Bestimmungen von Art. 10 dieser Statuten.

Art. 16

Ausschluss

In nachstehenden Fällen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstands mit dem ¾-Mehr der abgegebenen Stimmen einen Verein ausschliessen:

a) bei Missachtung von Vorschriften oder verbindlichen Beschlüssen;
b) bei grobem Verstoss gegen Grundsätze der ungeschriebenen Sportgesetze;
c) bei sportschädigendem Verhalten, wodurch das Ansehen des Verbandes oder des Fussballs beeinträchtigt wird.

Art. 17

Ehrenmitglieder

1 Wer sich um den Fussballsport oder den Verband auf gesamtschweizerischer Ebene in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstands von der Delegiertenversammlung mit dem ¾-Mehr der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenpräsident

2 Der Zentralvorstand kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Ehrenpräsidenten vorschlagen; die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bedarf des ¾-Mehrs der abgegebenen Stimmen.
Nur ein ehemaliger Zentralpräsident kann als Ehrenpräsident vorgeschlagen werden.

Wählbarkeit in Verbandsbehörden

3 Ehrenmitglieder sind in Verbandsbehörden wählbar.

Kapitel III

Gliederung des Verbandes

Art. 18

Gliederung des Verbandes

1 Der Verband gliedert sich in die drei Abteilungen
a) Nationalliga,
b) I. Liga,
c) ZUS (Zusammenschluss unterer Serien).

Zugehörigkeit

2 Die Vereine gehören derjenigen Abteilung an, mit welcher sie gemäss Wettspielreglement mit ihrer ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreiten.

Art. 19

Abteilungen

1 Die Abteilungen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und eigene, von ihnen selbst eingesetzte Organe.

Vermögen

2 Sie haben das Recht, Vermögen zu äufnen und darüber im Rahmen der allgemeinen Ziele des Verbandes frei zu verfügen. Im Falle der Auflösung einer Abteilung geht deren Vermögen an den Verband über.

Rechnungen

Die Rechnungen der Abteilungen unterliegen der Kontrolle der Finanzkommission, unter Vorbehalt des speziellen Statuts der Nationalliga.

Beiträge

3 Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu verlangen.

Art. 20

Einnahmen der Abteilungen

Die Einnahmen der Abteilungen bestehen aus

1. dem Ertrag aus Spielen, die von ihnen gemäss Wettspielreglement auf eigene Rechnung und Gefahr organisiert werden;

2. den Beträgen der von ihnen statutengemäss erhobenen Gebühren und Bussen;

3. den übrigen in ihren Statuten vorgesehenen Einnahmen;

4. den Rückvergütungen aus Verbandsgeldern gemäss Art. 51;

5. Beiträgen, welche vom Zentralvorstand zur Förderung des Spitzen- und Breitenfussballs sowie der Juniorenbewegung beschlossen werden;

6. weiteren Zuwendungen.

Kapitel IV

Die Organe

Art. 21

Organe

1 Organe des Verbandes sind
- die Delegiertenversammlung,
- der Verbandsrat,
- der Zentralvorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- die Rechtspflegeorgane (Zentrale Rekurskommission, Verbandssportgericht, Kassationskammer),
- die Finanzkommission.

Jahresberichte

2 Sämtliche Organe haben jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sitzungsgelder usw.

3 Die vom Zentralvorstand festgesetzten Ansätze für Sitzungsgelder, Reisespesenvergütung und dergleichen dürfen nicht überschritten werden.

Art. 22

Ausstand

1 Die Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren.

2 Diese Regel gilt für alle Behördemitglieder des Verbandes, der Abteilungen, Regionen und anerkannten Unterorganisationen.

Die Delegiertenversammlung

Art. 23

Delegierte

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 28 Delegierten der Nationalliga, 26 Delegierten der I. Liga und 47 Delegierten des ZUS. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Anzahl Delegierte

2 Kein Verein darf durch mehr als einen Delegierten vertreten sein.

3 Die Wählbarkeit und die Dauer des Mandats der Delegierten wird durch die Abteilungen geregelt.

Art. 24

Antragsrecht

1 Die Mitglieder der Organe, die Mitglieder der Abteilungskomitees, die Mitglieder der in den Statuten vorgesehenen ständigen Kommissionen und die Regionalpräsidenten haben Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
Sie nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Beratende Stimme

2 Auch die Ehrenmitglieder des Verbandes haben beratende Stimme.

Art. 25

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen.

Ordentliche Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre im Monat Februar statt. Das Datum ist in den offiziellen Mitteilungen 3 Monate vorher zu publizieren.
Anträge sind bis 15. September einzureichen. Für Studienkommissionen, den Verbandsrat und den Zentralvorstand gilt eine verlängerte Frist bis 30. September.
Jahres- und Kassaberichte sind den Abteilungen für ihre Delegierten Ende Oktober zuzustellen.
Eine vervielfältigte Zusammenstellung der eingereichten Anträge ist den Abteilungen und Regionen bis 15. Oktober zuzusenden. Die gedruckte Traktandenliste ist den Abteilungen und Delegierten sowie den Regionalkomitees vor Weihnachten zuzustellen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn eine Abteilung oder $^1/_5$ der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung muss 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
Anträge müssen spätestens 10 Tage nach Einberufung eingereicht werden.
Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Zentralvorstand innert 4 Wochen stattzugeben.

Art. 26

Leitung

1 Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Zentralpräsidenten geleitet.
Bei Verhinderung des Zentralpräsidenten leitet einer der Vizepräsidenten die Versammlung.

Tagespräsident

2 Bei Verhinderung beider Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Delegierten muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Stichentscheid

3 Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.

Art. 27

Zuständigkeit

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für folgende Entscheide zuständig:

1.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung auf schriftlichen Bericht der Protokollprüfer hin;

1.2 Abnahme der Jahresberichte des Zentralvorstands, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen, der Jahresrechnungen des Verbandes sowie der Hilfskasse und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre;

1.3 Wahl:
- des Zentralpräsidenten
- des Zentralkassiers
- der übrigen Mitglieder des Zentralvorstands, mit Ausnahme der drei Abteilungspräsidenten
- des Präsidenten der Technischen Abteilung
- des Präsidenten der Zentralen Rekurskommission
- der 3 Richter der Zentralen Rekurskommission
- der 3 Suppleanten der Zentralen Rekurskommission
- des Präsidenten des Verbandssportgerichts
- der 2 Vizepräsidenten des Verbandssportgerichts
- der 9 Richter des Verbandssportgerichts
- der 6 Suppleanten des Verbandssportgerichts
- der 5 Mitglieder der Kassationskammer
- der 3 Suppleanten der Kassationskammer
- des Präsidenten der Finanzkommission
- der 5 Mitglieder der Finanzkommission;

1.4 Änderung der Statuten und des Rechtspflege-Reglements;

1.5 Änderung der Spielklasseneinteilung;

1.6 Erteilung von verbindlichen Weisungen an Organe;

1.7 definitive Aufnahme von Mitgliedern;

1.8 Ausschluss von Mitgliedern;

1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Wahlvorschläge

2 Wahlvorschläge für Punkt 1.3 sind dem Zentralvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Amtsdauer

3 Die Amtsdauer der Behördemitglieder beträgt zwei Jahre. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Abteilungspräsidenten; sie

gehören dem Zentralvorstand so lange an, als sie ihr Amt als Abteilungspräsident ausüben.

Vakanzen

4 Bei Vakanzen ernennt der Zentralvorstand auf Vorschlag des betreffenden Abteilungskomitees ein Mitglied ad interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Inkraftsetzung von Beschlüssen

5 Die Inkraftsetzung von Beschlüssen erfolgt durch den Zentralvorstand auf Beginn der folgenden Saison, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 28

Verhandlungssprache

1 Die Verhandlungen sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zu führen. Sie sind zu protokollieren.

Protokoll

2 Das Beschlussprotokoll ist nach seiner Genehmigung durch die Protokollprüfer ohne Verzug an nachstehende Stellen zu versenden:

- den Zentralvorstand,
- die Organe und ständigen Kommissionen,
- die Abteilungen,
- die Regionen.

Neue Texte

3 Die Abteilungen, die Regionen, die Verbandsbehörden sowie die Vereine erhalten die Tekturen für die Statuten und das Rechtspflege-Reglement bis spätestens 30. Juni zugestellt. Die neuen Texte sind innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung in den offiziellen Organen zu publizieren.

Art. 29

Beschlussfähigkeit

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen

2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

Wahlen

3 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Qualifiziertes Mehr

4 Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des ¾-Mehrs der abgegebenen Stimmen:

- die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen;
- der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten und des Rechtspflege-Reglements;

- die Änderung der Spielklasseneinteilung;
- die Entscheide über Ausschluss von Mitgliedern;
- die Ernennung eines Ehrenpräsidenten;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Fusion oder Auflösung des Verbandes.

Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Parlamentarische Geschäftsordnung

5 Eine Parlamentarische Geschäftsordnung regelt die Abwicklung der Delegiertenversammlung.

DV 10. 3. 79

Der Verbandsrat

Art. 30

Zusammensetzung

1 Der Verbandsrat besteht aus 32 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- den 9 Mitgliedern des Zentralvorstands,
- 6 Mitgliedern jeder Abteilung, wobei mindestens ein Mitglied dem entsprechenden Komitee angehören muss (sie werden durch die Abteilung gewählt),
- den Präsidenten der Kontroll- und Strafkommission, der Schiedsrichterkommission und der Hilfskassekommission,
- 2 Mitgliedern der Technischen Abteilung, die von der Kommission der TA gewählt werden.

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats mit beratender Stimme teil.

Stimmrecht

2 Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Einberufung

3 Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand.

Ordentliche Versammlungen

Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Versammlungen statt, eine im Frühjahr und eine im Herbst. An der ordentlichen Herbstversammlung sind die Daten für die beiden Versammlungen des folgenden Jahres festzulegen.

Antragsrecht

Der Zentralvorstand, die Abteilungskomitees, die Verbandsorgane und ständigen Kommissionen haben Antragsrecht.

Anträge sind bis zwei Monate vor der Versammlung einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen

Der Zentralvorstand kann je nach Notwendigkeit oder auf Antrag eines Abteilungskomitees den Verbandsrat zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen. Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Anträge sind spätestens zehn Tage nach erfolgter Einladung einzureichen. Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Verbandsrats hat der Zentralvorstand innert vier Wochen stattzugeben.

Traktandenliste

4 Das Zentralsekretariat hat die Traktandenlisten für die ordentlichen Versammlungen vier Wochen, diejenigen für die ausserordentlichen Versammlungen eine Woche vor den Sitzungen folgenden Instanzen zuzustellen:

- den Mitgliedern des Verbandsrats,
- den Mitgliedern der Abteilungskomitees,
- den Regionalverbänden je zwei Exemplare,
- dem Übersetzer des ZUS ein Exemplar.

Leitung

5 Der Zentralpräsident leitet in der Regel die Versammlungen des Verbandsrats.

Entscheide

6 Der Verbandsrat ist für folgende Entscheide zuständig:

6.1 die endgültige Beschlussfassung über Vorschläge zu Verbandsreglementen (ausgenommen Statuten und Rechtspflege-Reglement), vorbehältlich Art. 27 Ziff. 6 der Statuten;

6.2 die Vorbesprechung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;

6.3 die provisorische Ausserkraftsetzung statutarischer Bestimmungen bis zur nächsten Delegiertenversammlung;

6.4 die Interpretation der Statuten.

Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit

7 Jede Versammlung kann im Rahmen der Statuten Beschlüsse fassen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht $^1/_5$ der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

¾-Mehr

Beschlüsse werden mit dem ¾-Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen bedarf des ¾-Mehrs der abgegebenen Stimmen.

Sprachen

8 Die Verhandlungen sind in den Landessprachen zu führen.

Inkraftsetzung

9 Die Beschlüsse treten auf Saisonbeginn in Kraft, sofern durch den Verbandsrat nichts anderes beschlossen wird.

Neue Texte

Die Abteilungen, die Regionen, die Verbandsbehörden sowie die Vereine erhalten die Tekturen für die Verbandsreglemente, welche durch Beschluss des Verbandsrats abgeändert oder ergänzt worden sind, spätestens vier Wochen nach Inkraftsetzung.

Die neuen Texte werden jeweils innert dreissig Tagen in den offiziellen Organen publiziert.

Der Zentralvorstand

Art. 31

Zusammensetzung

1 Der Zentralvorstand besteht aus
- dem Zentralpräsidenten,
- dem Zentralkassier,
- den drei Abteilungspräsidenten, mit Vertretungsmöglichkeit durch ein Mitglied ihres Komitees,
- einem weiteren Mitglied jeder Abteilung,
- dem Präsidenten der Technischen Abteilung.

Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt
- den Zentralpräsidenten,
- den Zentralkassier,
- je ein Mitglied pro Abteilung,
- den Präsidenten der Technischen Abteilung.

Die drei Abteilungspräsidenten gehören dem Zentralvorstand ex officio an.

Vizepräsidenten

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und ernennt zwei Vizepräsidenten, die den beiden Abteilungen angehören, die nicht den Zentralpräsidenten stellen.

Sitzungen

2 Er wird vom Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen.

Beschlüsse

3 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Präsident

4 Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Generalsekretär

5 Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 32

Unterschriftsberechtigung

Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den Zentralpräsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Zentralkassier kollektiv zu zweien mit dem Generalsekretär oder dem Präsidenten der Technischen Abteilung bzw. deren bezeichnetem Stellvertreter geführt.

Art. 33

Oberaufsicht

Der Zentralvorstand übt in allen Belangen die Aufsicht über die Tätigkeit im Verband aus. Er hat alle Befugnisse, die rechtlich oder statutarisch nicht einem anderen Organ oder einer ständigen Kommission übertragen sind. Er kann Kompetenzen an den Geschäftsführenden Vorstand, den Generalsekretär oder den Präsidenten der Technischen Abteilungen delegieren. Er ist im besonderen für folgende Entscheide zuständig:

Zuständigkeit

1. die Wahl:

der Präsidenten und Mitglieder der ständigen Kommissionen (auf Vorschlag der Abteilungen):

- Kontroll- und Strafkommission
- Schiedsrichterkommission
- Hilfskassekommission
- Sportplatzkommission,

des Präsidenten und der Mitglieder der medizinischen Kommission,

der Ressortchefs der Technischen Abteilung (auf Vorschlag gemäss Art. 43 der Statuten),

des Generalsekretärs,

des Coachs (auf Vorschlag gemäss Art. 43 der Statuten),

der übrigen Nationalmannschaftsbetreuer,

der Mitglieder der Arbeitsausschüsse, Spezialkommissionen und Unterausschüsse;

2. die Genehmigung der Geschäftsreglemente der Organe und ständigen Kommissionen;

3. die Genehmigung der Geschäftsreglemente der Arbeitsausschüsse, der Pflichtenhefte des Generalsekretärs und des Coaches der Nationalmannschaft;

4. die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Abteilungen und der Regionen;

5. die einstweilige Aufnahme von neuen Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung;

6. die Genehmigung des Programms der National- und Repräsentativmannschaften nach Rücksprache mit der Nationalliga;

7. die Festlegung der Daten für die Hauptrunden des Schweizer Cups;

8. die Erstellung der Rechnungsabschlüsse für je eine Saison und Genehmigung der Budgets;

9. die Finanzvereinbarungen mit den Abteilungen des SFV und anderen Organisationen;

DV 10. 3. 79

10. die Behandlung von Begnadigungsgesuchen und Beschwerden (inklusive Rechtsverzögerungsbeschwerden gemäss Art. 38bis der Statuten); solche Eingaben haben keine aufschiebende Wirkung;

11. den endgültigen Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsbehörden unter sich oder zwischen diesen und Abteilungsbehörden (ausgenommen, wenn der Zentralvorstand Partei ist);

12. die Interpretation der Reglemente;

13. die Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsausschüsse;

14. die Beziehungen mit internationalen, ausländischen und schweizerischen Sportverbänden;

15. die Anträge auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung;

16. die Festsetzung des Orts der nächsten Verbandsdelegiertenversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand

Art. 35

Zusammensetzung

1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Zentralpräsidenten,
- den beiden Vizepräsidenten,
- dem Zentralkassier.

Generalsekretär

2 Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Einberufung

3 Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen.

Beschlüsse
Präsident

4 Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist er beschlussfähig. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Unterschriften

5 Der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet den Verband in Ausübung seines Amtes gegenüber den Vereinen, Abteilungen und anderen Organen durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten kollektiv zu zweien mit dem Generalsekretär bzw. dessen bezeichnetem Vertreter oder dem Zentralkassier.
Der Geschäftsführende Vorstand legt im übrigen die Unterschriftsberechtigung des Generalsekretärs und der leitenden Angestellten fest.

6 Er ist für folgende Entscheide zuständig: Zuständigkeit

6.1 Festsetzung der Austragungsorte und Organisation der Spiele der Verbandsmannschaften;

6.2 Organisation des Schweizer Cups;

6.3 Fragen im Zusammenhang mit Spielen von Verbandsmannschaften und des Schweizer Cups;

6.4 Propaganda – Reklame – Fernsehfragen;

6.5 Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten der Technischen Abteilung sowie dem Geschäftsführenden Vorstand;

6.6 Personal- und Salärfragen des Zentralsekretariates (ausgenommen des Coaches);

6.7 Bereinigung von unaufschiebbaren Geschäften, wovon der Zentralvorstand nachher sofort in Kenntnis zu setzen ist;

6.8 Erledigung von Differenzen innerhalb der Verwaltung.

Das Verbandssportgericht

Art. 36

1 Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus Zusammensetzung

- dem Präsidenten,
- 2 Vizepräsidenten,
- 9 Richtern,
- 6 Suppleanten,
- 5 Gerichtsschreibern (aus dem deutschen, französischen und italienischen Sprachgebiet).

2 Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Richter und Suppleanten werden auf Vorschlag der drei Abteilungen durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wahl
Sie sind, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgebiete, nach Möglichkeit aus allen Abteilungen zu bezeichnen.
Die interne Organisation wird durch das Verbandssportgericht getroffen. Interne Organisation

3 Die Gerichtsschreiber werden auf Vorschlag des Verbandssportgerichts durch den Zentralvorstand ernannt. Gerichtsschreiber

4 Der amtierende Präsident kann in dringenden Fällen einen Gerichtsschreiber als ausserordentlichen Suppleanten bezeichnen. Ausserordentliche Suppleanten
Der amtierende Präsident hat das Recht, in dringenden Fällen einen Gerichtsschreiber ad hoc zu bezeichnen. Gerichtsschreiber ad hoc

Die Zentrale Rekurskommission

Art. 37

Zusammensetzung

1 Die Zentrale Rekurskommission setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten,
- 3 Richtern,
- 3 Suppleanten,
- 3 Gerichtsschreibern.

Wahlvorschläge

Jede Abteilung schlägt einen Richter und einen Suppleanten vor. Die Abteilungen schlagen gemeinsam den Präsidenten vor.

Wahl

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiber werden auf Antrag der Zentralen Rekurskommission durch den Zentralvorstand ernannt.

Ausserordentliche Suppleanten

2 Die Gerichtsschreiber können als ausserordentliche Suppleanten bezeichnet werden.

Gerichtsschreiber ad hoc

Der amtierende Präsident hat das Recht, in dringenden Fällen einen Gerichtsschreiber ad hoc zu bezeichnen.

Interne Organisation

3 Die interne Organisation wird durch die Zentrale Rekurskommission getroffen.

Die Kassationskammer

Art. 38

Zusammensetzung

1 Die Kassationskammer setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten,
- 4 Mitgliedern,
- 3 Suppleanten.

Sie werden auf Vorschlag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung gewählt.
Die Kassationskammer konstituiert sich selbst.

Kassationsbeschwerde

2 Gegen die Entscheide des Verbandssportgerichts kann bei Vorliegen folgender Kassationsgründe Beschwerde an die Kassationskammer geführt werden:

Kassationsgründe

a) Verweigerung des rechtlichen Gehörs;
b) Verletzung von Verfahrensvorschriften;
c) klare Verletzung von Statuten oder Reglementen.

Art. 38bis

1 Gegen Rechtsverzögerung aller Instanzen kann beim Zentralvorstand Beschwerde geführt werden. Rechtsverzögerungsbeschwerde

2 Die Beschwerde ist dem Zentralsekretariat unter Beilage aller notwendigen Unterlagen und Beweismittel im Doppel zuzustellen. Einreichung

3 Der Zentralvorstand verfügt die erforderlichen Massnahmen, welche für die betroffene Instanz verbindlich sind. Massnahmen

Die Finanzkommission

Art. 39

1 Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus Zusammensetzung
- dem Präsidenten,
- 5 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2 Jede Abteilung schlägt zwei fachlich ausgewiesene Mitglieder vor. Vorschlagsrecht
Die Finanzkommission konstituiert sich selbst und bestimmt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskammer.

3 Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben: Aufgaben
- die Prüfung der jährlichen Rechnungen und Bilanzen des Verbandes, der Hilfskasse, der Fürsorgeeinrichtungen des Verbandes und der Abteilungen, unter Vorbehalt des speziellen Statuts der Nationalliga;
- die Einsichtnahme in die jährlichen Rechnungen der Regionalverbände und Prüfung der Verwendung der vom SFV zur Verfügung gestellten Subventionen aus Toto-Mitteln. Für die formelle Prüfung der Rechnungen des Verbandes und der Hilfskasse hat sie eine Treuhandstelle zu bezeichnen;
- die schriftliche Berichterstattung an den Zentralvorstand über ihre Feststellungen;
- die Mitarbeit bei der Aufstellung der Jahresrechnungen und der Budgets des SFV;
- die Mitarbeit bei der Prüfung administrativer und finanzieller Organisationsfragen;
- die Ausarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung des SFV;
- die Übernahme von Spezialaufgaben im Auftrag des Zentralvorstands.

Sie steht den Abteilungen zur Lösung finanzieller Probleme zur Verfügung.

4 Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgehalten. Geschäftsreglement

Kapitel V

Verwaltung und ständige Kommissionen

Art. 40

DV 10. 3. 79

Verwaltung, Ständige Kommissionen, Arbeitsausschüsse

Der Zentralvorstand verfügt zur Erledigung seiner Aufgaben über die folgenden ständigen Kommissionen und Arbeitsausschüsse:

- die Administration,
- die Technische Abteilung,
- die Kontroll- und Strafkommission,
- die Schiedsrichterkommission,
- die Hilfskassekommission,
- die Sportplatzkommission,
- die Übertrittskommission,
- die medizinische Kommission.

Die Administration

Art. 41

Administration

Der Generalsekretär ist für das Zentralsekretariat verantwortlich. Er wird vom Zentralvorstand gewählt.
Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.
Das übrige Personal wird vom Generalsekretär angestellt.

Die Technische Abteilung

Art. 42

Grundsatz

1 Die Technische Abteilung ist verantwortlich für die Koordination aller technischen Aufgaben des Verbandes. Berühren ihre Aufgaben diejenigen der Abteilungen, nimmt sie mit diesen Kontakt auf.
Sie arbeitet mit den Obmännern der Fachkommissionen der Regionen zusammen und überwacht deren Tätigkeit.
Die Technische Abteilung hat den Ansprüchen des Breiten- und Spitzenfussballs in gleicher Weise gerecht zu werden.

Aufgaben

2 Die Technische Abteilung hat folgende Aufgaben:

- die Führung der National- und Repräsentativmannschaften und die Behandlung der technischen Belange des Spitzenfussballs;

- die Organisation und die Betreuung des gesamten Kurs- und Ausbildungswesens mit Einschluss von «Jugend und Sport»;
- der Erlass von technischen und organisatorischen Ausführungsvorschriften für die Juniorenmeisterschaften;
- die Förderung der Schulfussballbewegung;
- die Förderung der Talente im Juniorenalter;
- die Betreuung aller Juniorenauswahlmannschaften;
- die Überwachung der Juniorenturniere, der Spiele im In- und Ausland gegen ausländische Mannschaften.

Die von der Technischen Abteilung erlassenen Vorschriften, Richtlinien, Instruktionen und Arbeitsprogramme sind für die Abteilungen, die Regionen, die Vereine und deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 43

1 Die Technische Abteilung wird vom Präsidenten geleitet und umfasst nachstehende Ressorts: Zusammensetzung Leitung

- Spitzenfussball,
- Ausbildung,
- Juniorenwesen,
- Fussball in der Schule,
- Juniorenauswahlmannschaften,
- Finanzen.

Jedem Ressort steht ein Chef vor.

2 Das Personal der Technischen Abteilung untersteht administrativ dem Generalsekretär und wird von ihm, nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Technischen Abteilung, angestellt. Personal

3 Der Zentralvorstand ernennt Ernennung durch den ZV Ressort-Chefs

a) den Chef des Ressorts Spitzenfussball auf Vorschlag der Nationalliga;
b) den Finanzchef der Technischen Abteilung, welcher in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Technischen Abteilung und dem Generalsekretär die Verwendung der zur Verfügung stehenden Kredite der Technischen Abteilung überwacht;
c) die Chefs der übrigen Ressorts auf Vorschlag des Präsidenten der Technischen Abteilung, nach Anhören der drei Abteilungskomitees;
d) den Coach, auf Vorschlag der Nationalliga. Coach

Im weiteren ernennt der Zentralvorstand, auf Vorschlag der technischen Abteilung, die Betreuer der übrigen Verbandsmannschaften. Betreuer der übrigen Verbandsmannschaften

Sachbearbeiter

Auf Vorschlag des Präsidenten der Technischen Abteilung ernennt der Zentralvorstand die nebenamtlichen Mitarbeiter für alle Ressorts, mit Ausnahme des Ressorts Spitzenfussball.
Der Chef des Ressorts Spitzenfussball schlägt seine Mitarbeiter vor, die durch den Zentralvorstand ernannt werden.

Finanzielle Mittel

4 Die Technische Abteilung verfügt über die ihr vom Zentralvorstand bewilligten Finanzen. Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht über die Finanzen der Technischen Abteilung aus.

Art. 44

Kommission der TA

1 Die Kommission der Technischen Abteilung besteht aus dem Präsidenten und den Ressort-Chefs.
Der Präsident führt den Vorsitz der Kommission.

Geschäftsreglement

2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

Die National- und Repräsentativmannschaften

Art. 45

Aufgaben

1 Die Aufgaben des Ressorts Spitzenfussball umfassen die Belange der National- und Repräsentativmannschaften und die technischen Probleme des Spitzenfussballs, ausgenommen die Juniorenauswahlmannschaften. Ein vom Zentralvorstand genehmigtes Pflichtenheft regelt den Zuständigkeitsbereich.

Vorbereitung
Übrige Belange

2 Die Vorbereitung der National- und Repräsentativmannschaften untersteht dem Ressort Spitzenfussball; alle übrigen Belange werden in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Technischen Abteilung und dem Generalsekretär erledigt.

Jahresprogramm

Das Jahresprogramm für die Nationalmannschaften ist vom Zentralvorstand zu genehmigen.

Mitarbeiter

3 Auf Vorschlag des Ressorts Spitzenfussball ernennt der Zentralvorstand die Mitarbeiter. Das Ressort Spitzenfussball kann seine Befugnisse teilweise, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Technischen Abteilung, an Mitarbeiter delegieren.

Verbindungsmann zur NL

Der Chef des Ressorts Spitzenfussball ist Verbindungsmann zur Nationalliga.

Pflichtenheft Coach

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Coachs sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Die Schiedsrichterkommission

Art. 46

1 Die Schiedsrichterkommission besteht aus — Zusammensetzung
- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- den Chefs der drei Ressorts.

2 Der Schiedsrichterkommission untersteht das gesamte Schiedsrichterwesen. Sie behandelt alle das Wettspiel-Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen und interpretiert die offiziellen Spielregeln. Sie sorgt insbesondere für die Ausbildung der Schiedsrichter und beaufsichtigt deren Tätigkeit. Ihr untersteht das gesamte Kurswesen für Schiedsrichter. — Aufgaben
Sie ist Koordinationsstelle der drei Ressorts und pflegt die Kontakte zu den Behörden des SFV, des Firmensportverbands, des Schweiz. Schiedsrichterverbands, der Damenfussball-Liga und des Satus.
Die Schiedsrichterkommission entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der einzelnen Ressorts fallen.

3 Der Schiedsrichterkommission sind drei Ausschüsse unterstellt, deren Chefs automatisch Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind. Jedes Ressort hat seine Chefinstruktoren. — Ressorts

3.1 Der Ausschuss für Schieds- und Linienrichterfragen der Nationalliga und der I. Liga (obere Ligen) besteht aus dem Ressortchef und drei Chefinstruktoren. — Ressort I

Er hat folgende Aufgaben:
- Ausbildung der Schiedsrichter der oberen Ligen, der Nationalliga-Linienrichter, der Nachwuchstalente und der Inspizienten für die oberen Ligen;
- Betreuung und die Qualifikation der Schiedsrichter der oberen Ligen inkl. FIFA- und UEFA-Schiedsrichter;
- Organisation betreffend Inspektion inkl. Auswahl und Qualifikation der Inspizienten;
- Ergreifung technischer Massnahmen gegen Schiedsrichter und Inspizienten der oberen Ligen;
- Kontakte mit den Abteilungen Nationalliga und I. Liga sowie mit den Ressorts II und III;
- Schiedsrichter-Aufgebot der Nationalliga und der I. Liga sowie das Linienrichter-Aufgebot der Nationalliga;
- Aufgebot der Schieds- und neutralen Linienrichter für die Hauptrunden des Schweizer Cups.

Der Ausschuss wird für die beiden letztgenannten Aufgaben um je ein

weiteres, von den Abteilungen Nationalliga und I. Liga zu ernennendes Mitglied erweitert. Diese Mitarbeiter müssen in Schiedsrichterfragen erfahrene und befähigte Personen sein und dürfen nicht gleichzeitig der Schiedsrichterkommission oder einem Ressort angehören. Die Sekretäre der Nationalliga und der I. Liga nehmen an den Aufgebotssitzungen mit beratender Stimme teil.

Ressort II

3.2 Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen der übrigen Ligen besteht aus dem Ressortchef und sieben Chefinstruktoren.

Er hat folgende Aufgaben:

- Ausbildung der Schiedsrichter der unteren Ligen sowie der Schiedsrichter-Instruktoren;
- Zusammenarbeit mit den regionalen Fachausschüssen, insbesondere bezüglich der Förderung der Nachwuchstalente, der Werbung und der Rekrutierung neuer Schiedsrichter, der Disziplinarmassnahmen und der Qualifikationen;
- Kontakte zu den Ressorts I und II.

Ressort III

3.3 Der Ausschuss für Regelfragen besteht aus dem Ressortchef und zwei Chefinstruktoren.

Er hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der offiziellen Publikationen betreffend die Spielregeln und deren Interpretation;
- Erstellung von Gutachten über die Auslegung der offiziellen Spielregeln;
- Abfassung von Abänderungen im Regelbuch;
- Erlass von technischen und administrativen Weisungen an die Schieds- und Linienrichter;
- Überwachung der Dokumentationsstelle im Zentralsekretariat;
- Erteilung von Auskünften betreffend die Spielregeln;
- Kontakt zu den Ressorts I und II.

Pflichtenheft

Die Ressorts arbeiten nach einem Pflichtenheft, das von der Schiedsrichterkommission erstellt wird.

Wahlen

4 Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den Zentralvorstand gewählt. Die Wahl der drei Ressortchefs erfolgt durch den Zentralvorstand; der Ressortchef I wird auf Vorschlag der Nationalliga und der I. Liga ernannt, der Ressortchef II auf Vorschlag des ZUS und der Ressortchef III nach Rücksprache mit den Abteilungen auf Vorschlag des Präsidenten der Schiedsrichterkommission.

Die Chefinstruktoren der einzelnen Ressorts werden durch die Schiedsrichterkommission, im Einverständnis mit den Abteilungen, gewählt.

Als Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ressorts können nur Schiedsrichter-Instruktoren gewählt werden.

Im Ressort I ist die praktische Erfahrung als Schiedsrichter der Nationalliga zusätzliche Wahlvoraussetzung.

5 Die Kompetenzen und die Arbeitsaufteilung der Schiedsrichterkommission und der drei Ressorts sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt. Kompetenzen

Art. 47

1 Die Zusammenarbeit zwischen der Schiedsrichterkommission und dem autonomen Schweizerischen Schiedsrichter-Verband ist durch Vertrag geregelt. Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Schiedsrichter-Verband

2 Die Schiedsrichterkommission kann die Teilnahme und die Mitarbeit an den Veranstaltungen des Schiedsrichter-Verbandes obligatorisch erklären.

Die Kontroll- und Strafkommission

Art. 48

1 Die Kontroll- und Strafkommission besteht aus dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand. Jede Abteilung schlägt vier Mitglieder vor; die Abteilungen schlagen gemeinsam den Präsidenten vor. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und ernennt zwei Vizepräsidenten. Zusammensetzung

2 Die Kontroll- und Strafkommission bildet folgende permanente Ausschüsse, bestehend aus je 6 Mitgliedern der Kommission: Ausschüsse

a) Ausschuss für die Qualifikations- und Strafbelange;

b) Ausschuss für alle Belange der Amateurfragen.

Die Kommission kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden.
Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel vom Präsidenten der Kontroll- und Strafkommission geleitet.

3 Die Aufgaben, Kompetenzen und das Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt. Geschäftsreglement
Die Unterschriftsberechtigung sowie die interne Organisation der Verwaltung der Kommission sind im Geschäftsreglement vorgesehen. Unterschriften

4 Die Kontroll- und Strafkommission hat folgende Aufgaben: Aufgaben

- Überwachung der Einhaltung der Übertritts- und Qualifikationsbestimmungen des Wettspiel- und des Juniorenreglements, ausgenommen die Übertritte innerhalb der Nationalliga;
- Überwachung der Einhaltung des Amateur-Statuts;

- Behandlung aller Straffälle, die sich aus den Statuten und den Reglementen ergeben und die nicht in die Kompetenz einer anderen Verbandsbehörde fallen bzw. deren Spruchkompetenz überschreiten;
- Behandlung von Protesten, Verstössen und Vergehen bei Schweizer-Cup-Spielen ab 1. Hauptrunde gemäss Art. 13 des Cupreglements;
- Überwachung der Tätigkeit der Spielerkontrolle und Erlass des Merkblatts an die Vereine;
- Erlass der «Strafrichtlinien» und der «Richtlinien für die Verbüssung von Suspensionsstrafen», in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Regionen;
- Durchführung von Untersuchungen durch ihre Mitglieder oder beauftragte Mandatäre;
- Erlass von Richtlinien für die Durchführung von Untersuchungen.

Wahrheitsergründung Beweise

5 Die Kontroll- und Strafkommission verfügt über alle erforderlichen Mittel zur Ergründung der Wahrheit und zur Beibringung von Beweisen.

Mitarbeit der Regionen

Die Abteilungs- und Regionalbehörden sind verpflichtet, die Arbeit der Kontroll- und Strafkommission zu unterstützen. Jede Region hat einen Verantwortlichen für die Amateurbelange zur Mitarbeit mit der Kontroll- und Strafkommission zu bestimmen.

Untersuchungen Beurteilung

6 Die Kontroll- und Strafkommission ist verpflichtet, Verstösse gegen die Übertritts-, Qualifikations- und Amateurbestimmungen auf Anzeige hin oder von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen.

Aussagen Beweismittel

Die Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Schiedsrichter und Trainer sind verpflichtet, wahrheitsgetreu auszusagen und haben alle Beweismittel beizubringen.

Strafkompetenzen

7 Die Kontroll- und Strafkommission bzw. die Ausschüsse der Kommission können im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen sämtliche Strafen und Sanktionen gemäss Art. 56 und 63 der Statuten aussprechen.

Die Hilfskassekommission

Art. 49

Reglement

1 Der Verband unterhält eine Unfall-Hilfskasse gemäss besonderem Reglement.

Zusammensetzung

2 Die Hilfskassekommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand.

Aufgaben

3 Die Aufgaben sind im Reglement der Hilfskasse festgehalten.

4 Das Zentralsekretariat verwaltet die administrativen Geschäfte nach den Richtlinien der Hilfskassekommission. Diese Richtlinien sind vom Zentralvorstand zu genehmigen. — Verwaltung

5 Die Aktiven der Hilfskasse gehören dem Verband; sie dürfen nur für die im Reglement festgehaltenen Zwecke eingesetzt werden. — Zweckgebundenes Vermögen
Der Verband haftet für die Schulden der Hilfskasse. — Haftung

Die Sportplatzkommission

Art. 49bis

1 Die Sportplatzkommission besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern, die vom Zentralvorstand ernannt werden. — Zusammensetzung
Die Abteilungen sind angemessen zu berücksichtigen.
Jede Region hat einen Sachbearbeiter für Sportplatzfragen zu bestimmen, welcher der Kommission zur Verfügung steht. — Zusammenarbeit mit den Regionen

2 Sie übernimmt in Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Regionen für Sportplatzfragen insbesondere folgende Aufgaben: — Aufgaben
Statistik, Beratung, Verbesserung und Initiativen betreffend Wettspiel- und Trainingsanlagen.

3 Die Aufgaben, Kompetenzen und das Verfahren sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt. — Geschäftsreglement

Die Übertrittskommission

Art. 49ter

1 Die Übertrittskommission setzt sich in jedem zu behandelnden Fall aus drei Mitgliedern der Liga-Kammer der Nationalliga sowie aus drei Mitgliedern derjenigen Abteilung zusammen, welcher der bisherige Verein des Spielers angehört. Diese Mitglieder werden durch die Abteilungen bezeichnet. Bei der Zusammensetzung sind die statutarischen Ausstandsgründe zu beachten. — Zusammensetzung
Die sechs Mitglieder wählen jeweils den Obmann der Übertrittskommission. Können sie sich innert 10 Tagen auf keine Person einigen, so wird der Obmann vom Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern oder von einem von diesem bezeichneten Oberrichter ernannt.

2 Die Übertrittskommission des SFV hat die Aufgabe und Befugnis, endgültig die Entschädigung festzusetzen, die ein Nationalliga-Verein bei Verpflichtung eines Spielers mit einem Arbeitsvertrag gemäss Art. 62, Ziff. 4 des Wettspielreglements dessen bisherigem Verein der 1. Liga oder des ZUS zu entrichten hat. — Aufgabe und Befugnis

3 Aufgaben, Kompetenzen und Verfahrensvorschriften der Übertrittskommission des SFV sind in einem vom Verbandsrat genehmigten Reglement festgelegt. — Geschäftsreglement

DV 10. 3. 79

DV 10. 3. 79

Die medizinische Kommission

Art. 49 quater

Zusammensetzung

1 Die medizinische Kommission des SFV setzt sich aus einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern zusammen.
Die Wahl erfolgt durch den Zentralvorstand.

Geschäftsreglement

2 Aufgaben, Rechte und Kompetenzen sind in einem vom Zentralvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

Kapitel VI

Das Rechnungswesen

Art. 50

Rechnungsjahr

1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Sportjahr (Fussballsaison 1. Juli bis 30. Juni) zusammen.

Rechnungen

2 Der Verband führt eine ordentliche und eine ausserordentliche Rechnung.

Einnahmen

3 Die Einnahmen der ordentlichen Rechnung des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

Jahresbeiträge

3.1 Jahresbeiträge der Mitglieder:
Fr. 100.– für Vereine der Nationalliga
Fr. 80.– für Vereine der I. Liga
Fr. 40.– für Vereine der II. Liga
Fr. 30.– für Vereine der III. Liga
Fr. 10.– für die übrigen Mitglieder und die dispensierten Vereine;

Mannschaftssteuern

3.2 Mannschaftssteuern:
Fr. 150.– für jede angemeldete Mannschaft der Nationalliga
Fr. 50.– für jede angemeldete Reservemannschaft der Nationalliga
Fr. 100.– für jede angemeldete Mannschaft der I. Liga
Fr. 40.– für jede angemeldete Mannschaft der II. Liga
Fr. 35.– für jede angemeldete Mannschaft der Senioren und Veteranen
Fr. 20.– für jede angemeldete Mannschaft der übrigen Ligen sowie der Junioren der interregionalen Meisterschaften
Fr. 15.– für jede angemeldete Mannschaft der Juniorenklassen A und B
Fr. 10.– für jede angemeldete Mannschaft der Juniorenklassen C, D und E;

Gebühren

3.3 Weitere Gebühren:
- Meldegebühr von Fr. 5.– pro angemeldeten Aktivspieler und Fr. 3.50 pro angemeldeten Juniorenspieler (wobei Fr. 1.– der Meldegebühren der Aktiven und Junioren für die Rückerstattung der Reisespesen der Junioren zu verwenden ist),
- Regionalgebühr Fr. 1.– pro angemeldeten Spieler,
- Anmeldegebühr Fr. 5.– für jeden erstmals gemeldeten Spieler (Neuanmeldung),
- Mutationsgebühr für jeden wieder angemeldeten Spieler Fr. 10.–,
- Mutationsgebühr für jeden übergetretenen Spieler Fr. 20.–,
- Gebühr für Leihverträge für jeden ausgeliehenen Spieler Fr. 50.–.

Die obgenannten Gebühren sind jährlich bis 15. Dezember zu überweisen.

Verbandszehner

4 Der Verbandszehner ist eine Abgabe von 10 Rappen auf alle Eintritte von Erwachsenen zu Verbandsspielen (Meisterschaft und Cup) von der Nationalliga, der I. Liga und der II. Liga.
Ab erste Cup-Hauptrunde haben alle Vereine diese Abgabe zu entrichten. Die Abgabe von 10 Rappen wird auch geschuldet, wenn der Eintrittspreis für Erwachsene weniger als Fr. 1.– beträgt.

Schweizer Cup Halbfinal- und Finalspiele

5 Eine Abgabe auf Halbfinal- und Finalspielen des Schweizer Cups:
- Halbfinalspiele 10 %
- Finalspiele 20 %

der Bruttoeinnahmen, abzüglich Billettsteuer und Verbandszehner.

Länderspiele usw.

6 Der Ertrag aus Länder-, Repräsentativ-, Auswahl- und Trainingsspielen der Nationalmannschaften und die Einnahmen aus der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften sowie an ähnlichen Veranstaltungen.

Geldstrafen

7 Die von zentralen Behörden verhängten Geldstrafen.

Fernsehentschädigungen

8 Die Fernsehentschädigungen für Verbandsveranstaltungen.

Unkostenanteil Hilfskasse

9 Der Unkostenanteil der Hilfskasse.

10 Die Zinsen der Vermögenswerte des Verbandes sowie Sport-Toto- und andere Subventionen oder Legate. Verschiedenes

Art. 51

Die folgenden Ausgaben gehen zu Lasten der ordentlichen Rechnung des Verbandes: Ausgaben

a) Allgemeine Auslagen:
   1. die Verwaltungskosten des Zentralsekretariats und der Spielerkontrolle;
   2. die Auslagen der Verbandsbehörden gemäss den jährlich in den Budgets festgelegten Ansätzen;
   3. die Kosten der Delegiertenversammlung sowie eine Entschädigung von mindestens Fr. 60.– pro Delegierten. Diese Entschädigung wird an die Abteilungskassen bezahlt;
   4. die jährlich im Budget festgesetzten Subventionen;
   5. Vergütungen an Vereine, die dem Verband Spieler für die Nationalmannschaft zur Verfügung stellen.

b) Rückvergütungen an die Abteilungen: Rückvergütungen an die Abteilungen
   1. die Jahresbeiträge der Mitglieder:
      - an die Nationalliga unter Abzug des Jahresbeitrags, der für die Vereine der II. Liga festgesetzt ist;
      - an die I. Liga unter Abzug des Jahresbeitrags, der für die Vereine der II. Liga festgesetzt ist;
      - an den ZUS die übrigen Beiträge und den Jahresbeitrag der Vereine der Nationalliga und der I. Liga, soweit er nicht diesen Abteilungen zufliesst;
   2. die Mannschaftssteuern der betreffenden Ligen;
   3. die Regionalgebühren:
      - an die Nationalliga für je 20 Spieler der Nationalliga- und Reservemannschaften;
      - an die I. Liga für 20 Spieler der I.-Liga-Mannschaften;
      - an den ZUS bzw. an dessen Regionen für die übrigen Spieler;
   4. 40% Anteil am Verbandszehner der betreffenden Ligen. Bei Schweizer-Cup-Spielen zwischen Mannschaften verschiedener Ligen wird der Anteil hälftig zugewiesen. Bei Doppelspielen von Mannschaften verschiedener Ligen erfolgt die Taxierung des unterklassigen Spiels, sofern keine prozentuale Beteiligung vereinbart und bekanntgegeben wurde, bei Meisterschaftsspielen mit 20%, bei Cupspielen zu gleichen Teilen. Der Zentralvorstand ist zuständig, bei günstigem Ergebnis einer Rechnungsperiode diese Rückerstattung höher anzusetzen.

Art. 52

Reservefonds

1 Die Rechnungsüberschüsse werden für zweckgebundene Rückstellungen verwendet.
Mindestens 10% sind zuerst dem ordentlichen Reservefonds zu überweisen.

2 Über die Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Reservefonds ist insbesondere zur Deckung entstehender Verluste heranzuziehen.

3 Der Zentralvorstand ist berechtigt, den Reservefonds vorschussweise bis zu Fr. 50000.– zu belasten. Wenn der Ausgleich nicht innerhalb des Rechnungsjahrs erfolgt, hat der Zentralvorstand der nächsten Delegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 53

Ausserordentliche Rechnung Einnahmen

Die Einnahmen der ausserordentlichen Rechnung setzen sich folgendermassen zusammen:

- Vertragliche Entschädigung der Sport-Toto-Gesellschaft,
- Subventionen EMD und SLL,
- allfällig weitere zweckgebundene Subventionen.

Ausgaben

Die folgenden Ausgaben gehen zu ihren Lasten:

- im ausserordentlichen Budget festgesetzte jährliche Ausgaben und Entschädigungen,
- Zuweisung an die Garantiereserve im Sinne der vertraglichen Abmachungen mit der Sport-Toto-Gesellschaft.

Art. 54

Zuständigkeit

1 Das Finanzwesen und die Rechnungsführung sind Sache des Zentralvorstandes.

Jahresrechnung

2 Der Zentralvorstand hat der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre Rechnung abzulegen.

Art. 55

Auskunftserteilung an Abteilungskassiere

1 Alljährlich kann der Zentralkassier die Kassiere der drei Abteilungen oder ihre Stellvertreter, den Präsidenten der Finanzkommission und den Finanzchef der Technischen Abteilung zu einer Besprechung einberufen, um ihnen Aufschluss über die abgelaufene Rechnung und die Budgets des kommenden Rechnungsjahres zu geben.

2 Der Bericht der Finanzkommission wird den Kassieren der Abteilungen zugestellt. Sie sind berechtigt, in die Bücher und Belege des Verbandes Einsicht zu nehmen.

3 Die Kassiere der Abteilungen haben der zuständigen Delegiertenversammlung über die vorliegende Rechnung und die Budgets zu berichten.

Kapitel VII

Das Strafwesen

Art. 56

1 Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen: Disziplinarmassnahmen

a) Verweis;
b) Entzug der Spielberechtigung bis zu 24 Monaten (Spieler);
c) Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen;
d) Entzug der Berechtigung, Freundschaftsspiele auszutragen, bis zu 24 Monaten (Vereine);
e) Suspension eines Funktionärs;
f) Busse bis zu Fr. 20000.–;
g) Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte, bis maximal 8 Punkte;
h) vorübergehende oder dauernde Streichung von der Liste der Instruktoren und Trainingsleiter;
i) vorübergehende oder dauernde Streichung von der Liste der Wettspielschiedsrichter;
j) Platzverbot;
k) Platzsperre in einem bestimmten Rayon;
l) Boykott auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bestehend im Verbot jeglichen sportlichen und administrativen Verkehrs zwischen sämtlichen auf die Vorschriften des Verbandes Verpflichteten einerseits und den Boykottierten andererseits.

2 Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden. Strafzusammenlegung

3 Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel führt automatisch zur Suspension des Spielers für das erste dem Platzverweis folgende Verbandsspiel dieser Mannschaft. Der Spieler ist an diesem Datum für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt. Automatische Suspension

Ausschluss des Rekurses an das Verbandssportgericht und die Kassationskammer

Ausschluss der Rekursmöglichkeit

4 Bei Verweisen, bei Bussen bis und mit Fr. 1000.– gegen Einzelpersonen und bis und mit Fr. 5000.– gegen Vereine, bei Suspensionen und Boykotten bis und mit 12 Monaten, bei Forfait- und Protestentscheiden sind ein Rekurs an das Verbandssportgericht und eine Kassationsbeschwerde ausgeschlossen.
Gegen Verweise durch den Schiedsrichter, gegen Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen, kann nicht rekurriert werden.
Ein Rekurs ist ebenfalls ausgeschlossen gegen Bussen der Kontroll- und Strafkommission im Schweizer Cup bis und mit Fr. 300.–.

Rekursmöglichkeit

5 Soweit ein Rekurs nicht ausgeschlossen ist, können die aktivlegitimierten Parteien – sofern der Zentralvorstand kein anderes Rekursreglement für die Abteilungen und Regionen genehmigt hat – gemäss den Bestimmungen des Rechtspflege-Reglements gegen die in Ziffer 4 vorstehend erwähnten Disziplinarstrafen und Entscheide an die Rekursinstanz der Abteilung, der Region oder an die zentrale Rekurskommission rekurrieren.
Gegen Entscheide der Kontroll- und Strafkommission, der Technischen Abteilung, der Schiedsrichterkommission sowie der Hilfskasse-Kommission kann gemäss den Bestimmungen des Rechtspflege-Reglements an die zentrale Rekurskommission rekurriert werden, sofern ein Rekurs gemäss Art. 56 Ziff. 4 an das Verbandssportgericht ausgeschlossen und der Entscheid nicht endgültig ist.

Einziges Rekursverfahren

Endgültigkeit

6 Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Jeder Rekursentscheid ist vorbehältlich einer Kassationsbeschwerde endgültig.

Solidarhaft für Bussen und Kosten

7 Wird die Pflichtverletzung von einem Organ, von einem Mitglied, Funktionär oder Trainer eines Vereins begangen, so werden die Fehlbaren und gegebenenfalls der Verein bestraft.
Für die Bezahlung von Bussen und Kosten, die einem Organ, einem Mitglied, einem Funktionär oder einem Trainer auferlegt werden, haftet der Verein, dem diese im Zeitpunkt des Verstosses angehören, solidarisch.
Für die Bezahlung von Bussen und Kosten, die einem Spieler oder einem Schiedsrichter auferlegt werden, haftet der Verein, dem der Spieler oder der Schiedsrichter im Zeitpunkt des Verstosses angehört hat, solidarisch.

Art. 57

Anwendbarkeit der Strafen

Unsportliches oder ungebührliches Verhalten

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen Abteilungs- oder Verbandsbehörden sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Art. 58

Strafe bei falscher Aussage und Nichtbefolgung einer Vorladung

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, hat bei Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor der entsprechenden Instanz oder dem entsprechenden Gericht zu erscheinen. Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung gemäss den Bestimmungen der Statuten zur Folge.

Art. 59

Bestrafung auf Antrag eines Vereins

1 Ein Antrag auf Bestrafung wegen unsportlichen Verhaltens kann von Vereinen nur innert 30 Tagen nach dem Verstoss gestellt werden.

Aussenstehende

2 Wird ein Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, so kann die zuständige Behörde die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerraum) für eine ihr gutscheinende Dauer zu untersagen.

Art. 60

Finanzieller Boykott

1 Wer mit der Erfüllung finanzieller, auf Vorschriften oder Beschlüsse der zuständigen Instanz beruhender Verpflichtungen gegenüber dem Verband, einer Abteilung, einer Region oder einem Verein mehr als drei Monate im Verzug ist, wird auf Antrag bis zu drei Jahren boykottiert.

Anträge

2 Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, für welche der Schuldner höchstens 12 Monate im Verzug ist.

Aufhebung

3 Wenn die Schuld bezahlt ist, darf keine Strafe mehr ausgesprochen werden. Ist eine Strafe schon verhängt, so wird sie im Augenblick der Zahlung aufgehoben.

Art. 61

Verfolgungsverjährung

1 In allen übrigen Fällen muss die Verfolgung innert 24 Monaten seit dem strafbaren Verhalten eingeleitet werden.

Vollzugsverjährung

2 Ausgesprochene Strafen, die nicht vollzogen bzw. angetreten wurden, verjähren 12 Monate nachdem der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Belastung rechtskräftiger Bussen im Kontokorrent gilt als Vollzug.

Art. 62

Andere Verstösse

Die Bestrafung anderer Verstösse gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der Abteilungen bleibt vorbehalten.

Art. 63

Straf-kompetenzen

Unter dem Vorbehalt der Delegation von Strafkompetenzen an andere Organe oder Behörden des Verbandes sind zuständig:

Kontroll- und Straf-kommission

1 die Kontroll- und Strafkommission zur Verhängung aller Strafen, mit Ausnahme der Streichung von der Liste der Trainingsleiter und Instruktoren und der Liste der Wettspielschiedsrichter;

Abteilungs-komitees

2 die Komitees der Abteilungen:

2.1 gegen die ihrer Abteilung angehörenden Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Trainer für Vergehen aus dem Wettspielbetrieb:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zum Entzug der Spielberechtigung und zur Suspension bis zu 12 Monaten,
- zur Boykottierung,
- zum Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen,
- zum Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte, bis maximal 8 Punkte,
- zur Verhängung des Platzverbots,
- zur Verhängung der Platzsperre,
- zur Verhängung von Bussen bis und mit Fr. 20000.–.

Die gleichen Sanktionen können gegenüber Vertretern, Anhängern und Zuschauern, soweit die in Art. 56 lit. a bis l aufgeführten Strafen für diese Personen in Betracht fallen, ausgesprochen werden;

2.2 gegen die in ihrem Spielbetrieb tätigen Schiedsrichter:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zur Suspension bis zu 6 Monaten,
- zur Verhängung des Platzverbots,
- zu Bussen bis und mit Fr. 100.–;

Technische Abteilung

3 die Technische Abteilung gegenüber Vereinen, Kursleitern, Instruktoren und Trainingsleitern:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zur Verhängung von Bussen bis und mit Fr. 1000.–,
- zur Suspension,
- zur Streichung von der Liste der Instruktoren und Trainingsleiter;

Schiedsrichter-kommission

4 die Schiedsrichterkommission gegenüber den Schiedsrichter-Instruktoren und den Schiedsrichtern:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zur Verhängung von Bussen bis und mit Fr. 100.–,
- zur Suspension,
- zur Streichung von der Schiedsrichterliste.

Der Entscheid ist endgültig, wenn er wegen technischen Unvermögens gefällt wurde;

5 die Regionen: Regionen

5.1 gegenüber den ihnen administrativ zugeteilten Vereinen sowie denjenigen der II.-Liga-Gruppen und der Junioren interregional, deren Mitgliedern, Spielern und Funktionären:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zur Suspension bis zu 12 Monaten,
- zur Erteilung eines Platzverbots,
- zur Erteilung einer Platzsperre in einem bestimmten Rayon,
- zum Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen, ausgenommen II. Liga und Junioren interregional,
- zu Bussen bis und mit Fr. 2000.– gegen Vereine und bis und mit Fr. 500.– gegen Einzelpersonen.

Die gleichen Sanktionen können gegenüber Vertretern, Anhängern und Zuschauern, soweit sie auf diese Personen angewendet werden können, ausgesprochen werden;

5.2 gegen die in ihrem Spielbetrieb tätigen Schiedsrichter:
- zur Erteilung eines Verweises,
- zur Suspension bis zu 6 Monaten,
- zur Verhängung des Platzverbots,
- zu Bussen bis und mit Fr. 50.–.

6 In jedem Entscheid muss die Rechtsmittelbelehrung gegeben werden. Rechtsmittelbelehrung

Art. 64

1 Überschreitet die in Frage kommende Strafe die Kompetenz der zuständigen Behörde, so überweist diese die Akten nach abgeschlossener Untersuchung mit Antragstellung an die Kontroll- und Strafkommission zum Entscheid. Überweisung an die Kontroll- und Strafkommission

2 Fälle von Tätlichkeiten gegenüber Schieds- und neutralen Linienrichtern sind immer an die Kontroll- und Strafkommission zum Entscheid zu überweisen. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter

3 Diese für den Entscheid zuständige Behörde kann provisorische Suspensionen oder Platzsperren verfügen, gegen die an das Verbandssportgericht rekurriert werden kann. Provisorische Massnahmen

4 Wiedererwägungsgesuche gegen Disziplinarmassnahmen und Strafentscheide einer zuständigen Behörde sind ausgeschlossen. Die Regionen können anderslautende Bestimmungen erlassen. Wiedererwägungsgesuche

5. Statuten des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS)

(Dachverband des Schweizer Sports; dem SLS sind zur Zeit 71 nationale Sport- Fachverbände angeschlossen.)

I. SCHWEIZERISCHER LANDESVERBAND FÜR SPORT IN BERN

Art. 1

Name, Sitz

Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 2

Ziele

1 Der Schweizerische Landesverband für Sport ist eine Dachorganisation und bezweckt den auf Erziehung, Freizeitgestaltung und Leistung orientierten Sport zu fördern.

2 Sport ist jede körperliche Betätigung, die spielerische Eigenschaften aufweist und Möglichkeiten einer verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit sich selbst, mit andern oder mit Naturelementen bietet.

3 Der SLS bekennt sich zur schweizerischen Demokratie. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Aufgaben

1 Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der SLS mit den ihm angeschlossenen Mitgliedverbänden und den zuständigen Behörden und Institutionen zusammen.

2 Er befasst sich vor allem mit folgenden Aufgaben:

a) Sportethik
Förderung der sportlichen Gesinnung, Sorge für eine zweckgerichtete Werbung, Verankerung der Idee des Sportes, Bekämpfung der Auswüchse (Doping, Ausschreitungen aller Art).

b) Repräsentation
Vertretung der Interessen des Schweizer Sports in der Öffentlichkeit und in internationalen Institutionen. Vertretungen in nationalen und internationalen Fachverbänden stehen ausschliesslich den zuständigen Mitgliedverbänden zu.

c) Koordination
- der Bestrebungen der Sportverbände auf dem Gebiet der Gesetzgebung,
- der Förderungsmassnahmen von öffentlich rechtlichen und privaten Institutionen sowie Sportverbänden.

d) Förderung und Unterstützung
- der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Sportes und seiner Randgebiete in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission (ETSK), den Hochschulen und der Eidgenössischen Turn- und Sportschule (ETS),
- der Bestrebungen für die Erreichung langfristiger Ziele bei den ihm angeschlossenen Verbänden,
- der Teilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen, an internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen, sowie der Organisation Olympischer Spiele in der Schweiz,
- des Wettkampfsportes, des Breitensportes und der Bewegung "Sport für alle",
- der öffentlichen und privaten Institutionen bei der Planung und beim Bau von Sportanlagen,
- der sportmedizinischen Betreuung,
- der Verbände bei der Lösung ihrer Strukturprobleme,
- der Verbände mit Bezug auf die soziale Sicherstellung vollamtlicher Mitarbeiter,
- einer zweckmässigen, den schweizerischen Gegebenheiten entsprechenden Schulung der technischen und administrativen Verbandskader.

e) Dienstleistungen
- Beratung der Verbände in Fragen der Führung, der Schulung der Führungsspitzen sowie des Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Planung und Organisation.
- Unterstützung der Verbände bei Verwaltungsaufgaben.

f) Vermittlungsfunktion
Vermittlung bei Differenzen zwischen Mitgliedverbänden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Zusammensetzung

Der SLS setzt sich aus nationalen Verbänden zusammen, die nach ihren Statuten die Verfolgung sportlicher Ziele bezwecken.

Art. 5

Aufnahmevoraussetzung

1 Verbände werden nur aufgenommen, wenn sie
- einen Verein nach Art. 60 ff des ZGB bilden
- gesamtschweizerische Bedeutung besitzen
- in der Regel vor mindestens 3 Jahren gegründet wurden
- in ihren Statuten ausdrücklich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen
- Führungsaufgaben im sportlichen Bereich wahrnehmen.

2 Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für
- Organisationen mit kommerzieller Zielsetzung
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren
- Interverbände und Arbeitsgemeinschaften
- Dienstleistungsorganisationen
- Verbände, deren Sportart bereits durch ein SLS-Mitglied umfassend betreut wird.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Zentralverwaltung des SLS zu richten. Beizufügen sind die von den zuständigen Organen unterzeichneten Statuten.

2 Der Zentralvorstand unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag der Abgeordnetenversammlung, die entscheidet.

3 Die Abgeordnetenversammlung kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

4 Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden.

Art. 7

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Persönlichkeiten, die sich um den SLS und die schweizerische Sportbewegung oder den Sport im allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann durch die Abgeordnetenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 8

Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Mitgliedverbände verpflichten sich, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes des SLS zu befolgen und an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuarbeiten.
Die Selbständigkeit der Mitgliedverbände bleibt gewahrt.

Art. 9

Rechte und Pflichten im nationalen Sportgeschehen

1 Zur Ausschreibung von Schweizer Meisterschaften und zur Verleihung von Schweizer Meistertiteln in den einzelnen Disziplinen mit dem Recht auf Anerkennung durch den SLS sind nur Verbände berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Mitgliedschaft beim SLS,
b) Anerkennung durch die zuständige internationale Sportorganisation in der betreffenden Disziplin.

2 In der Ausschreibung von internen Meisterschaften ist jeder Verband selbständig.

Art. 10

Rechte und Pflichten im internationalen Sportgeschehen

Die offizielle Vertretung der Schweiz an internationalen Wettkämpfen im Ausland oder die Durchführung solcher Wettkämpfe im Inland kann nur durch Verbände erfolgen, die vom SLS (SOC für Olympische Spiele) und vom zuständigen internationalen Verband für die betreffende Sportart anerkannt worden sind.

Art. 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Zentralvorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem SLS austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

2 Die Abgeordnetenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes den Ausschluss eines Mitgliedverbandes bei Verfehlungen wie insbesondere absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften des SLS, Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen des SLS oder eines Schiedsgerichts, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SLS, andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des SLS schädigen, beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Untergang der Rechtspersönlichkeit.

4 Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht mehr, oder treten bei ihm Ausschlussgründe gemäss Art. 5 Abs. 2 ein, verfügt die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes den Ausschluss.

5 Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des SLS Anspruch.

Art. 12

Ausführungsbestimmungen

Einzelheiten über die Mitgliedschaft ordnet der Zentralvorstand in Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung bedürfen.

IV. ORGANE

Art. 13

Organe

Organe des SLS sind:

a) die Abgeordnetenversammlung
b) der Zentralvorstand
c) das Schweizerische Olympische Comite (SOC) gemäss Vertrag
d) das Nationale Komitee für Elite-Sport (NKES) gemäss Vertrag
e) die Präsidentenkonferenz
f) die Zentralverwaltung
g) die Kontrollstelle

V. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Art. 14

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse

1 Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des SLS. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedverbände.

2 In ihre Zuständigkeit fallen:

a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Abgeordnetenversammlung
b) Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung der Verwaltungsorgane
e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) Wahlen
   — des Zentralpräsidenten
   — der Mitglieder des Zentralvorstandes
g) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Verbände
h) Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Zentralvorstandes
i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
k) Festsetzung des Stimmrechtes
l) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen über Mitgliedschaft und Stimmrecht
m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
n) Revision der Statuten
o) Auflösung des Verbandes
p) Bezeichnung der Kontrollorgane

Art. 15

Beschlussfassung

1 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

2 Die Aufnahme neuer Mitgliedverbände, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbände anwesend sein müssen.

3 Der Beschluss über die Auflösung des SLS bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbände anwesend sein müssen.

4 Sofern in den unter Ziffer 2 und 3 angeführten Fällen die für einen endgültigen Beschluss erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist innert dreissig Tagen eine neue ausserordentliche Abgeordnetenversammlung einzuberufen. Diese beschliesst mit dem qualifizierten Mehr von zwei Drittel resp. drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

5 In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Zentralpräsident den Stichentscheid.

6 Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen, sofern ihn zehn Mitgliedverbände unterstützen.

Art. 16

Stimmrecht

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Mitglieder, welche in ihren Statuten die sportliche Betätigung als Hauptzweck ausweisen, erhalten, gestützt auf die Anzahl der Mitglieder, zusätzliche Stimmen nach folgender Skala:

bis	5000	Mitglieder	= 1 Stimme
5001 –	20000	Mitglieder	= 2 Stimmen
20001 –	40000	Mitglieder	= 3 Stimmen
40001 –	80000	Mitglieder	= 4 Stimmen
80001 –	150000	Mitglieder	= 5 Stimmen
150001 –	250000	Mitglieder	= 6 Stimmen
über	250001	Mitglieder	= 7 Stimmen

3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Abgeordnetenversammlung kein Stimmrecht.

4 Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5 Die Verbände können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter delegieren, höchstens jedoch 3.

6 Ein Abgeordneter kann nur einen Verband vertreten.

Art. 17

Die Abgeordnetenversammlung aberkennt einem Mitglied auf Antrag des Zentralvorstandes das Stimmrecht nach Art. 16 Abs. 2, sofern die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 18

Einzelheiten über das Stimmrecht ordnet der Zentralvorstand in Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung bedürfen.

Art. 19

Verfahren

1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel im Herbst jedes Jahres zusammen.

2 Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten – im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten – einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedverbänden zwei Monate zum voraus bekannt zu geben. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.

3 Die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget müssen mit der Einladung zur Abgeordnetenversammlung den Mitgliedverbänden zugestellt werden.

4 An der Abgeordnetenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführten Geschäfte behandelt werden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Abgeordnetenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

5 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen haben stattzufinden wenn:

- der Zentralvorstand dies im Interesse des SLS für erforderlich hält;
- mindestens ein Fünftel der Mitgliedverbände eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

6 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung beträgt drei Wochen.

7 Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Es ist vom Vorsitzenden, dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VI. ZENTRALVORSTAND

Art. 20

Zusammensetzung, Konstituierung

1 Der Zentralvorstand ist ausführendes Organ des SLS. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf bis vierzehn Mitgliedern. Der Zentralpräsident und elf weitere Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Zentralvorstand wählt drei bis fünf Mitglieder, wobei davon je ein Mitglied der ETSK, der ETS und dem SOC anzugehören haben. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

2 Der Direktor des SLS nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

3 Am Ende jeder Amtsdauer scheiden die Mitglieder des Zentralvorstandes aus, welche ihm während vier Amtsperioden angehört haben. Der Präsident ist höchstens für fünf Amtsperioden wählbar. Die der ETSK, ETS und dem SOC angehörenden Mitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

4 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.

Art. 21

Aufgaben und Kompetenzen

In die Obliegenheit des Zentralvorstandes fallen u.a.:

a) Festlegung der langfristigen Planungsziele,
Genehmigung kurz- und mittelfristiger Planungsziele der Hauptabteilungen der Zentralverwaltung und Kommissionen.

b) Festlegung der Organisationsstruktur des SLS.

c) Festlegung der Arbeitsbereiche.

d) Bestellung von Spezialkommissionen.

e) Verkehr mit Mitgliedverbänden.

f) Wahl des Direktors und der Chefbeamten.

g) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung.

h) Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

i) Verbindungsfunktionen innerhalb der Mitgliedverbände.

k) Verkehr mit in- und ausländischen Behörden und privaten Stellen.

Art. 22

Beschlussfassung

1 Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, einberufen. Auf begründetes Gesuch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Zentralvorstandes innert acht Tagen erfolgen.

2 Über die Beschlüsse des Zentralvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Abgeordnetenversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

4 Beschlüsse des Zentralvorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

5 Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche oder geheime Abstimmung verlangen.

Art. 23

Zeichnungsberechtigung

1 Der Zentralpräsident zeichnet kollektiv mit dem Direktor, oder einem Mitglied des Zentralvorstandes. Im Verhinderungsfall des Zentralpräsidenten kann ein Vizepräsident an seiner Stelle zeichnen.

2 Der Zentralvorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

Art. 24

Aufgaben des Zentralpräsidenten

1 Der Zentralpräsident ist der verantwortliche Leiter. In seine Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung der Abgeordnetenversammlung und der Zentralvorstandssitzungen
b) Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte.

2 Die Vizepräsidenten vertreten den Zentralpräsidenten im Verhinderungsfalle.

3 In Geschäften verbandsinterner Art kann sich der Zentralpräsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Zentralvorstandes oder den Direktor vertreten lassen.

4 Falls der Zentralpräsident vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, muss innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung zur Wahl des neuen Zentralpräsidenten einberufen werden. Während dieser Zeit übernimmt der erste, im Verhinderungsfall der zweite Vizepräsident die Funktion des Zentralpräsidenten mit allen Kompetenzen.

VII. SCHWEIZERISCHES OLYMPISCHES COMITE

Art. 25

SOC

1 Die Zusammenarbeit zwischen SLS und SOC wird durch Vertrag geregelt.

2 Das SOC ist zuständig für alle olympischen Angelegenheiten, für die Beschickung der Olympischen Spiele oder deren Organisation in der Schweiz.

VIII. NATIONALES KOMITEE FÜR ELITE–SPORT

Art. 26

NKES

Das NKES ist gemäss Vertrag SLS/SOC eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem SLS, dem SOC, der Eidg. Turn- und Sportkommission, der Eidg. Turn- und Sportschule und der Sport-Toto-Gesellschaft. Es befasst sich mit der Förderung des Leistungssportes und hat koordinierende Funktion innerhalb der ihm angeschlossenen Organisationen. Das Geschäftsreglement des NKES unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SLS und ist den Mitgliedverbänden bekannt zu geben.

IX. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 27

Zusammensetzung, Aufgaben

1 Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitgliedverbände des SLS oder ihren Stellvertretern und wird nach Bedarf einberufen.

2 Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie dient der Aussprache und Vorberatung wichtiger Verbandsangelegenheiten zuhanden des Zentralvorstandes.

X. ZENTRALVERWALTUNG

Art. 28

1 Die Zentralverwaltung ist die zuständige Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

2 Sie wird durch einen Direktor geleitet. Dieser ist der Vorgesetzte aller Mitarbeiter. Der Direktor untersteht für die Geschäftsführung den Weisungen und der Aufsicht des Zentralpräsidenten.

3 Die Organisationsstruktur bestimmt der Zentralvorstand.

XI. KOMMISSIONEN FÜR SPEZIALFRAGEN

Art. 29

1 Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Zentralvorstand Kommissionen, Komitees, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bestellen.
Er bestimmt ihre Zielsetzung und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

2 Die Vorsitzenden dieser Kommissionen orientieren den Zentralvorstand laufend über ihre Tätigkeit durch Zustellung der Sitzungsprotokolle und erstatten jährlich zuhanden der Abgeordnetenversammlung Bericht.

3 Der Zentralvorstand lässt sich in der Regel in diesen Gremien angemessen vertreten.

4 Sofern diesen Kommissionen eine eigene Rechnungsführung zugestanden wird, unterliegen Rechnung und Budget der Genehmigung durch den Zentralvorstand und im Rahmen der Gesamtrechnung und des Gesamtbudgets der Abgeordnetenversammlung.

XII. KONTROLLSTELLE

Art. 30

Als Kontrollstelle wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt, welche durch die Abgeordnetenversammlung bestimmt wird.

XIII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Art. 31

Streitigkeiten zwischen Mitgliedverbänden

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedverbänden oder zwischen diesen und dem SLS unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.
Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bernischen Zivilprozessordnung.

XIV. FINANZEN

Art. 32

Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Verteilung der Mittel, Stiftungen

1 Die Einnahmen des SLS setzen sich zusammen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen
b) Subventionen des Bundes
c) dem Anteil des SLS am ausgeschütteten Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft
d) allfällig weiteren Einnahmen

2 Jeder dem SLS angeschlossene Verband zahlt pro Stimme einen jährlich festzusetzenden Jahresbeitrag.

3 Über die Zuwendung von Beiträgen aus Sport-Toto-Geldern des SLS entscheidet der Sport-Toto-Ausschuss gemäss Reglement.

4 Für die Errichtung von Stiftungen und besonderen Fonds ist der Zentralvorstand zuständig.
Die Stiftungen werden im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet.

5 Der Zentralkassier überwacht die Führung des gesamten Rechnungswesens. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Sport-Toto-Ausschusses. Das Rechnungswesen des SLS wird von der Zentralverwaltung besorgt.

Art. 33

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des SLS ist ein allfälliges Vermögen dem Bundesrat zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat der Bundesrat das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

Die Statuten vom 1. Januar 1973 wurden durch Beschluss der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 21. Mai 1977 teilweise abgeändert und treten in der neuen Fassung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, den 1. Januar 1978

Schweizerischer Landesverband für Sport

Der Zentralpräsident:	Der Direktor:
Karl Glatthard	F.R. Imesch

Lebenslauf

Am 31. Juli 1954 wurde ich in Wald ZH geboren. Nach dem Besuch der Primarschule in Wald ZH absolvierte ich die Gymnasialjahre an der Kantonsschule in Freiburg i. Ue., wo ich im Frühjahr 1975 den Maturitätsausweis Typus A erwarb. Im Herbst 1975 erfolgte die Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Am 30. Mai 1980 erwarb ich das Lizentiat. Nach zahlreichen militärischen Dienstleistungen nahm ich im Spätherbst 1980 die Sondierungsarbeiten für die vorliegende Dissertation auf. Im Spätsommer 1981 nahm der Referent, Prof. Dr. H. M. Riemer, die Arbeit zur Empfehlung entgegen. Die mündlichen Doktorexamen folgten im Januar/Februar 1982. Am 24. Februar 1982 wurde ich zum Doktor der Rechtswissenschaft promoviert.